Der deutsche Postüberweisungs- und Scheckverkehr

mit besonderer Berücksichtigung der württembergischen Verhältnisse.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
einer hohen staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

LUGD. BAT. BIBL.

Hermann Brösamlen

aus Tübingen.

Tübingen

Druck von A. & S. Weil (Tübinger Chronik)

1913.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547017_0105

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: **Der Scheck- und Giroverkehr und seine Bedeutung für das heutige Wirtschaftsleben.** 1

Kapitel 1: **Die geschichtliche Entwicklung des Postüberw.- und Scheckverkehrs.**

1) Der Postscheckverkehr – eine Ergänzuug der Reichsbank . 7
2) Der Postscheckentwurf 1899 9
3) Die Postscheckordnung 1908 11

Kapitel 2: **Die Organisation des Postscheckdienstes.**

1) Die Postanstalten im Dienste des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs 15
2) Die Tätigkeit des Postscheckamtes Stuttgart 18
3) Vergleichsweise Darstellung des Postscheckverkehres in Oesterreich, der Schweiz und Deutschland 24

Kapitel 3: **Die Entwicklung und der verwaltungstechnische Ausbau des Postscheckverkehrs.**

1) Statistik 38
2) Anschluß des Postscheckamtes Stuttgart an die Abrechnungsstelle der Reichsbankhauptstelle Stuttgart 40
3) Sonstige verwaltungstechnische Maßnahmen zur Ausgestaltung des Verkehrs seit dem 1. Januar 1909 . . . 42

Kapitel 4: **Kurzer Ueberblick über Entstehung und Entwicklung des internationalen Postscheck- und Giroverkehres** . 47

Kapitel 5: **Kritik der bisherigen Entwicklung.**

1) Kritik der Umsätze besonders des Ueberweisungsverkehrs 56
2) Die Kontoinhaber (insbesondere Anschluß der staatlichen Behörden Württembergs an den Ueberweisungsverkehr). 60

Kapitel 6: **Die den Scheck- und Giroverkehr selbst pflegenden Institute und ihr Verhältnis zum Postüberweisungs- und Scheckverkehr.**

1) Die Banken, Hypothekarkredit- und Versicherungsinstitute 65
2) Die Genossenschaften 82
3) Die Sparkassen 86

Kapitel 7: **Zusammenstellung der aus Interessentenkreisen laut gewordenen Wünsche, gemessen an der Neuordnung, wie sie die Regierung bezw. die Budgetkommission des Reichstags im Postscheckgesetzentwurf geplant hat.**

1) Vorberatung der Reformen im Dezember 1911 103
2) Die einzelnen Paragraphen des neuen Entwurfs 1912 . 105
   a) Das Mindestguthaben 107
   b) Die Verzinsung 108
   c) Die Gebührenfrage 113
   d) Die Portofrage 133
   e) Der „Verordnungsparagraph" des Entwurfes . . 137
3) Zusammenfassung des Entwurfes 139

Kapitel 8: **Weitere vom Gesetzentwurf 1912 bezw. der Budgetkommission nicht berührte Fragen und Wünsche.**

1) Zentralisation oder Dezentralisation? 140
2) Sonstige Verkehrswünsche untergeordneter Art 145

Kapitel 9: **Das finanzielle Ergebnis des württembergischen Postüberweisungs- und Scheckverkehrs und die sich daran knüpfenden Konsequenzen.**

1) Zusammenstellung und Berechnung des finanziellen Ergebnisses 149
2) Württemberg und die Neuregelung des Postscheckverkehrs 155

Schlußbetrachtung 156

Literatur-Verzeichnis.

Konrad, J., Politische Oekonomie, Jena 1910.
Knies, K., Geld u. Kredit, Berlin 1886.
Konrad, Dr. W., Handbuch des deutschen Scheckrechts, Stuttg. 1908.
Wolf, Dr. J., Das internationale Zahlungswesen, Leipzig 1913.
Heyn, Dr. O., Reform des Postscheckverkehrs, Berlin 1910.
Kirschberg, Der Postscheck mit Berücksichtigung der österreichischen, deutschen und schweizerischen Verhältnisse, Leipzig 1908.
Schill, Eduard, Der Postscheck, Diss. Erlangen 1901.
Klaiber, Max, Der Postscheck, Stuttgart 1909.
Wolter, Hans, Die Post im Dienste des nationalen Zahlungs und Kreditverkehrs, Diss. Erlangen 1910.
Roscher, Karl, Postsparkassen u. Lokalsparkassen in Deutschland 1885
Eberle, Dr., Die geldlose Zahlung und die Sparkassen, Leipzig 1911.
Aschenbron, Der Postüberweisungs- u. Scheckverkehr, Vortrag, gehalten auf Einladung der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin in der Aula der Handelshochschule am 3. Dez. 1908.
Losch, Dr. u. Schott, Dr., „Der Stand der Sparkassenbücher in Württemberg am 31. Dez. 1899 nach dem Beruf der Einleger (Württ. Jahrb. f. Statistik u. Landeskunde 1903).
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Sparkassen".
Berichte der Handelskammer Stuttgart 1907—1911.
Die Reichsbank 1876—1900 (Denkschrift).
Verwaltungsberichte 1907—1911, der Reichsbank.
Allg. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank.
Entwurf zu § 8 des Gesetzes betr. die Feststellung des Reichshaushalt-Etats 1908 (Reichstagsdrucksache Nr. 747, 12. Legislaturperiode I. Session 1907/08.).
Entwurf eines Postscheckgesetzes (Reichstagsdrucksache Nro. 539, 13. Legislaturperiode, I. Session 1912).
Geschäftsberichte über die Ergebnisse des Postüberw. u. Scheckverkehrs im Reichspostgebiet 1909—1911.
Verwaltungsberichte der württemb. Posten u. Telegrafen 1903—1912.
Württ. Postscheckordnung 1908 mit Ausführungsbestimmungen.
Amtliches Verzeichnis der Kontoinhaber bei dem P.Sch.A. Stuttgart nach Stand vom 1. Jan. 1913.
Dienstanweisung für die Postanstalten Württembergs über den Postüberw. u. Scheckverkehr.
Dienstanweisung für das Postscheckamt Stuttgart über den Postüberw. u. Scheckverkehr.
Rechenschaftsbericht des k. k. Postsparkassenamts in Wien 1911.

Bestimmungen über den Geschäftsverkehr des Postsparkassenamtes in Wien.
Berichte der Schweiz. Postverwaltung 1910 und 1911.
Anleitung für die Rechnungsinhaber im Postscheck- und Giroverkehr, herausgeg. von der Schweiz. Oberpostdirektion.
Aeltesten der Kaufmannschaft Berlin, Eingabe Postüberw. u. Scheckverkehr betr. an den Staatssekretär des Reichspostamts 1911.
Handelskammer Kassel, dto.
Deutscher Handwerks- u. Gewerbekammertag Hannover, Eingabe Postüberw. u. Scheckverkehr betr. an den Reichstag 1913.
Württ. Handelskammern, Eingaben an die Kgl. Württ. Generaldirektion der Posten u. Telegrafen 1911 u. 1912.
Protokolle über die Generalversammlungen des Württ. Sparkassenverbandes 1910—1911.
Amtsblatt No. 7 des Kgl. Württ. Finanzministeriums v. 20. Mai 1910.
Amtsblatt No. 5 des Kgl. Württ. Justizministeriums v. 14. März 1911.
Ministerialerlasse des Kgl. Württ. Ministeriums für Kirchen u. Schulwesen vom 21. Nov. 1912 u. 23. Jan. 1913.
Militärverordnungsblatt No. 29 v. 27. Sept. 1911 und No. 8 vom 19. März 1904.
Archiv für Post u. Telegrafie 1907—1911.
Ferner Zeitungsartikel aus folgenden Zeitungen und Zeitschriften:
Frankfurter Zeitung.
Deutsche Verkehrszeitung.
Württemb. Verkehrszeitung.
Blätter für Post u. Telegrafie.
Deutsche Landwirtsch. Genossenschaftspresse.
Württ. Wochenblatt für Landwirtschaft.
Gewerbeblatt aus Württemberg.
Staatsanzeiger für Württemberg.
Der „Tag".
Schwäb. Merkur.
Neues Tagblatt.
Kölnische Zeitung.
Berliner Börsen-Kurier.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit sucht den deutschen Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr in seinem innern Entwicklungsgang zu erfassen, um dann praktische Fragen zu erörten und namentlich auf die derzeitig aktuelle Gebühren- und Verzinsungsfrage näher einzugehen. Hiefür wurde aus der von der Handelskammer Stuttgart im Jahre 1911 veranstalteten Umfrage wertvolles Material geschöpft. — Besondere Berücksichtigung erfuhren die württembergischen Verhältnisse. Zu diesem Zweck wurde auch der Versuch gemacht, das finanzielle Ergebnis des Württ. Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs möglichst genau zu erfassen, worüber bisher im Gegensatz zum Reichspostgebiet und zu Bayern von Amtswegen keine Veröffentlichungen gemacht wurden. — Unberücksichtigt blieb dagegen die Frage der Postsparkassen, die übrigens in einer von Seiten der württ. Regierung auf Antrag des Landtags verfaßten Denkschrift demnächst gewürdigt werden soll.

Für die Arbeit als solche stellte mir die Kgl. Württ. Generaldirektion der Posten und Telegrafen unter Herrn Präsident von Metzger das notwendige amtliche Material in dankenswerter Weise zur Verfügung. Zu besonderem Danke bin ich Herrn Professor Dr. L. Stephinger verpflichtet, der mir helfend und fördernd zur Seite stand und in dessen gemeinsam mit Herrn Professor Dr. C. J. Fuchs geleiteten Seminarien ich manche lehrreiche Anregung erhielt.

Ferner unterstützten mich in hohem Maße verschiedene mit der Praxis vertraute Persönlichkeiten, so namentlich Herr Dr. Kämpf, Präsident der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin, Herr Postrat Rapp, Vorstand des Postscheckamts Stuttgart, Herr Dr. Klien, Syndikus der Handelskammer Stuttgart, Herr Rechnungsrat Keller, Vorstand der Städtischen Sparkasse Stuttgart; ferner Herr Sekretär Simon bei der Zentralbibliothek der Verkehrsanstalten in Stuttgart, wofür ich auch an dieser Stelle danken möchte.

Hermann Bröſamlen.

Tübingen, im Juli 1913.

Der Aufschwung von Handel und Industrie in den letzten Jahrzehnten hat eine große Steigerung des Bedarfs an Umlaufsmitteln zur Folge gehabt. Das Metallgeld konnte sowohl technisch als quantitativ den immer mehr anwachsenden Ansprüchen nicht mehr genügen. Der volkswirtschaftliche Zahlungsverkehr konnte nur durch Heranziehung von „Geldsurrogaten" bewerkstelligt werden. Die mehr und mehr fortschreitende Kapitalbildung, die Entwicklung des Rechts und die Ausbildung politischer und wirtschaftlicher Freiheit des Einzelnen haben die Kreditwirtschaft gezeitigt und die Weltwirtschaft entstehen lassen. Wie die Transportmittel den Güterverkehr zwischen räumlich getrennten Einzelwirtschaften vermitteln, so überbrückt die Zahlungsvermittlung die Distanzen des Orts und das Kreditgeschäft die der Zeit. Es wird so eine Aenderung in der örtlichen und zeitlichen Verteilung des Gütervorrats herbeigeführt, wodurch sich akute Krisen und schlechte Konjunkturen wesentlich verringern und einschränken lassen. „Die kreditwirtschaftliche Organisation und nicht die Durchsättigung mit Bargeld verleiht dem Verkehr die Fähigkeit, sich den wechselnden Umständen und Bedürfnissen der wirtschaftlichen Konjunkturen elastisch anzuschmiegen." (Rauchberg.)

Als Gelderfatz- und Ersparungsmittel kommen außer den Noten und dem Wechsel besonders der Scheck und seit Ausbildung und Vervollkommnung unseres Bank- und Depositenwesens der Uebertragungsverkehr in Betracht. Die Einrichtung des Giroverkehrs ist schon im Altertum gebäuchlich gewesen und hat Ende des Mittelalters, dann namentlich Anfang des 17. Jahrhunderts in besonderen Banken eine große Entfaltung erfahren. In der Folgezeit wurde dieses Verfahren immer mehr durch Zahlungen in Wechseln, Noten und Schecken ersetzt, bis sich neuerdings (Mitte des 19. Jahrhunderts) wieder die Bedeutung des Giroweſens für das Zahlungssystem eines Landes durchsetzte. Die Reichsbank im Verein mit den Abrechnungsstellen hat seit ihrer Gründung diesem Verkehr ihre besondere Sorgfalt zugewendet. In nächster Beziehung zum Giroverkehr steht der in Deutschland im Vergleich zu andern Ländern (England, Vereinigte Staaten von Nordamerika und Oesterreich) noch wenig eingebürgerte Scheckverkehr. Der Scheck erreicht den höchsten Grad der Vollkommenheit erst dadurch, daß er am Ende seines Umlaufs nicht bar ausbezahlt, sondern im Wege der bargeldlosen Abrechnung seine Bestimmung erfüllt. Dann kommt er der Wirkung nach dem Giroverkehr gleich. Wer ein Scheckkonto besitzt, darf sowohl Scheck- wie Giroumsätze auf demselben bewirken. Beide Einrichtungen verfolgen

als Hauptprinzip die Vermeidung der Barzahlung. Ein wesentlicher Unterschied besteht nur insofern, als beim Scheck die Benützung von Bargeld möglich ist, während der Giroverkehr von vornherein jegliche Bargeldoperation ausschließt. In rechtlicher Beziehung bedingt der Scheck eine Zahlungsaufforderung und hat eine durch das Scheckgesetz normierte Gestalt (z. B. weißer Scheck der Reichsbank). Der Giroverkehr dagegen operiert mit Umschreibungsaufforderungen, die den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über den Auftrag unterliegen und formell teils das Gepräge eines gewöhnlichen Auftrags haben können, teils wie z. B. der rote Scheck der Reichsbank durch ein besonderes Formular charakterisiert sind (Mangel an Umlaufsfähigkeit, keine Regreßklage). Von der gewöhnlichen schriftlichen Anweisung (§ 783—792 BGB. und §§ 363—365 HGB.) unterscheidet sich der Scheck dadurch, daß er nicht an jede beliebige Person bezw. an jeden Kaufmann gerichtet sein darf, sondern nur auf eine Bank oder ein bankähnliches Institut gezogen werden kann und außerdem immer auf die Zahlung einer gewissen Geldsumme gerichtet sein muß, nicht etwa auf Ueberlassung von Wertpapieren, Getreide oder andern vertretbaren Sachen.

Im Gegensatz zu den andern Geldsurrogaten ist es im Prinzip des Schecks gelegen, möglichst bald realisiert zu werden. Das Scheckgesetz bestimmt für Inlandschecke eine Umlaufszeit von 10 Tagen. Durch die kurze Umlaufszeit gewinnt der Scheckverkehr an Sicherheit. Man stellt den Scheck erst dann aus, wenn man eine Barzahlung zu machen hat. Damit soll an und für sich kein Kredit verbunden sein. Die Bank bewerkstelligt an Stelle des Ausstellers sofort die definitive Begleichung, und es ist dabei sowohl im Interesse des Ausstellers als des Empfängers gelegen, eine möglichst rasche Realisation des Schecks herbeizuführen. Als Mißstand muß es zweifellos bezeichnet werden, wenn sogar Verwalter von Postscheckkonten ihren Empfängern das Weiterbegeben von Schecken empfehlen. (Eine Spar- und Darlehenskasse in der Provinz Posen klebte, so teilt die Frankfurter Zeitung mit, den auf sie gezogenen Schecken eine Belehrung folgenden Inhalts auf: „Wir bitten, den angehefteten Scheck unter dem Publikum in Umlauf zu setzen und nicht sofort zu einer Bank zu bringen, da der Scheck sonst seine Zweckbestimmung verfehlt und der Betrag viel einfacher hätte direkt überwiesen werden können. Der Scheck bildet ein durch Gesetz geregeltes Zahlungsmittel und soll ähnlich wie Papiergeld oder Coupons während seiner Umlaufszeit von Hand zu Hand gehen, bis er an eine Person gelangt, die mit uns oder einer unserer Abrechnungsstellen in Verbindung steht. Nur so ersparen Sie jegliche Unkosten"). Der Scheck soll, wie auch die Gesetzgebung ausdrücklich feststellt, lediglich zur Erleichterung und zum Ausbau des Zahlungswesens dienen. Bargeldersparend wirkt er nur, wenn er sich gleichsam zum Giroverkehr auswächst (Scheckaustauschstellen). Stellt zum Beispiel A dem B einen

Scheck aus auf die Bank C, dessen Gegenwert B sofort bei C in bar abhebt, so ist damit die Zahlung nur an eine andere Stelle verlegt und der volkswirtschaftliche Nutzen gleich Null. Es können durch diese Art für den Empfänger des Schecks mißliebige Unannehmlichkeiten entstehen, insofern als er sein Geld von einem entfernt liegenden Bankhaus abheben muß, ein Umstand, der namentlich dann oft eintritt, wenn die bargeldlose Zahlungsweise nicht allgemein eingebürgert ist. Der Scheck wird in solchen Fällen sehr ungern genommen. So brachten die Leipziger Neuesten Nachrichten unter „Eingesandt" die Zuschrift eines mittleren Geschäftsmannes, in der es u. A. hieß: „Der Scheck, wie er uns zur Zeit geboten ist, ist derart mit Mängeln behaftet, daß er uns keinerlei Vorteile, im Gegenteil nur Scherereien bringt und unnötige Kosten macht; und ehe man nicht die ganze Einrichtung auf eine andere Grundlage stellt, möge man uns lieber damit verschonen. Dieser Tage erhielt ich von einem Kunden in Delitzsch einen Scheck einer dortigen Genossenschaftsbank über einen kleinen Betrag. Laut Aufdruck ist derselbe noch an 3 bis 4 Zahlstellen einlösbar, in Berlin, Magdeburg, Dessau u. s. w. In Leipzig gibt es keine Zahlstelle. Was nützt mir denn nun eine solche Zahlungsanweisung? Einen Bankier habe ich nicht, weil ich keinen brauche, meine Lieferanten verweigern die Annahme; ich bin also darauf angewiesen, ihn zu Geld zu machen, und das wird mich unter allen Umständen einige Tage Zeit und mindestens 50 ₰ Spesen kosten. Ich habe deshalb meinem Kunden geschrieben: Bitte behalten Sie künftig Ihre Schecke und schicken Sie mir Ihre Schuld durch Postanweisung, ich will gern das Porto tragen und event. auch noch ein paar Wochen warten". Wenn kein Bankhaus da ist, macht der Scheck, kurz gesagt, aus der Bringschuld ein Holschuld.

Wenn aber B den Scheck durch Gutschrift realisiert, so ist der Geldgebrauch definitiv ausgeschaltet. Dieser Modus bringt nach Ausbildung des Depositen- und Kontokorrentverkehrs immer größere Vorteile. Der Scheck macht einen in sich selbst geschlossenen Kreislauf und wird dem Giroverkehre ähnlich, das Metallgeld ist ausgeschaltet und dient nur noch als Recheneinheit und Wertausdrucksmittel. Von all den erwähnten, bei bestem Willen nur zu sehr geringen Bruchteilen abstellbaren Mängeln des Scheckſystems ist ein solcher Giroverkehr völlig frei. Ganz enorm wird die Ersparung des Geldgebrauchs, wenn A Schecke auf B, B Schecke auf A zu realisieren hat und an großen Verkehrsmittelpunkten die Begleichung durch Verrechnung erfolgen kann; und vollends wenn ein großer Kreis von Personen gegenseitig durch ein derartiges Austauschverfahren ihre Zahlungen bewerkstelligt. Dies beweisen die Umsätze bei den sog. Abrechnungshäusern und -Stellen. Mit zunehmendem Verkehr wächst die Möglichkeit, solche Begleichungen ohne Gebrauch baren Geldes zu machen. Ein ausgedehnter Scheckgebrauch pflegt den Geldmarkt zu stabilisieren, doch kann

diese Wirkung nicht in bestimmten Zahlen ausgedrückt werden; die Frage nach dem quantitativen Umfang läßt sich nicht in erschöpfender Weise lösen, da es an dem nötigen statistischen Beobachtungsmaterial fehlt. Immerhin geben die Umsätze bei den Abrechnungshäusern und die Erträgnisse des Scheckstempels gewisse Anhaltspunkte.

Der Scheck- und Giroverkehr ist ferner insoweit von Bedeutung, als er die Ansammlung zerstreuter kleiner Barbestände herbeizuführen vermag. Schon die Tatsache, daß das Geld in den Kassen der Staats- und Privatbanken und ähnlichen Zentralstellen liegt, macht es viel leichter zugänglich. Eine Million in den Händen dieser Institute ist eine Macht, diese Summe in 1000 Händen zerstreut sinkt zur Bedeutungslosigkeit herab. Der Scheck zieht die einzelnen, brach in den Taschen und Kassen liegenden Gelder, die für kommende Bedürfnisse in Bereitschaft gehalten werden, aus ihrer wirtschaftlichen Trägheit heraus, um sie nutzbar zu machen dem Eigentümer, dem Bankier, dem Unternehmer, dem Arbeiter, und damit der ganzen Volkswirtschaft.

Alle Haushaltungen müssen notwendigerweise einen gewissen Kassenbestand als Reserve halten. Denn sonst müßten eventuell notwendige Käufe unterbleiben und fällige Verpflichtungen könnten nicht bezahlt werden. Diese stetige Zahlungsbereitschaft ist beinahe eine Lebensfrage für die einzelnen Wirtschaften. Der Umfang der täglich notwendigen Zahlungsmittel kann unmöglich genau abgeschätzt werden, sodaß gewöhnlich bei solider Geschäftsführung der in der Kasse liegende Barvorrat größer ist, als der durchschnittliche Bedarf. Wenn nun die einzelnen Haushaltungen den Hauptstamm ihrer laufenden Einnahmen bei einer Bank deponieren, so wird allerdings die Bank ihrerseits einen gewissen Kassenvorrat halten müssen, um immer liquide zu sein. Aber dieser unproduktive Vorrat der Bank kann kleiner sein als die Summe der toten Kassenvorräte der einzelnen Haushaltungen. Hier bedarf es eines besonderen Geschicks, um die Kassenhaltung auf Grund der gemachten Erfahrungen den Schwankungen im Geldbedarf des Publikums in rationeller Weise anzupassen. Die Erfahrung stellt den regelmäßigen Bedarf und Ueberfluß beim Kundenkreise fest, und je mannigfaltiger sich dieser zusammensetzt, umso größer pflegt die Ausgleichung zu sein. Der Landwirt hat im Beginn jedes Vierteljahrs neben den Löhnen hauptsächlich Hypothekenzinsen zu bezahlen und bedarf an diesem Termin größerer Summen, der Rentier oder Beamte bezieht dagegen um diese Zeit Zinsen und Gehalt, sodaß ein Ueberschuß an flüssigem Geld eintritt, der ziemlich gleichmäßig den Bedürfnissen entsprechend aufgezehrt wird. Kaufleute beziehen zu bestimmten Zeiten Waren und die Fabrikanten Rohprodukte. Konsumtion und Produktion stehen in einem stetig wiederkehrenden Wechselverhältnis, sodaß der Bankier in der Lage ist, vorauszusehen, welche Summen er zu den einzelnen Terminen vorrätig halten muß. Dazu

kommt noch, daß infolge giraler Zahlungsabwicklungen der verschiedenen bei der Bank verkehrenden Haushaltungen untereinander der Kassenvorrat der Bank auf ein Minimum reduziert wird. Je umfangreicher solche Ansammlungsmöglichkeiten werden, je mehr auch die einzelnen Banken sich zusammenfinden, desto geringer kann der Bestand an Zahlungsmitteln sein, der für die Kauf- Verkaufgeschäfte in täglichem Verkehr bereit gehalten werden muß.

Noch ein wichtiger Umstand, der namentlich die Konsumenten betrifft, spricht für die Einrichtung eines Scheck- und Giroverkehrs. Gerade in Deutschland hat sich der Konsumtionskredit zu einem Borgsystem ausgebildet, das auf die Dauer die schädlichsten Begleiterscheinungen zeitigen muß. Das Publikum hat sich daran gewöhnt, seinen Bedarf bei Handwerkern und Kaufleuten anstatt in Bar zu bezahlen, auf Kredit zu nehmen, selbst wenn kein Geldmangel vorliegt. Die Zahlung wird hinausgezögert und vielfach infolge Nachlässigkeit selbst dann nicht erledigt, wenn das dazu nötige Geld vorhanden wäre. So zieht sich der Konsumkredit mehr und mehr in die Länge. Da aber stets im Laufe der Zeit ein Teil der Konsumenten zahlungsunfähig wird, erleiden die Produzenten Verluste, die einerseits bei sofortiger Begleichung vermieden worden wären, andererseits von den pünktlichen Zahlern mitgetragen werden müssen. Handel, Gewerbe und Industrie leiden seit Jahren mit wenigen Ausnahmen unter dem Druck dieser Zahlungsverhältnisse, worüber in den jährlichen Berichten der Interessentenvertretungen der betr. Kreise immer wieder laute Klagen geführt werden. Aus Buchhändlerkreisen z. B. wird der Handelskammer Stuttgart mitgeteilt, daß das Zahlungswesen noch sehr wenig geklärt erscheint. Schon seit langem klagt der Drucker über den Verleger, dieser über den Sortimenter, und dieser wieder über das Publikum. Zum Teil mag dieser unerquickliche Zustand allerdings gerade in der Eigenart des Buchhandels gelegen sein (Ansichtsendungen, Ratenzahlungen). Ebenso leidet der Papierhandel unter den übermäßigen Zielbeanspruchungen und -Ueberschreitungen, sowie willkürlichen Abzügen bei der Abrechnung. Bei der Kundschaft tritt immer mehr das Bestreben hervor, möglichst hohe Skontoabzüge (zu dem Skonto noch Extra-Skonto) durchzusetzen. Wird derartigen Ansprüchen Widerstand geleistet, so wird die Weigerung des Lieferanten nur zu leicht mit der Entziehung der Kundschaft beantwortet, ein Umstand, dem die scharfe Konkurrenz wesentlich Vorschub leistet. Aehnliche Zustände registrieren Seifenfabrikation und Seifenhandel. Hier wird namentlich über den schleppenden Zahlungseingang der kleinen und mittleren Engrosgeschäfte geklagt. Mahnungen werden von diesen als Beleidigung empfunden, die nur durch Abbruch der Beziehungen gerächt werden können. Aehnliche Klagen bringen jedes Jahr die Manufakturwaren- und Eisenhandelbranchen. Aus der Konfektionsindustrie wird berichtet, daß der Mangel einer geord-

neten Zahlungsweise von Seiten der Kundschaft besonders schwer empfunden werde, seitdem sich die Fabrikanten als Lieferanten zusammengeschlossen, ihre Lieferungsbedingungen durch Konventionen festgelegt und damit die weiter verarbeitende Konfektion, die ähnlich feste Bedingungen bei ihren Käufern bisher nicht durchsetzen konnte, einseitig an bestimmte Zahlungsfristen gebunden haben. Gleiche Mißstände herrschen in der chemischen Industrie und in der Maschinenindustrie, wo die vielfach kartellierten Lieferanten der Rohmaterialien ebenfalls auf kurze Zahlungsfristen bestehen, während das Kreditwesen der Kundschaft der verarbeitenden Industrie ungewöhnliche Dimensionen angenommen hat. — Daß aber auf Seiten der Lieferanten auch Fehler begangen werden, die das Borgwesen geradezu begünstigen müssen, beweisen die jährlichen Berichte aus Kreisen der Maschinenindustrie, die es als mangelhaft bezeichnen, daß die Handwerker trotz wiederholten Drängens erst nach 1 Jahr ihre Rechnungen herausschreiben. Nicht ganz mit Unrecht wird verlangt, daß die Handwerkerkammern ihre Mandanten in dieser Richtung mehr als bisher aufklären. Auch die Vertreter des Holzhandels verurteilen die unzulässige Verschleppung der Abrechnung bei Neubauten, indem sie darauf hinweisen, daß dieser Umstand eine lange Kreditgewährung von seiten der beteiligten Lieferanten bedinge. Die Eisenbranche schreibt die Verschlechterung des Zahlungswesens dem Umstande zu, daß die Handwerker ihre Rechnungen nicht zur Zeit herausschreiben. „Würden die Handwerker, anstatt wie bisher alljährlich oder alle halbe Jahre, jeden Monat ihre Forderungen geltend machen, so würden sie in den Stand gesetzt, auch mit ihren Lieferanten monatlich abzurechnen, und anstatt mit Zinsaufrechnung belastet zu werden, in den Genuß des Skontos kommen".

Der volkswirtschaftliche Schaden eines solchen Borgwesens liegt vor allem darin, daß die Konsumtion dem Erwerb und der Kapitalansammlung voraus eilt, womit die Gefahr verbunden ist, daß mehr konsumiert wird, als nachher etwa bei ungünstigen Konjunkturen dem Verdienst entspricht. Ferner werden große Kapitalien der Produktion entzogen, was besonders tiefgehend wirkt in einem Lande, wo das Geld verhältnismäßig knapp ist. Der Konsum wird unterstützt, die Produktion aber benachteiligt. Dem kleinen Kaufmann und Handwerker werden die Mittel entzogen, ihren Verpflichtungen in wünschenswerter Weise nachzukommen; da sie selbst oft ein Viertel oder ein halbes Jahr auf Bezahlung warten müssen, können sie ihrerseits ebenfalls kein Aequivalent für die bezogenen Waren aufbringen. Ihr Betriebskapital wird vermindert, und sie sehen sich genötigt, selbst zu borgen, um das Geschäft in angemessener Weise fortzuführen (wobei zu beachten ist, daß die Kreditbeschaffung gerade für diese Kreise oft mit großen Schwierigkeiten verbunden ist). Sie beanspruchen ferner große Warenkredite von Seiten der Engroshändler und Fabrikanten, die den daraus erwachsenen Ausfall durch Inanspruchnahme einer

Bank decken müssen. Die Rohstoffhändler, namentlich die kartellierten, verlangen immer mehr kurzes Ziel, die Kunden langes Ziel. Die damit verbundene Unsicherheit des volkswirtschaftlichen Betriebes kann im Falle eines Rückgangs oder auch nur Stillstandes der Konjunktur zu einer Krise ausarten, die bei einem gesunden Zahlungssystem vermieden worden wäre. Lieferanten und Konsumenten werden gleichermaßen betroffen. Denn schmälert sich der laufende Verdienst der Konsumenten, findet ein Teil der Arbeiter keine Beschäftigung mehr infolge rückläufiger Wirtschaftsverhältnisse, gerät eine Menge kleiner Unternehmer in Geschäftsschwierigkeiten, so überträgt sich die Verlegenheit auf Detaillisten und Handwerker, die ihre Außenstände gerade in Momenten, wo sie dieselben am notwendigsten brauchen, am allerwenigsten bekommen. Sie können ihren Verpflichtungen den Engroshändlern und Fabrikanten gegenüber nicht nachkommen; diese können ihre fälligen Wechsel bei den Banken nicht einlösen, und wenn sich diese Zwangslage in erheblichem Maße verschärft, sehen sich auch die Banken genötigt, ihre Zahlungen einzustellen, was wiederum den Bankerott einer großen Zahl von Firmen ihrer Kundschaft heraufbeschwört.

Die Härten und Nachteile dieses Borgunwesens in möglichst rationeller Weise zu mindern und einzudämmen, ist eine der vornehmsten Aufgaben der modernen Wirtschaftspolitik. In England z. B., wo meist nur ein paar Wochen gegen akzeptierte Wechsel — soweit Warenkredit in Betracht kommt — gestundet wird, lassen sich Krisen verhältnismäßig viel leichter überwinden als in Deutschland, nicht zuletzt, weil ihr Zahlungswesen keine solche Verschuldung gestattet und allgemein größere Reserven vorhanden sind.

Eines der wirksamsten Mittel, um auch für Deutschland stabilere Verhältnisse zu erlangen, ist in Verbindung mit dem Skonto- und Rabattmarkensystem die Popularisierung des Scheck- und Giroverkehrs. Auf Grund des Scheckkontos ist der Inhaber in der Lage, seinen Kassenbestand zu übersehen, und darnach den Aufwand zu bemessen. Der Scheckverkehr erzieht zur Ordnung und erinnert alle Teilnehmer an die Vorbedingung jeder Ordnung, an die Buchführung im kleinen.

Kapitel 1: Geschichtliche Entwicklung des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs.

Mit der Ausgestaltung des Zahlungswesens hat sich in erster Linie die Reichsbank durch die Einführung ihres großzügig angelegten Scheck- und Giroverkehrs befaßt. Die Aufgabe der Reichsbank ist nach dem Bankgesetz vom 14. März 1875 (Titel 2 § 12), den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Dieser Aufgabe wurde sie ge-

recht, indem sie ein weitverzweigtes Filialnetz anlegte (heute 488 Anstalten) und im Wege des Giroverkehrs die Bargeldzahlungen durch Buchübertragungen ersetzte. Obwohl die Reichsbank (1876) auf dem Gebiete des Giroweſens etwas ganz Neues schaffen mußte, insofern als sie den bisherigen Platzverkehr zu einem das ganze deutsche Wirtschaftsgebiet umfassenden Fernverkehr ausgestaltete, war doch ihr Eingreifen in den Zahlungsverkehr von wertvollem Erfolge begleitet. Dies geht daraus hervor, daß von dem Umsatz im Giroverkehr der Privaten (ausschließlich des Verkehrs der Reichs- und Staatskasse), der schon im ersten Jahre der Einrichtung 17 Milliarden betrug, rund 10 Milliarden auf den reinen Ueberweisungsverkehr entfallen sind. Im Jahre 1900 betrugen diese Umsätze 135 Milliarden mit einer Ersparnis an Barmitteln von rund 108 Milliarden Mark, 1910 aber 239 Milliarden, worunter rund 201 Milliarden im Wege des bargeldlosen Zahlungsausgleiches erledigt wurden. So verdient sich nun auch die Reichsbank um das Zahlungswesen gemacht hatte, in der Hauptsache war doch nur das Großkapital, die bedeutenderen Banken, die Großbetriebe des Handels und der Gewerbe, sowie zum Teil die behördlichen Organe daran beteiligt (s. Statistik im Anhang). Der an der Erzeugung und dem Umtausch der Güterwerte lebhaft beteiligte Mittelstand, die Landbevölkerung, die Handwerker, die mittleren und kleineren Geschäftsleute konnten infolge des verhältnismäßig hohen Mindestguthabens von 1000 ℳ die Giroeinrichtungen der Reichsbank nicht benutzen und waren nach wie vor bei ihren Zahlungen auf Bargeldzahlung bezw. auf die Versendung mit Postanweisung und Wertbrief angewiesen. Eine Herabsetzung des Guthabens war aus prinzipiellen Gründen für die Reichsbank nicht angängig, und so suchte man die herrschende Lücke im Zahlungsverkehr durch die Einrichtung eines Postscheck- und Giroverkehrs zu schließen. Das Postscheckamt sollte die „Bank des kleinen Mannes“ werden. Man übergibt dem Postscheckverkehr nicht die großen Summen, die irgendwie dauernd und sicher angelegt sein sollen und nicht die kleinen Summen, die man täglich groschenweise benötigt, sondern die mittleren Summen für Mieten, Rechnungen, Löhne, Steuern usw. Was für solche und andere Zwecke verausgabt und daraufhin an Gehältern und sonstigen Bezügen wieder vereinnahmt wird, vermittelt der Postscheckverkehr. Die hohe Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft und das Wachsen der sozialen Ansprüche hat der Post Aufgaben zugewiesen, die der ursprünglichen Bestimmung des reinen Transportdienstes ferne liegen und nur in losem Zusammenhang mit ihr stehen. Wenn die deutsche Reichspostverwaltung im Verein mit den bayerischen und württembergischen Postverwaltungen die Pflege dieses Verkehrs übernahm, so blieb sie damit dem Grundsatz, Zahlungen zu vermitteln, treu (vergl. Postanweisungen, Wertbriefe, Postaufträge, Nachnahmen, Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten. Rentenzahlungen u. s. w.); nur kam sie ihrer

Aufgabe volkswirtschaftlicher und intensiver nach. Zur Veranschaulichung möge dienen, daß vor Einführung des Postscheckverkehrs schätzungsweise 170 Mill. Mk. in den Kassen der Postämter und in den Taschen der Geldbriefträger brach liegen mußten, um den Postanweisungsverkehr im deutschen Reichspostgebiet zu bewältigen.

Kein anderes Unternehmen ist wohl seiner ganzen Struktur nach so geeignet, den Scheck- und Giroverkehr zu popularisieren und zu fördern, wie die Post mit ihrem weit ausgedehnten Netz und ihrer engen fluktuierenden Verbindung mit dem Publikum. Der öffentliche Charakter, der der Post anhaftet, das allgemeine und unbegrenzte Vertrauen, das gerade dieser Staatsanstalt auch in Geldangelegenheiten entgegengebracht wird, sind mächtige Faktoren zur Einbürgerung eines solchen Verkehrs. Die mächtigste Großbank vermag keine derartigen dem Scheckverkehr besonders günstigen Momente auf sich zu vereinigen. Die Tätigkeit dieser Bank beschränkt sich nicht auf die Städte; die Landposten und Landpostboten verbinden die entlegensten Dörfer und Gehöfte mit dem großen Betriebe.

Man trug sich in Deutschland längst mit dem Gedanken, einen Postscheck- und Giroverkehr einzurichten, namentlich nachdem Oesterreich mit diesem Verkehrszweig so glänzende Erfahrungen gemacht hatte. Ein Reichsdeutscher war es gewesen, Dr. Georg Koch aus Hesserode in Kurhessen (1842—1890), der zu Anfang der 80er Jahre die Organisation des postalischen Scheck- und Giroverkehrs geschaffen und für Oesterreich im Anschluß an die dort bestehende Postsparkasse geradezu mustergültig durchgeführt hatte. Im Jahre 1899 sollte nun diese Neuerung im postalischen Geldverkehr auch in Deutschland eingeführt werden. Im Zusammenhang mit der Reichspostvorlage brachte der Staatssekretär des Reichspostamts Podbielski einen dahingehenden Entwurf ein. Der Reichstag überwies damals die Regierungsvorlage, die zu einseitig die rein fiskalischen Interessen wahrnahm, ohne von kaufmännischem Geist geleitet zu sein, eine Kommission, die sich insbesondere mit der Gebührenfrage befaßte. Man hatte dem Entwurf nicht mit Unrecht den Vorwurf gemacht ‚daß er „an allen Ecken und Enden" Gebühren erhebe. Der Entwurf hatte in § 19 zur Kostendeckung folgende Gebühren vorgesehen (vgl. Anlage 14 a zum Entwurf eines Etatgesetzes für das Jahr 1899—1900):

1. Eine Grundgebühr für jede auf dem Konto bewirkte Buchung (Zuschrift oder Abschrift). Diese Gebühr sollte bei Buchungen
   bis 5 ℳ 5 ₰
   über 5 ℳ 10 ₰ betragen.
2. Eine Rückzahlgebühr für jede vom Konto abgeschriebene Rückzahlung, die nicht mittels Gutschrift auf ein anderes Konto erfolgt oder mittelst Postanweisung übersandt wird.

Gebührenfrei waren demnach außer den Ueberweisungen von Konto zu Konto diejenigen Kassen-(Inhaber)-Schecke, die auf An-

trag des Inhabers eines Postscheckkontos gutgeschrieben wurden. Er mußte zu diesem Zweck nach § 12 Abs. 4 einen dahingehenden Vermerk auf der Rückseite des Schecks anbringen und den Scheck an dasjenige Scheckamt einsenden, welches das Konto des Scheckausstellers führt. Ferner kosteten diejenigen Namensschecke, die durch Gutschrift auf einem andern Konto beglichen wurden, keine Gebühr. — Die Gebühren für Rückzahlungen, die nicht durch Gutschrift oder Postanweisung erfolgten, betrugen

bis 3000 ℳ — ¼ vom Tausend
über 3000 ℳ — ¼ vom Tausend von 3000 ℳ und
⅛ vom Tausend von dem Mehrbetrage.

3. Eine Abhebungsgebühr von 10 ₰ für jede Abhebung von einem Guthaben, das auf Antrag des Kontoinhabers an ein Postamt zur Verfügung des Kontoinhabers überwiesen worden ist.

4. Für jeden beim Scheckamt eingegangenen Widerruf eines Schecks eine Gebühr von 50 ₰

5. Eine Portogebühr von 5 ₰, sofern die Rückseite des Abschnitts der Zahlkarte vom Absender zu Mitteilungen benützt wird.

6. Für Lieferung der im Scheckverkehr erforderlichen Formulare:

a) für eine Zahlkarte 1,5 ₰,
b) für einen Scheck 3 ₰,
c) für einen Briefumschlag zur Einsendung von Schecken an das Scheckamt 1,5 ₰.

Eine Verzinsung für die Stammeinlage, die auf 100 ℳ festgesetzt war, sollte nicht stattfinden, sondern nur für ein auf über 100 ℳ sich anhäufendes Guthaben und zwar mit 1,2 %. Die Gebührenordnung wurde durch dieses Versprechen nicht annehmbarer, denn da die Verzinsung erst mit dem auf die Buchung der Einzahlung folgenden 16. desselben Monats bezw. 1. des nächsten Monats, wenn die Buchung nach dem 15. erfolgte, beginnen, und mit Ablauf des letzten Tages des der Abschreibung vom Konto vorausgegangenen Monats oder, falls der Betrag nach dem 15. desselben Monats abgeschrieben wurde, mit dem 15. ds. Monats endigen sollte, war diese Vergünstigung auf ein Minimum reduziert.

Die Art und Weise, wie der Entwurf die Gebühren- bezw. Zinsfrage geregelt hatte, bedeutete keinen Fortschritt, sondern war im Gegenteil eine Hemmung und Verteuerung des Geldverkehrs. Will der Kontoinhaber beispielsweise 3000 ℳ mittels Scheck bezahlen, so fallen ihm unter Anrechnung der oben dargelegten Gebühren außer den Kosten für das Scheckformular zu 3 ₰ und dem Briefumschlag zu 1,5 ₰, eine Grundgebühr zu 10 ₰, außerdem eine Rückzahlungsgebühr zu 75 ₰ zur Last, während er die Uebersendung dieses Betrags mittels Wertbrief um 70 ₰, also um 19½ ₰ billiger bewerkstelligen konnte. Bei diesem Beispiel ist angenommen, daß der Absender den Wertbetrag bei der Post voll

deklariert. In den meisten Fällen findet aber Unterdeklaration statt, mit gleichzeitiger Versicherung des Wertinhalts bei einer Rückversicherungsgesellschaft, die billigere Tarife ansetzt als die Postverwaltung, sodaß die Uebersendung des Wertbetrags im Wertbrief sich meist noch billiger gestaltet.

Die Budgetkommission nahm eine radikale Umgestaltung des Entwurfs vor, die ihren Hauptausdruck in der Nichtverzinsung der Einlagen und in der Gebührenfreiheit des Verkehrs fand. Die Stammeinlage wurde beibehalten mit der Bestimmung, daß eine höhere Minimalgrenze festgesetzt werden sollte, falls jährlich mehr als 500 Buchungen auf einem Konto erfolgen würden. Die überflüssigen Gelder sollten der Reichsbank übergeben werden, die sich mit einer Verzinsung von 3% unter dem jeweiligen Bankdiskontsatze, aber mindestens 1,5% und höchstens 3% einverstanden erklärte. Um die Bedenken der Genossenschaftskassen, die hinter der Vorlage eine Postsparkasse witterten, zu zerstreuen, machte man aus dem Scheck- einen Giroverkehr. Der Postscheckverkehr mit dem alleinigen Zwecke einer Geldverkehrssanierung sollte den Genossenschaften und ähnlichen das Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder befriedigenden Instituten ergänzend zur Seite treten. Die Absicht der Verzinsung verwirrte die Anschauungen über Wesen und Zweck des Giro- und Scheckverkehrs derart, daß viele Mitglieder des Reichstags hinter dem vorgeschlagenen Entwurfe lediglich die im Jahre 1885 abgelehnte Postsparkasse in anderer, versteckter Form vermuteten.

Diese von der Budgetkommission beschlossene Organisation wurde am 20. März 1900 vom Reichstag angenommen. Allein in der 3. Lesung machte der Staatssekretär des Reichsschatzamtes geltend, daß die Regierung aus fiskalischen Bedenken die Einführung des Entwurfs nach der neuen Fassung unbedingt ablehnen müsse. Damit geriet die Postscheckvorlage vorerst auf ein totes Gleis.

Aber immer wieder tauchten bei maßgebenden Kreisen, bei Handelskammern und in der Presse Vorschläge eines Postscheck- und Giroverkehrs auf unter Hinweis auf die großen Vorteile hauptsächlich für den sich immer mehr versteifenden Geldmarkt. So kam das Jahr 1907 heran, das jener mit dem Jahr 1903 einsetzenden Konjunktur ein jähes Halt gebot. Der Anfang des Jahres zeigte, so berichtet die Handelskammer Stuttgart in ihrem Jahresbericht1908, ein glänzendes Bild. Fieberhafte industrielle Tätigkeit und eine kaum zu befriedigende Nachfrage einerseits nach Rohmaterialien und andererseits nach Fabrikaten vereinigten sich, um einen gewaltigen Höhepunkt deutschen Wirtschaftslebens heraufzuführen Doch schon im März waren die ersten Anzeichen einer Depression bemerkbar, als die Kupfer- und Zinkpreise sanken und sich langsam eine Börsenkrisis vorbereitete. Schon 1906 hatte die empfindliche Geldteuerung Besorgnisse erweckt und, als dann im Oktober die amerikanische Finanzkrisis durch den Zusammenbruch des Kupfermarktes ausbrach, eine Bank- und Geldkrisis, die nicht zum

wenigsten auch den deutschen Geldmarkt in Mitleidenschaft zog, kam der infolge des steigenden Mißverhältnisses zwischen Geldbedarf und Kapitalneubildung unausbleibliche Rückschlag zum Ausbruch. Dabei war Deutschland vollständig auf sich selbst angewiesen, da diese Geldteuerung sich nicht auf einzelne Länder beschränkte, sondern vielmehr allen Kulturstaaten zu schaffen machte; ja die vom Ausland in Deutschland angelegten Werte wurden schleunigst realisiert und zurückgezogen, da namentlich England und die Vereinigten Staaten selbst flüssige Mittel in hohem Maße benötigten. Der günstige Geldstand Frankreichs konnte nicht ausgenützt werden, da dieses Land infolge der hohen deutschen Diskontsätze der wirtschaftlichen Lage Deutschlands mißtraute und eine äußerst vorsichtige und zurückhaltende Politik einschlug.

Der Diskontsatz der Reichsbank erreichte am 7. November die bisher unerhörte Höhe von 7½ %, der Jahresdurchschnitt belief sich auf 6,03 % gegen 5,15 % im Jahre 1906, 3,82 % im Jahre 1905, 5,33 % im Jahre 1900. — Zu dieser außerordentlichen Maßnahme mußte die Reisbank greifen, um der Goldentziehung entgegenzutreten, die namentlich von Seiten der Vereinigten Staaten stattfand und Deutschland am härtesten betraf. Von mehr als 100 Millionen Dollar Gold, die Amerika über London den europäischen Märkten entzog, entfielen ungefähr 50 Millionen auf Deutschland. Die gesamte Ausfuhr an Gold betrug 224,56 Millionen Mark, der eine Einfuhr von 206,33 Millionen Mark gegenüber stand, sodaß im Gegensatz zu den vorhergehenden und auch nachfolgenden Jahren ein Abfließen an das Ausland (18,23 Millionen) erfolgte. Die Goldbewegung Deutschlands in dem Zeitraum 1903 bis 1911 zeigt folgendes Bild: Es hat betragen (in Millionen Mark):

1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
				Die Einfuhr:				
280,77	454,04	248,85	360,87	206,33	370,99	262,62	315,19	200,54
				die Ausfuhr:				
91,63	65,22	69,30	92,13	224,56	58,19	241,61	125,55	76,80
				Einf.-Ueberschuß:				
189,14	388,82	179,55	268,74	—	312,80	21,01	189,64	123,74
				bezw. Ausfall:				
—	—	—	—	18,23	—	--	—	—

Wenn man sich dazu noch vergegenwärtigt, daß sämtliche Monate des Jahres 1907, mit Ausnahme des Monats November, der eine um 115,19 Millionen Mark größere Aus- als Einfuhr mit sich brachte, einen mehr oder weniger großen Einfuhrüberschuß zu verzeichnen hatten, so tritt die akute Wirkung der amerikanischen Krisis scharf hervor. — Die folgenden Jahre zeigen wieder eine gesunde Entwicklung. Namentlich die Reichsbank wirkte zielbewußt an der Gesundung der Verhältnisse mit, indem sie durch große Erleichterungen, die sie den Goldimporteuren gewährte, große Men-

gen Goldes vom Auslande heranzuziehen und ihre Goldbestände beträchtlich zu erhöhen wußte (im Jahr 1908 ein Mehr gegen 1907 von durchschnittlich 175 725 000 ℳ). Wie wichtig ein angemessener Bestand an Hartgeld ist, bezw. welche Schattenseiten die Beschränkung des baren Geldes auf das geringstmögliche Maß hat, zeigen die englischen Verhältnisse. Jede auch nur verübergehende Geldknappheit nimmt auf dem englischen Geldmarkt sofort einen krisenhaften Charakter an, was sogar schon zur Suspendierung der Bankakte geführt hat. Dieser Umstand wird noch durch die verhältnismäßig geringe Barreserve der Bank von England verschärft. — Wünschenswert für Deutschland ist demnach nicht eine Verminderung des Metallgeldbestandes, sondern eine Konzentrierung der Goldmassen behufs Erhöhung der Elastizität des Geldbestandes und Steigerung der Nutzwirkung des Metallmarktes.

Im Jahre 1909 war, wenn man die von der deutschen Edelmetallindsturie alljährlich verarbeiteten 100 Millionen Mark Gold in Abzug bringt, noch eine Abnahme des für Münzzwecke verfügbaren Geldes zu verzeichnen, was auch in dem am Ende des Jahres um 100 Millionen Mark geringeren Goldstand der Reichsbank seine Bestätigung findet. Dagegen stellte sich die Goldbilanz 1910 wesentlich günstiger, nach Abzug des Verbrauchs der Edelmetallindustrie verbleiben rund 90 Millionen Mark für Münzzwecke, die aber in Anbetracht dessen, daß der Goldbestand der Reichsbank Ende 1910 nur 778 Millionen Mark betrug gegen 795 Millionen Ende 1909, in den freien Verkehr geflossen sein dürften. Im Jahre 1911 stellte sich die Goldbilanz zwar weniger günstig als im Vorjahre, denn nur ca. 25 Millionen Mark verblieben zur Verstärkung der Goldreserven, aber der Goldbestand der Reichsbank am Ende des Jahres hatte ein Mehr von 67 Millionen Mark gegen Ende 1910 zu verzeichnen, sodaß das Institut außer den 25 Millionen Ueberschuß noch 42 Millionen Gold aus dem freien Verkehr an sich gezogen hat. Die neuen Zahlungsmöglichkeiten des Postscheck- und Giroverkehrs haben hier mitgewirkt; denn infolge der stetig steigenden Konjunktur ist nicht anzunehmen, daß größere Kapitalien frei geworden sind. —

Die anormalen Geldverhältnisse sind das charakteristische Moment und das Problem in der Wirtschaftsgeschichte des Jahres 1907. Unter der Ungunst des Geldmarktes litten — eine notwendige Folge — auch die Zahlungsverhältnisse, bezw. es verschärften — ein Wechselbild von Ursache und Wirkung — die seither geübten unwirtschaftlichen Zahlungsgepflogenheiten die wirtschaftliche Depression. In gleicher Weise, wie die Industrie an die Banken hohe Anforderungen und Kreditansprüche stellte, verlangten auch die Abnehmer von ihren Lieferanten lange Zahlungsfristen. Statt in bar wurden Forderungen in erhöhtem Maße durch langfristige Wechsel mit anschließenden Prolongationen beglichen. Für Handel und Gewerbe zeitigten die den Absatz der Roh- und Hilfsstoffe beherrschenden Kartelle und Syndikate schä-

digenden Einflüsse. Die Fertigfabrikate erfuhren gerade in dieser Zeit des Niedergangs infolge der außergewöhnlichen Heftigkeit des Konkurrenzkampfes einen erheblichen Preisdruck, während die Preise für die unentbehrlichen Roh- und Hilfsprodukte und Halbfabrikate in vielen Zweigen durch die Macht der Organisation gehalten wurden, anstatt der Abwärtsbewegung innerhalb gewisser Grenzen zu folgen. Immer lauter erklang der Ruf nach Abhilfe. Trotz allem Schaden, den die teueren Leihgebühren verursacht hatten, sollten unter dem Druck der Verhältnisse doch lang gehegte Wünsche weiter Kreise der deutschen Bevölkerung in Erfüllung gehen. Das Scheckgesetz und die Einführung des Postscheckverkehres sind zu einem guten Teil der Geldteuerung bezw. Geldnot des Jahres 1907 zu verdanken, wozu noch die rege Propaganda der letzten Jahre das Ihrige beitrug. Das Jahr 1899 war offenbar als Zeitpunkt für die Einbringung einer Postscheckvorlage nicht günstig gewesen, weil ja gerade die außerordentlich günstige wirtschaftliche Lage und namentlich eine Ueberfülle an Gold die Empfindung nicht aufkommen ließ, daß Mängel in unserem Geldsystem vorhanden waren.

Noch im Laufe des Jahres 1907 war von der württembergischen Zentrumspartei der Antrag eingebracht worden, es möge sobald als möglich ein Postscheck- und Giroverkehr eingeführt werden, eventuell ohne das Vorgehen der Reichspostverwaltung abzuwarten, d. h. also für den Fall, daß eine reichsgesetzliche Regelung wie 1899/1900 wieder nicht zu Stande käme. Als Muster sollte das schweizerische Postscheckverfahren dienen, das durch Gesetz vom 15. Juli 1905 am 1. Januar 1906 organisiert worden war. Aber der Gang der diesmaligen Reichstagsverhandlungen ist einem selbständigen Vorgehen Württembergs zuvorgekommen und die maßgebenden Kreise, so z. B. die württembergischen Handelskammern, traten energisch dafür ein, daß eine solche Einrichtung nicht auf das kleine Württemberg beschränkt blieb, sondern auf das ganze Reich ausgedehnt wurde.

Unter dem 5. März 1908 war dem Reichstag eine neue Vorlage über die Einführung des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs im Reichspostgebiet zur Beschlußfassung vorgelegt worden. Schon in der 1. Lesung wurde die Vorlage günstig aufgenommen. Prinzipielle Bedenken äußerte nur der Abgeordnete Rösicke (Bund der Landwirte), indem er auf die seiner Ansicht nach berechtigten Bedenken der Genossenschaften und Sparkassen hinwies. Die Abgeordneten Singer (Sozialdemokratie) und Kämpf (fortschrittliche Volkspartei) wünschten eine, wenn auch kleine Verzinsung der Einlagen. Singer plaidierte außerdem für Gebührenfreiheit, da die Reichspostverwaltung bei Einführung eines neuen Verkehrszweiges denselben nicht mit Schranken umgeben dürfe, die den Erfolg mindestens sehr beschränken. Die übrigen Redner aus den Kreisen der Nationalliberalen, des Zentrums, der wirtschaftlichen Vereinigung und der Reichspartei traten ebenfalls für die Vor-

lage ein. — In der Kommission, der die Vorlage überwiesen worden war, wurde sie nur unwesentlich geändert. Der Postscheckverkehr sollte durch Verordnung des Reichskanzlers eingeführt werden. Die Budget-Kommission verlangte ausdrücklich, daß dem Reichstage diese Verordnung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden solle. Die gesetzliche Regelung des Postscheckverkehrs war auf 1. April 1912 (nach der Vorlage 1914) angesetzt worden. Mit der Gebührenfrage, wie sie die Regierung vorschlug, hatte sich die Kommission einverstanden erklärt, nur sollte für jede Barrückzahlung außer der festen Gebühr von 5 ₰ noch ein $^1/_{10}$ vom Tausend (nach der Vorlage $^1/_8$) der auszuzahlenden Beträge als Gebühr erhoben werden. — Eine Resolution Beck (natl.) ersuchte den Reichskanzler, Anordnungen dahin zu treffen, daß, sofern und sobald die Einnahmen aus dem Postscheckverkehr die Betriebskosten voraussichtlich dauernd übersteigen, 1. die aus dem Postanweisungsverkehr den Scheckkunden zugeführten Beträge spesenfrei behandelt werden und 2. eine Verbilligung der Gebührensätze eingeführt werde. Ein Antrag Ablaß (Frs. Vp.) wollte die Bestimmung streichen, wonach bei jährlich mehr als 600 Buchungen bei jeder weiteren Buchung eine Zuschlagsgebühr von 7 ₰ erhoben werden sollte. — In der 3. Lesung sprachen und stimmten gegen die Vorlage abermals nur die Konservativen. Ihr Redner (Abg. Kreth) führte aus, „daß sie ihren ablehnenden Standpunkt auch nach der Kommissionsberatung beibehalten müßten, weil sie nach wie vor glaubten, daß den ländlichen Spar- und Genossenschafts-Kassen erhebliche Einlagen entzogen würden. Schon jetzt hänge das flache Land sehr von den großen Geldzentralen ab, was durch Einführung des Postscheckverkehrs noch erhöht werde. Sie wünschten, daß der Verkehr sich den Scheckverkehr selbst schaffe, wenn er ihn nötig habe. Durch Inkrafttreten des Scheckgesetzes sei dies auch geschehen, nun aber werde dem privaten Scheckverkehr der Genossenschaften usw. durch den Scheckverkehr der Post das Wasser abgegraben. Außerdem befürchten sie, daß bald eine Verzinsung eintreten werde, wie es die Sozialdemokraten heute schon wünschen.“ Trotz dieser Bedenken wurde aber die Vorlage am 7. Mai 1908 endgiltig mit großer Mehrheit von dem Reichstag angenommen unter Ablehnung des Antrages Ablaß. Die Resolutionen der Kommission und die Resolution Beck wurden ebenfalls angenommen. — Damit waren nach langen Kämpfen langgehegte Wünsche in Erfüllung gegangen.

Kapitel 2: **Die Organisation des Postscheckdienstes.**

Im § 8 des Gesetzes betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrages zum Reichshaushaltetat für das Rechnungsjahr 1908 vom 8. Mai 1908 wurde folgendes bestimmt: „Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Postüberweisungs- und Scheckverkehr einzuführen. Die Bestimmungen über die Benützung des Verkehrs werden durch

eine vom Reichskanzler zu erlassende Verordnung getroffen. Die Verordnung ist dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die grundsätzlichen Vorschriften über den Postüberweisungs- und Scheckverkehr sind bis zum 1. April 1912 auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln."

Der Reichskanzler erließ auf Grund dieser Bestimmungen eine Postscheckordnung, die am 1. Januar 1909 in Kraft trat; für Württemberg ist die Postscheckordnung, die mit den Grundsätzen der Reichspostverwaltung, sowie auch Bayerns restlos übereinstimmt, im Staatsanzeiger vom 18. November 1908 und im Regierungsblatt vom 25. November 1908 veröffentlicht worden.

In Württemberg ist ein Postscheckamt in Stuttgart eingerichtet.

Die Reichspostverwaltung hat Postscheckämter eingerichtet in

1. Berlin für die Oberpostdirektionsbezirke Berlin, Frankfurt a. O., Magdeburg, Potsdam und Stettin;

2. Danzig für die Oberpostdirektionsbezirke Bromberg, Danzig, Gumbinnen, Königsberg und Köslin;

3. Breslau für die Oberpostdirektionsbezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln und Posen;

4. Leipzig für die Oberpostdirektionsbezirke Chemnitz, Dresden, Erfurt, Halle a. S. und Leipzig;

5. Hamburg für die Oberpostdirektionsbezirke Bremen, Hamburg, Kiel und Schwerin (Mecklenburg);

6. Hannover für die Oberpostdirektonsbezirke Braunschweig, Hannover, Minden (Westf.) und Oldenburg (Großherzogtum);

7. Cöln für die Oberpostdirektionsbezirke Aachen, Koblenz, Cöln, Dortmund, Düsseldorf, Münster (Westf.) und Trier;

8. Frankfurt a. M. für die Oberpostdirektionsbezirke Kassel, Darmstadt, Frankfurt a. M.;

9. Karlsruhe (Baden) für die Oberpostdirektionsbezirke Karlsruhe (Baden), Konstanz, Metz, Straßburg.

Die Kgl. bayerische Postverwaltung hat Postscheckämter eingerichtet in

1. München für die Oberpostdirektionsbezirke Augsburg, Landshut und München;

2. Nürnberg für die Oberpostdirektionsbezirke Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg;

3. Ludwigshafen (Rhein) für den Oberpostdirektionsbezirk Speyer.

Neben den Postscheckämtern werden aber auch sämtliche Postanstalten (einschließlich der Postagenturen) dem Postscheckverkehr zur Verfügung gestellt. Sie sind angewiesen, Einzahlungen auf Zahlkarten entgegenzunehmen, ohne Rücksicht darauf, bei welchem Postscheckamt das in der Zahlkarte bezeichnete Konto geführt wird. Bei der Kontoführung im engeren Sinne dagegen sind die Postanstalten nicht beteiligt. (In Württemberg ist also hierfür allein das Postscheckamt Stuttgart zuständig.) Die Grundlagen für den

Verkehr der Postscheckämter einerseits und der Postanstalten andererseits sind durch die oben erwähnte Postscheckordnung geschaffen worden. Um eine einheitliche Handhabung des neuen Betriebszweiges bei den Postscheckämtern und Postanstalten sicher zu stellen, sind für diese besondere Dienstanweisungen erlassen worden.

Die Dienstanweisung für die Postanstalten schreibt eine genaue Prüfung der eingelieferten Zahlkarten vor. Hat eine Zahlkarte keine Mängel aufzuweisen, so wird sie in die „Annahmeliste für Zahlkarten" eingetragen. Nach der Buchung wird der Hauptteil der Zahlkarte von dem Annahmebeamten unter Beidruck des Ortsstempels ausgefüllt. Die Bescheinigung der Einlieferung gegenüber dem Einzahler geschieht durch Vollziehung des Postvermerks auf dem der Zahlkarte angehefteten Einlieferungsschein bezw. in dem Posteinlieferungsbuch des Einzahlers. Wie ein roter Faden zieht sich durch die ganze Dienstanweisung das Wort Kontrolle. Bei der Hast, mit der sich die Abfertigungen am Schalter meist abwickeln, werden leicht fehlerhafte Manipulationen vorgenommen. Die von den Postagenturen eingegangenen Zahlkarten werden von dem Abrechnungspostamt ebenso wie die bei ihm selbst eingelieferten behandelt, d. h. sie sind ebenfalls in die Annahmeliste einzutragen unter Beifügung des Namens der Postagentur, von der die Zahlkarte stammt. Die Absendung der einzelnen Zahlkarten erfolgt unmittelbar an die Postscheckämter, auf die sie lauten und zwar so, daß die Zahlkarten möglichst bei dem Bestimmungspostscheckamt am nächsten Morgen vorliegen. Die bei Schalterschluß vorliegenden Zahlkarten sind stets mit der nächsten Beförderungsgelegenheit an die Postscheckämter abzusenden. Die Annahmelisten sind vor der jedesmaligen Absendung der für das Postscheckamt in Stuttgart bestimmten Zahlkarten — somit mindestens einmal täglich — abzuschließen.

Die Gutschrift einer für seine Rechnung eingehenden Postanweisung kann der Kontoinhaber dadurch bewerkstelligen, daß er einen mündlichen oder schriftlichen Antrag bei der Postanstalt stellt, von der er seine Postsendungen erhält. Die Zustellung solcher Kontopostanweisungen erfolgt wie bei gewöhnlichen Postanweisungen entweder durch die Besteller (Briefträger) in die Wohnung bezw. die Geschäftsräume des Kontoinhabers oder durch den Schalterbeamten und wird regelmäßig einmal werktäglich bewirkt. Die Postanweisungen werden in den offenen sog. „Umschlagstaschen" dem Kontoinhaber behändigt, der die Richtigkeit der Stückzahl und des Gesamtbetrages sofort zu prüfen, die Abschnitte von den Postanweisungen abzutrennen und zurückzubehalten hat. Eine Quittungsleistung auf den einzelnen Postanweisungen findet nicht statt, dagegen erklärt der Kontoinhaber die Richtigkeit der ihm mitgeteilten Gesamtsumme durch Ausfüllung eines Anerkennungsvermerks auf der Umschlagtasche. Zur Gutschrift dieser Postanweisungsbeträge hat der Beamte des Bestellgeschäftes eine Zahlkarte in Höhe der angenommenen und anerkannten Kontopostan-

weisungen auszufertigen, die er so zeitig an die Annahmestelle weitergeben muß, daß sie spätestens am nächsten Morgen bei dem betr. Postscheckamte vorliegt.

Die Auszahlungen im Scheckverkehr erfolgen direkt durch das Postscheckamt oder indirekt durch jede Postanstalt mittels sog. „Zahlungsanweisungen", die eine ganz ähnliche Geschäftsabwicklung erfordern wie die Postanweisungen. Die eingehenden Zahlungsanweisungen werden dem Betrage nach in ein besonderes Ankunftsbuch eingetragen; die ausgezahlten Zahlungsanweisungen sind zu scheiden in solche, die vom Postscheckamt in Stuttgart ausgefertigt sind, und solche, die von Postscheckämtern im Reichspostgebiet und Bayern stammen, und dementsprechend zu buchen in einer „Tagesliste für ausgezahlte Zahlungsanweisungen". Die Bestellung der Zahlungsanweisungen sowie ihre Auszahlungen sind in einer dem Postanweisungsverkehr analogen Weise geregelt.

Die Mitwirkung der Postanstalten am Postüberweisungs- und Scheckverkehr beschränkt sich also auf folgende Punkte:

1. Annahme von Aufträgen auf Eröffnung von Postscheckkonten,
2. Verkauf von Zahlkartenformularen,
3. Annahme von Einzahlungen auf Zahlkarten,
4. Uebertragung von Postanweisungsbeträgen auf das Postscheckkonto unter Benützung von Zahlkarten und
5. Auszahlung von Scheckbeträgen auf Grund von Zahlungsanweisungen, die von den Postscheckämtern zur Auszahlung angewiesen sind.

Das Postscheckamt Stuttgart hat zur Wahrnehmung der Geschäfte folgende Stellen eingerichtet:

1. Die Kanzlei
2. die Eingangsstelle
3. die Scheckstelle
4. die Kontostelle
5. die Schalterstelle
6. die Rechnungsstelle
7. die Postscheckamtskasse.

Die für die Postämter erlassene Dienstanweisung findet in der Hauptsache auch für das Postscheckamt Anwendung.

Der Kanzlei liegt es ob, die Nummernverzeichnisse der Konten zu führen. Die Nummer, unter der ein Konto in diesem Verzeichnisse eingetragen ist, bildet die Kontonummer; außer dem Nummernverzeichnis wird ein Verzeichnis der Konten geführt, das nach Postorten geordnet ist, wodurch eine rasche Auffindung der im ganzen Lande zerstreuten Kontoinhaber nach Nummer und Beruf ermöglicht wird. Für jedes einzelne Konto wird ein Merkblatt geführt, das zur Aufbewahrung des Antrags auf Eröffnung

des Kontos, eines Exemplars der vom Kontoinhaber eingesandten Unterschriften und sonstiger für den Betrieb des Kontos wichtiger Aktenstücke dient. Außer der Kanzlei führt auch die Scheckstelle ein solches Merkblatt. Auf dem Titelblatt des Merkblattes ist die Kontonummer, die Bezeichnung des Kontos, der Wohnsitz des Kontoinhabers und der zugehörige Postort genau festgelegt. Zu den Geschäften der Kanzlei gehört es ferner, die Anträge auf Eröffnung eines Kontos entgegenzunehmen und zu erledigen, Aenderungen in den Verhältnissen des Kontoinhabers (Ableben, Veränderung der Wohnung, Entmündigung, Verheiratung der Kontoinhaberin, Aenderung in der Firma, Eröffnung des Konkurses) bezw. das Erlöschen eines Kontos den beteiligten Geschäftsstellen mitzuteilen und diejenigen Sendungen, welche zu frankieren sind, abzusenden. Die Kanzlei erhält die Formulare zu Zahlkarten, Ueberweisungen und Schecken von der Postscheckamtskasse, über die sie einen genauen Nachweis zu führen hat. Auch etwaige diesbezügliche Bestellungen (Aufdruck der Nummer und Bezeichnung des Kontos) werden von ihr erledigt.

Alle im Geschäftsverkehr eingehenden Zahlkarten, Schecke, Ueberweisungen, Postanweisungen u. s. w. gehen an die Eingangsstelle. (Die von den Postämtern eingehenden Annahmelisten der Zahlkarten (s. oben) werden an die Rechnungsstelle abgegeben). Ergeben sich aus der Beschaffenheit der Zahlkarten, deren Prüfung der Eingangsstelle obliegt, Bedenken, so muß bei dem Aufgabepostamt — unter Umständen telegraphische — Rückfrage genommen werden. — Solche Zahlkarten , deren Hauptteil nicht sachgemäß oder unvollständig ausgefüllt ist, werden an das Aufgabepostamt zurückgesandt; solche, die für ein anderes Postscheckamt bestimmt, unrichtigerweise eingingen, dem zuständigen Amte zugestellt. Die richtig gehenden Zahlkarten werden in die „Zahlkartenlisten" eingetragen, worauf sie an die Kontostelle übermittelt werden. Die Zahlkartenlisten ihrerseits werden täglich an die Rechnungsstelle abgeliefert. Zahlkarten, deren Buchung nicht erfolgen kann, werden mit dem Vermerke „zurück" versehen und zur weiteren Behandlung ebenfalls der Rechnungsstelle überantwortet.

Die Prüfung der Ueberweisungen und Schecke sowie die Aufbewahrung der Unterschriftserklärungen ist Sache der Scheckstelle. Sie hat die Merkblätter gemäß den Instruktionen der Kanzlei auf dem Laufenden zu halten. Bei der Prüfung der eingegangenen Ueberweisungen und Schecke ist nach § 16 der Dienstanweisung besonders folgendes zu beachten:

1. Jeder Kontoinhaber darf nur solche Formulare benutzen, welche mit der Nummer und Bezeichnung seines Kontos bedruckt sind.

2. Ueberweisungen und Schecke dürfen keine Aenderungen oder unzulässige Zusätze enthalten.

3. Ort und Tag der Ausstellung müssen angegeben sein.

4. Die Beträge in Zahlen und Buchstaben müssen übereinstimmen und dürfen bei Schecken nicht über die niedrigste der abgetrennten oder durchstrichenen Kontrollziffern hinausgehen.

5. Ist bei Ueberweisungen der Abschnitt ausgefüllt, so müssen der Betrag und die Kontonummer auf dem Hauptteile mit den Angaben auf den Abschnitten übereinstimmen.

6. Bei Ueberweisungen ist auf Grund des alphabetischen Verzeichnisses der Kontoinhaber zu prüfen, ob das Konto, auf dem die Gutschrift erfolgen soll, nach Nummer und Namen usw. des Kontoinhabers richtig bezeichnet ist. Ist der bezeichnete Zahlungsempfänger nicht Inhaber eines Postscheckkontos, so kann der Auftrag nicht ausgeführt werden.

7. Lautet eine Ueberweisung über mehrere Einzelbeträge, so muß die Aufrechnung der Anlage mit dem in der Ueberweisung angegebenen Gesamtbetrag übereinstimmen. Die Anlage der Ueberweisungen muß unterschrieben sein.

8. Die Unterschrift des Ausstellers der Ueberweisung oder des Schecks muß mit der auf der Unterschriftserklärung befindlichen übereinstimmen. Ist auf der Unterschriftserklärung vermerkt, daß der Kontoinhaber verstorben ist, so dürfen weder Schecke eingelöst, noch Einzahlungen weiterhin angenommen werden. Die Postscheckämter sind ferner angewiesen, sich stets über Konkurseröffnungen unterrichtet zu halten, und unverzüglich Vorkehrungen dahin zu treffen, daß auf Ueberweisungen und Schecke, die vom Gemeinschuldner ausgestellt sind, keine Zahlungen mehr geleistet werden. (Vgl. § 11 und 12 Postscheckordnung A.B.).

9. Ferner ist zu prüfen, ob das verwendete Formular etwa vom Kontoinhaber als verloren oder auf andere Weise abhanden gekommen angemeldet ist. — In den Geschäftsbereich der Scheckstelle fällt außerdem die Ordnung der Ueberweisungen und Schecke, die darnach erfolgt, ob das Konto des Gutschriftsempfängers bei dem Postscheckamt in Stuttgart oder bei einem andern Postscheckamt geführt wird, ferner darnach, ob die Barzahlungen mittels Zahlungsanweisung, Postanweisung oder Wertbrief erfolgen. Die Bearbeitung der Ueberweisungen und Schecke bis zur Uebergabe an die Kontostelle gehört ebenfalls zu den Arbeiten der Scheckstelle. Zu gewissen, von der Dienstbeschreibung festgesetzten Zeiten werden dann die Giro- und Scheckliften, ferner die von der Rechnungsstelle ausgefertigten Anweisungen über zurückzuzahlende Restguthaben mit den zugehörenden Zahlungs- und Postanweisungen, Lastschrift- und Gebührenzetteln der Kontostelle zur Buchung überwiesen. Nachdem die Kontostelle die Buchungen auf den Konten ausgeführt hat, gelangen die dazu nötigen Unterlagen zur Scheckstelle zurück, die nachzuprüfen hat, ob die vorgeschriebenen Rechnungsvermerke überall angebracht sind. Alsdann werden die Schecke und Ueberweisungen an die fremden Postscheckämter und die Zahlungs- und Postanweisungen an ihre Bestimmungsorte überlassen. Die Kassenschecke, die von der Schalter-

stelle an die Scheckstelle gelangen, werden wie die übrigen Schecke auf ihre Richtigkeit geprüft und gelangen mit größtmöglicher Schnelligkeit an die Kontostelle, von wo sie wieder an die Schalterstelle gegeben werden.

Die Kontostelle legt für jedes neu eröffnete Konto ein Kontoblatt an, auf dem die Nummer unter Bezeichnung des Kontos bezeichnet wird. Sie hat auch die Buchungen auf den einzelnen Kontoblättern vorzunehmen auf Grund der bei ihr einlaufenden Zahlkarten, Ueberweisungen, Schecke, Postanweisungen, Gebührenzettel usw. Für jeden Kontoinhaber, auf dessen Konto im Laufe desTages Buchungen ausgeführt worden sind, wird ein Kontoauszug gefertigt. Die kontrollierten Auszüge werden als gewöhnliche Briefe an die Kontoinhaber versandt und zwar so, daß sie noch mit den Abend- oder Nachtzügen befördert werden.

Die Schalterstelle ist die 5. Geschäftsstelle zur Erledigung der aufkommenden Geschäfte. Ihr liegt es ob, die Einzahlungen auf Zahlkarten nach Prüfung der Kontonummer auf Grund des alphabetischen Verzeichnisses der Kontoinhaber entgegenzunehmen und besonders auch die Einlösung von Kassenschecken zu bewerkstelligen. Sind bei Prüfung der Schecke Anstände nicht hervorgetreten, so erhält der Einlieferer eine Kontrollnummer. Diese ist mit dem Aufgabestempel versehen und wird an der bezeichneten Stelle vor ihrer Aushändigung an den Inhaber in 2 Teile gerissen, wovon der eine auf den Scheck geklebt wird. Vor der Auszahlung des Gegenwerts, die erfolgen kann, wann der Scheck seinen Rundgang zum Zwecke der Buchung und der Kontrolle vollendet hat und zur Schalterstelle zurückgekehrt ist, hat der Auszahlungsbeamte die Rißflächen der Kontrollnummer aneinanderzupassen, um die Echtheit derselben unzweideutig festzustellen. Passen die Rißflächen zusammen, und kann überdies die Person, die die Kontrollnummer zurückgibt, den Betrag des Schecks richtig angeben, so wird der andere Teil der Kontrollnummer ebenfalls auf den Scheck geklebt, und der Auszahlung steht nichts mehr im Wege. Die ausgezahlten Schecke werden täglich an die Rechnungsstelle auf Grund eines Auszahlungsverzeichnisses abgegeben. Die Schalterstelle erhält dafür einen Quittungsvermerk der Rechnungsstelle. — Schecke, deren Beträge in Wertbriefen abzusenden sind, werden gleichfalls in das „Auszahlungsverzeichnis für Kassenschecke“ aufgenommen. Trägt ein solcher Scheck den Vermerk „Gebühren abbuchen“, so ist der volle Scheckbetrag abzusenden, andernfalls, d. h. wenn nichts vermerkt ist, werden die Gebühren vom Scheckbetrag abgezogen. Bei der Anfertigung eines Wertbriefs ist ein Zeuge beizuziehen, der seinen Namen in das Auszahlungsverzeichnis einzutragen hat und dafür haftet, daß der Wertbrief unmittelbar nach Fertigstellung dem Postamt zur Beförderung übergeben wird. Für die Einlieferung beim Postamt wird ein Einlieferungsbuch als Beleg benutzt.

Die Rechnungsstelle hat sich zu befassen neben allgemeinen Prüfungsgeschäften mit der Prüfung der Kontenführung, mit der Gebührenberechnung, mit den Geschäften bei Erlöschen eines Kontos und bei unbestellbaren Zahlungsanweisungen bezw. Zahlkarten, mit der Abrechnung über die Sendungen von und nach den Postscheckämtern im Reichspostgebiet und in Bayern. —

Die Behandlung einer Zahlkarte bezw. eines Namenschecks bei dem Postscheckamt zeigt demnach folgendes Bild:

I. Behandlung einer Zahlkarte.

A. Am Aufgabeort:

Nach Annahme am Schalter Eintragen in die Annahmeliste; Versendung an das betr. Postscheckamt (unter Umschlag, um Fehlleitungen vorzubeugen).

B. Beim Bestimmungs-Postscheckamt:

a) Behandlung bei der Eingangsstelle: Oeffnung der Briefumschläge mit den Aufschneidemaschinen, Verteilen und Ordnen der Zahlkarten nach einzelnen Kontonummern, Prüfung der Zahlkarten auf die richtige Ausfertigung und das Vorhandensein der postalischen Vermerke (Stempel, Unterschrift), Tasten der Zahlkartenbeträge in die Zahlkartenlisten auf den Addiermaschinen; sodann handschriftliche Eintragung der laufenden Nummer, des Aufgabeorts und der Kontonummer des Empfängers in die Listen; Nummerieren der Zahlkarten mittels der Nummerier- und Datumstempel, Trennung der Zahlkartenabschnitte von den Hauptteilen, Weitergabe der Hauptteile der Zahlkarten an die Kontostelle zur Buchung der Abschnitte an die Kontoauszugsstelle.

b) Auf der Kontostelle Buchung durch den Kontobeamten unter Prüfung der richtigen Kontobezeichnung (Zahlkarten über 500 Mark sind wegen der Gebührenberechnung einzeln zu buchen).

c) Bei der Kontoauszugsstelle Verteilung der Abschnitte auf die einzelnen Kontoauszüge.

d) Weitergabe der Zahlkarten an die Rechnungsstellen, Vergleichung daselbst mit den von der Eingangsstelle gefertigten Zahlkartenlisten, Ausscheiden nach Gruppen für die einzelnen auswärtigen Postscheckämter, von denen die Zahlkarten eingegangen sind, Tasten dieser einzelnen Gruppen in die Begleitlisten, mit denen die Zahlkarten an die auswärtigen Postscheckämter zurückgeschickt werden (wegen der Abrechnung), Durchlochen der Zahlkarten als Kontrolle der Verrechnung.

Weitergabe der Listen mit den zugehörigen Zahlkartenhauptteilen an die besonders bezeichneten auswärtigen Postscheckämter bezw. an die Rechnungsprüfungsstelle des eigenen Postscheckamts (für Zahlkarten aus Württemberg).

e) Bei der letzteren Verteilen der Zahlkarten nach Aufgabeorten und Legen nach Aufgabenummern. Vergleichen mit den durch die Aufgabepostanstalten gefertigten und zur Prüfung an das Postscheckamt eingesandten Annahmelisten (geschieht in summarischer Rechnung mit den Addiermaschinen). Fertigung einer Kontrolle über die richtige Rechnungsablegung. Aufbewahrung der Zahlkarten auf der Registratur (1½ Jahre).

II. Behandlung eines Namen-Schecks.

a) Nach Einlauf beim Postscheckamt Ordnen der Schecke nach Kontonummern auf der Eingangsstelle, hierauf Weitergabe an die Scheckstelle.

b) Dort Prüfung der Unterschrift und der sonstigen Ausfertigung; e. F. Fertigung der Zahlungsanweisung und des Lastschriftzettels (letzterer als Beleg für den Kontoauszug) bezw. Weiterbehandlung als Ueberweisung, wenn der Empfänger ein Postscheckkonto hat. Ein sogenannter Kartenscheck erübrigt eine besondere Zahlungsanweisung.

Aufnahme des Betrags in ein Verzeichnis (die Scheckliste).

c) Abbuchung auf der Kontostelle.

Bedrucken der Zahlungsanweisung bezw. des Schecks mit dem Hochdruck- und Aufgabestempel, Weitergabe der Scheklisten an die Rechnungsstelle.

d) Offener Versand der Zahlungsanweisungen durch die Briefpost an die Bestimmungspostanstalt . Bei dieser: Auszahlung an den Empfänger bezw. auf Wunsch Gutschrift auf das Reichsbankgirokonto bezw. Postscheckkonto.

e) Rückrechnung aller eingehenden Zahlungsanweisungen von den Postämtern an das Postscheckamt auf Grund besonderer Tageslisten.

f) Bei der Rechnungsstelle des Postscheckamts Abnahme der zurückgerechneten Zahlungsanweisungen an der Hand der von der Scheckstelle gefertigten Scheklisten.

g) Weiterrechnung der von andern Postscheckämtern gefertigten Zahlungsanweisungen bezw. Schecke mittels besonderer Verzeichnisse (Begleitlisten).

h) Aufbewahrung der Zahlungsanweisungen auf der Registratur.

Zur Teilnahme am Postüberweisungs- und Scheckverkehr wird nach der Postscheckordnung von 1908 jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person (Korporation, Stiftung, eingetragener Verein) oder sonstige Vereinigung oder Anstalt auf ihren Antrag zugelassen. Der Antrag wird am besten mittels des hierfür bestimmten Formulars, welches erläuternde Bestimmungen enthält, bei derjenigen Postanstalt gestellt, von welcher der Antragsteller seine Postsendungen erhält. Ein Teilnehmer kann sich bei verschiedenen Scheckämtern des deutschen Reiches ein Konto eröffnen lassen. Auf jedes Konto ist eine Stamm-

einlage einzuzahlen, dieselbe bleibt im Eigentum des Kontoinhabers, welcher indessen Zahlungen aus seinem Konto nur insoweit bewirken darf, als sein jeweiliges Guthaben über die Stammeinlage hinausgeht; die Stammeinlage bildet also eine Art Betriebsfond des Postscheckamts.

Was die Einzelheiten des Verfahrens im Verkehr mit dem Publikum betrifft, so sollen an dieser Stelle nicht die speziellen Vorschriften der Postscheckordnung von 1908 erörtert werden, da hierüber die Tagespresse, Vorträge und literarische Erläuterungen hinreichende Kenntnis gegeben haben und noch geben. Es dürfte aber doch von Interesse sein, einen kurzen Vergleich der Hauptgrundzüge der in Oesterreich-Ungarn, der in der Schweiz und der in Deutschland bestehenden Postscheck- und Giroeinrichtungen unter Berücksichtigung des gleichartigen Verkehrs der Reichsbank anzustellen. Die Reichspostverwaltung hat bei der Einführung des neuen Verfahrens besonders die österreichischen Verhältnisse ins Auge gefaßt, in Württemberg plaidierte man besonders für die schweizerischen Verhältnisse, die Reichsbank aber verdient wegen ihrer ausgezeichneten Giroeinrichtungen und, weil der Postscheckverkehr die Ergänzung derselben bilden soll, eine Vergleichung und Gegenüberstellung. (Hinsichtlich des deutschen Postscheckverkehrs wird der folgenden Darstellung die Postscheckordnung 1908 zu Grunde gelegt, die durch den Postscheckgesetzentwurf projektierten Abänderungen erhalten im 2. Teil der Abhandlung ihre Würdigung.)

Was zunächst die Organisation des österreichischen Postscheckdienstes anbelangt, so ist der Postscheck- und Clearing(Giro-)verkehr vollständig zentralisiert. Das Postsparkassenamt in Wien führt die Konten aller Teilnehmer und bewirkt alle Gut- und Lastschriften. Die teilnehmenden Postanstalten dienen nur als Vermittlungsstellen für die Entgegennahme und Auszahlung der Barbeträge, wie überhaupt für den Verkehr der breiten Bevölkerung im Lande draußen. Die Teilnehmer erhalten Kontoauszüge, durch die sie über alle Buchungen (Gut- und Lastschriften) rasch und sicher benachrichtigt werden; die Verfügungsmöglichkeit über die gutgeschriebenen Beträge entsteht erst, wenn der betr. Kontoauszug des Postsparkassenamtes in die Hände des Kontoinhabers gelangt ist. Jeder von einem Kontoinhaber der österreichischen Postsparkasse ausgestellte Scheck, welcher dem Postsparkassenamte übergeben wird, wird daraufhin geprüft, ob der Zahlungsempfänger gleichfalls Mitglied des Scheck- und Clearingverkehrs ist. Nur wenn dies nicht der Fall ist, bezw. der Aussteller ausdrücklich Barzahlung verlangt, wird der Scheck in bar beglichen.

Durch seinen 1898 erfolgten Beitritt zum Wiener Saldierungsverein hat das Postsparkassenamt auch einen Ueberweisungsverkehr mit den darin vereinigten Banken angebahnt, der inzwischen einen erheblichen Umfang angenommen hat. Von den beim Saldierungsverein im Jahr 1911 insgesamt eingelieferten

661 342 Forderungsdokumenten im Betrag von 8 547 705 028.60 Kronen wurden 53 952 (gleich 53,5 %) im Betrage von 2 950 392 727.87 Kr. (gleich 34,51%) durch das Postsparkassenamt ausgeglichen. Von wesentlichem Einfluß auf Umfang und Ausdehnung des internen Verkehrs ist die Teilnahme zahlreicher Behörden (Bezirkshauptmannschaften, Justiz- und Finanzbehörden, Post- und Telegraphendirektion, Staatsbahnen, Behörde für Landeskultur und Bergwesen, Militärkassen und Heeresanstalten), außerdem der Bezirkskrankenkassen, Versicherungsanstalten, Rent- und Forstkassen.

Der schweizerische Postscheck- und Giroverkehr hat entgegen dem österreichischen Prinzip das System der Dezentralisation. Die Konten der Teilnehmer wurden ursprünglich bei 11 Scheckbüros geführt. Heute (1911) besitzt die Schweiz 23 Scheckbüros (Genf, Lausanne, Freiburg, Vevey, Bern, Burgdorf, Langental, Neuenburg, Biel, Chaux de Fonds, Basel, Olten, Solothurn, Aarau, Luzern, Zürich, Frauenfeld, Schaffhausen, Winterthur, St. Gallen, Glarus, Chur, Bellinzona). Die beteiligten Postanstalten stehen im allgemeinen zu den einzelnen Postscheckbüros in demselben Verhältnis wie die österreichischen Postanstalten zum Postsparkassenamt. Die Eröffnung mehrerer Konten (Privat- und Geschäftskonto z. B.) ist auch bei mehreren Postscheckbüros gestattet. Die Benachrichtigung über die Gut- und Lastschriften erfolgen ebenfalls durch Kontoauszüge, aber nur zweimal monatlich. Gegen Leistung einer besonderen Gebühr werden dem einzelnen Kontoinhaber auch mehr Auszüge übersandt, ein Zustand, wie er namentlich auch in Württemberg teilweise schon angestrebt worden ist. Der Bericht der schweizerischen Postverwaltung vom Jahre 1911 wünscht übrigens aus finanziellen Gründen Zurückhaltung in der Errichtung neuer Scheckbüros.

Wesentlich anders sind die Einrichtungen bei der Reichsbank. Diese läßt alle ihre selbständigen Anstalten (1911: 96) unmittelbar am Giroverkehr teilnehmen. Von den Nebenstellen haben die, welche mit 2 Beamten besetzt sind, dieselben Rechte, die übrigen, soweit sie Bankplätze sind, einen beschränkten Giroverkehr. Sie können aber unter Aufsicht der vorgesetzten Bankanstalt immerhin eine ziemliche Selbständigkeit entwickeln, insofern als sie die Girokonten ihrer Kunden selbst führen und nur bei Eröffnung neuer Konten an die Zustimmung der vorgesetzten Bankstelle gebunden sind. Giroüberweisungen im Betrage von 1000—50 000 Mark werden von Nebenstellen unmittelbar an die Bestimmungsstellen überwiesen. Bei sonstigen Ueberweisungen muß allerdings die vorgesetzte Bankanstalt vermittelnd eintreten, auch müssen derselben alle baren Einzahlungen, die den Betrag von 5000 ℳ übersteigen, unverzüglich angezeigt werden. Im allgemeinen werden im Verkehr mit der Reichsbank Girokonten nur bei der im Bereich des Geschäftsbezirks des Teilnehmers liegenden Anstalt errichtet, ohne daß es nötig wäre, daß der betr. Teilnehmer

am Orte der Reichsbankanstalt seinen Wohnsitz oder auch nur eine Vertretung hat; jedoch läßt sich die Bank auf großen Schriftwechsel nicht ein. Das Kontogegenbuch, dessen Habenseiten von der Bank, dessen Sollseiten von dem Kontoinhaber ausgefüllt werden, zeigt den Stand des Kontos an und muß von Zeit zu Zeit (mindestens einmal monatlich) an die Anstalt, mit der man in Geschäftsverbindung steht, eingesandt werden, um die notwendige Ergänzung von Seiten der Bank zu erfahren. Sämtliche Eintragungen, auch die des Buchinhabers, werden von den Bankbeamten gegengezeichnet.

Bildung und Verwendung des Giro-Guthabens.

Das Scheck- bezw. Giroguthaben wird **gebildet:**

I. Im österreichischen Postscheckverkehr.

a) Durch Bareinlagen mittels Erlagscheinen.

Auf den Erlagscheinen können Beträge in beliebiger Höhe vom Kontoinhaber, wie von jedem andern bei den Postämtern eingezahlt, und auch bis zu 1000 Kronen den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen mitgegeben werden, wofür denselben im voraus eine Einsammlungsgebühr von 6 h zu entrichten ist.

An die Kontoinhaber werden nur solche Formulare zu Einzahlungen abgegeben, die von vornherein von dem Postsparkassenamt in Wien mit der Kontonummer, dem Namen usw. bedruckt worden sind. Für eigene Rechnung hergestellte Zahlkarten zu verwenden, ist nicht gestattet. — Der Erlagschein besteht aus drei Teilen, nämlich einem für Buchungszwecke bestimmten Abschnitt (Buchungsschein), einem Abschnitt für die Verständigung des Kontoinhabers und einem Formular zur postamtlichen Einzahlungsbestätigung (Empfangsschein). Letzterem ist ein Abschnitt zu Vormerkungen des Kontoinhabers angefügt, dessen Benützung 5 h kostet.

b) Durch Giroüberweisungen von anderen Konten mittels Schecks.

c) Durch Gutschrift von Postanweisungsbeträgen.

Jedem Kontoinhaber steht es frei, Postanweisungen, die er von Dritten zu empfangen hat, zur Gutschrift der Beträge auf sein Konto unmittelbar an das Postsparkassenamt zu adressieren. Auch kann er verlangen, daß für ihn bestimmte Postauftrags- und Nachnahmebeträge von den einziehenden Postanstalten unmittelbar an das Postsparkassenamt, sowie alle für ihn eingehenden Postanweisungsgelder, soweit es sich nicht um telegraphische oder durch Eilboten zu bestellende Postanweisungen handelt, auf sein Girokonto überwiesen werden. Das Postamt überweist in diesem Falle den dem Kontoinhaber gutzuschreibenden Betrag der

Postanweisung usw. täglich mittels eines auf das Konto des Empfängers lautenden Erlagscheines dem Postsparkassenamt und übermittelt dem Kontoinhaber die abgetrennten Abschnitte der Postanweisungen samt dem Empfangsschein unter einem Umschlag.

d) Durch Gutschrift der Eingänge aus den vom Postsparkassenamt für die Kontoinhaber besorgten Geschäften (Einlösung von Zinsscheinen, Einwechseln von Gold- und Silbermünzen und ausländischen Noten, Einziehung von Forderungen aus Wechseln, Schecken, Anweisungen, Rechnungen usw.).

II. im schweizerischen Postscheckverkehr.

a) Durch Bareinlagen auf Einzahlungsscheine.

Bareinzahlungen können sowohl vom Rechnungsinhaber selbst, als auch von anderen Personen bei allen Postscheckbüros und rechnungspflichtigen Poststellen gemacht werden. Die Postbureaus III. Klasse und Ablagen sind nicht verpflichtet, Bareinzahlungen vom nämlichen Versender im Betrag von mehr als 10 000 Francs zu Gunsten von Postscheckrechnungen anzunehmen, wenn die Barschaft nicht mehr gleichen Tages an die Kreispostkasse abgeliefert werden kann.

Die für die Einzahlungen zu verwendenden und von der Postverwaltung ausgegebenen Formulare sind vom Einzahler auszufüllen. Die Rechnungsinhaber können auf eigene Kosten hergestellte Einzahlungsscheine, die mit ihrem Namen und ihrer Nummer bedruckt sind, verwenden, vorausgesetzt, daß sie hinsichtlich der Farbe und der Qualität des Papiers, sowie der Form, Größe und des Aufdrucks des Textes den von der Verwaltung gelieferten Formularen entsprechen. Auf der Rückseite des Einzahlungsabschnitts können Mitteilungen an den Kontoinhaber angebracht werden.

b) Durch Giroüberweisung von andern Konten mittels Schecke,

c) durch Gutschrift von Postanweisungsbeträgen.

Der Kontoinhaber kann beantragen, daß die für ihn eintreffenden Post- und Zahlungsanweisungen, ferner die für ihn einkassierten Einzugsmandate und fälligen Nachnahmen auf sein Girokonto überwiesen werden.

Auch Dritten zustehende Postanweisungs-, Postauftrags- und Nachnahmebeträge können mit deren Zustimmung gutgeschrieben werden.

III. Bei der Reichsbank.

a) Durch Bareinlagen auf Lieferzettel.

Bareinzahlungen können in beliebiger Höhe vom Kontoinhaber, wie von jeder andern Person gemacht werden. Als Beleg für sämtliche Gutschriften dient das Kontogegenbuch, andere Empfangsbescheinigungen werden nicht ausgestellt.

b) Durch Giroüberweisung von anderen Konten mittels (roten) Schecks.

c) durch Gutschrift von Beträgen, die der Reichsbank mit der Post zu Gunsten des Kontoinhabers zugehen.

Der Absender kann der Kontoinhaber selbst oder eine andere Person sein. — Auf Grund eines besonderen Abkommens mit der Postverwaltung nimmt die Reichsbank auch die unmittelbar an den Kontoinhaber oder die an Dritte adressierten Postanweisungsbeträge zur Gutschrift entgegen, sofern der Rechnungsinhaber einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat.

d) Durch Gutschrift aller sonstigen durch den Bankbetrieb aufkomenden Beträge und Gelder:
so Wechsel, Schecke, eingezogene Papiere, gewährte Lombarddarlehen usw.

IV. im deutschen Postscheckverkehr.

a) durch Bareinlagen auf Zahlkarten.

Mittels Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto sowohl vom Kontoinhaber, als auch von jeder anderen Person Geldbeträge bis zum Höchstbetrag von 10 000 ℳ eingezahlt werden. Es ist auch zulässig, den Landpostboten auf ihren Bestellgängen ausgefüllte Zahlkarten mit den Geldbeträgen — in Württemberg ohne Entrichtung einer Gebühr — zur Ablieferung an die Postanstalt zu übergeben (Höchstbetrag in diesem Falle 800 ℳ).

Zu Zahlkarten dürfen nur Formulare benützt werden, die von der Postverwaltung hergestellt sind; der Vordruck erfolgt auf Wunsch gegen Erstattung der Druckkosten durch das zuständige Postscheckamt. Einzelne Formulare werden unentgeltlich an den Schaltern der Postämter und Postscheckämter abgegeben. Das Formular der Zahlkarte ist ebenfalls dreiteilig. Der mittlere Teil enthält die Mitteilung an das Postscheckamt über eine erfolgte Einzahlung zur Gutschrift. Der rechtsseitige Abschnitt dient als Posteinlieferungsschein; er wird bei der Einzahlung vom Postbeamten abgetrennt und dem Einzahlenden zurückgegeben. Der linksseitige Abschnitt dient zur Bestätigung der erfolgten Gutschrift seitens des Postscheckamts; er wird, nachdem der eingezahlte Betrag auf dem in der Zahlkarte angegebenen Postscheckkonto gutgeschrieben ist, beim Postscheckamt abgetrennt und dem Kontoinhaber übersandt. Dieser Abschnitt ist auf der Rückseite frei und kann vom Einzahlenden zu Mitteilungen an den Zahlungsempfänger benutzt werden.

b) durch Giroüberweisung von anderen Konten.

c) durch Gutschrift von Postanweisungsbeträgen.

Jeder Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch welche er seine Postsendungen erhält, schriftlich oder mündlich beantragen, daß die von Dritten an ihn selbst gerichteten Postanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Ist ein solcher Antrag gestellt, so überweist die Postanstalt den dem Kontoinhaber

gutzuschreibenden Betrag täglich mittels einer Zahlkarte an das Postscheckamt. Die Postanweisungen werden dem Empfänger zuvor, wie bei gewöhnlichen Postanweisungen, aber ohne Barbeträge, zugestellt und nach erfolgter Anerkenntnis über Stückzahl und Betrag zurückgenommen. — Außerdem kann der Kontoinhaber die auf Grund von Nachnahmen und Postaufträgen eingezahlten Gelder sofort an das Scheckamt übermitteln lassen, indem er am Fuß der Nachnahme bezw. des Auftrags vermerkt: Betrag an das Postscheckamt in . . . . . zur Gutschrift auf das Konto No. . . . . des . . . . . Ebenso können Kunden von ihm Einzahlungen auf sein Scheckkonto mittels Postanweisung direkt machen. —

Ueber das Giroguthaben kann der Kontoinhaber bei den verschiedenen Einrichtungen im allgemeinen nur mittels Schecks, bei der Reichsbank außerdem durch Wechsel, die er bei der das Konto führenden Anstalt oder einer mit dieser in täglichem Abrechnungsverkehr stehenden Bank zahlbar stellt, **verfügen.** Dabei sind zweierlei Arten von Schecken zu unterscheiden:

1. Die Inhaber-(Kassen)Schecke und
2. die Namen-(Ueberweisungs)Schecke. — Zu den Kassenschecken zählen auch die weißen Schecke der Reichsbank, die neben der Angabe des Zahlungsempfängers den Zusatz „oder Ueberbringer" tragen, sodaß bei ihrer Vorzeigung ohne weiteres die Barauszahlung erfolgen kann. Kassenschecke und Namenschecke dienen auf verschiedene Weise ihrer Bestimmung.

Rückzahlungen werden erledigt:

I. im österreichischen Postscheckverkehr.

a) durch Kassenschecke, die

1. Barzahlung an den Ueberbringer bei der Kasse des Postsparkassenamts bedingen. Der Kassenscheck ist ein solcher Scheck, in dem kein Zahlungsempfänger bezeichnet ist und deshalb von jedem Inhaber bei der Kasse des Postsparkassenamts zur Einlösung vorgelegt werden kann. Der Inhaber kann dann
2. auch verlangen, daß der Scheckbetrag an ihn eingesandt wird, was mittels Postanweisung bezw. Wertbrief erfolgt. Besitzt der Inhaber selbst ein Konto, so kann er
3. durch einen entsprechenden Vermerk auf der Rückseite des Schecks Gutschrift auf sein Konto anordnen.

b) durch Namenschecke,

die durch Nennung nach Ort und Wohnung des Zahlungsempfängers charakterisiert sind. Der ausgefertigte Scheck ist unmittelbar an das Postsparkassenamt einzusenden. Die Namenschecke werden beglichen:

1. durch Girogutschrift, wenn der Zahlungsempfänger ein Konto hat und nicht ausdrücklich durch den Vermerk „außerhalb des Clearingverkehrs" oder „zur Barzahlung an A. B. in N." das Verlangen ausgedrückt ist, daß die Begleichung nicht durch Gutschrift, sondern durch Barzahlung erfolgen

solle. Bei entsprechendem Vermerk auf der Rückseite des Schecks

2. durch Ueberweisung des Betrags mittels portofreier Zahlungsanweisung, die von der Postanstalt des Bezirks wie eine Postanweisung bestellt wird (so innerhalb Oesterreichs).
3. durch Ueberweisung des Betrags mittels Postanweisung bezw. Geldbriefs. Dieses Verfahren findet vor allem Anwendung, wenn keines der anderen Platz greifen kann, oder telegraphische Uebermittlung verlangt ist.

Zu Schecken, einerlei ob Kassen- oder Namensschecke, dürfen nur Formulare verwendet werden, die vom Postsparkassenamt ausgegeben sind. Vor ihrer Ausgabe werden sie vom Postsparkassenamt mit der Nummer des Kontos und außerdem mit einer fortlaufenden Nummer bedruckt. Der Höchstbetrag, über welchen ein Scheck ausgestellt werden kann, ist (mit Ausnahme der Uebertragung im Clearingverkehr) auf 20 000 Kr. festgesetzt. Der Scheck ist spätestens am 14. Tage nach Ablauf des Tages der Ausstellung beim Postsparkassenamt vorzulegen. Kontoinhabern mit ausgebreitetem Verkehr kann auf Ansuchen die Bewilligung erteilt werden, wenn sie gleichzeitig eine größere Anzahl gleichartiger Rückzahlungen (z. B. alle durch Zahlungsanweisung oder alle durch Gutschrift auf Postsparkassenkonti) zu leisten haben, diese mittels eines einzigen Schecks zu bewirken. Indossament ist unzulässig.

II. im schweizerischen Postscheckverkehr,

der grundsätzlich hiefür nur die Post-(Kassen)Schecke kennt. Dieser Postscheck erfüllt folgendermaßen seinen Zweck:

1. durch Barzahlung an den Inhaber bei der Kasse des zuständigen, auf dem Scheck verzeichneten Postscheckbüros. Solche Schecke können nicht auch gleichzeitig für Anweisungen oder Giroaufträge benützt werden. Wenn derjenige, an den die Zahlung geleistet werden soll, genannt, aber dem Schalterbeamten nicht bekannt ist, so muß der Identitätsnachweis erbracht werden.

2. durch Anweisung des Scheckbetrags zur Bezahlung durch eine Poststelle.

Der Scheck ist dem Scheckbüro einzureichen, nachdem auf der Rückseite der Zahlungsempfänger genau qualifiziert worden ist. Die Postanstalt wird den Betrag, sofern nichts anderes bestimmt ist, dem bezeichneten Bezugsberechtigten in dessen Wohnung oder Geschäftsdomizil zustellen. Falls der Adressat im Auslande wohnt, wird ihm der Betrag mittels portopflichtiger Postanweisung übersandt. Die Zahlungsaufträge werden auf Verlangen durch Eilboten bezw. telegraphisch bestellt.

3. durch Ueberweisung des Betrags auf eine andere Rechnung (Giro). Zu diesem Zweck muß ebenfalls auf der Rückseite des Postschecks der bezugsberechtigte Kontoinhaber vermerkt sein und der Scheck einem Postscheckbüro zugestellt werden. Auszahlung oder Anweisung findet nur statt, wenn auf der Rückseite des

Schecks die Bemerkung, daß der Betrag gutgeschrieben sei, gestrichen ist.

Ferner kann der Aussteller eines zur Anweisung oder zum Giro bestimmten Postschecks diesen dadurch zur Barzahlung unbrauchbar machen, daß er zwischen zwei parallelen, quer über den Scheck laufenden Strichen den Vermerk „nur zur Uebertragung" oder „nur zur Anweisung" anbringt (gekreuzte Postschecke).

Auch in der Schweiz dürfen nur die von der Postverwaltung ausgegebenen, mit dem nötigen Aufdruck versehenen Formulare zur Ausstellung von Postschecken verwendet werden. Ueber das Guthaben kann jederzeit bis zur Höhe der Stammeinlage mit Schecke verfügt werden und zwar für Uebertragungen und Anweisungen unbeschränkt, für Barzahlungen bis zum Betrag von 20 000 Francs pro Tag; für Verfügungen, die diesen Betrag übersteigen, kann die Verwaltung eine Voranzeige von 2 Tagen verlangen. Der nämliche Scheck kann beliebig viele Beträge zur Anweisung und zum Giro enthalten; die Scheckfumme muß auf den Totalbetrag der Aufträge lauten. Der schweizerische Postscheck ist dem Bankscheck gleichgestellt in Bezug auf Indossament- und Protestaufnahme. Die Postscheckbüros sind ermächtigt, die Schecke auch nach Ablauf der Protestfrist von 5—8 Tagen einzulösen, wenn das Ausstellungsdatum nicht mehr als einen Monat zurückliegt.

III. bei der Reichsbank.

a) durch Kassenschecke in bar. Wenn der Scheck auf der Vorderseite mit dem quergeschriebenen oder gedruckten Vermerk „Nur zur Verrechnung" versehen ist, so erledigt sich der weiße Scheck

1. durch Gutschrift auf ein Girokonto am Orte (Platzübertragung),

2. durch Anrechnung des Betrags auf ein Lombarddarlehen bezw. einen im Besitz der Bank befindlichen Wechsel.

b) durch Namenschecke, die ausschließlich den Weg der Verrechnung (Giroübertragung) gehen.

Auch die Scheck- und Ueberweisungsformulare der Reichsbank sind nach Form und Inhalt genau bestimmt und werden von ihr dem Rechnungsinhaber übergeben. (Kontonummern werden bei der Reichsbank nicht geführt.) Die gesetzliche Umlaufsfrist der weißen Schecke, die übrigens stempelpflichtig sind, beträgt nach § 11 Sch.G. 10 Tage. Indossierung derselben ist zugelassen.

IV. im deutschen Postscheckverkehr.

a) durch Kassenschecke, deren Vereinigung an und für sich durch Barauszahlung beim Postscheckamt an den Inhaber erfolgt. Durch einen entsprechenden Vermerk auf dem keinen Zahlungsempfänger nennenden Postscheck kann der Inhaber bewirken, daß entweder der Betrag seinem Postscheckkonto, falls er ein solches besitzt, gutgebracht wird, oder aber, daß der Betrag durch Vermittlung einer Postanstalt bar gezahlt wird. Die Uebermittlung des

Geldes erfolgt mittels Zahlungsanweisung, wenn der Empfänger im Inland wohnt und mittels Postanweisung bezw. Wertbriefs, falls er im Auslande seinen Aufenthalt hat.

Außer dem Scheckformular in Blattform werden Scheckformulare in Kartenform ausgegeben. Ferner hat die Postverwaltung Formulare eingeführt, die zugleich zur Verwendung als Zahlungsanweisung eingerichtet und mit einem Abschnitt für schriftliche Mitteilungen an den Zahlungsempfänger versehen sind. Für die Bestellung von Zahlungsanweisungen wird in Württemberg Bestellgeld nicht erhoben. Bei dem neuen Formular kommt die zeitraubende Uebertragung vom Scheck auf die Zahlungsanweisung in Wegfall. Ein Vorteil liegt auch darin, daß bei der Bestellungsanstalt die Unsicherheit und die Zweifel, die vielfach bei den Adressen der bei den Scheckämtern geschriebenen Zahlungsanweisung bestanden, nicht mehr vorkommen können. Trotz aller Pünktlichkeit und Prüfung ließ es sich bei den mehr oder weniger undeutlichen Handschriften nicht vermeiden, daß Fehler bei der Uebertragung auf die Zahlungsanweisung vorkamen, während jetzt, wo die Adressen vom Aussteller geschrieben werden, sich am Bestimmungsort bei Kenntnis der lokalen Verhältnisse manche Zweifel ohne weiteres beheben lassen. Die Verantwortung für die richtige Ausfertigung kommt nunmehr allein dem Aussteller zu.

b) durch Namenschecke. (Dasselbe Formular wie bei Kassenschecken). Sie werden erledigt:

1. durch Gutschrift, falls der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger selbst ein Konto hat, es sei denn, daß auf dem Scheck der Wunsch der Barzahlung ausdrücklich ausgesprochen ist. Ist ein solcher Vermerk angebracht, bezw. hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger kein Konto, so wird der Gegenwert

2. mittels Zahlungsanweisung an den Empfänger durch die vermittelnde Postanstalt ausgezahlt, wobei in Württemberg (analog den Postanweisungen) kein Bestellgeld erhoben wird, oder

3. mittels Postanweisung bezw. Wertbrief an den Bestimmungsort befördert, falls der Inhaber ein Ausländer ist und kein Konto bei einem deutschen Postscheckamt hat. Die Postschecke werden dem Kontoinhaber gegen Entgelt geliefert. Der Höchstbetrag für einen Scheck ist nach der deutschen Postscheckordnung 1908 auf 10 000 ℳ festgesetzt; seine Einlösung muß nach spätestens 10 Tagen erfolgen. Sofern der Betrag eines Schecks 800 ℳ nicht übersteigt, kann das Geld an den Zahlungsempfänger mittels telegraphischer Zahlungsanweisung übermittelt werden. Indossament ist nicht zugelassen.

c) durch Ueberweisung auf ein anderes Konto.

Für Ueberweisungen können Formulare in Blattform oder Kartenform, die beide denselben Text haben, zur Anwendung kommen. Mittels der Formulare in Blattform können Ueberweisungen in jedem Betrag innerhalb des Guthabens ohne Beschränkung der Höhe bewirkt werden; auch können in einer Ueberwei-

sung Gutschriften für mehrere Empfänger zusammengefaßt werden, letzterenfalls ist ein Verzeichnis der einzelnen Gutschriften beizufügen. Mittels der Giropostkarte können dagegen jeweils nur Gutschriften bis zum Betrag von 1000 ℳ bewirkt werden. Sie bietet dagegen den Vorteil, daß das Porto auch im Fernverkehr nur 5 ₰ beträgt, daß die Adresse vorgedruckt ist, und daß zur Uebersendung nicht noch ein Briefumschlag notwendig wird. Der für den Inhaber bestimmte rechtsseitige Abschnitt des Ueberweisungsformulars darf zu Mitteilungen an denselben benützt werden. Der linksseitige abtrennbare Abschnitt bleibt als Beleg in den Händen des Absenders. Der mittlere Teil enthält das Ersuchen des einen Kontoinhabers an das Postscheckamt, aus seinem Guthaben einen bestimmten Betrag auf das Konto eines andern Kontoinhabers, des Zahlungs-(Gutschrifts)Empfängers, überweisen zu wollen (analog dem Zahlkartenformular). Im Gegensatz zu den Einrichtungen der österreichischen und schweizerischen Postverwaltung hat Deutschland für den Ueberweisungsverkehr besondere Formulare, die von den Postscheckämtern unentgeltlich an die Kontoinhaber abgegeben werden, eingeführt, um der vornehmsten Aufgabe des neuen Dienstzweigs, die darin besteht, eine möglichste Ersparung an Barmitteln zu erzielen, möglichst gerecht zu werden.

Die dargelegten Bestimmungen über die Bildung und Verwendung des Giroguthabens stimmen in den wesentlichsten Punkten überein. Die auftretenden Verschiedenheiten sind in erster Linie der verschiedenartigen Organisation der zum Vergleich herangezogenen Institute zuzuschreiben. Zweck und Ziel der Postscheck- und Giroeinrichtungen muß es sein, durch möglichst vollständige und dem Volkscharakter entsprechende Ausnutzung der aus der Verbindung mit der Post erzielbaren Vorteile dem Publikum eine schnelle, wohlfeile und deshalb gern benützte Gelegenheit zum Zahlungsausgleich zu schaffen.

Die größte Gleichmäßigkeit zeigen die Bestimmungen über die Bildung des Guthabens. Diese erfolgt, abgesehen von den dem Giroverkehr ferner liegenden Geschäften des Postsparkassenamts in Wien und der Reichsbank, überall im wesentlichen aus denselben Quellen: Bareinlagen, Giroüberweisungen und Eingänge durch die Post.

Das einfachere Verfahren dabei hat die Reichsbank, indem sie grundsätzlich alle aus dem Giroverkehr zu Gunsten der Girokunden aufkommenden Forderungen auf deren Giroverkehr bringt, während die Postgiroeinrichtungen nur auf besonderen Antrag die für die Kontoinhaber mit der Post eingehenden Beträge zur Gutschrift aufnehmen. Dieses Verfahren läßt sich aber für den Postgirobetrieb nicht ändern, da dieser mit einem wesentlich anderen Verkehr und Kundenkreis als die Reichsbank zu rechnen hat. Der reine Bankbetrieb der Reichsbank rechnet mit einzelnen, fest fixierten Kunden, während der Postscheckverkehr dem gesamten Volke dient, das aber nur zum kleineren Teil ein Konto hat. — Ferner

ist, wo es sich um Eingänge mit der Post handelt, in den Bestimmungen über die Postscheck- und Giroeinrichtungen stets nur von der Gutschrift der durch Postanweisungen aufkommenden Beträge die Rede. Die Reichsbank kennt eine solche Beschränkung in dem Gebrauch der Postbeförderungsgelegenheiten der gutzuschreibenden Beträge nicht, sodaß auch Versendung durch Wertbrief möglich ist. Für den Postgiroverkehr hierin eine Beschränkung eintreten zu lassen, liegt kein prinzipieller Grund vor, es kommen nur technische Schwierigkeiten für eine derartige Beschränkung in Betracht. Im Interesse der Post ist es gelegen, das Publikum, wenn irgend möglich, unter Ausnutzung aller Einrichtungen der Post den ihm am gangbarsten und bequemsten scheinenden Weg einschlagen zu lassen. Gerade durch die Möglichkeit, sich alle diese Einrichtungen bis zur kleinsten Postanstalt und zum Landbriefträger hinab dienstbar zu machen, zeichnet sich der Postscheckbetrieb vor dem der Reichsbank aus und ist weit eher in der Lage, in den breitesten Schichten der Bevölkerung Eingang zu finden und eine das ganze Land bis zu den abgelegensten Ortschaften und Gehöften umfassende Verkehrsorganisation zu werden.

Die Verfügung über das Giroguthaben ist bei den einzelnen Giroeinrichtungen ebenfalls nach einheitlichen Richtlinien geregelt, zeigt aber doch ein differenzierteres Bild als die Organisation der Einzahlungsmöglichkeiten. Mit Ausnahme der nur für die Reichsbank in Betracht kommenden Bestimmungen über Begleichung von Wechseln aus dem Guthaben kann der Rechnungsinhaber nur durch Schecke über sein Guthaben verfügen. Das Prinzip der Stempelfreiheit hat der schweizerische und deutsche Postscheckverkehr, während die Schecke der Reichsbank und des Postsparkassenamts mit 10 ₰ bezw. 4 h besteuert werden.

Der schweizerische Postscheckverkehr kennt nur eine Art von Schecken (Kassen-(Inhaber)Schecke), während das Postsparkassenamt und die Reichsbank außer dem Inhaberscheck auch den Namenscheck in ihren Betrieb aufgenommen haben. Die Verfügungsmöglichkeiten über ein deutsches Postscheckonto sind noch größer, indem neben dem Inhaber- und Namenscheck die Giroüberweisung mit besonderem Formular tritt. Die Verwendung verschiedener Arten von Schecken, die dann auch in verschiedener Weise beglichen werden, erfolgt wesentlich im Interesse der Sicherheit. Der Unterschied zwischen Kassen- und Namenschecken besteht hauptsächlich darin, daß der Namenscheck nur die Urkunde zur Anweisung eines Betrags ist, während der Kassen- oder Inhaberscheck einen ausdrücklichen Geldwert repräsentiert. Das Formular für die im Postscheckverkehr zu verwendenden Schecke ist so eingerichtet, daß es sowohl zur Ausstellung von Inhaberschecken, als auch von Schecken, in denen der Zahlungsempfänger angegeben ist, dient. Um zu verhindern, daß ein auf den Namen des Zahlungsempfängers ausgestellter Scheck von einem Unberechtigten zur Zahlung vorgelegt wird, ist die Bestimmung getroffen, daß der Scheck

nicht durch Indossament übertragbar ist. Hiedurch wird erreicht, daß der auf den Namen des Zahlungsempfängers ausgestellte Scheck mittels eines gewöhnlichen Briefs an das Postscheckamt gesandt werden kann. Die Post muß dafür sorgen, daß sie nur an den auf dem Scheck bezeichneten Zahlungsempfänger den Scheckbetrag auszahlt, im Gegensatz zur Bank, die einen ihr zur Einlösung übergebenen Scheck mit Ueberbringerklausel (Schecke, wo der Zusatz „oder Ueberbringer" gestrichen ist, werden nicht eingelöst) ohne Legitimation des Inhabers auszahlt.

Das Verbot des Indossierens steht zwar in scheinbarem Widerspruch zu § 4 des deutschen Scheckgesetzes, wo ausdrücklich festgelegt ist, daß auch der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck durch Indossament übertragen werden kann, wenn nicht die Uebertragung durch die Worte „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt ist. Gleichwohl aber hindert dieser Paragraph nicht, für den Postscheckverkehr die Indossierbarkeit auszuschließen, wenn auch auf dem Postscheck der Vermerk „nicht an Ordre" fehlt, weil für die Frage, ob der Bezogene einen Scheck einlösen wird, die Bestimmungen maßgebend sein müssen, unter denen sich der Bezogene dem Kontoinhaber auf den Scheckverkehr eingelassen hat (Scheckvertrag). Nach dem Scheckgesetz muß ein Scheck, der den sonstigen Vorschriften entspricht, aber ohne Abmachung mit dem Bezogenen ausgestellt ist, als rechtsgiltiger Scheck angesehen werden, da das Gesetz den Scheckvertrag nicht erwähnt. Da nun aber nach § 8 der Postscheckordnung, die einem Scheckvertrag gleichkommt, Postschecke, die mit Indossamenten versehen sind, nicht eingelöst werden, kann ein unehrlicher Finder auf einen Postscheck, in dem der Zahlungsempfänger angegeben ist, keine Zahlung erlangen. Den eingetragenen Namen kann er weder durch Radieren noch auf chemischem Wege so entfernen, daß die Täuschung beim Postscheckamt nicht entdeckt würde.

Für die Girokunden ist es von großer Bedeutung, daß keine Zahlungen an Unbefugte gemacht werden. Bei Barzahlungen kommen in dieser Beziehung verhältnismäßig leicht Fehler vor, da die Legitimation der Inhaber bei den Zahlstellen mit Weiterungen verknüpft sein kann. Man hat deshalb neben dem im allgemeinen ohne weitere Verantwortlichkeit der Zahlstellen als die oben angegebene an den Ueberbringer zu zahlenden Kassenscheck eine besondere Art von Scheck eingeführt, die entweder durch Giroüberweisung oder auf eine andere, die Person des Zahlungsempfängers unter keinen Umständen verfehlende Weise beglichen werden. — Ein weiterer Punkt, der für die Einführung verschiedener Schecke mit abweichender Begleichung spricht, ist die Regelung des Verkehrs mit denjenigen Personen, die kein Konto haben. Diesen können nicht ohne weiteres alle Vorteile und Einrichtungen des Giroverfahrens zur Verfügung gestellt werden, da dies leicht zu Mißbräuchen führen und manchen abhalten würde, sich ein

Konto eröffnen zu lassen. Immerhin zeigt das schweizerische Vorbild, daß bei entsprechender Regelung der Gebührenfrage und der sonstigen Bestimmungen die Verwendung eines Einheitsschecks nicht ausgeschlossen ist.

Ganz abgesehen von der Verschiedenheit der Schecksysteme weist die Art der Zahlungsüberweisung bei den hier behandelten Giroeinrichtungen noch große Unterschiede auf. Hier tritt besonders wieder der Unterschied zwischen der Giroabwicklung der Reichsbank und den verschiedenen Postverwaltungen auf. Am einfachsten geregelt ist dieser Verkehr bei der Reichsbank. Er wickelt sich durch Barauszahlung, Girogutschrift und Anrechnung auf Forderungen der Bank ab. Diese einfache Regelung ist nur dadurch möglich, daß die Reichsbank im Giroverkehr keine Ueberweisungen an auswärtige Nichtkonteninhaber ausführt und Barauszahlungen nur unmittelbar an der Kasse der kontoführenden Anstalt erfolgen läßt. Sie hat allerdings in den Jahren 1901 bis 1903 den Versuch gemacht, Zahlungen an auswärtige Nichtkonteninhaber zu leisten, hat diese Einrichtung jedoch wieder aufgegeben, da sie sich wegen der damit verbundenen Kosten und Umstände keiner großen Beliebtheit erfreute. 1909 ist die Postverwaltung ihr in dieser Beziehung mit Einrichtung des Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs ergänzend zur Seite getreten. Im Postgiroverkehr können ähnliche Beschränkungen nicht in Betracht kommen, wenn er seinen Zweck richtig erfüllen soll. Deshalb werden von allen Postgiroeinrichtungen Ueberweisungen nach Maßgabe der Geschäftsbestimmungen geleistet. Neben der baren Auszahlung erfolgt die Begleichung ausgestellter Schecke durch Zahlungsanweisungen, Postanweisungen und Wertbriefe, die wie im gewöhnlichen Postverkehr abgeholt oder durch die Besteller an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden.

Nahezu die wichtigsten Faktoren für die Entwicklung einer Giroeinrichtung ist eine zweckentsprechende Lösung der Gebührenfrage bezw. der Guthabenverzinsung.

An Gebühren werden erhoben:

a) bei Gutschriften

im österr. Postscheckverkehr: 4 h für jede Buchung am Konto (Manipulationsgebühr), 2 h für jede gutgeschriebene Postanweisung, jeden eingelösten Zinsschein, jede eingezogene Urkunde;

im schweiz. Postscheckverkehr: 5 Ct. für je 100 Frs. oder einen Bruchteil von 100 Frs. pro Buchung, mit Ausnahme der Gutschrift von Postanweisungen, Zahlungsanweisungen und Nachnahmebeträgen, die gebührenfrei stattfindet;

bei der Reichsbank (nur bei Einzahlungen bezw. Eingängen von Nichtkontoinhabern erhoben):

10 ₰ für je 1000 ℳ bare Einzahlung auf ein auswärtiges Girokonto, mindestens 30 ₰, ferner

1 ‰ bei Eingängen mit der Post;

im deutschen Postscheckverkehr: 5 ₰ bei jeder Buchung für je 500 Mark oder einen Teil dieser Summe.

b) bei Lastschriften:

im österr. Postscheckverkehr: 4 h für jede Buchung am Konto (Manipulationsgebühr)
ferner Provision: 1/4 ‰ bei Barzahlung und Ausstellung von Zahlungsanweisungen bis 6000 Kronen und
1/8 ‰ für den übersteigenden Betrag;
im schweiz. Postscheckverkehr: 5 Ct. für je 1000 Frs. oder einen Bruchteil von 1000 Frs. für jede Rückzahlung am Schalter der Scheckbüros;
ferner 5 Ct. mehr für jede Barzahlung durch eine Postanstalt (auf Zahlungsanweisung);
bei der Reichsbank werden keine Gebühren erhoben;
im deutschen Postscheckverkehr: 5 ₰ für jede Barrückzahlung durch die Kasse des Postscheckamts oder durch Vermittlung einer Postanstalt und
1/10 vom Tausend des auszuzahlenden Betrags (Steigerungsgebühr);
3 ₰ für jede Uebertragung von einem Postscheckkonto auf ein anderes.
Zu jeder Gut- und Lastschrift kommt außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 ₰ für jede Buchung, sobald der Kontoverkehr eines Kontoinhabers 600 Buchungen während eines Jahres überschritten hat.

c) für Formulare:

in Oesterreich: Erlagscheine: 2 h für das Stück;
Schecke: 3 Kr. für 50 Stück (von diesem Betrag entfallen 2 Kr. auf Stempelgebühren; Behörden, Aemter u. s. w., denen Stempelfreiheit zukommt, erhalten auf Verlangen stempelfreie Scheckformulare zum Preise von 1 Kr. für das Heft); Verzeichnisse für Sammelüberweisungen 5 Kr. für den Bund. Sie können in Bunden von 25 Stück — in ganzen Bogen für je 50 Ueberweisungsposten — und 50 Stück — in halben Bogen für je 20 Ueberweisungsposten — bezogen werden;
Briefumschläge zur Einsendung von Schecken (kein Zwang) 30 h für je 50 Stück;
die schweizerische Verwaltung und Reichsbank erheben keine Gebühren auf Formulare;
im deutschen Postscheckverkehr: Zahlkarten 25 ₰ für 50 St. (einzelne Formulare werden unentgeltlich an den Schaltern der Postämter und Postscheckämter abgegeben),
Scheckformulare (in Blatt- oder Kartenform) 50 ₰ für 50 St.
Da bei handschriftlicher Eintragung der Nummer und Kontobezeichnung leicht Irrtümer entstehen, empfiehlt es sich, daß die Kontoinhaber ihren Rechnungen u. s. w. Zahlkarten beilegen,

auf denen diese Angaben vorgedruckt sind. Der Vordruck kann auch durch die Privatindustrie erfolgen. Das Postscheckamt Stuttgart berechnet für den Vordruck auf

50 Zahlkarten 35 ₰
100 Zahlkarten 50 ₰ und je auf weitere
100 Zahlkarten 15 ₰ mehr.

Das unverzinsliche, nicht abhebbare Stammguthaben beträgt

bei dem österreichischen Postsparkassenamt	100 Kr.
bei den schweizerischen Postscheckbüros	100 Frs.
bei den deutschen Postscheckämtern	100 ℳ.

Die Reichsbank verlangt im allgemeinen ein Mindestguthaben von 1000 ℳ; doch erhöht sich das Stammguthaben bei lebhafterer Inanspruchnahme der Reichsbank. — Eine Verzinsung gewährt nur die österreichische und schweizerische Verwaltung (2% bezw. 1,8%).

Zu beachten ist, daß im Gegensatz zu den österreichischen Bestimmungen, die nur für schriftliche Mitteilungen auf Erlagscheinen 5 ₰ Porto ansetzen, sonst aber Portofreiheit gewähren, in der Schweiz und in Deutschland der Schriftwechsel der Rechnungsinhaber mit den Postbehörden und Dienststellen des Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs der Portopflicht unterliegt. Nur die Sendungen des Postscheckamts und der Postanstalten an die Kontoinhaber, sowie die Sendungen zwischen den Postscheckämtern und den Postanstalten werden im schweizerischen und deutschen Postscheckverkehr als Dienstsache portofrei befördert. Ferner ist zu beachten, daß die Verzinsung der Giroguthaben allgemein von dem auf die Gutschrift folgenden 1. bezw. 15. des Monats beginnt und mit dem der Abschreibung vorhergehenden 1. bezw. 15. des Monats endet, sodaß tatsächlich nur ca. 1,25 % bezw. nur 1 % an Zinsen gewährt werden.

Eine Vergleichung der vorstehenden Bestimmungen zeigt zwei durchaus verschiedene Systeme: Gebührenfreiheit bei hohem Stammguthaben ohne jede Verzinsung im Reichsbankgiroverkehr, Gebührenerhebung bei kleinen Stammguthaben und keiner bezw. kleiner Verzinsung im Postgiroverkehr. Die Verzinsung ist naturgemäß von wesentlichem Einfluß auf die Gebührenfrage, da die dadurch in Anspruch genommenen Mittel auf andere Weise wieder aufgebracht werden müssen. Eine willkürliche Festsetzung kann und darf nicht stattfinden, da erst die praktische Erfahrung bezw. die Rentabilität des Betriebs einen sicheren Maßstab anlegen lassen.

Kapitel 3: **Die Entwicklung und der verwaltungstechnische Ausbau des deutschen Postüberweisungs- und Scheckverkehrs.**

Aus den amtlichen Mitteilungen der drei deutschen Postverwaltungen geht hervor, daß der Postscheckverkehr sich im allge-

meinen günstig entwickelt hat. Es betrug schon im ersten Jahre (1909), wie aus der Anlage im Anhang hervorgeht,

	Zahl der Kontoinhaber	Umsatz	Guthabenstand am 31. Dez.
im Reichspostgebiet:	36 427	9820,8 Mill. Mk.	63,65 Mill. Mk.
in Bayern:	5074	1291,3 Mill. Mk.	8,08 Mill. Mk.
in Württemberg:	2428	660,4 Mill. Mk.	4,47 Mill. Mk.
im Deutschen Reich:	43929	11772,5 Mill. Mk.	76,20 Mill. Mk.

Oesterreich z. B. hat eine entsprechende Kontenzahl, wenn der damalige Größenunterschied gegenüber Deutschland nach Maßgabe der Einwohnerzahl berücksichtigt wird, erst nach 5 Jahren, einen entsprechenden Umsatz erst nach 8 Jahren erreicht; im ersten Jahre bezw. in den ersten 14 Monaten (6. November 1883 bis 31. Dezember 1884) betrug der Umsatz des österreichischen Postscheckverkehrs nur 176 Mill. Mk. bei 2520 Konten. Allerdings ist zu beachten, daß der österr. P.Sch.V. Pionierarbeit zu verrichten hatte. Der schweizerische Postscheckverkehr hat im ersten Jahre 3190 Konteninhaber zu verzeichnen, die rund 746 Mill. Francs umsetzten; sodaß hier allerdings in Anbetracht der 18fachen Einwohnerzahl Deutschlands eine wesentlich raschere Ausdehnung als in Deutschland erfolgt ist. Aber diese Entwicklung ist doch nur relativ, wenn man in Erwägung zieht, daß die Zahlungsverhältnisse der Schweiz vor Einführung des Postscheckverkehrs viel mehr im argen lagen, als dies in Deutschland der Fall war. Hier fand der Postscheckverkehr den ausgedehnten Verkehr der Reichsbank und der übrigen Banken, und wenigstens teilweise eine gute Organisation des Spar- und Darlehenskassenwesens für die kleine Bevölkerung, sodaß der Ausdehnung des neuen Verkehrs wesentliche Schranken gesetzt waren. Der schweizerische Postscheckverkehr konnte ein verhältnismäßig viel größeres Gebiet in seinen Bereich ziehen.

Auch die Fortenwicklung des Postscheckverkehrs ist günstig gewesen, denn es wurden im deutschen Reiche
Ende 1910 60 023 Konten m. ein. Guthabenstand v. 110,8 Mill. Mk.
Ende 1911 74 426 Konten m. ein. Guthabenstand v. 161,8 Mill. Mk.
Ende 1912 89 380 Konten m. ein. Guthabenstand v. 180,0 Mill. Mk.
geführt. Der Gesamtumsatz betrug jeweils Ende Dezember 21,8 bezw. 29,5 bezw. 35,5 Milliarden Mark.

Württemberg ist hieran mit
3101 Konten, einem Guthabenstand von 6 Mill. Mk., einem Umsatz von 1174 Mill. Mk. im Jahre 1910;
3771 Konten, einem Guthabenstand von 8,7 Mill. Mk., einem Umsatz von 1565,6 Mill. Mk. im Jahre 1911; und
4319 Konten, einem Guthabenstand von 9,3 Mill. Mk., einem Umsatz von 1856,7 Mill. Mk. im Jahre 1912
beteiligt. Da Württemberg ungefähr den 27. Teil der Einwohner Deutschlands zählt, ergibt sich, daß Württemberg hinsichtlich der Fortenwicklung durchweg über dem Durchschnitt steht. An dem Gesamtumsatz ist

	Bayern bezw.	Württemberg
im Jahre 1909 mit	11 %	5,6 %
im Jahre 1910 mit	10 %	5,4 %
im Jahre 1911 mit	9,6 %	5,3 %
im Jahre 1912 mit	9,4 %	5,2 %

beteiligt, während die Bevölkerungsquoten der beiden Staaten bei der letzten Volkszählung nur 10,8 % bezw. 3,8 % betrugen.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Umsätze der Ueberweisungen. Die Statistik gibt von ihnen folgendes Bild:

1909	1910	1911	1912
im ganzen Reich:			
4 921 025 801 ℳ.	9 082 870 681 ℳ.	12 175 242 829 ℳ.	14 587 900 148 ℳ.
in Württemberg:			
272 828 910 ℳ.	485 713 505 ℳ.	666 716 966 ℳ.	814 102 457 ℳ.

Diese bargeldlose Zahlung wurde namentlich dadurch gefördert, daß die einzelnen Postscheckämter nach und nach an die Abrechnungsstellen der Reichsbank angeschlossen wurden. Das württ. Postscheckamt wurde am 9. Oktober 1911 der Abrechnungsstelle der Reichsbank in Stuttgart als Mitglied angeschlossen. Die günstige Wirkung dieses Anschlusses machte sich noch in demselben Jahre bemerkbar. Die Handelskammer Stuttgart berichtet hierüber: „Unter 13 (1910: 12) Mitgliedern kamen insgesamt 139 983 Posten (1910: 128 823) im Werte von 373 671 000 ℳ (1910: 326 504 000 ℳ) zur Abrechnung. Die durchschnittliche Größe der Einlieferungen betrug 2670 (1910: 2530 ℳ). Größe und Stückzahl sind sonach, wie bei den meisten Abrechnungsstellen wesentlich gestiegen, was hauptsächlich auf den Anschluß des Postscheckverkehrs an den Abrechnungsverkehr zurückzuführen ist. Es wurden gutgeschrieben auf Girokonto 189 973 000 ℳ (1910: 165 721 000 ℳ), kompensiert, in Prozenten der Einlieferungen ausgedrückt, 49,1 % (1910: 49,2 %).“ Der Anschluß des Postscheckamts erfolgte durch Beschluß der Plenarversammlung der Stuttgarter Abrechnungsstelle der Reichsbank vom 22. September 1911, nachdem die Kgl. württ. Generaldirektion der Posten und Telegraphen einen diesbezüglichen Antrag gestellt hatte. Das Verfahren regelt sich nach den „Bestimmungen für die Abrechnungsstelle zu Stuttgart nebst Geschäftsordnung“, mit Ausnahme einiger Sonderbestimmungen, die getroffen werden mußten, um nicht mit der Postscheckordnung in Konflikt zu kommen. Die Mitglieder der Abrechnungsstelle müssen die von ihnen einzuliefernden Postkassenschecke mit dem quer über die Vorderseite zu setzenden Vermerk „nur zur Verrechnung“ versehen. Die Schecke dürfen in diesem Fall auch auf einen höheren als den in der Postscheckordnung normierten Betrag von 10 000 ℳ lauten. Für die Formulare sind die vorgeschriebenen Preise zu entrichten und für die Schecke die bestehenden Gebühren zu bezahlen. Das Postscheckamt ernennt den Beamten sowie seinen Ersatzmann, der mit der

Erledigung der Geschäfte betraut ist. Die zur Abrechnung eingelieferten Schecke werden wie Kassenschecke behandelt unter größtmöglicher Beschleunigung, damit die beanstandeten Schecke unter allen Umständen zur festgesetzten Zeit zurückgeliefert werden können. Zur jeweiligen Deckung der aufkommenden Schecke muß das Postscheckamt ein ausreichendes Guthaben bei der Reichsbank bereit halten. — Die Vorteile für das Postscheckamt und seinen Geschäftsbetrieb lagen darin, daß bei reger Benützung dieser Einrichtung der Schalterdienst eine erhebliche Erleichterung erfahren mußte, und daß ferner die Zahl der Geldtransporte von der Reichsbank und der Posthauptkasse zu dem Postscheckamt, sowie der bei dem Postscheckamt erforderliche Barbestand eine Verminderung erleiden konnte. Ursprünglich waren zu diesem Verkehr nur die Kassenschecke zugelassen. Diese Beschränkung wurde jedoch am 4. Dezember 1911 auf Ansuchen der beteiligten Kreise aufgehoben durch einen Erlaß der Generaldirektion, der bestimmte, daß künftighin die der Stuttgarter Abrechnungsstelle der Reichsbank angehörigen Banken (Bankkommandite Hartenstein u. Co., Allgemeine Rentenanstalt, Württembergische Vereinsbank, Stahl und Federer A.G., Württembergische Bankanstalt vorm. Pflaum u. Co., Dörtenbach u. Cie., G. m. b. H., G. H. Kellers Söhne, Kgl. Württ. Hofbank, Paul Kapff, Dresdner Bank Filiale, Württembergische Notenbank, Reichsbankhauptstelle Stuttgart) auch Namensschecke (=Postbarschecke, in welchen die Ordre oder die Adresse ausgefüllt ist) in die Abrechnung einliefern können, wenn sie einen Revers unterschreiben, in dem sie garantieren, daß der Betrag, sofern nicht die Bank selbst im Scheck als Empfänger angegeben ist, dem Bankkonto des im Namensscheck bezeichneten Empfängers zugeführt wird. Die Namensschecke müssen bei der Einlieferung in die Abrechnungsstelle, ebenso wie die Kassenschecke mit dem quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „nur zur Verrechnung" versehen sein. Die schriftliche Erklärung, die von sämtlichen oben angeführten Banken abgegeben wurde, hat folgenden Wortlaut: „Wir werden von der Ermächtigung zur Einlieferung von Namensschecken Gebrauch machen und übernehmen die Gewähr dafür, daß die Beträge, sofern wir nicht selbst in den Schecken als Empfänger angegeben sind, dem Bankkonto des in den Namensschecken bezeichneten Empfängers zugeführt werden." Dagegen verhielt sich die Generaldirektion hinsichtlich des Wunsches der Mitglieder der Abrechnungsstelle, daß seitens der Postverwaltung weiße Schecke auf die Reichsbank von sämtlichen Abrechnungsfirmen in Zahlung genommen werden sollen, ablehnend, unter der Begründung, daß den Postkassen schon jetzt die Annahme von Schecken auf die Reichsbank für einzelne bei den Postämtern — nicht bei dem Postscheckamt — vorkommende Zahlungen gestattet sei (vgl. die Bekanntmachung im Staatsanzeiger von 1911 S. 547, s. Anhang), daß die Einräumung vorläufig aber nicht ausgedehnt werden könne. Ebenso gab sie dem von den Mit-

gliedern der Abrechnungsstelle weiter ausgesprochenen Wunsch, daß die von ihnen auf das Postscheckamt ausgestellten Verrechnungsschecke gebührenfrei behandelt werden möchten, keine Folge.

Im Uebrigen hat die Postverwaltung, soweit es irgend tunlich erschien, den Anforderungen des Verkehrs Rechnung tragend, eine Reihe von Verbesserungen und Erleichterungen getroffen, ein Umstand, dem sie ja infolge der losen Regelung der Materie im Verordnungsweg in ausgiebigstem Maße nachkommen konnte. So werden die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge mit Zahlkarte auf das Postscheckkonto überwiesen, wenn am Fuße des Postauftragformulars oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags vermerkt worden ist: „Betrag an das Postscheckamt in . . . . . zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . . des . . . . . in . . . . . durch Zahlkarte" und wenn zugleich dem Postauftrag oder der Nachnahme eine ausgefüllte Zahlkarte beigefügt ist. Zur Durchführung dieses Verfahrens sind Zahlkartenformulare mit Klebeleiste, sowie Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen mit anhängender Zahlkarte hergestellt und dem Verkehr übergeben worden.

Das in den Ausführungsbestimmungen zu § 7 II der Postscheckordnung vorgesehene Verfahren, wonach bei Benutzung der Ueberweisungen in Blattform Gutschriften für mehrere Empfänger in einer Ueberweisung zusammengefaßt werden können, ist auch auf Schecke ausgedehnt worden. Um den Kontoinhabern, welche öfters Sammelschecke ausfertigen, die Möglichkeit zu gewähren, den Empfängern der Beträge bei der Auszahlung eine Mitteilung (Abrechnung usw.) zukommen zu lassen, ist die Einrichtung getroffen, daß einzelnen Kontoinhabern, bei denen nach Maßgabe ihres Verkehrs und ihrer sonstigen Verhältnisse ein Bedürfnis hierfür besteht, gestattet werden kann, die zur Erledigung der Schecke dienenden Zahlungsanweisungen selbst auszufertigen. Den Zahlungsanweisungen, die in gleicher Weise wie Postanweisungen auszufüllen sind, ist wie diesen ein Abschnitt angehängt, auf dem Mitteilungen angebracht werden können. Die Kontoinhaber haben für gute Verwahrung der Formulare zu sorgen und für jeden Schaden zu haften, der durch mißbräuchliche Benutzung der ihnen überlassenen Formulare entsteht. Es ist den Kontoinhabern erlaubt, die den Sammelschecken und Sammelüberweisungen beizufügenden Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung vorzulegen, die eine Ausfertigung wird dem Kontoinhaber als Lastschriftzettel wieder übermittelt.

Analog der Bestimmung, daß den Sammelschecken Zahlungsanweisungen zwecks Mitteilung an den Empfänger beigelegt werden können, ist es den Kontoinhabern freigestellt, den Schecken, deren Betrag an Empfänger im Auslande mit Postanweisungen ausgezahlt werden sollen, ein ausgefülltes Formular zur internationalen Postanweisung beizufügen. Auch hieraus erwächst dem Scheckaussteller der Vorteil, daß er auf dem Abschnitte der Post-

anweisungen Mitteilungen für den Empfänger niederschreiben kann und so das Extraporto für einen Brief oder eine Postkarte erspart.

Eine wesentliche Erleichterung ist durch die Nutzbarmachung des Postscheckverkehrs für Zahlungen an Postkassen geschaffen worden. Den Kontoinhabern ist es gestattet, Fernsprechgebühren, Pauschgebühren für abgekürzte Telegrammadressen, Schließfachgebühren usw., die an eine Postanstalt zu entrichten sind, in folgender Weise zu begleichen: Die Kontoinhaber geben gegenüber dem Postamt, an das die Zahlung zu leisten ist, eine schriftliche Erklärung dahin ab, daß diese Gebühren bei Fälligkeit jeweils ohne besonderen Antrag von ihrem Konto abzuschreiben sind. Das Postamt teilt zu den Fälligkeitsterminen die abzuschreibenden Beträge dem Postscheckamt mit, welches die Kontoinhaber mit dem nächsten Kontoauszug durch einen Lastschriftzettel von der unter Ansatz der Gebühren für eine Ueberweisung (Postscheckordnung § 9 I, 3 und 4) erfolgenden Abschreibung benachrichtigt und das betreffende Postamt verständigt. Letzteres übersendet dann dem Kontoinhaber die Gebührenaufstellung. Die Ueberweisung geschieht unbeschadet des Rechts auf Rückforderung im Falle etwa nachgewiesener Unrichtigkeit der Gebührenberechnung. Im Reichspostgebiet können auch die Staats- und Gemeindesteuern auf diese Weise erstattet werden, wenn der Kontoinhaber einen diesbezüglichen Antrag bei seiner Steuerzahlstelle eingibt. In allen diesen Fällen braucht der Kontoinhaber keinen Scheck auszustellen, er hat nur je am Fälligkeitstermine dafür zu sorgen, daß sein Konto hinreichend gedeckt ist. — Allerdings hat sich dieses Verfahren der Abschreibung bis jetzt wenig eingelebt. Von den fälligen Beträgen können in Württemberg durchschnittlich 11 % mangels Deckung von den Konten nicht abgebucht werden und müssen nachträglich doch durch das Bestellpersonal eingezogen werden. Beispielsweise war dies bei dem Postscheckamt Stuttgart im Monat August 1912 bei 60 von 527 Posten der Fall.

In den Dienst der Staatswirtschaft ist der Postscheckverkehr dadurch gestellt worden, daß das Postscheckamt Stuttgart Anträge auf Eintragung von Forderungen in das württembergische Staatsschuldbuch oder in das Reichsschuldbuch entgegennimmt und sie der württembergischen Staatsschuldenkasse in Stuttgart bezw. der Reichsbankhauptkasse in Berlin zur weiteren Behandlung gebührenfrei zustellt, sodaß gleichsam jedes Dorf seine Subskriptionsstelle hat. Wünscht ein Kontoinhaber einen Betrag seines Postscheckguthabens in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eintragen zu lassen, so hat er lediglich das Antragsformular auszufüllen, über den ungefähren Anschaffungswert (Kurswert einschließlich Stückzinsen) eine Ueberweisung auf das Postscheckkonto der württembergischen Staatsschuldenkasse in Stuttgart oder der Reichshauptkasse in Berlin auszufertigen und beides in einem Brief an das Postscheckamt zu übersenden. Die Zinsen werden auf Wunsch dem

Postscheckkonto des Antragstellers überwiesen. Die Vorteile dieses Verfahrens bestehen namentlich in der unbedingten Sicherheit gegen Verluste durch Verbrennen, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen und in der gebührenfreien Eintragung und kostenlosen Verwaltung. Die Schuldbuch-Novelle von 1910 hat überdies mehrere Erleichterungen eingeführt, wie die Begründung einer Buchschuld lediglich mittels Barzahlung, also ohne eine vorherige, mit Kosten verknüpfte Anschaffung von Schuldverschreibungen, ferner die Eintragung einer zweiten Person, die nach dem Tode des Berechtigten der Staats- bezw. Reichskasse gegenüber die Gläubigerrechte wahrzunehmen befugt ist, endlich Vereinfachungen in den Nachweisen der Erblegitimationen und anderes mehr. Darnach sucht die Postverwaltung jedem, der sein Vermögen möglichst einfach und billig unterbringen will, namentlich auch Vormündern und Verwaltern von Stiftungen und sonstigen Vermögensmassen entgegenzukommen.

Von großer Wichtigkeit sind auch die Bemühungen, eine möglichst einfache Verbindung zwischen Reichsbank und Postscheckamt herzustellen. Die Möglichkeiten, Beträge aus dem Postscheckverkehr auf den Reichsbankgiroverkehr überzuleiten, sind mannigfacher Art. Die Reichsbank (in Württemberg die Reichsbankhauptstelle Stuttgart) sowohl, wie die meisten Privatbanken haben Postscheckkonten; die Postscheckämter haben Girokonten bei der Reichsbank. Postscheckkontoinhaber, die auf ein Reichsbankgirokonto Zahlungen leisten wollen, können den Betrag mittels Postgiroformulars von ihrem Postscheckkonto auf das Postscheckkonto der Reichsbank überweisen. Hierbei muß auf dem dem Formular anhängenden Abschnitte vermerkt werden, welchem Girokonto die Reichsbank den Betrag gutschreiben soll. Auf diesem Wege können insbesondere auch Inhaber von Postscheckkonten, die zugleich ein Girokonto bei der Reichsbank besitzen, die ihrem Postscheckkonto gutgeschriebenen Beträge auf ihr Reichsbankgirokonto abführen. Analog diesem Vorgang vollzieht sich der Uebertrag auf das Konto einer Privatbank. Seitens des Postscheckamts wird für den Auftrag lediglich die Ueberweisungsgebühr von 3 ₰ erhoben. Dagegen berechnen die Reichsbank und die meisten Privatbanken für die Uebertragung eine Gebühr, die sich etwa mit der Barrückzahlungsgebühr deckt, die Reichsbank sogar eine Mindestgebühr von 30 ₰. Diese Maßnahme ist dadurch zu erklären, daß sich auf dem Postscheckkonto der Banken große Summen ansammeln, zu deren Verwendung im Postgiroverkehr keine Gelegenheit vorhanden ist. Die Banken sind daher gezwungen, die Beträge bar abzuheben, wofür sie an die Post die Barrückzahlungsgebühr zu zahlen haben, mit der sie ihrerseits nun wieder ihre Auftraggeber belasten.

Um die Abführung der Postscheckgelder auf ein Reichsbankgirokonto zu beschleunigen, ist für die Kontoinhaber, die in der Lage sind, ihre Postschecke bei der Zahlstelle des Postscheckamts

vorzulegen, auch folgendes Verfahren gestattet worden: Ueber den abzuführenden Betrag stellt der Inhaber des Postscheckkontos einen Inhaber-(Kassen)-Scheck aus. Bei der Einlösung des Schecks an der Kasse des Postscheckamts erhält der Einlieferer auf Wunsch anstatt des baren Geldes einen vom Postscheckamt ausgestellten, auf das Reichsbankgirokonto des Postscheckamts lautenden sogen. roten Reichsbankscheck, der sofort an die Reichsbank zur Gutschrift abgegeben werden kann. Der Kassenscheck wird beim Postscheckamt wie ein anderer Kassenscheck behandelt mit der Abweichung, daß statt des baren Geldes ein roter Reichsbankscheck ausgehändigt wird. An Gebühr wird also die Barrückzahlungsgebühr erhoben. — Umgekehrt können Girokontoinhaber der Reichsbank von ihrem Girokonto Beträge auf ihr eigenes oder auf ein fremdes Postscheckkonto überweisen lassen. Der Auftrag zur Ueberweisung an das eigene Postscheckkonto erfolgt unter Benützung eines roten Reichsbankschecks und zwar in folgender Form: „Die Reichsbank wolle $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Postscheckkonto Nr. . . . in M . . . gutschreiben lassen und dafür belasten das Konto von . . . . . (Unterschrift des Girokontoinhabers)." — Für Ueberweisung an andere Postscheckkonten sind besondere, bei den Reichsbankanstalten erhältliche Antragsformulare auszufüllen und mit einem roten Scheck an die zuständige Bankanstalt einzuliefern.

Die Reichsbank vermittelt ferner für ihre Girokunden auf Wunsch auch Zahlungen an Personen, die kein Postscheckkonto besitzen, indem sie das Postscheckamt anweist, den Betrag durch Zahlungsanweisung auszuzahlen.

Zahlungsanweisungen können von den Postanstalten auf Antrag des Empfängers in derselben Weise wie Postanweisungen — anstatt durch Barauszahlung — im Wege der Uebertragung auf Reichsbankgirokonto beglichen werden, so daß eine weitere Möglichkeit, Beträge dem eigenen Reichsbankgirokonto zuzuführen, dadurch gegeben ist, daß der Kontoinhaber einen Postscheck ausstellt, sich darin selbst als Empfänger bezeichnet und bei der Bestellpostanstalt beantragt, die eingehenden Zahlungsanweisungen im Wege der Uebertragung auf sein Reichsbankgirokonto zu erledigen.

In allen diesen Fällen werden Beträge von einem Postscheckkonto auf ein Reichsbankgirokonto und umgekehrt überwiesen, ohne daß dabei bares Geld in Bewegung gesetzt wird. — —

Ferner steht die Einführung von Postkreditbriefen bevor, die im ganzen Reichsgebiet zur Verwendung gelangen sollen, zu welchem Zweck mit Bayern und Württemberg Verhandlungen gepflogen werden. Es kann erwartet werden, daß noch in diesem Jahre die entsprechenden Einrichtungen seitens der Postverwaltungen getroffen werden. Man plant seitens der Reichspostverwaltung, eine ganz ähnliche Einrichtung zu schaffen, wie sie bei den Banken besteht und sich bewährt hat. Das Verfahren dürfte sich so ge-

stalten, daß entweder auf den Postscheckämtern oder auf Postanstalten seitens der Interessenten größere Beträge eingezahlt werden, auf welche hin Postkreditbriefe ausgestellt werden können. Unter Vorzeigung einer genügenden Legitimation können von den Inhabern der Briefe die entsprechenden Beträge bei allen Postanstalten innerhalb des Reiches abgehoben werden.

Der große Aufschwung, den der Postscheckverkehr genommen hat — das Postscheckamt Stuttgart führt an einem Tage beispielsweise 20—30 000 Buchungen aus; der tägliche Umsatz schwankt im Minimum und Maximum zwischen 5 und 10 Mill. Mark (also durchschnittlich 6—7 Mill. Mk. täglich) —, machte es notwendig, in weitestem Umfange die Hilfsmittel, welche die Technik den modernen Büroeinrichtungen zur Verfügung stellt, zu verwerten und mechanische Vorrichtungen zur Ersparung menschlicher Arbeitskräfte durch Maschinen ausführen zu lassen. Gegenwärtig (1913) sind bei dem Postscheckamt Stuttgart 7 Schreib- und 20 Rechen- (Additions)-Maschinen in Verwendung, die nicht nur den Beamten die Arbeit erleichtern, sondern auch die Pünktlichkeit der Abfertigungen und die Sicherheit der Abrechnung wesentlich erhöhen. Das Bedrucken der Zahlkarten, der Ueberweisungs- und Scheck-Formulare mit Kontonummer und Namen des Kontoinhabers erfolgt in eigener Druckerei (Kopf- und Tigeldruckpressen). Die Briefe, welche die Unterlagen der Buchungen (Zahlkarten, Ueberweisungen und Schecke) enthalten, werden durch drei Schneidemaschinen geöffnet, deren eine gleichzeitig von etwa 50 Umschlägen einen schmalen Streifen abzutrennen vermag. Auch für das Abtrennen der Abschnitte der Zahlkarten von den Hauptteilen werden diese Maschinen mit Erfolg verwendet. Die entleerten Umschläge werden über einen Durchleuchtungstisch hinweggeführt, um etwa zurückgebliebene Einlagen festzustellen. Diese Durchleuchtungstische ermöglichen es, bis zu 6000 Umschläge in einer Stunde zu kontrollieren. Zum Bedrucken der Zahlungsanweisungen mit dem Hochdruckstempel, der diese Anweisungen gegen Fälschungen sichert, dienen elektrisch betriebene Hochdruckstempelmaschinen. Da von dem Postscheckamt abends 3500—4000 Kontoauszüge verschickt werden müssen und die Zeit für die Abfertigung der Briefe auf das äußerste beschränkt ist, sind zur Beschleunigung des Verfahrens Briefschließmaschinen angeschafft, mit deren Hilfe ein Beamter bis zu 2000 Briefe in der Stunde verschließen kann. Mit der Hand würde er in derselben Zeit kaum mehr als die Hälfte fertig bringen. Zur Vereinfachung und Verbindung der Schalterstellen mit den andern Dienststellen dient beim Postscheckamt Stuttgart eine elektrisch betriebene Seilpostanlage, die eine ununterbrochene Beförderungsgelegenheit der eingehenden Zahlkarten und insbesondere der Kassenschecke zu und von den zuständigen Stellen bildet, wobei die Sendungen selbsttätig an die verschiedenen Arbeitsplätze verteilt und von den verschiedenen Stellen wieder eingesammelt werden.

Kapitel 4: Kurzer Ueberblick über die Entwicklung des internationalen Postüberweisungs- und Scheckverkehrs.

Von besonderer Wichtigkeit weniger für speziell württ. Verhältnisse als für den gesamten Zahlungsverkehr der modernen Wirtschaftsgebiete überhaupt ist die Anbahnung eines internationalen Postscheck- und Giroverkehrs. Schon 1878 wurden durch die Beschlüsse des Pariser Postkongresses, der sich mit der Normierung des ausländischen Postanweisungsverkehrs befaßte, erfolgreiche Versuche gemacht, Teile des internationalen Zahlungsgeschäftes und zwar den internationalen Zahlungskleinverkehr zu organisieren. Wenn auch diese Organisation des internationalen Postanweisungsverkehrs im Punkte der Bequemlichkeit allen Anforderungen genügt, so ist er doch nichts weniger als billig. Seit dem Washingtoner Postkongreß von 1897 werden für Beträge bis 100 frs für je 25 frs oder einen Teil davon 25 Centimes also 1% Gebühren von 100 frs an für 50 frs oder einen Teil davon 25 Centimes also ½ % Gebühren erhoben. Diese teuren Gebührensätze haben ihren Grund darin, daß es sich bei dem internationalen Postanweisungsverkehr lediglich um eine Organisation internationaler B a r auszahlungen handelt, die einen großen Aufwand an Zahlungsmitteln und Arbeit erfordern.

Bei einer Internationalisierung des Scheck- und Giroverkehrs in großem Maßstabe kann der jeweilige Saldo der Zahlungsbilanz wenigstens teilweise durch Giroüberträge ausgeglichen werden, wodurch der Ankauf von Devisen (und die daraus entstehenden Folgen: Goldausfuhr, Diskonterhöhung) eingeschränkt würde. Die zur Zeit noch unvermeidlichen Goldbewegungen sind vielfach trotz ihrer relativen ziffermäßigen Geringfügigkeit durchaus nicht harmloser Natur. Absolut gemessen immer noch bedeutend genug, gehen sie auch gerade dann vor sich, wenn man das Gold am dringendsten benötigt. Die Hingabe selbst verhältnismäßig kleiner Mengen Goldes kann in Zeiten starker Inanspruchnahme die Notenbank in große Bedrängnis bringen. Wer sich nur an die Zahlen der Handelsstatistik hält, läuft demnach Gefahr, einem groben Irrtum anheim zu fallen. Es gibt eben auch Dinge, bei denen man nicht bloß zählen darf, sondern auch werten muß. Durch das wirre Durcheinander der zahllosen Banken, die bis heute den internationalen Zahlungsverkehr vermitteln, wird ferner viel Zeit und Arbeit unnütz vertan. Ein einfacher, organisierter Mechanismus arbeitet rascher, da er nicht so viele Stationen nötig hat und führt damit zur Verbilligung der internationalen Zahlungen (Ersparung an Zinsverlust, Courtagen und Provisionen). Von einer derartigen Organisation des internationalen Zahlungsgeschäftes kann man alles in allem recht gut eine Verbilligung um 50 % und darüber gegen heute erwarten, zudem würden noch beträchtliche Summen an Porto gespart (vrgl. Wolf: Das internationale Zahlungswesen S. 67).

Vorbedingung eines internationalen Scheckverkehrs ist ohne Zweifel, daß die emittierenden Institute der einzelnen Staaten, die ihre Scheckgesetze nach gleichen oder doch ähnlichen Gesichtspunkten geregelt haben, auch hinsichtlich der praktischen Grundlagen gemeinsame Vereinbarungen treffen. Der erste Schritt zur Einführung eines längst angestrebten internationalen Zahlungsmittels oder einer internationalen Banknote ist vielleicht ein internationaler Postscheckverkehr.

Die Bestimmungen für die internationale Regelung der Materie mußten sich vorderhand mit folgenden Fragen beschäftigen:

1. Wie würde das formelle Verfahren zu regeln sein?

2. Zu welchem Umrechnungskurse würden die einzelnen von den Kontoinhabern in Auftrag gegebenen Ueberweisungen auszuführen sein?

3. Wie würde die Gebührenerhebung zu regeln sein?

4. Welche Grundsätze würden hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den beteiligten Verwaltungen zu beachten sein?

Mit der Klärung dieser Fragen beschäftigte sich der mitteleuropäische Wirtschaftsverein in seiner 4. Konferenz vom 17. und 18. Mai 1909 zu Berlin. Schon auf der 1906 in Wien abgehaltenen gemeinschaftlichen Konferenz hatte er folgende Resolutionen gefaßt: „Im Interesse der im allgemeinen empfehlenswerten, insbesondere aber zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn zu erstrebenden Einführung eines internationalen Giroverkehrs erachtet der mitteleuropäische Wirtschaftsverein es für wünschenswert, daß die im deutschen Reiche im Rahmen der Reichspostanstalt geplante und vom deutschen Reichstag prinzipiell bereits gutgeheißene Scheck- und Giro-Einrichtung baldigst einer endgültigen legislativen Erledigung zugeführt werde, und daß nach deren Durchführung zwischen dem letzteren Institut und den österreichischen und ungarischen staatlichen Giroanstalten (Postsparkassen) zum Zwecke der gegenseitigen Ueberweisungen eine entsprechende Verbindung hergestellt werde." Zwischen den Postsparkassen Oesterreichs und Ungarns besteht schon seit 1896 ein Ueberweisungsverkehr der international geheißen werden kann, wenn auch vielleicht die Einheit des Zollgebiets und der Währung, die gleichförmige Einrichtung des Postsparkassen-Scheck- und Giroverkehrs einen Zustand herbeiführten, dem die typischen Merkmale der Internationalität nicht mehr alle anhafteten. Immerhin bewies die Entwicklung dieses Verkehrszweiges zwischen den beiden Staaten, daß eine Internationalisierung zwischen Scheck- und Giroanstalten verschiedener Staaten im Bereiche der Möglichkeit lag. Der Umstand, daß Oesterreich und Ungarn den Scheck- und Giroverkehr im Rahmen ihrer Postsparkassen, Deutschland und die Schweiz dagegen im Rahmen ihrer Posteinrichtungen eingeführt hatten, konnte nicht als Hinderungsgrund für die Anbahnung des neuen Verkehrs in Betracht kommen; denn der Scheck- und Giroverkehr der Postsparkassen ist von der inneren Organisation der-

selben unabhängig, ebenso wie die Postscheckämter in Deutschland und in der Schweiz innerhalb der Postverwaltung selbständige Institutionen bilden. Auch die hinsichtlich der Verzinsung oder der Höhe des Zinsfußes der Gebührensätze und der Zentralisation bezw. Dezentralisation bestehenden Ungleichheiten in den einzelnen Staaten konnten unberücksichtigt bleiben, da ja die einschlägigen Einrichtungen ihrem inneren Wesen nach identisch sind und die Formen des Betriebs mit Ausnahme von Einzelheiten, die keine wesentliche Bedeutung hatten, übereinstimmten. Einen wirklich strittigen Punkt konnte nur die Währungsfrage bilden, die im wesentlichen zwei Möglichkeiten offen ließ: die Umrechnung 1. nach festen Kursen oder 2. nach den jeweiligen Börsenkursen. Für fixe Kurse spricht der Umstand, daß die Kontoinhaber nach einem von vornherein bekannten Schlüssel ihre Umrechnungen bei Ueberweisungen ins Ausland vornehmen können, was dem ganzen Verkehr stabile und sichere Formen verleihen würde; so werden im internationalen Postverkehr die fixen Umrechnungskurse angewendet (internationaler Postanweisungsverkehr). Nachteilig aber wirkt, daß das Postscheckamt sehr leicht ausgebeutet werden kann. Sinkt der fixe Kurs unter den jeweiligen Börsenkurs, so wird der Postscheckverkehr vom Publikum in ausgiebigem Maße benützt, im andern Fall aber gemieden und durch Wechsel usw. ersetzt. Beim internationalen Postanweisungsverkehr sind die Umsätze durch Festsetzung von Maximalbeträgen für die einzelnen Anweisungen begrenzt, ein Moment, das für den internationalen Postscheckverkehr nicht in Betracht kommen kann, da dessen Entwicklung dadurch zu sehr behindert würde. Außerdem ist im ausländischen Postverkehr eine Kursrelation festgesetzt (84,89 für Zahlungen nach Oesterreich und 117,80 für Zahlungen nach Deutschland), die sich, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, hoch über den Börsenkurs erhebt. Derartige Kurse sind im Postanweisungsverkehr möglich, würden aber den Postscheckverkehr unterbinden. Endlich bilden die hohen Gebühren im Postanweisungsverkehr einen gewissen Schutz gegen Ausbeutung für spekulative Zwecke in dem Falle, daß der fixe Kurs unter den Börsenkurs herabsinkt, während der Postüberweisungsverkehr, der ja nur mäßige, auf solche Möglichkeiten nicht abzielende Gebühren erheben soll, sich dagegen nicht wehren könnte. Demnach erscheint es richtiger, die Umrechnungen unter Zugrundlegung des täglichen Börsenkurses vorzunehmen, solange das Ziel, ein internationales Zahlungsmittel zu schaffen, noch nicht erreicht ist. Diesem Bestreben kommt man zwar mit Akzeptierung eines staatlichen, in den Grundprinzipien ähnlich organisierten Giroverkehrs und der Goldwährung in sämtlichen in Betracht kommenden Ländern um einen Schritt näher. Die Valuta des internationalen Schecks kann der Sachlage entsprechend nur auf Gold lauten. An und für sich ist nur wünschenswert, daß e i n Metall die Grundlage für den gesamten internationalen Handelsverkehr bildet, also das gleiche Währungs-

metall in der gesamten zivilisierten Welt akzeptiert wird. Denn jede Verschiedenheit zwischen zwei in Handelsbeziehungen stehenden Ländern erschwert die Zahlung und bringt unsichere Verhältnisse mit sich. Das Bedürfnis, mit den Ländern, mit denen die hauptsächlichsten Handelsbeziehungen gepflogen werden, die gleiche Zahlungsgrundlage zu erlangen, war für Deutschland im Jahre 1871 ein Hauptgrund dafür, allmählich die Silberwährung mit der Goldwährung zu vertauschen, die seit 1816 auch in England bestand, und die die Basis für die internationalen Zahlungen bildete. Solange Deutschland die Silberwährung hatte, war es bei allen überseeischen Zahlungen auf die Vermittlung der englischen Banken angewiesen, ein Umstand, der nicht nur hemmend und verzögernd wirkte, sondern auch infolge der Vermittlungsgebühren, die die englischen Banken beanspruchten, unmittelbare finanzielle Nachteile für den deutschen Handel in sich schloß. Im Interesse der Internationalisierung des Zahlungsverkehrs ist es zweifellos gelegen, nicht die gegenwärtigen Silberländer oder die mit Doppelwährung in ihrem bisherigen Verhältnis festzubannen, sondern sie im Gegenteil zur Akzeptierung der Goldwährung zu bewegen, um damit zunächst die gleiche, einheitliche Basis für den Weltverkehr herbeizuführen. Ist nun die Goldwährung allgemein durchgeführt, so entspricht ein internationaler Schein, auch wenn er auf Gold lautet, dann seiner Bestimmung am meisten, wenn er auf eine absolute Währung, nicht auf die eines bestimmten Staates lautet. Diese absolute Währung wäre hergestellt, wenn man z. B. als Basis nicht Mark, Franken, oder Pfund, sondern ein bestimmtes Gewicht, etwa 1 Gr. Feingold, nähme. Die Wertschätzung des Grammgoldes ist leicht zu bewirken, da ja der Feingehalt der Goldmünzen jedes Landes bekannt und staatlich fixiert ist, sodaß der Einführung der neuen Werteinheit keine prinzipiellen Bedenken entgegenstehen würden. So entspricht z. B. 1 Mark 0,358426Gr., eine Krone 0,304878 Gr., ein Frank 0,290323 Gr. Gold. Somit würde sich, abgesehen von den erst bei der Kompensation im Abrechnungsverkehr möglicherweise zu Tage tretenden Kursdifferenzen, von selbst eine Umrechnung zu einem festen Satze ergeben.

Oesterreich hat durch das Gesetz von 1893 einen Anlauf genommen, nicht nur die Papierwährung zu beseitigen, sondern diese durch die Goldwährung zu ersetzen, indem es den Wert eines Papierguldens auf 1,70 ℳ in Gold fixierte. Ebenso hat Rußland durch das Gesetz von 1897 begonnen, von der Papierwährung zur Goldwährung überzugehen. England führte schon 1816 die Goldwährung ein; die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind 1900 dazu übergegangen. Die Länder der lateinischen Münzkonvention (Frankreich, Italien, Belgien, Schweiz) hatten sich ursprünglich auf die Doppelwährung geeinigt. Seit 1873 aber ist die Privatausprägung von Silber sistiert, sodaß seitdem in diesen Ländern die hinkende Doppelwährung besteht. So ist also in der neueren Zeit ein wesentlicher Fortschritt in der Ausbreitung der Gold-

währung als Grundwährung gemacht, ein Umstand, der dereinst den wirtschaftlichen Wechselverkehr und Zusammenschluß internationaler Wirtschaftsgebiete erheblich erleichtern wird. Haben sich aber erst einmal mehrere Staaten unter solchen Verhältnissen zur Adoptierung des Postschecks entschlossen, so wird er eine bedeutende Rolle in der Weltwirtschaft spielen und den internationalen Verkehr der Völker günstig beeinflussen. Ein gegenseitiger Abrechnungsverkehr, ähnlich dem der Postanweisungen, würde einen Zahlungsverkehr darstellen, der sich in den Büros der Zentralämter lediglich durch Zu- und Abschreiben vollzöge, ohne daß ein einziges Geldzeichen in Bewegung gesetzt würde. „Mag auch ein solcher Plan" sagt Rauchberg, „dem Bürokraten, der die Dinge vom Rücken seines Amtsschemels herab betrachtet noch abenteuerlich erscheinen, eine Verwirklichung ist, weil in der Entwicklung der Verhältnisse liegend, nur eine Frage der Zeit; sind doch bereits alle seine Voraussetzung, wenn auch in kleinem Maßstab mit Erfolg durchgeführt".

Die Abwicklung des internationalen Ueberweisungsverkehrs kann erfolgen:

a) zwischen staatlichen Scheckinstituten verschiedener Länder

b) zwischen den staatlichen Scheckinstituten des Inlandes und Privatscheckinstituten des Auslandes. — Offenbar entspricht es einem Verkehrsbedürfnisse, wenn im internationalen Verkehr außer den Ueberweisungen zwischen zwei staatlichen Scheckinstituten auch solche zwischen staatlichen und privaten Geldinstituten ermöglicht sind. Durch die Verbindung der staatlichen Anstalten mit Privatbanken wird der Rahmen der buchmäßigen Ausgleichungen bedeutend vergrößert. Was die Frage anbelangt, in welcher Weise der internationale Postscheckverkehr einzurichten ist, so waren sich die maßgebenden Persönlichkeiten darüber einig, daß das Endziel wie im inländischen Verkehr nur in der Verminderung bezw. vollständigen Beseitigung des Bargeldumlaufes bestehen könne. Es ist daher möglichst die Schaffung eines auf rein giromäßiger Grundlage beruhenden internationalen Ueberweisungsverkehrs anzustreben. Jedem Inhaber eines Postscheckkontos in einem der beteiligten Länder wird die Möglichkeit gewährt, von seinem Konto Beträge auf ein beliebiges Postscheckkonto, das in einem der andern beteiligten Ländern geführt wird, zu überweisen. Soweit es sich um die Gebühren und um die Umrechnung in die fremde Währung handelt, sind die Aufträge zu Ueberweisungen völlig nach den im internen Verkehr beobachteten Vorschriften zu handhaben. Die Gebühren für die Ueberweisungen müssen sich in möglichst niedrigen Grenzen halten, damit dem Publikum ein gewisser Ansporn zur Benützung des Girowegs von vornherein gegeben ist. Für die Verwaltung kommt in Betracht, daß bei der Bemessung der Gebühren nicht nur auf die Deckung der Ausgaben, die durch Erledigung der Aufträge entstehen, gesehen werden darf, sondern

daß womöglich eine gewisse Reserve zur Deckung etwaiger Kursverluste aufgesammelt wird.

Die Abrechnung zwischen den einzelnen am Postgiro teilnehmenden Verwaltungen kann verschieden erfolgen. Entweder unterhält jede beteiligte Verwaltung bei der andern ein Guthaben, das jederzeit so groß sein muß, daß die zweite Verwaltung für die Verträge, die ihr zur Gutschrift auf den Konten ihrer Kontoinhaber überwiesen worden sind, Ersatz geboten ist (z. B. der Verkehr der Postsparkassenämter Wien-Budapest), oder keine der beiden Verwaltungen unterhält ein Guthaben, sondern die Gutschriften werden ohne Deckung gleichsam vorschußweise ausgeführt. Soweit die gegenseitigen Forderungen sich decken, werden sie gegenseitig berechnet; nur der Saldo ist durch Wechsel, Bankscheck, Bankgiro oder dergl. auszugleichen (z. B. der Verkehr zwischen den drei deutschen Postverwaltungen).

Mit solchen und ähnlichen Fragen beschäftigte sich die Konferenz des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins vom Mai 1909, auf der Deutschland u. a. durch den Staatssekretär des Reichspostamts, Oesterreich durch den Direktor-Stellvertreter des K. K. Postsparkassenamtes in Wien, Ungarn durch den Direktor-Stellvertreter der K. Ungarischen Postsparkasse vertreten war. Die Versammlung sprach sich dahin aus, daß

1. ein internationaler Postüberweisungsverkehr zwischen den im Wirtschaftsverein vertretenen Ländern eingeführt werden solle,

2. die Verschiedenheiten in der Organisation des Postüberweisungsverkehrs in den einzelnen Staaten kein Hindernis für die Durchführung bilden, ebensowenig wie

3. die Währung, die unter Anlehnung an den Börsenkurs — nicht den fixen Kurs — berechnet werden solle,

4. die Frage, ob der Ueberweisungsverkehr nur zwischen den staatlichen Scheckinstituten sich abwickeln soll, oder auch zwischen den staatlichen Scheckinstituten des Inlandes und den Privatscheckinstituten des Auslandes, oder ob beide Möglichkeiten nebeneinander hergehen sollen, nach den speziellen Verhältnissen zu beurteilen sei,

5. im Laufe der Zeit auf vollste Gleichheit der Normen beim internationalen Postüberweisungsverkehr, insbesondere bezüglich der Bedingungen für die Ueberweisungen hingewirkt werden müsse.

Schon im Oktober desselben Jahres trat in Berlin eine internationale Konferenz zur Regelung dieser Dinge zusammen, die zunächst von den drei deutschen Postverwaltungen, von dem österreichischen Postsparkassenamt, von der ungarischen Postsparkasse und von der schweizerischen Postverwaltung beschickt war. Sie setzte die allgemeinen Grundsätze unter Vorbehalt der Genehmigung der verschiedenen Regierungen fest, innerhalb deren besondere Uebereinkommen abgeschlossen werden sollten. Der Verkehr wurde im allgemeinen so gestaltet, wie es die Beratungen des

mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins im Mai für zweckdienlich erachtet hatten. Die Festsetzung des Kurses für die Umrechnung und der sonstigen Vorbedingungen für die Ueberweisungen erfolgt durch die Verwaltung.

Die Umrechnung des überwiesenen fremden Betrags in die inländische Währung erfolgt in Deutschland zu einem Kurse, der tunlichst für einige Zeit unverändert bleiben soll, jedoch unter Anlehnung an die Notierungen der in Betracht kommenden fremden Werte. Er wird durch Schalteraushang bei dem Postscheckamt bekannt gemacht. „Von der Bestimmung, den Umrechnungskurs tunlichst einige Zeit unverändert zu erhalten, versprachen sich Fachleute einen nivellierenden Einfluß auf die Wechselkurse der beteiligten Länder. In Wirklichkeit hat sie jedoch nur zu besonders vorsichtiger Kursansetzung und damit zur Verteuerung des ganzen Verfahrens geführt" (Wolf).

Einzelne Dienststellen (für Württemberg kommt nur das Postscheckamt Stuttgart in Betracht) wirken als Vermittlungsstellen, die täglich die Ueberweisungen durch Giroliſten mitteilen. In diesen Listen werden die einzelnen Beträge der Ueberweisungen in der Währung des Bestimmungslandes angegeben. Die Empfänger einer Gutschrift werden von ihrer Verwaltung nach den inländischen Vorschriften benachrichtigt. — Aufträge zu Ueberweisungen können von dem Auftraggeber widerrufen werden, solange die Gutschrift auf dem Konto noch nicht vollzogen ist. Die Verwaltungen tauschen die nötigen Verzeichnisse der Teilnehmer am Postscheckverkehr aus und vermitteln außerdem noch für die Kontoinhaber den Bezug der Verzeichnisse der anderen Verwaltungen. Während im internationalen Postscheckverkehr mit Oesterreich, Ungarn und der Schweiz, der mit dem 1. Februar 1910 in Kraft trat, jeder Inhaber eines Postscheckkontos bei einer der Verwaltungen seinen Kontobetrag auf ein Postscheckkonto bei einer der andern Verwaltungen überweisen kann, konnten ursprünglich in dem seit dem 1. November 1910 bestehenden internationalen Postscheckverkehr mit Belgien einerseits alle Inhaber eines deutschen Postscheckkontos, andererseits alle Personen teilnehmen, die entweder ein Konto bei der belgischen Nationalbank oder bei einer solchen Privatbank unterhielten, die ihrerseits wieder ein Konto bei der belgischen Nationalbank führte. Nachdem dann durch Gesetz vom 25. Februar 1913 auch in Belgien ein Postüberweisungs- und Scheckverkehr ins Leben gerufen wurde mit einem zentralen Postscheckamt in Brüssel, ist zwischen den drei deutschen Postverwaltungen und der Kgl. Belg. Postverwaltung ein neues Uebereinkommen geschlossen worden, das mit Wirkung vom 16. April 1913 ab in Kraft trat. Der Postgiroverkehr mit Belgien wird danach fortan nicht mehr durch die Belgische Nationalbank, sondern durch das Postscheckamt in Brüssel vermittelt. Im übrigen entspricht das neue Uebereinkommen nebst Ausführungsbestimmungen dem bisherigen. Bis auf weiteres werden Ueberweisungen von deut-

schen Postscheckkonten nach Belgien auch dann ausgeführt, wenn der Empfänger zwar kein Konto beim Postscheckamt in Brüssel, wohl aber ein Konto bei der Belgischen Nationalbank oder bei einer Privatbank unterhält, die ihrerseits ein Konto bei der Belgischen Nationalbank hat.

Am 1. Januar 1912 ist ein Postgiroverkehr mit Luxemburg eingerichtet worden. Im deutsch-luxemburgischen Verkehr wird nur die Reichswährung angewandt; die Gut- und Lastschrift erfolgt bei dem luxemburgischen Postscheckamt in der Frankenwährung nach dem festen Kurs von 1 fr—80 ₰. — Außer den oben genannten Ländern besitzt auch Japan einen Postscheckverkehr, ohne aber dem internationalen Postgiroverkehr angeschlossen zu sein.

Für die Ueberweisung nach dem Ausland wird vom Auftraggeber eine Gebühr von 5 ₰ für je 100 ℳ oder einen Teil dieser Summe, mindestens aber 20 ₰ erhoben. Die Ueberweisungsgebühr von 3 ₰ (Postscheckordnung § 9 Ziff. 3) wird nicht erhoben. Für die Ueberweisungen vom Ausland werden dem Gutschriftsempfänger in Deutschland (abgesehen von der Zuschlagsgebühr) keine weiteren Gebühren in Rechnung gestellt.

Diese Einrichtung, durch die rund 220 000 Inhabern von Konten in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, der Schweiz und Luxemburg Gelegenheit geboten wurde, ihre gegenseitigen Zahlungen auf bequeme Weise durch Ueberweisung von einem Konto auf ein anderes auszugleichen, und die sich in der Folgezeit gut bewährt hat, weist doch einen großen Mangel auf, nämlich den, daß nur Ueberweisungen von Konto zu Konto vorgenommen werden können. Der Postgiroverkehr kommt nicht in Betracht für Personen und Firmen, die dem Postscheckverkehr selbst nicht angeschlossen sind. Er ist ferner auf einige bestimmte Länder beschränkt; Geldübermittlungen von und nach dem übrigen Auslande können daher gleichfalls nicht im Wege des Postgiroverfahrens vollzogen werden. Das ständige Anwachsen der internationalen Beziehungen drängt aber mit Macht dahin, daß für den gesamten Zahlungsverkehr mit dem Auslande bequeme und praktische Einrichtungen geschaffen werden, die eine rasche, sichere und vor allem billige Zahlungsabwicklung ermöglichen. — Nur die deutschen Postscheckämter haben vorerst darauf verzichtet, mit fremden Banken in Verbindung zu treten. In Oesterreich, Ungarn und der Schweiz hat man lange vor Einführung des internationalen Postgiroverkehrs einen Ein- und Auszahlungsdienst durch Vermittlung ausländischer Bankinstitute eingerichtet. Das Postsparkassenamt in Wien steht mit den österreichischen Postämtern in der Levante (Beirut, Konstantinopel, Java, Janina, Jerusalem, Salonich, Skutari, Smyrna), mit der ungarischen Postsparkasse, der österreichisch-ungarischen Bank, der Deutschen Bank in Berlin, der Banka Commerciale Italiana in Mailand, der

schweizerischen Kreditanstalt Zürich, sowie durch Vermittlung der österreichischen Länderbank Filiale London mit verschiedenen englischen Banken in enger Wechselbeziehung, und zwar entweder mit den genannten Banken selbst und ihren Niederlassungen oder mit den ihnen befreundeten ausländischen Anstalten. 1908 wurde der internationale Verkehr durch ein Uebereinkommen mit der Société Générale pour favoriser le développement du Commerce et de l'Industrie auf Frankreich und im Jahre darauf durch ein Uebereinkommen mit der Société Générale de Belgique in Brüssel auf Belgien ausgedehnt. Im Jahre 1910 endlich folgte die Einführung des Postgiroverkehrs mit Deutschland, der Schpeiz, Belgien und 1911 mit Bosnien und Herzegowina. Oesterreich hat dadurch seinen Geschäftsbereich über einen großen Teil Europas ausgedehnt. Im Ueberweisungsverkehr mit den ausländischen Banken sind im Jahre 1911 auf Scheckkonten des Postsparkassenamtes 84 536 Einzahlungen im Betrag von 68 771 538.39 Kr. geleistet worden. — Aehnliche Abmachungen hat das ungarische Postsparkassenamt in Budapest getroffen, zuerst mit der Nationalbank für Deutschland und Berlin. Darnach trat die ungarische Postsparkasse mit Banken Italiens, der Schweiz, Englands, Belgiens und Frankreichs in Unterhandlung, und brachte nach und nach mit Banken sämtlicher europäischer Staaten einen solchen Konzern zustande. — Die schweizerische Postverwaltung ist mit dem schweizerischen Bankverein ein Abkommen eingegangen, wonach Ein- und Auszahlungen über schweizerische Postscheckkonten in Großbritannien und Irland durch dessen Londoner Niederlassung vollzogen worden, ferner steht sie mit der Banca Commerciale in Verbindung. Neuerdings hat der Sitz des Banco Suizo-Südamericanico in Buenos Aires beim Postscheckbüro in Zürich eine Postscheckrechnung eröffnet, die zur Vermittlung von Zahlungen nach Argentinien dienen soll. — Was die Fortenwicklung der deutschen Verhältnisse anbelangt, so hat der deutsch-französische Wirtschaftsverein im Oktober 1911 den bis jetzt allerdings ergebnislos gebliebenen Antrag gestellt, daß die deutschen Postverwaltungen entsprechende Vereinbarungen mit Frankreich treffen mögen, dessen großer Zahlungsverkehr mit dem deutschen Reiche den Anschluß einer französischen Bank an den deutschen Postscheckverkehr auch im Falle der Einführung des Postscheckverkehrs in Frankreich ohne Zweifel rentabel machen würde. Dieser Anschluß ist, wie J. Wolf berichtet, mit Bestimmtheit zu erwarten, sobald der französischen Nationalsparkasse, wie es in dem 1905 dem Parlamente vorgelegte Gesetzentwurf Chastenets vorgesehen ist, die Besorgung des Scheck- und Giroverkehrs eingeräumt werden wird.

Trotz dieser Beschränkung zeigt der Umsatz im deutsch-internationalen Postgiroverkehr erfreuliche Ziffern, die von Jahr zu Jahr eine Steigerung erfahren haben. Der Umsatz im Auslandverkehr betrug:

	1910	1911	1912
im Reichspostgebiet:	37 178 000 ℳ	58 608 800 ℳ	79 437 437 ℳ
in Bayern:	5 009 500 ℳ	8 715 000 ℳ	10 280 989 ℳ
in Württemberg:	1 999 000 ℳ	3 379 700 ℳ	4 515 787 ℳ
im ganzen Reich:	44 186 500 ℳ	70 703 500 ℳ	94 234 213 ℳ

(Württembergs internationaler Postgiroverkehr hat im Jahr 1911:

1414 Ueberw. nach dem Ausland mit ℳ 636 760
10 242 Ueberw. vom Ausland mit ℳ 2 742 940

Umsatz ℳ 3 379 700 (s. o.!)

1912:

1843 Ueberw. nach dem Ausland mit ℳ 825 053
13 861 Ueberw. vom Ausland mit ℳ 3 690 734

Umsatz ℳ 4 515 787 (s. o.!)

zu verzeichnen.)

Zu erwähnen ist an dieser Stelle noch, daß im Juni 1913 anläßlich der Beratung der Breslauer Hauptversammlung der deutschen Kolonialgesellschaft auf Antrag der Abteilung Westliche Vororte Berlins beschlossen wurde, den Reichskanzler durch den Kolonialstaatssekretär zu bitten, er möge den Postscheckverkehr auf die deutschen Schutzgebiete ausdehnen. Allerdings stehen dem noch praktische Bedenken entgegen. Die Organisierung der Postanstalten in den Kolonien kann nicht verglichen werden mit der der Postanstalten im Reiche, zumal sie zum großen Teil mit Farbigen besetzt sind. Jedoch wurden bereits Verhandlungen zwischen dem Reichspost- und dem Reichskolonialamt in dieser Sache gepflogen.

Kapitel 5: **Kritik der bisherigen Entwicklung.**

Aus dem bisher Angeführten geht hervor, daß die Postverwaltung eifrig bemüht ist, im Rahmen der Postscheckordnung die Härten und Umständlichkeiten des neuen Verkehrszweiges auszumerzen. Es kann sogar die Ansicht vertreten werden, daß durch die Fülle der nachträglichen Bestimmungen eine wünschenswerte Einfachheit verloren gegangen ist, welche umso erstrebenswerter erscheint, als die Benutzung des Postscheckverkehrs auch von Kreisen, die sich nur schwer an komplizierte kaufmännische und rechnerische Gepflogenheiten gewöhnen, erfolgen soll. Immerhin ist aber anzuerkennen, daß die Verwaltung während des Bestehens der Einrichtung eine Reihe laut gewordener Wünsche erfüllt und anerkannte Mängel beseitigt hat. Trotzdem aber hat der Postscheckverkehr noch nicht das wünschenswerte Maß an Umfang und Ausdehnung erreicht. Gerade die idealste Form des Zahlungsausgleiches nimmt nicht diejenige Stellung ein, wie es im allgemeinen Wirtschaftsinteresse zu wünschen wäre. Für den Spareffekt des Postscheckverkehrs ist nicht die Größe des Gesamtumsatzes maßgebend, sondern in erster Linie der Umsatz der durch

Umbuchung von Konto zu Konto sich erledigenden Zahlungsausgleichungen.

Nach den angegebenen Ziffern (s. Statistik im Anhang) könnte es den Anschein haben, als ob

	in ganz Deutschland	in Württemberg
1909	41,80 %	41,25%
1910	41,65 %	41,4 %
1911	41,26 %	42,6 %
1912	41,05 %	43,9 %

der durch den Postscheckverkehr vermittelten Zahlungen (Gesamtumsatz) durch Umbuchungen von Konto zu Konto erledigt worden wären. Es ist aber zu bedenken, daß jede Ueberweisungsbuchung doppelt, jede Bareinzahlung oder Auszahlung aber nur einfach gebucht wird, wodurch das Bild eine Verschiebung erfährt. Wenn man das richtige Ergebnis feststellen will, darf man deshalb nicht die Summe der Ueberweisungsbuchungen mit der Totalsumme der Buchungen in ihren Werten vergleichen, sondern muß von der Totalsumme die Hälfte der Ueberweisungsbuchungen absetzen und mit dem Rest die Hälfte dieser Ueberweisungsbuchungen vergleichen. Geschieht das, so verringert sich der Prozentsatz folgendermaßen:

	für ganz Deutschland	bezw. für Württemberg
1909	26,4 %	25,8 %
1910	26, 3%	26,1 %
1911	26,0 %	27,0 %
1912	25,8 %	27,8 %.

Hiebei ist jedoch nicht berücksichtigt, daß sich unter den Auszahlungen (Kassenschecken) eine ganze Reihe befindet, deren Erledigung kein Bargeld erforderte, sondern, weil es sich um Auszahlungen an die Reichsbank behandelte, im Girowege erfolgte. Weiter ist nicht berücksichtigt, daß bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank die Postschecke im Verrechnungswege in großem Umfange beglichen werden.

Um Württemberg speziell zu behandeln, so entfielen durchschnittlich auf einen Kontoinhaber

	a) Gutschriften im Ueberw.-Verkehr	b) Lastschriften im Ueberw.-Verkehr
1909:	65 Stück mit ℳ 53 666	70 Stück mit ℳ 58 702
1910:	124 Stück mit ℳ 75 598	132 Stück mit ℳ 81 033
1911:	107 Stück mit ℳ 84 765	104 Stück mit ℳ 92 036

gegenüber einem Umsatz von

	a) Gutschriften	b) Lastschriften
1909:	578 Buchung. mit ℳ 137 296	160 Buchung. mit ℳ 135 455
1910:	1265 Buchung. m. ℳ 189 575	344 Buchung. mit ℳ 189 075
1911:	1179 Buchung. m. ℳ 207 879	267 Buchung. mit ℳ 207 323

Daraus geht hervor, daß ein verhältnismäßig kleiner Teil im reinen Ueberweisungsverkehr erledigt wurde. Erwägt man fer-

ner, daß die Ueberweisungen dem Betrage nach zwar gewachsen, der Stückzahl nach aber gesunken sind, so folgt daraus, daß gerade diejenigen Kreise, auf die es der Postscheckverkehr abgesehen hat, sich nur sehr mäßig am Giroverkehr beteiligen. Das kapitalkräftige Publikum, das durch anderweitige Bankverbindungen genau ebenso seine giromäßigen Ausgleichungen hätte erledigen können, stellt noch das Hauptkontingent. Diese Umsätze im Postscheckverkehr wirkten nicht bargeldersparend, sondern haben lediglich in das Geschäftsgebiet der Banken eingegriffen und diese verdrängt. Eine Reihe von Privatbanken klagen in ihren Geschäftsberichten für das Jahr 1909 über eine Verringerung ihres Umsatzes auf Scheckkonto. Ein besonderer Anlaß zur Einschränkung des Scheckverkehrs bei den Privatbanken wurde dadurch geschaffen, daß am 1. Oktober 1909 der Scheckstempel eingeführt wurde, (der übrigens am 1. Januar 1916 wieder außer Kraft treten wird), während die Postschecke Stempelfreiheit genießen.

Desgleichen dürfen die im Postscheckverkehr angesammelten Guthaben nicht allzu hoch bewertet werden. Auch diese würden wenigstens teilweise der Volkswirtschaft nicht entgangen sein, wenn der Postscheckverkehr nicht eingerichtet worden wäre, da die betreffenden Summen nicht etwa brach liegen geblieben, sondern den Privatbanken zu nützlicher Verwendung zugeflossen sein würden.

Auch diejenigen Umsätze, die auf die Nichtverzinsung der Guthaben zurückzuführen sind, das heißt, die erfolgen, um durch Ueberweisung auf ein privates Bankkonto Zinsen zu erlangen, dürfen nicht dem Spareffekt des Postscheckverkehrs zu Gute gerechnet werden. Wären die betreffenden Kontoinhaber nach Einrichtung des Postscheckverkehrs nicht im Interesse eines lückenlosen Zahlungs- und Geldverkehrs gezwungen gewesen, der neuen Verkehrsmöglichkeit sich zu bedienen, so wäre die Notwendigkeit derartiger Umsätze, die der Volkswirtschaft eher schaden als nützen, gar nicht zu Tage getreten. — Daraus ergibt sich, daß die Zahlen der Statistik ein allzu glänzendes Bild vortäuschen, und daß der Postscheckverkehr das Ziel, das er erreichen soll, noch nicht erreicht hat.

In weiser Berücksichtigung dessen, daß in dem heutigen Großverkehr keine wesentlich neuen Ersparnisse an Bargeld gemacht und keine neuen Kapitalien angesammelt werden können, hatte die Denkschrift der Reichsregierung vom 5. März 1908, mit welcher der Entwurf der Bestimmungen für den Postscheck- und Ueberweisungs-Verkehr dem Reichstag vorgelegt worden war, es als Aufgabe des Postscheckverkehrs bezeichnet, den Scheck auch in Deutschland populär und namentlich dem Mittelstande zugänglich zu machen. Sie weist ferner darauf hin, in welchem Umfang der stetig zunehmende Postanweisungs-Verkehr die baren Umlaufsmittel in Anspruch nimmt, und welche Vorteile der Scheckverkehr gegenüber dem Barverkehr bietet. Mit Rücksicht auf den Mittelstand konnte die Postverwaltung einem sozialwirtschaftlichen Bedürfnis

entgegengekommen und die Vervollkommnung der mittelständischen Zahlungsweise als Selbstzweck, wie als Mittel zum Zweck in den Aufgabenkreis des Postscheckverkehrs einbeziehen. Seit 4 Jahrzehnten strebt man vergeblich darnach, für Kleingewerbe und Kleinhandel pünktliche Zahlung von Seiten der Kundschaft zu erlangen und andererseits diese Kreise an eine geordnete Buchführung zu gewöhnen. Man verlangte eine Buchführungspflicht für den gewerblichen Mittelstand und stellte die Forderung, den § 4 des Handelsgesetzbuches dahin abzuändern, daß zur Buchführung auch die Handwerker und Kleingewerbetreibenden gesetzlich verpflichtet sein sollen, ohne aber mit dieser Forderung durchdringen zu können. Die Zentralstelle für die Landwirtschaft sucht außer durch ihr Organ (Wochenblatt für die Landwirtschaft) durch jährliche Herausgabe eines „Kalenders des landwirtschaftlichen Vereins", in dem sie Aufsätze über landwirtschaftliche Buchführung mit den dazu geeigneten Tabellen veröffentlicht, zur weiteren Verbreitung einer geordneten landwirtschaftlichen Buchführung beizutragen. Der Kalender wird zum Preis von 10 ₰ nicht nur an Mitglieder des landwirtschaftlichen Vereins, sondern auch an die außerhalb desselben stehenden Landwirte abgegeben. Im Jahr 1907 wurden in Württemberg nahezu 60 000 Exemplare abgesetzt bei einer landwirtschaftlichen Gesamtbevölkerung von 900 000 männlichen und weiblichen Personen. Jeder Landwirt und jeder Handwerker muß heute bis zu einem gewissen Grade auch Kaufmann sein und seine Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen führen. Das erzieherische Moment, das dem Postscheckverkehr innewohnt, kann zweifellos, wie früher gezeigt, nach dieser Seite hin segensreich wirken. Industrielle, Gewerbetreibende, Handwerker, Landwirte, die einem Bankgeschäft eine Zahlung leisten oder ihm einen Betrag zukommen lassen wollen, haben nicht notwendig, sich deswegen an den Schalter des Bankhauses zu begeben oder das Geld mittels Barsendung oder Postanweisung einzusenden, sondern sie können bei einer beliebigen Poststelle auf die Postscheckrechnung der Bank einzahlen. Aehnlich können verfahren Versicherungsanstalten beim Einzug der Prämien, Zeitungs- und Zeitschriftenverleger beim Einzug der Abonnements- und Inseratengebühren. Hypothekenzinsen können dadurch beglichen werden, daß bei einer Poststelle auf die Scheckrechnung des Gläubigers einbezahlt wird, und auch der Staat kann sich bei seinen tausenderlei Zahlungen der Giro-Einrichtung bedienen. Wenn Tausende und Hunderttausende sich Scheckkonten errichten lassen, so vermehren sich die Ueberweisungen von selbst, und der Scheckverkehr erfüllt immer mehr seinen Zweck. Auch die Wiederauffüllung der Konten wird erleichtert. Denn der Kontoinhaber zahlt nicht nur in Schecken, sondern empfängt auch seine Forderungen in Schecken, die seinem Konto gutgeschrieben werden. Beide Ziele: die Ausdehnung des Ueberweisungsverkehrs und die Entlastung des Barverkehrs lassen sich nur durchführen, wenn eine Umgewöhnung der Zahlungspraxis

des Publikums angebahnt wird, so daß alle Gläubiger und Schuldner des einzelnen Kontoinhabers gleichfalls ein Konto besitzen.

Die staatlichen Verwaltungen und Kassen geben sich neuerdings immer mehr Mühe mit gutem Beispiel voranzugehen. Auf eine Eingabe des deutschen Handelstags 1910 hin, die den Reichskanzler bat, darauf hinzuwirken, daß alle Behörden der Reichsverwaltung angewiesen würden, in weitestem Umfange Banknoten zu halten, und daß ferner sämtliche Reichsbankanstalten und sämtliche Behörden der Reichsverwaltung an den Postscheck- und Ueberweisungsverkehr angeschlossen würden, erging vom Reichskanzler folgendes Antwortschreiben: „Die Reichsverwaltung hat es sich stets angelegen sein lassen, die bargeldlose Zahlungsweise durch Einbürgerung des Giroverkehrs und Nutzbarmachung des Schecks für ihre Kassen nach Möglichkeit zu fördern; sie wird dieses Ziel auch fernerhin im Auge behalten. Wie die Verwaltungsberichte der Reichsbank ergeben, hat der Giroumsatz der Reichskassen stetig zugenommen. Dem Wunsche des deutschen Handelstags, daß sämtliche Reichsbankanstalten und sämtliche Kassen der Reichsverwaltung an den Postscheck- und Ueberweisungsverkehr angeschlossen werden möchten, ist, soweit ein Bedürfnis vorlag, entsprochen worden, oder es wird ihm, sobald ein solches hervortreten sollte, Rechnung getragen werden. Ich darf hierzu bemerken, daß nach Lage der in Betracht kommenden Verhältnisse für einen Teil der Kassen der Reichsverwaltung neben dem Anschluß an den Reichsbank-Giroverkehr für einen Anschluß an den Postscheckverkehr ein Bedürfnis nicht vorliegt; für einen andern Teil, z. B. die Kassen der Konsulate, der Schutzgebiete, die Marinekassen an Bord, der Anschluß mit Schwierigkeiten verknüpft ist". — Die württ. Ministerien haben ebenfalls ihre Unterbehörden angewiesen, sich bei ihren Zahlungen tunlichst des Giroverkehrs zu bedienen. (1911 waren in Württemberg insgesamt 145 staatliche Stellen an den Postscheckverkehr angeschlossen.) Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Kgl. württembergischen Staatsregierung und dem Reichsbank-Direktorium wurden am 1. April 1904 zur Erleichterung des Geschäfts-Verkehrs zwischen den staatlichen Kassen, sowie zur Einschränkung der Barzahlungen und Verminderung der Barbestände bei diesen Kassen sämtliche an Reichsbankplätzen sich befindlichen württembergischen Staatskassen an den Giroverkehr der Reichsbank angeschlossen.

Durch Verordnung des württ. Kriegsministeriums wurden das Kriegszahlamt und die Militärkassen dem Reichsbankgiroverkehr zugeführt. (In gleicher Weise sind auch im Bereich der preußischen Heeresverwaltung sämtliche an Reichsbankplätzen sich befindlichen Militärkassen an den Giroverkehr angeschlossen). Behufs Durchführung des Verfahrens wurde u. a. bestimmt, daß auf dem Konto stets ein, wenn auch geringer, Bestand vorhanden sein muß. Verfügt der Kontoinhaber über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen. Bei Zahlungen an

Lieferanten ist zu beachten, daß denjenigen Lieferanten, welche nicht am Sitze einer Reichsbankanstalt wohnen und nicht Girokonten-Inhaber sind, durch das Scheckverfahren Kosten erwachsen, weshalb Zahlungen an solche Lieferanten durch Ausfolge weißer Schecke nur mit dem Einverständnis der Empfangsberechtigten angängig sind. Ferner dürfen zu Lohn-, Gehalts-, Pensions-, Unterstützungs- und andere gleichartigen Zahlungen die Einrichtungen des Reichsbank-Giroverkehrs nicht benützt werden. Es ist deshalb nicht zulässig, daß die Truppenkassen an Angehörige des Truppenteils oder an die Kompagnieen usw. weiße Schecke zur eigenen Abhebung bei den Reichsbankanstalten übergeben. Auch dürfen keine weißen Schecke als Zahlungsmittel für kleinere Rechnungen von Handwerkern und Lieferanten benutzt werden. — Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Kriegsministerium und der Württembergischen Notenbank wurden am 1. Oktober 1911 das Kriegszahlamt und die noch nicht im Giroverkehr mit der Reichsbank stehenden Kassen, an deren Standort sich eine Agentur der Württembergischen Notenbank befindet, an den Giroverkehr der Notenbank angeschlossen. Die an den Giroverkehr der Notenbank angeschlossenen Kassen haben auf ihre amtlichen Schreiben den Vermerk „Girokonto bei der württembergischen Notenbank" zu setzen, so daß die Empfänger auf die Benützung des Girokontos bei etwaigen Zahlungen aufmerksam gemacht werden. Hiernach haben das Kriegszahlamt und sämtliche Militärkassen in nachstehenden Standorten die Möglichkeit, ihre Zahlungen auf giralem Wege zu erledigen: durch Beitritt an den Giroverkehr der Reichsbank: Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Biberach (Riß), Eßlingen, Friedrichshafen, Gmünd, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil; und durch Beitritt an den Giroverkehr der Notenbank: Calw, Ehingen a. D., Ellwangen, Hall, Horb, Ludwigsburg, Mergentheim, Tübingen, Waldeck, Stuttgart (nur Kriegszahlamt an Hauptbank). Diese Ueberweisungsmöglichkeiten wurden, wie das Kriegsministerium mitteilt, in der Praxis als hinreichend erachtet, so daß von dem Anschluß an den Postscheckverkehr von seiten der dem Kriegsministerium unterstellten Organe abgesehen wurde. —

Dagegen haben die andern württ. Ministerien im Verordnungswege bei den unterstellten Behörden und Kassen den Postscheckverkehr zur Einführung gebracht. Von den dem Finanzministerium unterstellten Behörden sind an den Postüberweisungsscheckverkehr angeschlossen: die Staatshauptkasse, die Bezirkssteuerämter, (Kameralämter und Hauptsteueramt Stuttgart), die Hauptzollämter, die Hüttenwerke und die Salinen.

Die für den Verkehr dieser Stellen geltenden einzelnen Bestimmungen sind nach ähnlichen Grundsätzen geregelt. Für den Verkehr der Kameralämter und des Hauptsteueramts Stuttgart — um diese Stellen als besonders wichtig herauszugreifen — sind nachstehende Vorschriften erlassen worden:

Die Schuldner des Amts werden auf die Möglichkeit der Zah-

lung im Post- und Ueberweisungsverkehr dadurch hingewiesen, daß den Zahlungsforderungen, Steuerzetteln usw. die betreffende Postscheckkonto-Nummer aufgedruckt wird. Wird von einem Zahlungspflichtigen seine Schuldigkeit im Postüberweisungs- und Scheckverkehr unter Verwendung einer Zahlkarte bereinigt, so hat er dafür keinerlei Gebühr zu entrichten; rechnet er die Postscheckgebühr auf, so wird dieser Betrag nicht zurückerstattet. Hinsichtlich der Einzahlung mit Postanweisung ist es den Kameralämtern nicht gestattet, die für sie eingehenden Gelder ihrem Postscheckkonto gutschreiben zu lassen; bezüglich des Hauptsteueramts Stuttgart bleibt die besondere Verfügung von Seiten des Finanzministeriums vorbehalten. Außer der Einzahlung mittels Zahlkarte können die Schuldner, soweit sie Inhaber eines Postscheckkontos sind, ihren Verpflichtungen im Wege der Ueberweisung bezw. durch Abgabe eines Postschecks nachkommen. In der Möglichkeit, über das Guthaben zu verfügen, sind die Kameralämter und das Hauptsteueramt Stuttgart beschränkt, insofern als die Ausstellung von Postschecken für sie bis auf weiteres ausgeschlossen ist. Die Aemter dürfen also keine Postscheckformulare beziehen und weder Barabhebungen aus ihrem Guthaben machen, da im Bedarfsfalle eine Zuteilung von Seiten der Staatshauptkasse sich einfacher abwickelt, noch an andere Personen mittels Postschecks bezahlen. Dagegen steht es ihnen natürlich frei, Zahlungen mittels Zahlkarten zu leisten. Ueber das die Stammeinlage übersteigende Guthaben kann lediglich durch Ueberweisung auf ein anderes Konto verfügt werden, sei es nun auf das Konto irgend eines Empfangsberechtigten oder auf dasjenige der Staatshauptkasse.

Im Departement des Innern waren Ende 1912 zweiunddreißig Stellen dem Postüberweisungs- und Scheckverkehr angeschlossen. Die für die einzelnen Stellen erlassenen Vorschriften passen sich ihrer Mehrzahl nach den im Bereich des Finanzdepartements für die Bezirksbehörden getroffenen Grundsätzen an.

Seit dem 1. Januar 1910 waren ferner die Kassenämter des Oberlandesgerichts, des Landgerichts Stuttgart, sowie der Amtsgerichte Stuttgart Stadt und Amt probeweise an den Postüberweisungs- und Scheckverkehr angeschlossen. Nach den hierbei gewonnenen Erfahrungen wurde durch Verfügung des Justizministeriums vom 9. März 1911 dieser Verkehr zu einem definitiven gestaltet und auf die Kassenämter der übrigen Land- und Amtsgerichte ausgedehnt. Das Postscheckkonto ist für sämtliche Kassen der angeschlossenen Gerichte mit Ausnahme der Hinterlegungskassen und der durch besondere Inspektoren verwalteten Gefängniskassen, sowie der landgerichtlichen Gefängniskasse in Heilbronn bestimmt. Die den Amtsgerichten unterstellten Bezirksnotare und Grundbuchbeamte (Art. 3 Abs. 3 A.G. B.G.B.) bewirken ihre Lieferungen an Gerichtskosten unmittelbar an das Postscheckamt Stuttgart für Rechnung der Kassenämter. Nur wenn der lebhafte Barverkehr des betr. Kassenamts dauernd einen erhöhten Kassen-

bestand notwendig macht, kann der zuständige Amtsrichter die Ablieferung direkt an das Kassenamt anordnen. Die Verfügung über das Guthaben beim Postscheckamt erfolgt mittels Ueberweisung oder mittels Schecks.

Von den Behörden, die der Verkehrsabteilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten unterstellt sind, wurden bis jetzt außer dem Postscheckamt die Eisenbahnhauptkasse und die Posthauptkasse an den Postscheck- und Ueberweisungsverkehr angeschlossen, nach dem sich eine Einbeziehung anderer Aemter für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum nicht als notwendig erwiesen hat. Durch diese beiden Hauptkassen können die Teilnehmer am Postscheckverkehr gegebenenfalls auch mit den übrigen Behörden der Verkehrsanstalten ins Benehmen treten.

Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat davon abgesehen, nähere Vorschriften zu erlassen, und überließ die Gestaltung je nach den Bedürfnissen der verschiedenen Kassenämter den Anträgen der beteiligten Behörden. Unter dem 23. Januar 1913 erließ es eine allgemein gehaltene Verfügung an die Behörden und Anstalten seines Departements des Inhalts, daß bei den Kassenämtern auf eine Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hinzuwirken. Es wurde anempfohlen, zur Förderung dieses Verkehrs, insbesondere in den für die Kassenämter bestimmten Anweisungen oder Verzeichnissen, die aus den Rechnungen der Forderungsberechtigten ersichtlichen Postscheckkontonummern und Girobanken den Namen der Forderungsberechtigten beizufügen. Da die Postscheckkonto-Inhaber zum Teil ihre Kontonummern auf Rechnungsformularen und Briefbogen noch nicht vordrucken lassen, empfehle es sich, die Lieferanten auf die Vorteile des Vordrucks der Kontonummer hinzuweisen. Die Zahlungen der Kassenämter, die kein Postscheckkonto haben, sollen tunlichst mit Zahlkarten bewirkt werden. —

Nach althergebrachter Gewohnheit drängt sich der Zahlungsverkehr auf die letzten Tage der Quartalstermine zusammen, was aus dem Banknotenumlauf der Reichsbank in den einzelnen Monaten hervorgeht. Dieselbe betrug im Jahr 1911

am 31. Januar:	ℳ 1 572 504 540
28. Februar:	ℳ 1 486 269 270
31. März:	ℳ 1 973 581 670
30. April:	ℳ 1 659 091 990
31. Mai:	ℳ 1 557 708 850
30. Juni:	ℳ 1 964 723 280
31. Juli:	ℳ 1 646 916 060
31. August:	ℳ 1 639 644 660
30. September:	ℳ 2 295 199 290
31. Oktober:	ℳ 1 915 294 280
30. November:	ℳ 1 754 521 850
31. Dezember:	ℳ 2 250 564 170

Die Monate März, Juni, September und Dezember zeigen gegen Ende eine auffällige Anspannung des Geldmarktes. Die Zahlungen der Gehälter, der Mieten, der Hypothekenzinsen und Hypotheken-Kapitalien zugleich mit der Regelung der Ultimoliquidation erfordern, da sie alle sich auf die letzten Tage der Quartals-Termine zusammendrängen, auf zwei oder drei Tage eine riesige Masse von Zahlungsmitteln. Hier kann durch eine Aenderung der Zahlungsgewohnheiten geholfen werden, wobei die Regierung einen besonderen Druck ausüben kann dadurch, daß sie die Gehaltszahlungen, die am Quartalsende oder Quartalsersten stattfinden, etwa auf die Mitte des Monats verlegt, die Militär-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen zu derselben Uebung veranlaßt, und bei der Neuausgabe von Anleihen die Zahlungstermine von den Quartalsmonaten weg auf die Mittelmonate verlegt. Eine weitere Entlastung erfolgt durch umfangreiche Benützung der bestehenden Giroeinrichtungen z. B. so, daß die Beamten ihre Gehälter nicht bar, sondern durch Ueberweisung auf ein Scheckkonto in Empfang nehmen und dann bei Bedarf von diesem Konto die erforderlichen Beträge abheben. Die öffentlichen Kassen, nicht nur staatlichen, sondern auch kommunalen Gepräges, haben eine besondere Werbekraft sowie einen verschiedenartigen Aufbau, vermöge dessen ihnen von selbst eine ausgleichende Wirkung innewohnt. Sie sind deshalb befähigt, den Postscheck- und Ueberweisungsverkehr bezw. den Giroverkehr überhaupt in das kleinste Dorf zu tragen. Das weitere Ziel geht dahin, daß sämtliche Fäden des öffentlichen Zahlungsverkehrs im Postgiro zusammenlaufen. —

Der Schlüssel zu einer weiteren Entlastung des Barverkehrs liegt dann hauptsächlich bei der Interessierung und Erziehung des großen Publikums. Naturgemäß kommen die Geschäftskreise für den Postscheckverkehr in erster Linie in Betracht, aber auch deren Beteiligung läßt zu wünschen übrig. Namentlich die Provinz wäre ein dankbares Gebiet für eine tatkräftige Bearbeitung (Stuttgart mit Vororten) zählt Ende 1912 allein ca. 1710 Konto-Inhaber, sodaß auf das übrige Württemberg nur ca. 2600 entfallen). Im Jahre 1909 betrug die Zahl der Konteninhaber im Reiche insgesamt 43 929, die sich 1910 auf 60 023 (36,4 %), 1911 auf 74 726 (24,5 %) und 1912 89 300 (19,5 %) steigerte. In dem Zuwachs an Konten steht Württemberg unter dem Durchschnitt, es zeichnet sich aber durch eine gesunde Stetigkeit der Entwicklung aus, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Die Steigerung je gegen das Vorjahr betrug

	1910	1911	1912
im Reichspostgebiet:	13 426 (36,9 %)	12 593 (25,3 %)	12 757 (20,4 %)
in Bayern:	1 995 (39,3 %)	1 440 (20,4 %)	1 349 (15,8 %)
in Württemberg:	673 (27,7 %)	670 (21,6 %)	548 (14,5 %)

Die Zahl der Kontoinhaber im Deutschen Reiche betrug Ende 1911 nahezu 75 000. In Oesterreich betrug die Zahl der Postscheckkonto-

teilnehmer 154 000. In gleicher Proportion sollte die Kontenzahl nach der für den Postscheckverkehr in Betracht kommenden Bevölkerung und dem Umfange des Geldverkehrs für Deutschland auf mindestens 200 000 gesteigert werden können, ohne dabei den Betrieb der Banken, Genossenschaften und Sparkassen, die ihrerseits, und das neuerdings in gesteigertem Maße, die Pflege des Scheck- und Giroverkehrs betreiben, zu beeinträchtigen. Denn auch in Oesterreich mit seinem wirtschaftlich nur unbedeutenden Anhängsel der Alpenländer, Dalmatiens, Galiziens und der Bukowina, haben die Wechselstuben der Großbanken trotz Postscheck und Postsparkasse die Landstädte aufgesucht. Die Erhöhung der Teilnehmerzahl wird dadurch erreicht werden, daß in erster Linie eine Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung des Postscheckverkehrs herbeigeführt wird, und andererseits die Post selbst und die öffentlichen Kassen auf die Vorteile des neuen Verkehrs durch eine umfassende, systematische Propaganda hinweisen. Hiebei können die Institute, die selbst die Pflege des Scheck- und Giroverkehrs als innerhalb ihres Ressorts liegend betreiben, sich große Verdienste erwerben, indem sie, ohne Sonderinteressen nachzugehen, den Postscheck- und Giroverkehr auch dem Publikum gegenüber zu würdigen wissen. Diese Institute (Banken, Sparkassen und Genossenschaften) sollen im folgenden der Sonderstellung wegen, die sie im heutigen Zahlungsverkehr einnehmen, in ihrem Verhältnis zum Postscheckverkehr besonders behandelt werden. Dabei sollen die anläßlich der Beratung eines P.Sch.Gesetzes gemachten Neuerungsvorschläge dieser Institute eine besondere Würdigung finden.

Kapitel 6: Die den Scheck- und Giroverkehr selbst pflegenden Institute (1. Banken, 2. Genossenschaften, 3. Sparkassen) und ihr Verhältnis zum Postüberweisungs- u. Scheckverkehr).

1. Banken.

Auch bei den Banken ist in den letzten Jahren mehr und mehr die Forderung zur Geltung gekommen, unser Zahlungssystem in der Richtung zu vervollkommnen, daß auch breiten Schichten der Scheck- und Giroverkehr eröffnet wird. Immer lauter und energischer tritt der Anspruch an die Bankverwaltung hervor, daß das den Banken anvertraute nationale Kapital nicht nur technisch gut verwaltet, sondern auch in sozial richtiger Weise verwendet werde. Wie auf allen wirtschaftlichen Gebieten, so wird auch auf dem Gebiete des Bankwesens den Konzentrationsbewegungen als Gegengewicht das Erfassen und Ueben sozialer Gesichtspunkte zur Aufgabe gemacht. Je mehr die Konkurrenz in der Bedienung und Heranziehung der Kundschaft ihr Recht geltend macht, das zum Ausdruck kommt in der stetigen Gründung neuer Filialen, von desto größerer Bedeutung ist die Frage der richtigen Verteilung des aufkommenden Kapitals an die kreditbedürftigen Unternehmer. Bei der Lösung dieser Frage muß mit größter Peinlichkeit und

Umsicht verfahren werden, da sie an Wichtigkeit der Frage der Liquidät der Banken nichts nachgibt. Dieses soziale Empfinden gewann durch die beengende Geldknappheit in den letzten Jahren noch eine reale Unterlage. An dem Giroverkehr der Zentralnotenbanken ist in der Hauptsache nur der Großverkehr beteiligt; Sache der dezentralisierten Institute wird es sein, der Lösung der Frage eines sozial gerechtfertigten Geldwesens möglichst nahe zu kommen. Der gelderſparende Zahlungsausgleich muß von den Höhen des bisherigen Girokundenkreises herabsteigen und auf breite Schichten der wirtschaftenden Kreise ausgedehnt werden, ein Gedanke, der durch Einführung des Postscheckverkehrs auf überraschend schnelle Weise allseitig Anerkennung gefunden hat. Es gibt kein Bankinstitut, das nicht sowohl aktiv wie passiv am Scheck- und Giroverkehr beteiligt ist. Schwierig ist, Kreditnehmer und Kredit in das richtige Verhältnis zu bringen und das in verstärktem Maße, seit die Konzentrationsbestrebungen der Banken, Geldgeber und Geldnehmer in eine geschäftliche Schablone pressen, im Gegensatz zu früher, wo der Kunde im wahrsten Sinne des Worts als Geschäftsfreund auftrat und als solcher gewertet wurde. In neuerer Zeit sorgt die Konkurrenz allmählich dafür, daß auch die kleine Kundschaft in den Bereich der Banktätigkeit einbezogen wird. Eine Handhabe in dieser Beziehung für den Bankier einerseits und den Kunden andererseits bietet ohne Zweifel der Postscheck- und Ueberweisungs-Verkehr, der in höherem Maße als irgend ein anderes Institut der Bequemlichkeit des Publikums entgegenkommt. Eine auf die Dauer schädigende Konkurrenz wird den Banken kaum erwachsen, da diejenigen Personen, die bisher ein Bankkonto besaßen, sich auch fernerhin desselben bedienen werden, weil die Banken Bequemlichkeiten und Vorteile gewähren, die die Post niemals gewähren kann. Die neuen Kunden der Postscheckämter aber werden den Wert des Scheck- und Giro-Verkehrs einsehen lernen und ihn dadurch vervollständigen, daß sie sich die vollkommeneren Einrichtungen des Depositenverkehrs allmählich zu Nutze machen.

Eine wertvolle Maßnahme zur Erleichterung des Scheckverkehrs in Deutschland ist durch Beschluß des Zentralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, den auch die Berliner Stempelvereinigung durch dessen Akzeptierung gut geheißen hat, getroffen worden. Er gründete eine Scheckvereinigung mit der Zweckbestimmung, daß sämtliche Mitglieder derselben sich gegenseitig verpflichten, den Betrag eines auf sie selbst gezogenen Schecks nur unter Anrechnung des Portos für Benachrichtigung durch Brief oder Postkarte, also ohne Abzug einer Inkassoprovision an den Einsender durch Reichsbankgirokonto zu überweisen. Voraussetzung dabei ist, daß die Einsendung durch ein an dem Abkommen beteiligtes Bankhaus erfolgt, und daß nichts weiter als die glatte Ueberweisung durch die Reichsbank gefordert wird. Der Nutzen dieser Bestrebung wurde wenigstens teilweise wieder zu

nichte gemacht durch den Scheckstempel, den die Finanzreform im Jahre 1909 als Besitzsteuer gebracht hat. Es ist also begreiflich, wenn die maßgebenden Kreise die Beseitigung des Scheckstempels forderten. Es ist zweifellos unrichtig, wenn die deutsche Tageszeitung behauptet, daß durch das Herausziehen des Geldes aus dem Zahlungsverkehr lediglich die Banken ein gutes Geschäft machen, indem sie es womöglich im Ausland nutzbringend anlegen. Daß diese Aeußerung auf einer Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse beruht, und daß eine Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs — also auch der Postscheckverkehr — nicht zum wenigsten im Interesse der Landwirtschaft gelegen ist, geht daraus hervor, daß bei allgemeiner Anwendung giraler Zahlungstechnik dem bei angespanntem Verkehr entstehenden Mißverhältnis zwischen Metallgeld und Banknote ein Halt geboten wird und dadurch der Diskontsatz vor unmäßigem Steigen bewahrt wird. Als im Jahre 1907 Deutschland unter einem Bankdiskont von 7 ½% zu leiden hatte, betrug der Oesterr. Diskont nur 6 %. Wenn nun auch diese günstigere Gestaltung des Geldmarkts in Oesterreich durchaus nicht ausschließlich auf den dortigen Postscheckverkehr zurückzuführen ist, so hat er doch dabei mitgewirkt. Wenn aber die Durchschnittshöhe des Bankdiskonts sinkt, so muß sich auch der durchschnittliche Hypothekarzins ermäßigen. Nun wird in einer Denkschrift über die Erhöhung des Grundkapitals der preußischen Genossenschaftskasse, die das Staatsministerium am 2. Febr. 1909 herausgegeben hat, u. a. die Verbilligung des Hypothekarzinses als zur Lösung des Problems der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes geeignet bezeichnet. Das Postscheckwesen und überhaupt jede Förderung des giralen Zahlungsausgleiches führt indirekt zur Ermäßigung des Hypothekarzinses und kommt so der ländlichen Bevölkerung zu Gute. —

Was den Postscheckverkehr als solchen anbetrifft, so können solche, die kein Konto haben, an dieser Einrichtung nur insofern teilnehmen und Nutzen daraus ziehen, als sie bei Zahlungen an eine Person, die ein Konto hat, die für sie unentgeltliche Zahlkarte benützen. Wer kein Postscheckkonto hat, kann sich die Vorteile des Ueberweisungsverkehrs, wie sie gerade die Post bietet, nur dadurch beschaffen, daß er die Vermittlung eines Kontoinhabers in Anspruch nimmt. Hier vermittelnd zu wirken, ist in erster Linie und in weitestem Umfange Sache der Banken, die ihren Kunden ihre Postscheckkonten zu allen Geschäften des Postscheckverkehrs zur Verfügung stellen können. Die Kunden einer Bank können die ihnen zufließenden Bareinzahlungen und Ueberweisungen auf das Postscheckkonto ihrer Bank einzahlen bezw. überweisen lassen und dazu entsprechend vorgedruckte Zahlkarten verwenden, andererseits können sie ihre Bank beauftragen, Ueberweisungen und Barsendungen an dritte oder an sie selbst (anstatt durch Postanweisung und Wertbrief) durch Postscheckkonto zu bewirken. Dieses Ineinandergreifen von Postscheck- und Bankverkehr, dessen Vervoll-

kommnung eine der wichtigsten Aufgaben ist, weist noch mancherlei Mängel auf, wobei die Schuld auf beiden Seiten zu suchen ist.

Der Postscheckverkehr muß auf Massenwirkung abzielen, und gerade von diesem Gesichtspunkte aus ist ein zweckmäßiges, d. h. einfaches und billiges, Zusammenarbeiten mit der Reichsbank unerläßlich. Für Württemberg dürfte es sich außerdem empfehlen, die württembergische Notenbank mit einzubeziehen, insofern als sie die lokale Ergänzung der Reichsbank ist, was für den Geld- und Kreditverkehr der Gegenwart, wo Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft starke Kreditansprüche stellen, besonders wichtig ist. Reichsbankanstalten gibt es in 1. Stuttgart, 2. Backnang, 3. Eßlingen, 4. Schw. Gmünd, 5. Göppingen, 6. Heilbronn, 7. Reutlingen, 8. Rottweil, 9. Schwenningen, 10. Tuttlingen, ferner in 11. Ulm, 12. Aalen, 13. Biberach (Riß), 14. Friedrichshafen, 15. Geislingen, 16. Heidenheim (a. Br.), 17. Ravensburg; die württembergische Notenbank hatte (1912) 70 Zweiganstalten und 27 Pariplätze. Unter den Zweiganstalten erscheinen auch kleinere oder weniger industrie- und verkehrsreiche Orte, wie Altenstadt, Gerabronn, Crailsheim, Mergentheim, Marbach, Bietigheim, Laupheim, Welzheim, Tübingen, Vaihingen (Enz), unter die Pariplätze fallen Orte wie Altenstadt, Calmbach, Höfen a. Enz, Wasseralfingen, Wiesensteig, Donzdorf, Münsingen, Ober- und Unterkochen, Weingarten, Winnenden. Es sind Plätze, die keine Reichsbankniederlassung haben und voraussichtlich auch keine bekommen werden. Mit Hilfe ihrer vielen Zweiganstalten hat sich die württ. Notenbank mit wachsendem Erfolge bemüht, den Mittelstand, die kleingewerblichen und besonders auch die bäuerlichen Kreise in ihren Bereich zu ziehen, und ihnen den Anschluß an einen organisierten und zentralisierten Zahlungs- und Saldierungsverein zu erleichtern, was aus folgender Tabelle hervorgeht:

Unter den (im Jahre 1912) der Notenbank zugeflossenen Wechseln befanden sich

14 710	Stück	unter	100 ℳ	gegen 12 777	im Vorjahre
41 852	Stück	von 100—500	ℳ	gegen 41 441	im Vorjahre
12 507	Stück	von 500—1000	ℳ	gegen 11 333	im Vorjahre
15 898	Stück	über	1000 ℳ	gegen 16 001	im Vorjahre

Die Wechsel unter 100 ℳ haben der Stückzahl nach um 13 % zugenommen, während diejenigen von 1000 und mehr Mark einen kleinen Rückgang aufweisen. Auch Staats- und Gemeindebehörden haben sich der Notenbank angeschlossen, um den in erhöhtem Maße in Aussicht stehenden giromäßigen Uebertrag der Gehälter auch nach kleineren Plätzen bewirken zu können. — Der Anschluß an den Postscheckverkehr, der für die Ausbreitung des Girogedankens in Württemberg bedeutungsvolle Früchte zeitigen könnte, wäre ähnlich zu regeln wie derjenige der Reichsbank. —

Daß die Stuttgarter Reichsbankhauptstelle den Bestrebungen nach engeren Beziehungen mit dem Postscheckverkehr grundsätzlich freundlich gegenübersteht, geht aus einer gutachtlichen Aeußerung hervor, die sie der Handelskammer Stuttgart im Jahre 1911 zugehen ließ. Wiederholt und dringend — so heißt es ungefähr — sei auch von Kontoinhabern der Reichsbank (ähnlich wie von verschiedenen Handelskammern u. dem deutschen Handelstag) der Wunsch geäußert worden, die Ueberführung der Beträge vom Postscheckkonto auf das Reichsbankgirokonto möge seitens der Reichsbank gebührenfrei erfolgen (die Gebühr beträgt $^1/_{10}$ vom Tausend, mindestens 30 ₰), wodurch die als Endziel anzustrebende innige Verbindung des Girokreises der Reichsbank mit dem Postscheckverkehr ganz wesentlich gefördert würde. Doch könnte die Reichsbank dem Wunsche der Gebührenfreiheit nur nachgeben, wenn ihr seitens der Postverwaltung Gebührenfreiheit bei der Verfügung über die angesammelten Guthaben zugesichert werde, worauf einzugehen die Postverwaltung vorderhand nicht gewillt zu sein scheine. — Daß die bisher geübte Gebührenberechnung nicht geeignet ist, den Postscheckverkehr einzubürgern und beliebt zu machen, liegt auf der Hand, umso weniger, wenn, wie es zeitweilig in der Geschäftswelt vorkommt, gegenüber dem Lieferanten, der bisher eine kostenfreie Ueberweisung auf dem Wege der Reichsbank gewohnt war, nunmehr der Kontoinhaber seinen Verpflichtungen so nachkommt, daß er unter Abzug der Gebühren die Zahlungen durch sein Postscheckkonto leitet. Eine große Firma beispielsweise, auf deren Postscheckkonto sich ein Guthaben von 100 000 ℳ angesammelt hat, und die diesen Betrag durch Ueberweisungen auf andere Postscheckkonten nicht los werden kann, wird jede Gelegenheit ergreifen, um die hohe Gebühr, die eine Ueberweisung auf die Reichsbank erfordert, auf andere Schultern abzuwälzen. Hätte die Firma auf billige Weise einen Uebertrag auf die Reichsbank machen können, so hätte die bisherige Geschäftsgebahrung beibehalten werden können und die berechtigten Ansprüche der Lieferanten wären unangetastet geblieben.

Der Nutzen des Entgegenkommens, daß Zahlungsanweisungen aus dem Postscheckverkehr im Wege der Giroübertragungen mittels Postgiroformulars auf das Postscheckkonto der Reichsbank beglichen werden können — auf dem am Formulare befindlichen Abschnitt ist anzugeben, welchem Giro-Konto die Reichsbank den Betrag gutschreiben soll —, wird durch die hohe Gebühr hinfällig; ebenso das allerdings nur für die in Stuttgart wohnenden Kontoinhaber in Betracht kommende Verfahren der Auszahlung in Form eines auf Reichsbank-Girokonto des Postscheckamtes lautenden roten Reichsbankschecks, wodurch der Verkehr zwar beschleunigt, aber keineswegs verbilligt wird.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin schlagen in ihrer Eingabe an den Staatssekretär des Reichspostamts vom 18. April

1911 für den Verkehr mit der Reichsbank folgende Gebührenordnung vor:

a) für Ueberweisungen von der Reichsbank auf das Postscheckkonto nichts;

b) für Ueberweisungen von dem Postscheckkonto auf das Reichsbankgirokonto unter Wegfall der Gebührenerhebung $^1/_{20}$ $^0/_{00}$ abgerundet in 5 ₰ noch oben. Diese Gebühr ist in Marken zu entrichten.

Sie gehen dabei ganz allgemein von dem hier nicht näher zu erörternden Grundsatz aus, daß erstens die Posten für Bareinzahlungen auf Postscheckkonto möglichst niedrig angesetzt, wenn nicht beseitigt werden sollen, zweitens die Barauszahlungen, die den Zielen der Post nicht förderlich sind, keine Gebührenermäßigung beanspruchen können, und drittens die zur Erhebung kommenden Gebühren, soweit irgend möglich, durch Aufkleben von Marken entrichtet werden. Der für den Verkehr mit der Reichsbank in Vorschlag gebrachte Gebührensatz wird folgendermaßen von den Aeltesten begründet: „Man wird dem Einwand begegnen, daß damit dem Großverkehr ein unberechtigter Vorteil dem Kleinverkehr gegenüber eingeräumt würde, weil auf diese Weise der Großverkehr in der Lage sei, das Guthaben zunächst auf die Reichsbank überzuleiten und von dieser das Geld bar zu der Hälfte der Gebühren abzuheben, die der Kleinverkehr, dem das Girokonto der Reichsbank in der Regel nicht zur Verfügung steht, zahlen muß. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß die Benutzung des Reichsbankgiroverkehrs nicht ohne jede Entschädigung stattfindet, wenn auch die letztere nicht durch Bezahlung einer Gebühr, sondern auf andere Weise (Festsetzung eines ständigen unverzinslichen Guthabens auf Grund der Inanspruchnahme) erfolgt; ferner, daß die Ueberleitung des Guthabens vom Postscheckkonto auf das Reichsbankgirokonto mit verhältnismäßig geringen Ausnahmen stattfinden wird, um aus dem Guthaben bei der Reichsbank anderweitige Ueberweisung vorzunehmen, wodurch wiederum die Veredelung des Zahlungsverkehrs eine weitere Förderung findet, und schließlich ist zu beachten, daß auch der Großverkehr von dem Postscheckverkehr mit Vorteil nur dann Gebrauch machen kann, wenn ihm eine bequeme, billige und schnelle Verbindung zwischen den beiden Zahlungsvermittlungseinrichtungen zu Gebote steht. Er wird aber der Reichspost reichlichen Gewinn bringen, weil der Großverkehr dauernd größere Guthaben auf Postscheckkonto halten muß, da er nicht so genau wie der Kleinverkehr disponieren kann, und weil die Arbeitsleistung der Scheckämter bei ihm verhältnismäßig geringer ist als bei dem Kleinverkehr. Es ist leichter, auf einem Konto 30 Buchungen hintereinander zu verzeichnen, als 30 Konten vorzunehmen, aufzuschlagen und auf jedem Konto eine Buchung zu machen."

Die neue Verkehrseinrichtung würde ferner gefördert, wenn sämtliche Reichsbankanstalten eine d i r e k t e Verbindung mit dem

Postscheckverkehr hätten (bislang ist in Württemberg nur die Reichshauptstelle Stuttgart angeschlossen). Hierdurch würde die Postverwaltung nicht nur zu einer zweckmäßigen Ermäßigung der Barbestände bei ihren Zahlstellen gelangen, es würden auch in wachsendem Maße Einzahlungen, die jetzt unter dem Druck der Verhältnisse zumeist in bar abgehoben werden, der Reichsbank zufließen. Damit würde man dem Gedanken, in der Reichsbank eine praktische wertvolle Zentralstelle für den deutschen Scheckverkehr zu gestalten, neuen Spielraum schaffen, ein Ziel, das man in anderen Staaten schon annähernd erreicht hat. So teilt der Jahresbericht 1910 der Handelskammer Zürich über die solchermaßen erfolgte Ausgestaltung beider Verkehrseinrichtungen mit: „Die Barabhebungen bei der Post gehen mehr und mehr zurück und der Giroverkehr der Post und der Nationalbank gewinnt entsprechend. Schon jetzt spielt das Giro, die bloße Ueberweisung ohne Bargeldbewegung, im Postscheckverkehr eine Rolle, die bei der relativ noch geringen Zahl der Rechnungsinhaber ohne die Verbindung von Postgiro und Nationalgiro kaum möglich wäre."

Ein Schritt weiter wäre, daß nach Verbilligung der Ueberweisungsgebühr die Postscheckämter künftig auf Grund einer einmaligen allgemein abgegebenen Erklärung eines Kontoinhabers alle für ihn bestimmten Eingänge im Postscheckverkehr täglich auf sein Reichsbankgirokonto überweisen würden (Antrag des deutschen Handelstags). Dies wäre insbesondere für solche Kontoinhaber, die nicht am Sitze des Postscheckamtes wohnen, von Bedeutung und würde dadurch wieder der erstrebten Volkstümlichkeit des Postscheckverkehrs dienen. Die Postverwaltung weigert sich aber bis jetzt, diesen Verkehr, den sie hinsichtlich der Postanweisungen gutgeheißen hat, auf den allgemeinen Postscheckverkehr zu übertragen. Es läßt sich dies einerseits wohl daraus erklären, daß die Postscheckordnung nur die Verteilung des Auftrags von Fall zu Fall durch Scheck oder Ueberweisung vorsieht, und die tägliche Abführung der Beträge ohne Buchungsbelege mit betriebstechnischen Schwierigkeiten verknüpft wäre, wenn derartige Anträge in großer Menge gestellt würden. Ob allerdings letzteres der Fall wäre, erscheint zweifelhaft, da der Kontoinhaber durch Angabe einer solchen Erklärung sich in seiner finanziellen Bewegungsfreiheit beschränken würde. Für Geschäftsleute, die mit großen Umsätzen arbeiten, ist eine solche Begrenzung ausgeschlossen, wenn sie nicht die Hauptvorteile des Postscheckverkehrs einbüßen wollen. Andererseits würde die Postverwaltung einen ca. zweitägigen Zinsverlust aus diesen Beträgen erleiden, insofern als heute Kontoinhaber, die auswärts wohnen, von den Montagseingängen am Dienstag Nachricht erhalten. Verfügen sie auf Grund dieser Benachrichtigung über ihr Guthaben, indem sie im Lauf des Dienstags einen Scheck nach Stuttgart senden, so sind sie am Donnerstag im Besitz der für sie am Montag eingegangenen Summen. Wäre die Ueberweisung auf Reichsbankgirokonto zulässig, so würde

der Post der Zinsgenuß von Montag bis Mittwoch entgehen. Das Postscheckkonto der Reichsbank dient in der Hauptsache dazu, die Guthaben von Postscheckkonten, deren Inhaber gleichzeitig ein Girokonto bei der Reichsbank unterhalten, diesem Girokonto zuzuführen. Die Wünsche der Kundschaft zielen daher darauf ab, die Ueberführung von Beträgen im Verrechnungswege möglichst schnell zu erledigen, zumal es sich bei diesen Ueberweisungen vielfach um größere Summen handelt. Das bisherige Verfahren der württembergischen Postverwaltung beansprucht 1—2 Tage, da die Reichsbank erst am Tage nach Eingang über die eingelaufenen Beträge unterrichtet wird. Im Reichspostgebiet liegt die Sachlage günstiger, da die Postscheckämter Weisung erhalten haben, daß die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingehenden Ueberweisungsaufträge an demselben Tage noch der Reichsbank zur Gutschrift mitgeteilt werden.

Von auswärtigen Reichsbankgirokontoinhabern werden außerdem häufig Beträge auf das Reichsbankgirokonto des Stuttgarter Postscheckamtes überwiesen, welche von dem Postscheckamt einem Postscheckkonto gutgeschrieben werden sollen. Solche Ueberweisungen hat das Postscheckamt Stuttgart bisher nicht angenommen; es hat vielmehr die Reichsbank ersucht, derartige Eingänge kurzerhand zurückzuweisen. Da aber der Geldverkehr diesen Verrechnungsweg von selbst gefunden hat und immer wieder versucht und bequem findet, so schlägt die Reichsbank vor, denselben wenigstens versuchsweise einmal frei zu geben.

Wenn diese Wünsche, die die Praxis gezeitigt hat, in wohlwollender Weise behandelt werden, wenn die Postverwaltung den sich bei ihr abwickelnden Bankverkehr, ohne Jagd auf Gewinn zu machen, durch geeignete Kompensationsmittel konsolidiert, wenn die Reichsbank durch Abschaffung oder Verbilligung der Gebühr das Ihrige getan haben wird, wenn endlich für Württemberg auch die Notenbank in entsprechendem Maße zur Unterstützung des Postscheckverkehrs herangezogen wird, dann werden die verschiedenen, jetzt einzeln bestehenden Girokreise wie ein Zahnradgetriebe in einen großen gemeinsamen Giroverkehr eingreifen, der die ersehnte Erleichterung des Geldmarkts allmählich herbeiführen wird.

Was nun die übrigen Banken Württembergs anbelangt, so haben gerade die größten und maßgebendsten unter ihnen durch Aufstellung einer unverhältnismäßig hohen Gebührenordnung die Kosten des Postscheckverkehrs auf das Publikum abgewälzt. Die Berliner Stempelvereinigung, der alle großen Berliner Banken und Bankiers angehören, ging mit einer Gebührenordnung voran und hat sofort nach Inkrafttreten des neuen Verkehrs ein Rundschreiben erlassen, in dem mitgeteilt wird, daß die Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers beschlossen hat, zur Deckung der ihren Mitgliedern als Adressaten von Postscheküberweisungen erwachsenden Postgebühren und Nebenspesen im Verkehr mit der Klientele nachstehende Sätze in Anrechnung zu bringen:

1. für jede Bareinzahlung auf das Konto eines Mitgliedes der Vereinigung eine feste Gebühr von 15 ₰, sowie 10 ₰ auf je 500 ℳ oder einen Teil dieser Summe, (also für jede noch so kleine Einzahlung mindestens 25 ₰);

2. für jede Uebertragung auf das Konto eines Mitglieds der Vereinigung eine feste Gebühr von 15 ₰, sowie 10 ₰ auf je 1000 ℳ oder einen Teil dieser Summe, (also wieder mindestens 25 ₰);

3. für jede Uebertragung von dem Konto eines Mitglieds der Vereinigung eine feste Gebühr von 10 ₰.

Die Stuttgarter Banken haben beschlossen, folgende Gebühren zu erheben:

1. für Beträge bis zu 500 ℳ, gleichviel ob Ueberweisung oder Bareinzahlung, mindestens 20 ₰,

2. für Beträge über 500 ℳ

a) bei Bargeschäften 15 ₰ feste Grundgebühr und 15 ₰ auf je 1000 ℳ oder einen Teil dieser Summe (also mindestens 30 ₰),

b) bei Ueberweisungen ebenfalls 15 ₰ feste Grundgebühr und 5 ₰ auf je 1000 ℳ oder einen Teil dieser Summe (also mindestens 20 ₰).

Die Stuttgarter Institute arbeiten demnach teils billiger, teils, und das insbesondere bei dem wichtigen Ueberweisungsverkehr, noch teuerer als die Stempelvereinigung. Die Wirkung auf solche Postscheckkonteninhaber, die infolge der Unverzinslichkeit des Guthabens ihre überschüssigen, sich nicht kompensierenden Beträge ihrer Bankverbindung überweisen, ist leicht nachzufühlen. Auch eine etwaige aus Mitteln des Bankguthabens erfolgende Auffüllung des Postscheckkontos zwecks Ermöglichung von Zahlungen an Postscheckkontoinhaber verteuert sich so, daß niemand gerne sich des Postscheckkontos bedient. Zur Verteidigung dieser Gebührensätze wurde der Frankfurter Zeitung am 21. Februar 1909 aus Kreisen der Berliner Stempelvereinigung folgendes geschrieben: Ein Vergleich der Postscheckgebühr mit den Sätzen der Stempelvereinigung ergibt, daß die letzteren hinter den tatsächlichen Auflagen der Post zurückbleiben, sofern man jeden Posten für sich betrachtet und weiter annimmt, daß für alle Großbanken die Zuschlagsgebühr von 7 ₰ für jede Buchung gemäß § 7 Abs. 4 P.Sch.O. Platz greifen wird. So kostet z. B. für 900 ℳ die Bareinzahlung auf Postscheckkonto 17 ₰ (5 ₰ + 5 ₰ + 7 ₰), die Abhebung 21 ₰ (5 ₰ + 9 ₰ + 7 ₰), zusammen 38 ₰, die Gebühr der Banken aber 35 ₰; für 4300 ℳ machen die Postkosten 1,07 ℳ, die Bankkosten 1,05 ℳ aus etc. Wenn die Sätze der Stempelvereinigung einen Nutzen lassen, so kann er nur darin bestehen, daß die Bank für die ersten 600 Buchungen die Aufschlaggebühr von 7 ₰ erspart und daß die Bank bei der Abhebung mehrere kleinere Beträge in eine Summe (bis zum Betrag von 10 000 ℳ) zusammenfassen kann.

Diese kleinen Ersparnisse sind aber in dem Tarif der Stempelvereinigung dadurch berücksichtigt, daß, wie die Beispiele zeigten, in den Einheitssätzen der letzteren mehrfach eine Abrundung stattgefunden hat. Ein weiterer Nutzen wird den Banken auf diejenige Beträge erwachsen, die sie aus ihren Postscheckkonten auf andere Postscheckkonten überweisen lassen können. Für diese Ueberweisungen ist aber nach dem bisherigen Verfahren wenig Gelegenheit, und sie müssen bei der Kalkulation der Gebühren außer Betracht bleiben. Außer Betracht gelassen sind auch die nicht unerheblichen Zinsverluste. Daß die Höhe der Gebühren der Entwicklung des Postscheckverkehrs ernstliche Hindernisse bereiten muß, kann keinem Zweifel unterliegen."

Muß auch sehr viel den Banken in dieser Beziehung zu Gute gehalten werden, so insbesondere, daß die Zuschlaggebühr von 7 ₰ keine genaue Vorausberechnung der Spesen gestattet, so ist doch andererseits zu bedenken, daß sie als verantwortungsvolle Träger und Stützen technischer und wirtschaftlicher Weiterentwicklung ihre Maßnahmen nicht allein vom fiskalischen Standpunkt aus treffen dürfen. Was die Kosten für Formulare (Schecke, Sammelschecke, Sammelüberweisung usw.) anbelangt, um das vorwegzunehmen, so werden diese reichlich aufgewogen durch die Ersparnisse an Kosten für Formulare zu Postanweisungen, für Umschläge, Siegellacke und dergl. zur Beförderung von Geld und Einschreibbriefen, für Botengänge zur Post zwecks Einlieferung der Sendungen und durch die Vermeidung des Geldzählens und der Umstände und Gefahren überhaupt, die die Versendung und Abfertigung baren Geldes im Gefolge hat, was die Banken bei Aufstellung ihrer Gebührentarife zu wenig berücksichtigt haben dürften. Der Bankkunde aber, der für die kleinste Uebertragung von seinem Bankguthaben auf sein Postscheckkonto mindestens 20 oder 25 ₰ — unter Umständen, neben einer im Kontokorrentverkehr üblichen Provision von ¼ oder ⅛ % — für jede Barentnahme zahlen muß, wird sich nie von der Berechtigung des von den Banken berechneten Gebührensatzes, der gleichsam eine Strafe dafür bildet, daß er eine moderne, aus dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit entstandene, vom Staat begünstigte Verkehrseinrichtung sich zu Nutzen macht, überzeugen lassen. Die Banken, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, soweit sie Schuldner von Bankguthaben sind, im Zweifelsfalle dem Gläubiger den geschuldeten Betrag auf ihre Kosten und Gefahr an seinen Wohnsitz zu übermitteln haben (§ 270 B.G.B.), werden eine überzeugende Begründung für ihre Forderungen niemals geben können. (Vgl. Schwäb. Merkur Nr. 50, 1. Februar 1910). Nach der Statistik von 1911 sind 44,4 % der Rückzahlungen in Württemberg ohne Inanspruchnahme von Bargeld im Wege des giromäßigen Buchausgleichs erledigt worden. Für die Banken, bei denen das Postscheckverfahren im Verkehr mit einem fortschrittlichen und aufgeklärten Kundenkreise durch buchmäßigen Ausgleich verhältnismäßig häufig und mit Entwicklung des Ver-

kehrs immer häufiger erfolgen kann, kommt ein noch viel höherer Prozentsatz in Betracht, als es nach der allgemeinen Statistik den Anschein hat, da in derselben die große Menge von Rückzahlungen enthalten ist, die dem umfangreichen, dem Postscheckverkehr noch nicht angeschlossenen Publikum zugegangen sind. Auf die Anzahl der Ueberweisungen kommt es dabei viel weniger an als auf die Beträge, die sicherlich bei den Banken sehr erheblich sind. Wenn 50 Kunden an einem Tage je 200 ℳ bar einzahlen, so bedarf die Bank nur einer einzigen Buchung, um ihr Postscheckguthaben von 10 000 ℳ zur Verzinsung zu bringen, nicht erneuter 50 Buchungen zu je 10 oder 12 ₰, was im Falle des Giroverfahrens 10 ₰ (3 ₰ + 7 ₰), im Falle der Barabhebung 22 ₰ (5 + 10 + 7), Kosten verursacht. Dem gegenüber verlangt die Berliner Stempelvereinigung von jedem der 50 Einzahler 25 ₰ = zusammen 12,50 ℳ; die Stuttgarter Banken erheben nach ihrer Gebührenordnung (50 Mal 20 ₰) = 10 ℳ Spesen. Postinspektor Maeder-Dresden nimmt im „Tag" (19. VIII. 09) schon 1909 bei sehr vorsichtiger Schätzung an, daß die Banken mindestens 50 % aller Rückzahlungen im Wege der Ueberweisung begleichen. Auf der andern Seite stellen nun aber auch die Stuttgarter Großbanken — ähnlich wie die Berliner Stempelvereinigung — ausdrücklich fest, daß die auf der Gebührenordnung der Post fußende Gebührenordnung der Banken zu äußerst unliebsamen, den Tatsachen widersprechenden Urteilen der Kundschaft Anlaß gegeben habe, trotzdem die Stuttgarter Banken ihre Gebührenordnung „in durchaus loyaler, der Post, dem Handelsstand und der Bedeutung der Sache gerecht werdender Weise" aufgestellt haben. Sie verweisen dem gegenüber auf die Tatsache, daß sie fast ausnahmslos an Postscheckgebühren, (Einnahmen gegen Ausgaben) abgesehen von den Opfern an Zinsen einen relativ namhaften Betrag zugesetzt haben. Dies sei dem Umstand zuzuschreiben, daß die bei der Post eingehenden Gelder, soweit sie nicht von den Kontoinhabern zur Weiterüberweisung verwendet werden können, naturgemäß raschmöglichste Verzinsung bei den Banken suchen, von diesen aber aus Mangel an Verwendbarkeit solcher Eingänge innerhalb der Kundschaft (Mangel an Gegenaufträgen) bis über 90 % aller Eingänge hinaus mit Verlust in bar abgehoben werden müssen. Eine Besserung dieser unliebsamen Begleiterscheinungen erhoffen die Banken nur, wenn der vom Gesetzgeber eingeschlagene Weg, Verteilung der Gebühren auf Bareinzahlung und Barerhebung verlassen wird. Auch sie konstatieren ähnlich wie die Reichsbank, daß sie derzeit an einer Ermäßigung der von ihnen der Kundschaft gegenüber angesetzten Gebühren nicht herantreten können, bevor das Postscheckamt selbst eine Gebührenermäßigung eintreten läßt. Für sie würde allerdings schon genügen, wenn Postschecke, die der Inhaber eines Postscheckkontos auf sein Guthaben beim Postscheckamt zieht, und der Reichsbank zur Gutschrift auf Girokonto übergibt, ohne jede Gebühr behandelt werden; d. h. daß die Reichsbank der-

artige Schecke mit dem Postscheckamt verrechnen kann, ohne daß von einer Seite eine Gebühr hiefür zu zahlen ist. Ueber die Verkehrswirkung dieser Gebührensätze wird kaum ein Zweifel möglich sein. Wenige Bankkunden werden sich für ihren Kleinverkehr mit dem Postscheckamt der kostspieligen Mitteldienste ihrer Bank bedienen, die meisten werden auf das bequeme und fortschrittliche Hilfsmittel giraler Zahlungsweise verzichten. Sicherlich ist es diesem Umstand teilweise zuzuschreiben, daß die Bargeschäfte im Postscheckverkehr noch einen so wesentlichen Prozentsatz einnehmen. Die Zunahme der Postscheckkonten bleibt aus, wenn das nach Tausenden zählende Publikum durch die kühle Haltung seiner Berater in Bankkreisen davon abgehalten oder doch jedenfalls nicht dazu ermuntert wird, ein Postscheckkonto zu eröffnen. Ursache und Wirkung stehen hier in enger Wechselbeziehung zueinander. Verbilligen die Banken ihren Tarif und gestalten die Benützung des Postscheckverkehrs bequem und begehrenswert, so wird ein Massenverkehr die bestehenden Mißstände mildern und ihren Zwecken mehr dienen als bei einer hohen Gebührenordnung die unwesentliche und deshalb unrentable Beteiligung weniger. — Es ist nicht anzunehmen, daß die Banken den besprochenen Spesentarif gleichsam als eine absichtliche Maßnahme gegen den als lästige Konkurrenz empfundenen Postscheckverkehr aufgestellt haben, zumal die Banken bei einer günstigen Weiterentwicklung des Postscheckverkehrs, wie schon früher besprochen, den Löwenanteil an den Vorteilen des Postscheckverkehrs haben werden.

Daß die Banken, wenigstens diejenigen Württembergs, im Prinzip dem Postscheck- und Ueberweisungsverkehr freundlich gegenüberstehen, geht aus einer gelegentlich der bereits zitierten Rundfrage der H.K. Stuttgart abgegebenen gutachtlichen Aeußerung, die sich eingehend mit der neuen Verkehrseinrichtung, ihren Mängeln und den zu treffenden Besserungsmaßnahmen vom Standpunkte der Banken aus befaßt, hervor. Darnach anerkennen die württembergischen Großbanken, daß bei dem Aufschwung, welchen Handel und Industrie in den letzten Jahrzehnten in Deutschland genommen haben, die Schaffung neuer Möglichkeiten für den Zahlungsausgleich eine unabweisbare Notwendigkeit war, und begrüßen in diesem Sinne sowohl die Ordnung und Förderung des Scheckwesens, als auch die Einrichtung des Postscheckverkehrs, obwohl für die Banken zum Teil ein Mitbewerb der Post zu fühlen ist. Der Postscheckverkehr erfüllt eine nationalwirtschaftliche Aufgabe und wird an dieser Aufgabe umsomehr erstarken, je vollkommener die Ordnung ist, in die er gekleidet wird. Was nun die zu Tage liegenden Mängel der bestehenden Postscheckordnung betrifft, so kommen insbesondere zwei Punkte in Betracht:

1. die bei steigender Gebührenleistung steigende Belastung der größeren Kontoinhaber, durch den dem Rechtsempfinden wie

auch kaufmännischer Gepflogenheit fremden Buchungszuschlag von 7 ₰ für jede Buchung über 600 im Jahr.

2. Die verwickelte Art des Gebührensystems.

Nach der Meinung dieser Banken sollte es bei den maßgebenden Stellen auf keine besondere Schwierigkeiten stoßen, den Widerspruch des unter 1. angedeuteten Verhältnisses durch Aufhebung der Zuschlaggebühr zu beseitigen, zumal gerade die davon betroffenen Kontoinhaber erfahrungsgemäß bei der Post Tag um Tag oft das Hundertfache und darüber der in der Postscheckordnung festgesetzten Stammeinlage belassen und so dem Postscheckamt Zinsgewinne zukommen lassen, auf die von Anfang an vom Gesetzgeber nicht mit Sicherheit bezw. überhaupt nicht gerechnet werden konnte. Es entspricht nicht den Gesetzen der Billigkeit, daß Kontoinhaber mit großen Umsätzen und besonders die Banken, die doch der Post bei der Förderung auch des Postscheckverkehrs sehr wesentliche Dienste leisten, gegenüber den kleineren Postscheckkontoinhabern dauernd auf den zweiten Platz verwiesen werden. Wenn sich auch die Kundschaft mit der Belastung der Grundgebühr auf Grund des Buchungszuschlags teilweise abgefunden hat, so darf hierin eine stillschweigend ausgedrückte Genehmigung dieses durch nichts zu rechtfertigenden Zustands nicht erblickt werden.

Die Zuschlagsgebühr kann sich bei fortlaufender Ueberweisung eines und desselben Postens zwischen zwei, drei oder mehr Kontoinhabern, deren Rechnungen in allen Fällen über 600 Buchungen aufweisen, sogar soweit auswachsen, daß beide, Geber und Empfänger, je doppelt 7 ₰ zu erlegen haben.

Der Umstand, daß nach Handelsbrauch der Käufer in der Regel bei der Einsendung des Fakturenbetrags das Porto in Abzug bringen darf, ist nach Ansicht der Bankwelt in äußerst befriedigender Weise für beide Teile gelöst worden. Der Zahlungsempfänger zahlt bei Bareinzahlung mittels Zahlkarte, wie seither durch Posteinzahlung und Barsendung, auch im Postscheckverkehr das Porto (die Einzahlungsgebühr) und außerdem die Gegengebühr, sowohl wenn er das Geld abhebt, als wenn er es seiner Bank zuweist, als wenn er das Geld seinem Lieferanten weiter überweist. Wie er sich im letzterwähnten Falle bei seinem Lieferanten schadlos hält, ist hier nicht nötig zu erörtern. Aus dieser Erwägung heraus und in Uebereinstimmung mit dem oben Angedeuteten kommen die Banken zu folgendem Abänderungsvorschlag der seitherigen Gebührenordnung:

1. Für Bareinzahlungen mit Zahlkarte für je 500 ℳ oder einen Teil dieser Summe 10 ₰. Die Gebühr zahlt der Empfänger (bisher 5 ₰ für je 500 ℳ).

2. Für jede Barsendung an einen Nichtkontoinhaber durch Vermittlung einer Postanstalt für je 1000 ℳ oder einen Teil dieser Summe 10 ₰. Die Gebühren werden vom Empfänger durch Abzug erhoben (bisher 5 ₰ zuzüglich $^1/_{10}$ vom Tausend).

3. Barrückzahlungen und Barsendungen an Kontoinhaber sind frei.

4. Für jede Uebertragung von einem Konto auf ein anderes 5 ₰ (bisher 3 ₰). Die Gebühr zahlt der Auftraggeber.

Die Banken glaubten mit diesem Vorschlag zu erreichen:

1. Die Vereinfachung der Gebührenerhebung durch Zusammenlegung der bisher sowohl für Einzahlungen als auch Auszahlungen getrennt erhobenen Beträge.

2. Die Festlegung der seitherigen Steigerungsgebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend auf Beträge in der Abstufung von 5 zu 5 ₰ für je 500 ℳ und damit eine Erhöhung der diesbezüglichen Einnahmen.

3. Eine Mehreinnahme aus den trotz der Zusammenlegung der Gebühren weiter erhobenen Sätzen für Barsendungen nach auswärts.

4. Ebenfalls eine Mehreinnahme aus der Erhöhung der Gebühr für jede Uebertragung von 3 ₰ auf 5 ₰.

Dagegen:

5. Die Beseitigung der festen Gebühr von 5 ₰ für jede Barrückzahlung bis zu 10 000 ℳ.

6. Die Beseitigung der Zuschlaggebühr von 7 ₰ für jede Buchung über 600 im Jahr;

und für die Banken im besonderen:

7. die Möglichkeit, dadurch analog den Portotarif der Post bei ihrer Gebührenbelastung auf festen Anhaltspunkten fußen zu können.

Dem etwaigen Einwand, daß der Post infolge dieser Veränderung des Gebührentarifs die Möglichkeit entzogen würde, den Abfluß von Bargeld mittels der bestehenden Gebührenordnung zu hemmen, halten die Banken entgegen, daß sich die angesammelten Guthaben, soweit sie nicht zur Weiterüberweisung verwendet werden können, trotz jeder noch so fein angelegten Gebührenverteilung überhaupt nicht künstlich zurückhalten lassen, sondern so rasch wie möglich Verzinsung suchen. Ferner ist zu bedenken, daß Handel und Industrie in Deutschland noch nicht kapitalistisch so weit erstarkt sind, daß die Kassazahlung zwischen Käufer und Lieferanten und damit der Ueberweisungsverkehr in stärkerem Maße aufgenommen werden kann. Die Banken müssen nach wie vor durch größere Guthaben für Ansprüche ihrer Kunden im Postscheckverkehr gerüstet sein, damit sie im Bedarfsfalle die Aufträge aus ihrer Klientele bezüglich Zuweisung von Beträgen per Postscheckkonto jederzeit auf dem billigsten Wege der Ueberweisung und nicht durch Bareinzahlung auf das Konto ihrer Mandanten oder eines Dritten erledigen können. —

Vorstehender Tarif hätte bei seiner Einführung weiter die günstige Nebenwirkung der Verminderung des Barumlaufs im Gefolge, weil sämtliche Banken ihre Guthaben, soweit benötigt, nicht mehr in bar abheben, sondern gegen die geringe Gebühr von 5 ₰ der Reichsbank direkt zuweisen würden. Damit würde auch

ein Zustand der Verwirklichung näher gerückt, dessen Bedeutung vom national-wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht hoch genug veranschlagt werden kann, und den herbeizuführen der Post wie der Bankwelt gleichermaßen am Herzen liegt.

Geteilter Meinung sind die württembergischen Hypothekar-Kreditinstitute. Während beispielsweise der württembergische Kreditverein und auch die württembergische Sparkasse sofort nach Eröffnung des Postscheckverkehrs demselben beigetreten sind, verhielt sich die württembergische Hypothekenbank ablehnend. Es können allerdings Gründe ins Feld geführt werden, die ein negatives Verhalten nicht unberechtigt erscheinen lassen. Nach den Darlehensbedingungen der Hypothekarkreditinstitute müssen die Hypothekenschuldner Kapital und Zinsen auf eigene Kosten und eigene Gefahr an den Kassen abliefern. Dieses vertragsmäßige Recht wird durch die Teilnahme am Postscheckverkehr insofern beeinträchtigt, als bei Ueberweisungen im Wege der Zahlkarte, die nach Lage der Dinge von dem Schuldner in ausgiebigem Maße benutzt werden, Kosten und Gefahr der Zahlung leicht auf die Kreditinstitute abgewälzt werden. Dabei muß die Bank eventuell nicht nur die Kosten der Einzahlung tragen, sondern auch bei Verfügung über ihr Guthaben die Abhebungsgebühren entrichten, wozu im Falle lebhafter Benützung noch die Zuschlagsgebühr von 7 ℳ kommt. Der beim Postscheckverkehr eintretende Zinsverlust ist umso empfindlicher, als die Höhe der Gebühren, wie ein solches Institut mitteilt, das Porto für voll deklarierte Sendungen übersteigen würde, wenn nicht Barrückzahlungen in größeren Gesamtbeträgen erfolgen könnte. Einer ausgiebigen Benutzung des Postscheckverkehrs von Seiten der Hypothekarinstitute mag ferner der § 13 der Postscheckordnung entgegenstehen, wonach die Post keine Gewähr für rechtzeitige Buchung der Ein- und Auszahlungen übernimmt und auch kaum übernehmen kann, sodaß die Post zu Ueberweisungen an Dritte, insbesondere zu Auszahlungen von Darlehen, nur in beschränktem Maße benützt werden kann. — Eine teilweise Abwälzung der Kosten durch Ueberweisung von überschüssigen Beträgen auf die Postscheckkonti anderer Banken (z. B. Reichs- oder Notenbank) ist unmöglich, da diese sich die Kosten der Auszahlung durch Aufrechnung einer einheitlichen Gebühr im Soll der überweisenden Kunden schadlos halten, wozu sie nach Art ihres Geschäftsbetriebs wohl in der Lage sind. Um die Unkosten hereinzubringen, müßte der anfallende Gebührenbetrag nachträglich von dem Schuldner beigetrieben werden, was große Unzuträglichkeiten und Widerwärtigkeiten zur Folge hätte, sodaß in den meisten Fällen schon der Konkurrenz wegen von einer Beitreibung Abstand genommen wird und die anfallenden Gebühren auf Verlustkonto gesetzt werden.

Unter Erwägung dieser Gesichtspunkte kann man es der württ. Hypothekenbank vom kaufmännischen Standpunkt aus jedenfalls nicht verargen, wenn sie es für zweckentsprechender hält,

die fälligen Gelder durch Postanweisung oder Wertbrief zur sofortigen kostenlosen Disposition zu erhalten, sodaß sie, selbst auf die Gefahr hin, daß ihre ablehnende Haltung mit dem Vorwurf der Rückständigkeit und Illoyalität quittiert wird, bislang dem Postscheckverkehr nicht beigetreten ist.

Auch die Versicherungsinstitute können bis jetzt in dem Postscheckverkehr keine exakt funktionierende Zahlungsmethode erblicken. Nach Aeußerungen dieser Anstalten war die Zahlung durch Postanweisung oder Wertbrief das einfachere und weil raschere, das billigere Verfahren. Nur im Interesse der Allgemeinheit und im Vertrauen auf die allmähliche Verbesserung des Postscheckverkehrs haben sich diese Institute vielfach angeschlossen und sind bemüht, möglichst alle Ein- und Auszahlungen über das Postscheckamt zu leiten, soweit nicht eine andere Zahlungsweise gewünscht wird, bezw. dieselbe billiger oder sonst zweckmäßiger ist. Für diese Institute wäre eine schnellere Abwicklung der Zahlungen, namentlich, wenn es sich um größere Beträge handelt, von besonderer Wichtigkeit und gerade hierin versagt der Postscheckverkehr sehr häufig. Alle Zahlkarten, Schecke und Ueberweisungen, die jeweils um 3 Uhr nachmittags beim Postscheckamt in Stuttgart vorliegen, werden noch am gleichen Tage erledigt, sodaß die Gutschriftsanzeige am nächsten Tage bei den zuständigen Kontoinhabern eintrifft; über alle später einlaufenden Sendungen werden die Kontoinhaber erst am übernächsten Tage unterrichtet. Demgegenüber gelangen alle Einzahlungen durch Postanweisungen und alle sonstigen Wertsendungen, jedenfalls soweit sie innerhalb Württembergs aufgegeben werden, ohne Ausnahme spätestens am Tage nach deren Einlieferung an Ort und Stelle. Die Folgen der langsamen Abwicklung sind häufige Reklamationen, da der Zahlungsempfänger keinen Zinsverlust erleiden will. Die verhältnismäßig geringe Portoersparnis wiegt diesen Mißstand nicht auf. Ein indirekter Schaden, der ebenfalls in keinem Verhältnis zu der möglichen Portoersparnis steht, erwächst dadurch, daß bei Auszahlungen die Zahlungsempfänger dem auszahlenden Institute die Schuld an der Verzögerung beimessen und sich dementsprechend beklagen, was dem Ruf der Institute Schaden zufügt und keineswegs zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung beiträgt. Häufig sind insbesondere die kleinen Poststellen nicht in der Lage, der Anweisung auf Auszahlung größerer Summen nachzukommen. Sie müssen sich erst das Geld von den betreffenden größeren Postanstalten kommen lassen, was die Auszahlung wiederum um einen oder mehrere Tage hinauszögert. Jedesmal durch Vorausbestellung die Postanstalten zu veranlassen, sich bis zu einem bestimmten Termin mit genügend Barmitteln zu versehen, ist umständlich und den Prinzipien eines organisierten Betriebs nicht entsprechend. Um dies zu verhüten ließe es sich vielleicht ermöglichen, daß größere Zahlungsanweisungen an kleine Poststellen über das betreffende größere Postamt geleitet und die Beträge von diesen unter größ-

ter Beschleunigung gleich mitbefördert werden. Um ihre stetige Zahlungsbereitschaft sicher zu stellen, sollten die Postämter möglichst Bankverbindungen am Platze haben, die ihnen bei Bedarf sofort bares Geld für größere Auszahlungen zur Verfügung stellen können. Eine schnellere Geschäftserledigung würde auch dadurch herbeigeführt, daß, wie ein Institut vorschlägt, bei dem Postscheckamt, wie bei der Post, den ganzen Tag, auch Sonntags, expediert und Nachtdienst eingeführt würde. Ob aber der dadurch bedingte Mehraufwand an Kosten (Vermehrung der Beamten usw.) mit den erlangten Vorteilen korrespondieren würde, ist sehr zweifelhaft; jedenfalls wäre nicht ratsam, diese Neuerung durch Erhöhung der Gebühren herbeizuführen, sodaß man sich erst bei guter Rentabilität des neuen Verkehrs mit diesem Gedanken befassen könnte. Hinsichtlich der Gebührenfrage bemängelt ein Institut die schwere Kontrolle bei größerem Umsatz. Die ganze Art der Gebührenerhebung sei zu kompliziert und zu umständlich, als daß eine gedeihliche Entwicklung des Verkehrs möglich wäre. Man müßte die Gebühren, um sie dem praktischen Leben anzupassen, nach anderen Grundsätzen, etwa nach dem Umsatz monatlich oder jährlich, berechnen (eventuell unter Berücksichtigung der Zahl der Buchungen). Die Kosten der Auszahlungen für Sterbefälle usw. haben auch hier vertragsmäßig die Empfänger zu tragen. Da ist es nun für die Versicherungsanstalten als Absender, für das Postscheckamt, für das Auszahlungspostamt und für den Empfänger recht unpraktisch, daß die Postscheckgebühren am Betrag gekürzt werden müssen. Sind beispielsweise runde Beträge von zehn- oder zwanzigtausend Mark zu bezahlen, so müssen statt dessen 9998,75 ℳ etc. zur Auszahlung angewiesen werden. Praktisch wäre demnach für derartige Fälle, wenn die Gebühren gegebenen Falls auch vom Empfänger eingezogen werden könnten, ähnlich wie bei Postwertsendungen, welche ja auch frankiert und unfrankiert befördert werden können. Als äußerst mißlich und systemwidrig wird, wie überall, so auch hier die Zuschlagsgebühr empfunden. Weitere Vorschläge betreffen die Ueberführung der Postscheckbeträge auf Reichsbankgirokonto und umgekehrt. Diese Ueberweisungen sollten kostenlos erfolgen — dies ist auch hier der Wunsch — ebenso käme der Wegfall der Gebühr von 5 ₰ für je 500 ℳ für die Beträge, welche dem Kontoinhaber seinem Antrag gemäß aus dem für ihn eingehenden Postanweisungen beim Postscheckamt gutgeschrieben werden, der weiteren Ausbildung des bargeldlosen Verkehrs bei diesen Instituten sehr zu statten. — Als Hauptübel wird die Unverzinslichkeit der Guthaben bezeichnet und ihr die Ursache dafür zugeschrieben, daß keine wesentliche Erhöhung der Zahl der Kontoinhaber bis jetzt erfolgt ist, und die einfachen und viel billigeren Ueberweisungen der Zahl nach immer noch weit hinter den Zahlungen per Scheck zurückbleiben. „Das Fehlen einer Zinsvergütung, wie sie in Oesterreich und in der Schweiz gewährt wird, macht sich bei unserem bedeutenden Umsatze (monatlich ca.

1 Million Mark), welcher ein ständiges Guthaben beim Postscheckamt von 10—20 000 ℳ erfordert, recht fühlbar. Eine, wenn auch bescheidene Verzinsung wäre sehr zu wünschen"; so lautet der Bericht eines solchen Institutes. — Unzulänglich erscheint diesen Instituten ebenso wie den Banken ferner, daß der Höchstbetrag eines Schecks für Barrückzahlungen auf 10 000 ℳ normiert ist. Bei einer Zahlung von 61 000 ℳ müssen also 7 Zahlungsanweisungen ausgefüllt und je in die Sammelliste eingetragen werden, und der Empfänger muß 7 mal bescheinigen. Der eventuelle Grund einer einfacheren Gebührenberechnung auf dem Postscheckamt darf keinen Grund bilden für Beibehaltung dieser umständlichen Beschränkung.

2. Die Genossenschaften.

Von besonderer Tragweite für die Entwicklung und Anbahnung eines volkstümlichen Scheck- und Giroverkehrs ist das Verhalten der Genossenschaften und der Sparkassen. Während die Hypothekarkreditinstitute und teilweise auch die Banken in der Hauptsache den Realkredit pflegen, ist es Sache namentlich der Genossenschaften, sich an den Kleinverkehr mit Gewährung von Personalkredit zu wenden. Je mehr die wirtschaftliche Entwicklung nach der kapitalistischen Richtung fortschreitet, desto schwieriger wird die Lage der kleinen Gewerbetreibenden und der Landwirte, die nur selten mit Mitteln ausgerüstet sind, die ihnen einen erfolgreichen Wettbewerb auf dem wirtschaftlichen Markte ermöglichen würden. Infolge dieses Umstands laufen sie Gefahr, entweder in die Hände von Wucherern zu fallen, oder unter Aufgabe ihrer Selbständigkeit gezwungen zu werden, in den Dienst des Großbetriebes zu treten. Welche Nachteile ein solcher Konzentrations- und Auffaugungsprozeß mit sich bringen muß, liegt auf der Hand. Um die Demokratisierung des Kredits herbeizuführen, schließen sich diese Kreise, der Not gehorchend, zu Genossenschaften zusammen. Die Kreditgenossenschaft namentlich ist es, welche „durch Vereinigung mehrerer kleiner Kräfte, von denen keine in ihrer Vereinzelung der Aufgabe nur annähernd gewachsen wäre, einen der größten Mißstände unseres sozialen Lebens, der unseren gewerblichen und bäuerlichen Mittelstand in seiner Selbständigkeit bedroht, zu beseitigen und dem Unbemittelten den Weg zum Emporkommen zu eröffnen vermag. Wirklich gelingt es ihr, bei irgend vernünftigem Erfassen der Sache, alle, die sich durch Erfüllung der übernommenen Pflichten, durch Redlichkeit und Ordnung in Haushalt und Erwerb kreditwürdig zeigen, kreditfähig zu machen und so dem sittlichen Halt ihrer Mitglieder die unentbehrliche wirtschaftliche Grundlage zu geben" (Schultze-Delitzsch). Die Genossenschaften bilden die Kanäle, durch welche das Geld von dem großen Strome, der sich bei den Großbanken anstaut, abgelenkt und anstatt nur dem Großbetrieb zugute zu kommen, auch in die Werkstatt des Handwerkers und in die Wirtschaft des Bauern fließt. Dem Postscheckverkehr kommt

die Genossenschaft dadurch entgegen, daß sie ihre Mitglieder an pünktliche Einhaltung geschäftlicher Verpflichtungen gewöhnen und ihnen die wirtschaftliche Bedeutung und Notwendigkeit eines geordneten Zahlungsverkehrs einerseits und des Kapitals und damit der Bildung von Ersparnissen andererseits nahelegen.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften benützen den Postscheckverkehr in erster Linie im Verkehr untereinander. Die landwirtschaftliche Genossenschaftszentralkasse des Verbands landwirtschaftlicher Genossenschaften in Württemberg zum Beispiel, deren Mitgliederstand am Jahresschluß 1910 folgendes Bild zeigte: 1125 Darlehenskassenvereine, 35 Molkereien und Milchverkaufsgenossenschaften, 12 Weingärtnergenossenschaften, 5 Getreideverkaufsgenossenschaften, eine Getreidemühlengenossenschaft, 2 Dreschgenossenschaften, 1 landwirtschaftlicher Konsumverein und 5 Einzelmitglieder, also zusammen 1186 Mitglieder, hatte im Jahre 1912 auf Postscheckkonto einen Umsatz von rund 41 Mill. Mk. zu verzeichnen, der sich im Verkehr mit den Mitgliedergenossenschaften gebildet hatte. Der ganze Verkehr wird auf dem Konto der Genossenschaftszentralkasse abgewickelt, da die einzelnen Genossenschaften mit Ausnahme einiger Molkereigenossenschaften kein Scheckkonto besitzen. Für Darlehenskassenvereine, die nicht viele Zahlungen nach auswärts zu leisten haben, rentiert sich ein eigenes Postscheckkonto nicht. Es würden vielmehr die Zahlungen an und von der Zentralkasse durch den Besitz eines Kontos nur verzögert, wodurch unnötiger Zinsverlust entstehen würde. Kleine Genossenschaften sind außerdem kaum in der Lage, die Stammeinlage von 100 ℳ für den Postscheckverkehr zinslos der Postkasse zu überlassen. Hat eine Genossenschaft eine Zahlung nach auswärts zu leisten, so bedient sie sich des Kontos der Centralkasse. Anders verhält es sich mit den Molkereigenossenschaften, die eine größere Kundenzahl besitzen, so daß ihnen der Eigenbesitz eines Postscheckkontos zu statten kommt. Die anfallenden, von dem Postscheckamt der Zentralkassen zur Last geschriebenen Gebühren werden den Mitgliedergenossenschaften gemäß Inanspruchnahme am Jahresschlusse von der Zentralkasse aufgerechnet. Als besonders nachteilig wird empfunden, daß die Benachrichtigungen über die Gutschrift der eingezahlten Beträge und ferner die Ausbezahlung der mit Scheck angewiesenen Summen stets mindestens einen Tag, manchmal aber zwei und sogar drei Tage später erfolgen, als die Wertbriefsendungen und Postanweisungsbeträge in den Besitz der Adressaten gelangen. Der dadurch entstehende Zinsenverlust, auch nur auf einen Tag Verspätung, gleicht aber die Ersparnis an Gebühren gegenüber dem seitherigen Zahlungsmodus je nach der Höhe der in Betracht kommenden Summen teilweise oder ganz aus, ja bei Summen von 5000 ℳ an übersteigt der Zinsenverlust die Ersparnis, wie aus folgender von dem Direktor der landwirtschaftlichen Genossenschaftszentrale aufgestellten Uebersicht hervorgeht.

Wertbetrag	Bei Ueberſendung an die Zentralkaſſe						
	durch Poſtanweiſung	im Geldbrief mit Wertangabe	mit Zahlkarte auf das Poſtſcheckkonto der Zentralkaſſe				
	Portoauslagen		Gebühren des Scheckamts	Zinſenverluſt auf 1 Tag		Geſamtkoſten bei	
				zu dem Einlagezinsfuß von 3½ %	zu dem Entnahmezinsfuß v. 4¼ %	Guthaben der Genoſſenſchaften	Schuldigkeiten der Genoſſenſchaften
	ℳ	Zone I ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
200	30	25	12	2	2	14	14
400	40	30	12	4	5	16	17
600	50	30	12	6	7	18	19
800	60	35	12	8	9	20	21
900	—	40	12	9	10	21	22
1 200	—	45	17	11	14	28	31
1 500	—	50	22	14	17	36	39
2 000	—	55	27	19	23	46	50
2 500	—	65	32	24	29	56	61
3 000	—	75	37	29	35	68	72
4 000	—	85	47	38	46	85	93
5 000	—	100	57	48	58	105	115
6 000	—	120	67	57	70	124	137
7 000	—	135	77	67	81	144	158
8 000	—	150	87	76	93	163	180
9 000	—	170	97	86	105	183	202
10 000	—	185	107	96	116	203	223

Bei mehrtägigen Verzögerungen, und wenn es ſich dabei noch um größere Summen handelt, fallen die Zinsverluſte entſprechend mehr in die Wagſchale. Auf Grund der oben angeführten Tabelle ergibt ſich für die Mitgliedergenoſſenſchaften bei Benützung des Poſtſcheckverkehrs folgende Nutzanwendung: Einzahlungen von Geldern an die Zentralkaſſe mittels Poſtanweiſungen ſind durchweg zu unterlaſſen, da die Benützung des Scheckverkehrs ſich unter allen Umſtänden billiger geſtaltet. Bei Summen bis zu 5000 ℳ empfiehlt es ſich, den Verſand in Geldbriefen aufzugeben und dafür das neue Verkehrsmittel zu benützen. Bei größeren Summen dagegen wird es am beſten bei der ſeitherigen Wertbrieſſendung belaſſen. Dies auch aus dem Grunde, weil die Zentralkaſſe für die Ausführung dringlicher Geldbeſtellungen ſtets einen entſprechenden Geldvorrat beſitzen muß, und weil ihre überſchüſſigen Geldbeſtände billiger in bar zur Bank abgeführt werden, wie als Poſtſchecküberweiſung (überhoher Gebührentarif der Banken!). — Nicht ſelten unterließen die einzelnen Genoſſenſchaften ſeither die Abſendung ihrer überſchüſſigen Geldvorräte deshalb einige, ja mehrere Tage, weil das erforderliche Papiergeld fehlte bezw. erſt eingetauſcht werden mußte. Bei Einzahlungen auf Zahlkarten

werden ebenso wie im Postanweisungsverkehr alle Geldsorten angenommen. Dadurch wird teilweise die Verzögerung, die bei Benützung des Postscheckverkehrs entsteht, für den Verkehr der Genossenschaften einigermaßen ausgeglichen. Dies hat auch dazu beigetragen, daß die Genossenschaften trotz der Unrentabilität gemäß obiger Tabelle es für bequem finden, auch höhere Summen als 5000 ℳ durch Zahlkarte an die Zentrale einzubezahlen. Außerdem werden die Umständlichkeiten der Geldverpackung vermieden.

Die Genossenschaften halten auch die tägliche Versendung der Kontoauszüge und zwar im Interesse einer schnelleren Verkehrsabwicklung für unnötig bezw. mit dem oben dargelegten Zinsverlust für zu teuer erkauft. Bei einem etwa wöchentlich erfolgenden Versand würde ein gut Stück Arbeitsleistung für die Erledigung anderweitiger Geschäfte frei. Würden dann die Zahlkartenabschnitte schon vormittags abgesandt, so könnten die Kontoinhaber, wenigstens soweit sie in Stuttgart wohnen (rund 1570 unter 4319 Ende 1912), noch am gleichen Tage über ihr Guthaben verfügen. Sehr erwünscht wäre auch, daß Kontoinhaber mit sehr großem Verkehr (vergleiche Umsatz der Genossenschaftszentralkasse!) vielleicht gegen Erstattung einer mäßigen Gebühr jeden Vormittag tunlichst vor 11 Uhr nach ihrem Guthaben telephonisch sich erkundigen können, damit sie dasselbe zum Zwecke der Verzinsung bei ihrer Bank unterbringen können. Auch die Genossenschaften empfinden es als Mangel, daß die einzelnen Postanstalten infolge zu geringer Barmittel nicht jederzeit in der Lage sind, die vom Postscheckamt angewiesenen Summen sofort dem Adressaten zu übermitteln. Solange die Postscheckguthaben nicht verzinst werden, sollten im Interesse der Popularisierung des Postscheckverkehrs unbedingt eine, wenn auch dem Vorteil der Postverwaltung zuwiderlaufende, rasche Abhebung der Guthaben ermöglicht werden. Im übrigen hält die Mehrzahl der Genossenschaften den Standpunkt, den die Reichsregierung in ihrem Entwurf in der Frage der Verzinsung eingenommen hat (keine Verzinsung, dagegen möglichste Verbilligung der Gebühren) für richtig und will unbedingt an diesem Grundsatz festgehalten wissen. Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes ist nach Ansicht auch dieser Institute in erster Linie der Wegfall der Zuschlaggebühr für mehr als 600 Buchungen notwendig, „wodurch ermöglicht würde, daß die Gebühren in Marken entrichtet werden können, was eine Entlastung des Scheckamts zur Folge hätte. Dabei würde weiter erreicht, daß viele, welche sich lediglich wegen Ueberwälzung der Gebühren auf den Kontoinhaber bisher gegen den Postscheckverkehr ablehnend verhalten bezw. den Verkehr bereits wieder aufgegeben haben, der Vorteile des neuen Zahlungsverkehrs sich bewußt würden".

Für die Molkerei- und Weingärtnergenossenschaften ist es ratsam, ihre Abnehmer zu veranlassen, ihre Schuldigkeiten auf das Postscheckkonto der Zentralkasse zu überweisen bezw. einzu-

zahlen mit dem Vermerk, zu wessen Gunsten die Zahlung erfolgt. Dadurch ersparen die betr. Genossenschaften das Nachzählen der erhaltenen Barsendungen und das Wiederverpacken und Einsenden an die Centralkasse, ebenso auch das Porto. Derjenige Abnehmer, welcher kein eigenes Scheckkonto besitzt, muß die tarifmäßige Gebühr der zu zahlenden Summe (zuzüglich 7 ₰ Buchungszuschlag) beifügen (vgl. württ. Wochenbl. f. Landw. No. 23).

Die Gewerbebank Ulm, als größte württembergische Kreditgenossenschaft und Geschäftsführerin der „Zentralkasse württ. Genossenschaften e. G. m. b. H." in Ulm, deren Zweck ebenfalls ist, als Geldausgleichsstelle und Kreditvermittlungsstelle zu dienen, bringt hinsichtlich der derzeitigen Organisation des Postscheckverkehrs, insbesondere des Gebührentarifs, ähnliche Klagen vor: Der Postscheckverkehr bewähre sich für Uebertragung größerer Summen durch die entstehenden Zinsverluste und allerlei Buchungsgebühren nicht sehr vorteilhaft für die Kreditgenossenschaften und ihre Mitglieder. Außerdem haben durch den Postscheckverkehr die Umsätze der Postscheckkontoinhaber mit ihren Bankverbindungen eine nicht unwesentliche Verminderung erfahren. Deshalb könne sie als Bank eine auch noch so kleine Verzinsung der Postscheckguthaben nicht gutheißen, wogegen ihr die geplante Herabsetzung der Postscheckgebühren erstrebenswert erscheine.

Dringend erwünscht erscheint es auch den Genossenschaften, daß zwischen Reichsbank und Postverwaltung Vereinbarungen zur Verbilligung des gegenseitigen Geldverkehrs getroffen werden, da namentlich bei den Centralkassen die hohen Gebühren, die, abgesehen von Ueberweisungen an Postscheckkontoinhaber, für Verfügungen über das Guthaben zu entrichten sind, sich sehr unangenehm fühlbar machen. Bei dem derzeitigen Abwicklungsverkehr entstehen die hohen Barabhebungsgebühren, ohne daß die Centralkasse bares Geld in Anspruch nimmt. Sie akzeptieren den Vorschlag des Ausschusses des deutschen Handelstags, nach dem für Abhebungen der Reichsbank von ihrem Konto und für Auszahlungen an die Reichsbank nur die Hälfte der Auszahlungsgebühren in Anrechnung gebracht werden sollte.

3. Die Sparkassen.

In besonders intensivem Maße vermögen die Sparkassen infolge ihrer Zweckbestimmung, vorwiegend dem Anlagebedürfnis der ärmeren Volksschichten zu dienen, das große Publikum zum Scheckverkehr heranzuziehen. Denn am Schluß des Jahres 1911 hatten die öffentlichen Sparkassen Württembergs (incl. württembergische Sparkasse) 788 538 Sparkassenbücher bezw. 555,3 Millionen Mark Einlageguthaben zu verzeichnen, wovon schätzungsweise 9—10 % bezw. 8—9 % auf selbständige Landwirte aller Art, ca. 15 % bezw. 14 % auf selbständige Gewerbetreibende aller Art, ca. 19 % bezw. 18 % auf männliche Arbeiter aller Art, ca. 6 % bezw. 7 % auf öffentliche Beamte aller Arten und Rang-

stufen entfielen. Der württembergische Sparkassenverband hat seinen Mitgliedern sofort nach Einführung des Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs den Beitritt empfohlen. Von Seiten der Aufsichtsbehörde steht dem Beitritt nichts im Wege; dieselbe hat es als eine Verwaltungsmaßregel erklärt, wenn die Sparkassen sich dem Postscheckverkehr anschließen. Der Anschluß bringt auch den Sparkassen wesentliche Vorteile, zunächst im Uebertragungsverkehr, dann wird er zur Entgegennahme von Einlagen, insbesondere auch im Verkehr mit den Ortssparpflegen (Annahmestellen auf dem Lande) benützt .

Die württembergische Sparkasse (Landessparkasse), die infolge ihrer Sonderstellung unter den württembergischen Sparkassen einer besonderen Würdigung wert ist, hatte im Jahr 1911 einen Umsatz von 16,4 Millionen Mark zu verzeichnen. Zur Zeit erfolgen im Durchschnitt täglich etwa 2—3 Einlagen und im Monat etwa 800 Geldablieferungen ihrer Agenturen, sowie 170 Zinszahlungen der Schuldner mittels Postschecks. (Die Sparkasse besitzt 640 Agenturen in den Städten und namhaften Orten des Landes). Zu Darlehenszahlungen und zu Zahlungen an die Agenturen eignet sich der Postscheckverkehr weniger, weil es viel zu lange ansteht, bis die angewiesene Poststelle von der Centralstelle die nötigen Gelder für den Postscheckverkehr sich verschaffen kann. „Ungerechtfertigt erscheint es uns", so teilt die Sparkasse mit, „daß die Gebühren dem Kontoinhaber zur Last fallen. Wir sind daher genötigt, von unseren Schuldnern, die verpflichtet sind, kostenfrei Stuttgart zu zahlen, folgende Gebühren zu erheben:

a) eine Grundgebühr von 10 ₰

b) je für angefangene 500 ℳ 10 ₰.

(Dies ergibt für Beträge

bis 500 ℳ 20 ₰
bis 1000 ℳ 30 ₰
bis 1500 ℳ 40 ₰
bis 2000 ℳ 50 ₰
bis 2500 ℳ 60 ₰
bis 3000 ℳ 70 ₰
bis 3500 ℳ 80 ₰
bis 4000 ℳ 90 ₰

und je für weitere 500 ℳ 10 ₰ mehr).

Bei Ueberweisungen aus einem andern Postscheckkonto berechnen wir genau die Gebühren für die Abhebung des Betrags einschließlich 7 ₰ Buchungsgebühr. Diese Art der Gebührenaufrechnung ist nicht nur umständlich, sondern führt auch zu Mißhelligkeiten, da die Schuldner, wenn sie kein Postscheckkonto haben, infolge der Gebührenfreiheit in den Glauben versetzt werden, daß ihnen keine Kosten erwachsen. Würde von den Einzahlern wenigstens eine Einzahlungsgebühr gefordert, so könnten diese Weiterungen unterbleiben". — Die anderen öffentlichen Sparkassen, so zum Beispiel die städtische Sparkasse Stuttgart, behandeln die Einzahlungen und Ueberweisungen von und an Spareinleger, sowie die Kapital- und Zinsen-Einzahlungen ihrer Schuldner ge-

bührenfrei; nur bei Barschecken (Barabhebungen bei der Postscheckkasse), die aber bei Spareinlegern wenig vorkommen, werden die Gebühren des Postscheckverkehrs den Empfängern aufgerechnet. Die Empfänger solcher Barschecke sind, abgesehen von den Scheckbanken, nahezu ausschließlich Anlehensnehmer.

Dadurch, daß die Sparkassen eine völlig gebührenfreie Einzahlung durch den Postscheckverkehr ermöglichen, haben sie eine Menge direkter Einzahlungsmöglichkeiten für das Publikum geschaffen. Der Postscheckverkehr bietet einen gewissen Ersatz für kostspielige Zweigstellen (Lokalmiete, Beamtengehalte), deren Errichtung überdies vielfach nur bei Sparkassen in mittleren und größeren Städten in Betracht kommen kann. Das Sparpublikum genießt nicht nur die Abkürzung des Wegs zur Sparkasse bei Einzahlungen, sondern es darf auch bei Abhebungen — wenigstens soweit sie bei der Kasse selbst erfolgen — einer rascheren Abfertigung gewärtig sein, da die Hauptkasse entlastet wird. Damit ist der Anfang zur Lösung des Problems, die Post als Vermittlerin der Sparkassen eintreten zu lassen, wenigstens teilweise erfolgt. Versuche nach dieser Richtung wurden in den verschiedensten Ländern angestellt, sind aber ohne nennenswerten Erfolg geblieben; so in Frankreich, wo ein Gesetz vom 23. August 1875 die Postanstalten und Steuereinnahmestellen dem Postscheckverkehr zur Verfügung stellte; ebenso in Holland, wo eine Kgl. Verordnung vom 28. Dezember 1875 es gestattete, Einlagen mittels der Post an die Sparkassen zu senden. Noch üblere Erfahrungen hatte die deutsche Reichspost gemacht, welche erstmals auf Grund einer Verfügung des Kgl. Preußischen Ministeriums des Innern vom 1. März 1873 den rheinischen und westfälischen Sparkassen die Annahme und Auszahlung von Spargeldern anbot, aber unter Zugrundlegung so hoher Gebührensätze, daß von der Einrichtung, wie feststeht, keinerlei Gebrauch gemacht wurde. § 11 der erwähnten Ministerialverfügung lautete nämlich: „Die Sparkasse zahlt von jedem bei der Postanstalt eingezahlten Thaler 1½ %, von jedem durch die Postanstalt ausbezahlten Thaler Spargelder aber 1 % Vergütung an die Postkasse. Angefangene Thaler werden für voll gerechnet. Für Kündigungen durch Vermittlung der Postanstalt hat der Kündigende eine feste Gebühr von 1 Groschen, ohne Unterschied der Höhe des zu kündigenden Betrags, an die Postkasse zu entrichten." Ein solcher Gebührensatz übersteigt natürlich weit den entsprechenden Aufwand der Sparkassen für solche Sparkassengeschäfte.

Auch die württembergische Regierung erkannte längst den hohen volkswirtschaftlichen Wert, der in der Heranziehung der Post zur Vermittlung der Sparkassengelder lag. In dem Jahresbericht für 1874 sprach nämlich die H.K. Ulm den Wunsch aus, daß das Sparkassenwesen nach englischem Vorbilde durch Errichtung von Postsparkassen geregelt werden möchte. Darauf erwiderte unter dem 20. Sept. 1875 die Kgl. württ. Postverwaltung: „Bei den Ga-

rantien, welche die Organisation der bestehenden festländischen Sparkassen biete, erscheine das Dazwischentreten der Postverwaltung weder geboten, noch wünschenswert. Man glaube trotz der Nichtbenutzung der von der Reichspostverwaltung den Sparkassen gebotenen Möglichkeit, daß die Verwertung der Postanstalten als Ein- und Auszahlungsstelle der bestehenden Sparkassen diejenige Verbindung darstelle, in welcher allein nach Lage der deutschen Verhältnisse die Postverwaltung zu der Handhabung des Sparkassennetzes berufen sei."

Nach der neuen Entwicklung der Verhältnisse kann nun das Sparwesen mit dem neu eingerichteten Postscheckwesen in Verbindung gesetzt werden, derart, daß unter voller Wahrung der Autonomie und bei einem verhältnismäßig geringen Gebührensatz sämtliche Postanstalten in den Dienst des Spargedankens gestellt werden können. Die Sparanstalten, die sich für ihren Verkehr der Mitwirkung der Postanstalten bedienen wollen, eröffnen sich ein Postscheckkonto und schaffen damit eine ausgiebige Ein- und Auszahlungsmöglichkeit. Einzahlungen können bei sämtlichen Postanstalten und Landbriefträgern gemacht werden. Wünscht der Sparer eine Rückzahlung, so braucht er seiner Sparkasse lediglich mittelst Postkarte mitzuteilen, welchen Betrag seines Guthabens er abgehoben wissen will, worauf ihm dieser mittelst Schecks (bezw. Zahlungsanweisung) zugeht. Als Quittungen dienen die postalen Bescheinigungen, was in den meisten Fällen ausreichend sein wird. — Beiläufig sei noch erwähnt, daß die Bestellorgane der Postverwaltung, soweit ein Bedürfnis hiefür vorliegen würde, ohne besondere technische Schwierigkeiten für ein Abholungsverfahren nutzbar gemacht werden könnten. — Die Zweckbestimmung der Sparkassen ist es, insbesondere den Angehörigen der minderbemittelten Volksklassen die Rücklage eines kleinen Vermögens zu ermöglichen und dadurch das wirtschaftliche Niveau der Bevölkerung zu heben; ferner ist es ihre Sache, durch Vereinigung vieler kleiner Ersparnisse, die in ihrer Zersplitterung dem Verbrauch anheimfallen und damit einer produktiven Verwendung entzogen würden, produktive Kapitalmassen in Unterstützung und Ergänzung der Banken und Kreditinstitute anzusammeln. Um nun diesen Grundideen zu genügen, muß darauf gesehen werden, daß auch ganz kleinen Sparern die Möglichkeit zur Benutzung der bestehenden Einrichtungen geboten wird. In Erkenntnis dieser Tatsache erschöpft sich in den erwähnten öffentlichen Sparkassen die Gelegenheit zur Anlage von Ersparnissen bei weitem nicht. Mit den öffentlichen Sparkassen wetteifern fast Tausende anderer Korporationen und Einrichtungen. Neben den Jugend-, Schul-, Pfennig- und Vereinssparkassen bestehen für viele Arbeiter wohl dotierte Fabriksparkassen, für die ländliche Bevölkerung genossenschaftliche Darlehenskassen, für die industrielle Bevölkerung der Stadt zahlreiche Gewerbe- und Volksbanken. Dazu kommen Versicherungsgesellschaften, Konsumvereine, in Württemberg noch be-

sonders die allgemeine Rentenanstalt mit ihrer für jedermann offenen Spar- und Depositenkasse und dergl. mehr. Immer noch gibt es aber neben den an solchen Kassen teilnehmenden Personen Tausende von Einzelexistenzen, denen die Möglichkeit zum Anschluß an eine Sparkasse nicht geboten oder doch erschwert ist. Hier könnte nun in Ergänzung der bisher möglichen Beteilgungsweise der Sparkasseninstitute der Postscheckverkehr einsetzen. Die Post könnte aus der passiven Rolle des Geldvermittlers heraustreten und sich aktiv an der Heranziehung des Publikums zum Sparen beteiligen, ohne allzusehr in die Autonomie der einzelnen Sparkassen einzugreifen, sodaß angesichts der absoluten Trennung von Sparkasse und Postverwaltung der von den Gegnern einer Vermittlungsrolle der Postverwaltung in Sparkassendingen immer wieder vorgebrachte Nachteil einer Verwirrung des Sparwesens, insofern als das Publikum die Post als Sparkasse ansehen und sie für haftbar halten würde, wesentlich an Bedeutung verlieren würde. Postinspektor Dr. E. Semmelroth schlägt beispielsweise in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (III. Folge 41. Bd. S. 678) folgendes Verfahren vor:

Die Sparkassen, denen an der Ausbildung des Kleinsparverkehrs gelegen ist, würden an ihre Sparkunden Sparkarten mit 10 Feldern zum Aufkleben je einer 10 oder 20 Pfg.-Marke ausgeben. Die Sparer würden nun in gewissen Zeiten, deren Bestimmung dem Belieben der Einzelnen zu überlassen ist, die 10 bezw. 20 Pfg.-Marken in die Felder der Sparkarte einkleben und alsdann der Post zur weiteren Behandlung gegen eine formularmäßige Bescheinigung übergeben. Das Postamt würde die Echtheit der eingelieferten Marken zu prüfen, diese zu entwerten und die Sparkarte an das zuständige Postscheckamt einzusenden haben, welches die Ueberschreibung des Betrags auf das Konto der zuständigen Sparkasse unter Gutschriftsanzeige und Einsendung der Sparkarte an dieselbe vornehmen würde. Um einer Unrentabilität infolge zu teurer Gebühren aus dem Wege zu gehen, würde das Postscheckamt die einzelnen Sparkarten der einzelnen Kassen periodisch in einem Gesamtbetrag erledigen, sodaß die Gebühren auf eine Vielheit von Sparern verteilt und damit in ihrer Gesamtwirkung herabgemindert würden. Die Schwierigkeit einer solchen Gestaltung der Dinge wird hauptsächlich darin bestehen, daß der Post für ihre unter Umständen nicht unerhebliche Mehrarbeit kein Aequivalent erwachsen könnte. Eine Erhöhung der Gebühren für solche Transaktionen ist nicht wohl angängig, wenn nicht das ganze Projekt infolge finanzieller Ueberlastung wie die früheren Vorschläge scheitern sollte. Wenn die Post einen Ausfall zu verzeichnen hätte, müßte man ihr das Zugeständnis machen, insoweit Abschreibungen am jährlichen Reingewinn im Postscheckverkehr vorzunehmen, als ihr in der Erfüllung dieser Sparzwecke kein genügendes Entgelt erwachsen würde. Damit würden die Kosten der Mehrbelastung von den Sparkassen bezw. den

Sparern auf die Gesamtheit der Postscheckteilnehmer übergewälzt, da prinzipiell ein etwa erzielter Gewinn im Postscheckverkehr durch Maßnahmen, die der Allgemeinheit dienen, also etwa durch Herabsetzung der Gebühren, ausgeglichen werden soll, ein Umstand, der dem Grundsatz widersprechen würde, daß ein jedes Unternehmen die ganze Last selbst zu tragen hat, welche der Volkswirtschaft durch die Eigentümlichkeit ihres Betriebs auferlegt wird. Da aber der Beitritt zum Postscheckverkehr freiwillig ist, und jeder Teilnehmer im voraus weiß, welche Kosten ihm durch Eröffnung eines Kontos erwachsen, so wäre ein solches Vorgehen einigermaßen gerechtfertigt. Ein weiterer Abhaltungsgrund könnte darin liegen, daß der Staat solchen Organisationen und Kreisen Vorschub leistet, deren politische Interessen seinen Tendenzen entgegenwirken. Aber das egoistische Moment findet in der Eigentumsfrage seinen lautesten Widerhall. Der Einzelne wird sich in dem Maße von politisch destruktiven Tendenzen abwenden, als seine Ersparnisse anwachsen. Darin liegen für den Staat hinreichende Garantien. Je mehr die niederen Schichten dazu angehalten werden, Ersparnisse zu machen, desto näher kommt man der Lösung des Problems der sozialen Frage, die sich nach Konrad „aus dem gesellschaftlichen Zustand herausgebildet hat, in welchem ein Mißverhältnis vorliegt zwischen berechtigten Lebensansprüchen einer ganzen Gesellschaftsklasse gegenüber den von ihr zu erreichenden Befriedigungsmitteln und ihrer sozialen Stellung, sofern dieses Mißverhältnis zu einem schwer empfundenen Gegensatz dieser Klasse gegenüber anderen Klassen und der Staatsgewalt geführt hat." Hat doch auch der Staat in § 3 des Postgesetzes durch gesetzliche Sanktion festgelegt, daß keine im Gebiet des deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen werden darf. Er wird also auch in diesem Falle seine Hilfsmittel infolge einer event. Begünstigung politisch gegnerischer Organisationen der Allgemeinheit nicht vorenthalten dürfen. —

Zunächst wird diese innigere Mitwirkung des Staates allerdings lediglich Projekt sein, da der Postscheckverkehr in Beziehung auf seine Ausdehnungsfähigkeit und Rentabilität noch kein sicheres Bild bietet. Das Wichtigere wird vorerst sein, den Postscheckverkehr selbst zu verbessern und auszugestalten, um dann sekundär sozialen Zwecken durch seine Vermittlung zu genügen. Auch die Sparkassen beklagen sich über die hohen Gebührensätze (Barabhebungsgebühr und Zuschlagsgebühr), die umsomehr ins Gewicht fallen, als die Sparkassen die Transaktionen ihrer Sparkunden auf Postscheckverkehr großenteils gebührenfrei ausführen. Sehr mißliebig ist für die Sparkassen, daß die Banken die überwiesenen Gelder erst vom 4. Tage an nach erfolgtem Auftrag verzinsen, was besonders empfindlich wirkt, weil infolge der teuren Gebühren die Ansammlung größerer Guthaben abgewartet werden muß, und die meisten Sparkassen die Verzinsung der ihnen von ihren Kunden gemachten Postscheckeinlagen am Tage

nach Einlauf der Anzeige beginnen lassen. — Einer Verzinsung der Postscheckguthaben treten die Sparkassen ebenso energisch wie die Genossenschaften entgegen, abgesehen von der württembergischen Sparkasse, die sich über die Frage der Verzinsung folgendermaßen äußert: „An einer kleinen Verzinsung des Postscheckguthabens wären wir nicht interessiert, da wir unsere Gelder im Hinblick auf den Mißstand, daß zu Darlehenszahlungen und Zahlungen an unsere Agenturen infolge der langsamen Abwicklung der Postscheckverkehr sich weniger eignet, stets sofort bar abheben müssen. (Das Postscheckguthaben Ende 1911 betrug beispielsweise 162.29 *M.*) Wir glauben übrigens nicht, daß die Gewährung einer Verzinsung den Zufluß von Spargeldern zu Sparkassen ungünstig beeinflussen würde, was ja schon befürchtet worden ist, denn die eigentlichen Spargelder werden den Sparkassen nach wie vor verbleiben, zumal ein Zins auf Postscheckguthaben dem Sparkassenzins nicht gleichkommen könnte." —

Neuerdings haben die Sparkassen in vielen Bezirken des Reichs Giroverbände gegründet, um auf dem Weg der Selbsthilfe eine moderne Zahlungsart für ihre Kunden zu schaffen. Da diese Giroverbände für den Postscheckverkehr eine gewisse Konkurrenz bedeuten und vielfach im Hinblick auf den Postscheckverkehr für überflüssig erklärt wurden, soll im folgenden ihre Organisation, Bedeutung und Berechtigung näher erörtert werden. — In neuerer Zeit wird ein Hauptwert darauf gelegt, daß die durch die Spareinlagen aufgesammelten Gelder möglichst wieder im Wege des Kredits den Bevölkerungsklassen zugeführt werden, denen sie entnommen sind. Zwar vermag das Geld, wenn es an einem Punkte konzentriert wird, wirtschaftlicher zu wirken, sofern es in die richtigen Bahnen gelenkt wird, aber diese einseitige Konzentration führt auch sehr leicht zu einer Ueberfütterung bestimmter Industrien, zur Investierung im Auslande, zur Züchtung einer ungesunden Bodenspekulation, lediglich um hohe (privatwirtschaftliche) Gewinne zu erzielen. Von diesem Gesichtspunkt aus nun bedeutet es eine Gefahr, daß die Banken eine so gewaltige Monopolstellung errungen haben, während die Sparkassen im Vergleich damit fast stehen geblieben sind. Vor ungefähr 20 Jahren verwalteten die sämtlichen deutschen Aktienbanken mit mehr als 1 Million Aktienkapital insgesamt 1¼ Milliarden Depositen und Kontokorrentgelder; heute sind es 11 Milliarden geworden. Demgegenüber verwalteten die Sparkassen damals ein Vermögen von rund 9 Milliarden und heute sind es ohne die Reserven ungefähr 18 Milliarden. In der gleichen Periode, in welcher die Banken sich nahezu verzehnfacht haben, konnten die Sparkassen ihren Bereich dem Betrage nach nur verdoppeln. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die Umsätze von Handel und Industrie eine ungleich größere Ausdehnungsfähigkeit besitzen, als die Sparpfennige der wirtschaftlich schwächeren Individuen, und daß die Kreditgenossenschaften in mancher Beziehung den Sparkassen den Rang ab-

gelaufen haben, eine Folge davon, daß sich die Sparkassen zu wenig mit der Pflege des Personalkredits befaßten. Die Sparkassen haben nun neuerdings durch Aufnahme des Postscheckverkehrs und ferner durch Maßnahmen innerhalb ihres eigenen Betriebs (namentlich durch Organisation der einzelnen Sparkassen) den Verrechnungsverkehr sich nutzbar zu machen gesucht. Das Bedürfnis für einen Zusammenschluß der Sparkassen war auf allen Sparkassentagen anerkannt und, wo man zu der vollkommeneren Stufe des organisierten Verbands mit eigener wirtschaftlicher Verwaltung nicht gelangen konnte, sollten wenigstens Zentralen bei den Hauptkassen des Bundesstaats oder des Bezirks errichtet werden mit Kontokorrent der Einzelkassen bei der Zentrale (vgl. die oben erwähnten Genossenschaftszentralen). Auch die Einführung des Depositen- und Kontokorrentverkehrs bei den einzelnen Sparkassen, um die Kundenkreise neben dem Sparverkehr auch zum Zahlungsverkehr anzuregen, ferner die Erringung der passiven Scheckfähigkeit für die Sparkassen (§ 2 des Scheckgesetzes) beruhte auf diesem Gedanken. Die deutschen Sparkassen sind sich darüber einig, daß ihnen die Aufgabe gestellt ist, einen geldlosen Zahlungsverkehr für jedermann einzurichten, an dem alle öffentlichen Sparkassen als kontenführende Stellen teilnehmen können. Die Lösung wurde als notwendig erachtet, um jedermann die Dienste der Sparkassen für geldlose Zahlung zur Verfügung zu stellen, damit das der Sparkasse zukommende Publikum nicht gezwungen wird, sein Geld zur Bank zu tragen, die ihm durch alle möglichen bequemen Einrichtungen entgegenkommt. Es muß verhütet werden, daß die Großbanken soviel Kapitalien verschlucken, daß der kreditsuchende Mittelstand darunter notleidet. Zwei Wege kommen zur Erreichung eines solchen Verrechnungsverkehrs in Betracht:

1. Die Sparkassen lassen sich ein Reichsbankgirokonto und ein Postscheckkonto errichten und stellen diese Vermittlungsinstitute ihrer Kundschaft zur Verfügung. Jede Sparkasse geht ihren eigenen Weg und bedient sich statt eines Giroverbandes fremder Geldinstitute zur Ausführung der Ueberweisungen. Dieser Weg hat viel für sich, wenn man die wenig einheitliche Organisation der deutschen Sparkassen in Betracht zieht. Die Institute mannigfaltigster Art (Kreis- und Provinzialsparkassen, Genossenschaften aller Art, Darlehenskassenvereine, Privatsparkassen, Fabrik-, Schul-, Pfennigsparkassen) können den Postscheckverkehr als ausgleichendes, den Ueberweisungsverkehr wenigstens einheitlich gestaltendes Moment sich zu Nutze zu machen, was bei der Fluktation namentlich der arbeitenden Bevölkerung für die Entwicklung der einzelnen Sparkassen von Bedeutung ist, da die Einlagen leicht unterlassen werden, wenn nicht die Möglichkeit besteht, über die eingelieferten Summen auch noch an einem anderen Platze verfügen zu können. Zur Zeit besitzen alle großen und mittleren Sparkassen ein Reichsbank- und Postscheckkonto. Diejenigen deutschen

Sparkassen, welche dem deutschen Sparkassenverband angehören (2504), haben auch sämtlich den Uebertragungsverkehr. 446 Sparkassen stehen außerhalb des Verbands und pflegen nur unter Gebührenberechnung zu überweisen. Durch Vermittlung des Postscheckverkehrs, der Reichsbank oder der Notenbank können Ueberweisungsaufträge nach auswärts ausgeführt werden, ohne dabei auf allzu große Hindernisse zu stoßen, die, abgesehen von technischen Schwierigkeiten, früher darin lagen, daß die vermittlende Anstalt infolge der möglichen sofortigen Abhebung der überwiesenen Gelder von Seiten des Eigentümers keinen Nutzen hatte. Oder aber war die Annahmestelle an dem Geschäftsvorgang zu wenig interessiert, wenn nämlich jemand eine Einlage machte, der nach einem andern Ort reisen und dort eine dauernde Anlage zu machen beabsichtigte, und so die Annahmestelle die Summe ohne Nutzung sofort wieder weitergeben mußte.

2. Die Sparkassen schließen sich verbandsweise zusammen, um sich gemeinsam einen neuen Weg der geldlosen Zahlung zu schaffen durch Errichtung von Giroverbänden. (Die einfache Giroanweisung an die Sparkassen ist durch Einführung des Scheckstempels in den Vordergrund getreten. Daneben kann natürlich der direkt dem Zahlungsempfänger ausgehändigte Scheck, soweit er im Publikum beliebt ist, beibehalten werden). Ein Zusammenschluß der Kassen auf wirtschaftlicher Basis wird, so hofft man, dem Sparkassengedanken einen festeren Halt nach außen verleihen und die einzelnen Institute den Banken gegenüber konkurrenzfähiger machen. Dieser zweite Weg wird in der Praxis immer mehr eingeschlagen, namentlich nachdem Sachsen mit der Einführung eines Giroverbands so glänzende Erfahrungen gemacht hat. Zwar hat es unter dem Hinweis, daß den sächsischen Sparkassen die Scheckfähigkeit fehle, und deshalb ihr Vorbild für den Gang der Dinge anderwärts nicht authentisch sei, an Meinungsverschiedenheiten nicht gefehlt und von verschiedenen Seiten wurde ein Bedürfnis der besonderen Organisation neben Postscheck- und Reichsbankgiro bestritten und die Pflege des Scheckverkehrs (Vereinbarungen über Einlösung des Schecks usw.) für wichtiger gehalten. Auch in Württemberg wurden vereinzelt solche Stimmen laut. „Was den Giroverkehr betrifft — schreibt z. B. die württembergische Sparkasse — so pflegen wir diesen nur mit der württembergischen Notenbank (Umsatz ca. 21 Mill. jährlich; im Monat kommen im Verkehr mit unseren Agenturen, die sich am Sitze einer Notenbankagentur befinden, durchschnittlich 600 Ueberweisungen an uns und von uns vor). In unsern Statuten haben wir vorgesehen, daß wir auch den allgemeinen Giroscheckverkehr aufnehmen können, der z. Zt. bei den Sparkassen Deutschlands auf der Tagesordnung steht. Wir beabsichtigen aber zunächst nicht, diesen Verkehr aufzunehmen, der nach unserer Ansicht den Banken zu überlassen ist. Die Sparkassen sollten ihre ganze Kraft auf die Pflege

ihres eigentlichen Gebiets konzentrieren. Zudem glauben wir, daß dieser Giroverkehr für die bei unseren Kassen beteiligten Einleger weniger Interesse bieten dürfte."

Im Rheinland hat man eine Centrale bei der Sparkasse der Stadt Köln, in Westfalen den Anschluß an die Landesbank, in Brandenburg den Anschluß an die preußische Genossenschaftszentralkasse, in Hessen den Anschluß an die Landeshypothekenbank für ausreichend gehalten. Dagegen zielten die Bestrebungen in Schlesien, Hannover, Sachsen, Thüringen, Anhalt, Schleswig-Holstein, Pommern und Württemberg auf die Errichtung organisierter Verbände ab. Die Mehrheit der Unterverbände des deutschen Sparkassenverbandes ist für sofortige Organisation der Giroverbände eingetreten. Auch Baden, wo vorerst der Anschluß an die Badische Bank erfolgt ist, hat eine Kommission gebildet, die die Förderung des Giroverkehrs betreiben und nötigenfalls den Uebergang zur Organisation in Vorschlag bringen soll. Hannover hat, nachdem sich der bloße Verkehr mit einer Centrale als ungenügend herausgestellt hat, die Organisation eines Verbands ins Leben gerufen.

Die vergleichsweise Darstellung des ersten Postscheckjahrs mit dem ersten Betriebsjahr des sächsischen Giroverbandes — beide Institute nahmen ihre Geschäftstätigkeit am 1. Januar 1909 auf — zeigt folgendes Bild:

Konten-zahl	Gesamtumsatz	Umsatz auf Konto	Gesamt-guthaben	Guthaben pro Teiln.
		1. Postscheckverkehr:		
44 000	11 770 Mill. ℳ	267 500 ℳ	55 Mill. ℳ	1250 ℳ
		2. Giroverband:		
2300	96 Mill. ℳ	42 000 ℳ	600 000 ℳ	260 ℳ

Daraus kann man folgern, daß diese Giroverbände vielleicht dereinst berufen sind, bei allgemeinem Anschluß der breiten mittleren Bevölkerung einen dezentralisierten (kleinen) Giroverkehr ins Leben zu rufen, mit dem vorzugsweise kleinere Posten umgesetzt und der Mittelstand an den bargeldlosen Zahlungsverkehr gewöhnt werden könnte. Ein solcher Gemeindeverbandsverkehr ist volkswirtschaftlich wertvoller als der einfache Scheckverkehr, da er als reiner Giroverkehr im geldlosen Zahlungsausgleich eine größere Intensität gewährleistet und außerdem die einzelnen Gemeindeverbände mit ihrer starken Dezentralisation, die auch in der großen Selbständigkeit der Einzelkassen liegt, von Anfang an die Tendenz haben, ihre Mittel zurückzuleiten in die Kreise, aus denen sie stammen. Dem Reichsbankgiroverkehr tritt auf diese Weise der „kleine Giroverkehr" ergänzend zur Seite. Der Postscheckverkehr würde die einzelnen Kreise zu einem einheitlichen Ganzen zusammenschließen und so einen Zahlungsverkehr heraufführen, der den Englands bei weitem übertreffen würde. Wenn der Ueberweisungsverkehr die erwünschte Popularisation erlangen soll, so ist die

erste Voraussetzung die, daß wenigstens die Mehrzahl der Gemeinde- und Staatskassen, der Gewerbebanken, Spar- und Ortsdarlehenskassen nicht nur ein Konto beim Postscheckamt besitzt, sondern auch selbst einen Giroverkehr für ihre Kundschaft einrichtet.

Die Benützung der Einrichtungen des Postscheckamts und der Reichsbank ist zweifellos ein Vorteil für die Sparkassen, aber die aufkommenden Gelder laufen Gefahr, den Wirtschaften, aus denen sie stammen, verloren zu gehen, ein Hauptgrund, der gegen den Postscheckverkehr geltend gemacht wird. Bürgermeister Dr. Eberle, Nossen, der Praktiker im Ausbau des Giroverbandes Sachsen, äußerte sich hierüber (vgl. Sparkorrespondenz 1912 No. 7): „Sie (nämlich die im Postscheckverkehr aufkommenden Gelder) kommen in einen Geldkreislauf, der nach Berlin führt, und sind unwiderruflich der Zentralisation verfallen, einerlei, ob sie zur Reichsbank oder zum Postscheckamt kommen, und das ist die große Anklage, die gegen den Postscheckverkehr zu erheben ist. Er verschärft jene Fehler, die die Banken gemacht haben, entzieht der Provinz neue Mittel und ist ebenso unfähig wie die Banken, das Zurückleitungssystem, das Arteriensystem auszubauen. — Und deswegen, wenn man sieht, daß der selbständige Mann des Mittelstandes häufig — es wurden nach dieser Richtung einige Hundert Fälle festgestellt — für seine Wechsel 2 % mehr bezahlt als der Große bei der Reichsbank, daß der Wechsel des kleinen Mannes 2 u. mehr Proz. kostet, als der Wechseldiskont der Reichsbank ist, so tritt die Aufgabe, die die Sparkassen nach dieser Richtung zu lösen haben, klar zutage. Man muß einen Weg finden, um die Aufgabe, dem wirtschaftlich Schwachen Kredit zu verschaffen, zu erfüllen, und dazu eignen sich in besonderem Maße die Giromittel, die Mittel des neuen Verkehrs, weil sie ihrer Natur nach flüssig und geeignet sind, jene Fehler im Gesamtkreislauf des Geldes, soweit es die Sparkassen betrifft, auszugleichen. Man muß unter allen Umständen dazu gelangen, daß die neuen Mittel benutzt werden, um sie in diejenigen Kreise hineinzutragen, die durch die Bankwelt keinen Kredit bekommen können." Wenn auch Eberle von Uebertreibungen nicht frei ist, so ist doch unbedingt daran festzuhalten, daß die im Zahlungsverkehr aufkommenden Gelder in einer volkswirtschaftlich nützlichen Dezentralisation von den Sparkassen weiter verwaltet werden, nicht von der Post und nicht von den Banken. Die Ausbreitung des Giroverkehrs wird auch intensiver betrieben von den Sparkassen, wenn die Gelder nicht von den einzelnen Zentralen zu ihren eigenen Zwecken verwendet werden, sondern die Sparkassen durch einen bestimmten Gewinnanteil und die Möglichkeit, überflüssige Gelder beim eigenen Verbande zu deponieren bezw. Vorschüsse von dem eigenen Verband zu erhalten, an der Organisation und ihrem Wachstum interessiert sind. Die Häufung der Ueberweisungen, welche den Giroverkehr erst rentabel macht, muß durch Belehrung der Kunden durch die Rendanten und durch Propaganda von Seiten der Verbände und der einzelnen Sparkassen

bezweckt werden. Aus diesen Gründen sah sich auch der württembergische Sparkassenverband nach reiflichen Erwägungen veranlaßt, die Gründung eines Giroverbands in die Wege zu leiten. Die Regierung stand von Anfang an den dahingehenden Bestrebungen nicht unsympathisch gegenüber. Der Giroverkehr kann für die öffentlichen Sparkassen Württembergs nur Wert haben, wenn er die Korporations- und Gemeindekassen zu seinen Mitgliedern zählt, da bei der verhältnismäßig kleinen Anzahl der württ. öffentlichen Sparkassen ein Giroverband ohne deren Beteiligung sich nicht lohnen würde. Während es aus rechtlichen Gründen ursprünglich nicht möglich war, in Preußen die Form des öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbands für die Einführung des Giroverkehrs zu wählen (jetzt Zweckverbandsgesetz vom 19. VI. 11) konnten in Württemberg von Anfang an rechtliche Bedenken gegen den Beitritt der Korporations- und Gemeindekassen nicht in Betracht kommen, da nach Art. 184 der Gemeindeordnung und Art. 92 der Bezirksordnung den Gemeinden bezw. Amtskörperschaften gestattet ist, sich behufs besserer Erfüllung bestimmter dauernder Aufgaben durch freiwillige, mit Genehmigung der Kreisregierung bezw. des Ministeriums des Innern geschlossene Uebereinkunft zu Körperschaften und Verbänden zu vereinigen. Die 71 öffentlichen Sparkassen Württembergs erscheinen als eigene Vermögensmassen mit juristischer Persönlichkeit (der württ. Sparkasse ist vom Staate die Befähigung einer juristischen Person verliehen worden) und die Gemeinde- und Oberamtssparkassen sind Organe der Gemeinden bezw. der Korporationen, sodaß dem Zusammenschluß dieser 3 Arten von Kassen zu einem körperschaftlichen Bezirksverband (Art. 92 der Bezirksordnung) nichts im Wege steht. Auf der Generalversammlung des württ. Sparkassenverbandes vom 17. Dezember 1912 wurde beschlossen, den Amtskörperschaften zu empfehlen, den württ. Giroverband mitzubegründen und sich demselben anzuschließen. Heute sind die Verhandlungen soweit gediehen, daß die Genehmigung des Giroverkehrs vom Ministerium des Innern auf September 1913 in Aussicht gestellt werden konnte. Der Entwurf einer Geschäftsordnung schlägt für die Teilnehmer am Giroverkehr folgende Bestimmungen vor:

1. Beitritt zum Verband. Jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person (oder sonstige Vereinigung oder Anstalt) kann auf Antrag zum Giroverkehr zugelassen werden dadurch, daß ihr bei der von ihr bezeichneten Girokasse ein Konto eröffnet wird. An Stelle des Zulassungsantrags tritt bei Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden die Anzeige, am Giroverkehr teilzunehmen. (Also abgesehen vom letzten Absatz die gleichen Teilnahmebedingungen wie beim Postscheck- und Ueberweisungsverkehr).

2. Stammeinlage, Guthaben. Auf jedes Konto muß eine Stammeinlage von mindestens 10 ℳ einbezahlt werden; die Höhe des Guthabens ist (ebenso wie beim Postscheckverkehr) unbeschränkt

(Stammeinlage beim Postscheckamt 100 bezw. nach dem neuen Entwurf 50 ℳ).

3. Bare Einzahlungen. Die Einzahlungen können, abgesehen von Einlagen in barem Geld (und Geldeswert) und unter Vorlegung des Kontobuchs, das jeder Girokunde zur Orientierung über sein Konto erhält und von Zeit zu Zeit von der Kasse ergänzen lassen muß, auch durch Postanweisungen oder Postschecke bewirkt werden und zwar auch von Personen, die nicht Teilnehmer am Giroverkehr des Verbandes sind. Die Bareinzahlung durch eine dritte Person erfolgt durch Postanweisung oder Postscheck an diejenige Girokasse, die das Konto des Empfängers führt, oder durch sog. Lieferscheine an jede beliebige Girokasse. Als Formulare zu Lieferscheinen werden die von den Girokassen unentgeltlich ausgegebenen Anweisungsformulare mit entsprechend abgeändertem Text (die Worte „und dafür belasten mein Konto No . . . ." werden gestrichen s. S. 101) benützt. Wünscht ein Girokunde Lieferscheine zum Verkehr mit Nichtgirokunden mit Vordruck seines Namens, Wohnorts und seiner Kontonummer zu verwenden, so hat er deren Herstellung zu beantragen. Die Abgabe erfolgt zum Selbstkostenpreis in Heften von 50 Stück. Die reinen Anweisungsformulare werden mit der Kontonummer des Kunden versehen, in Heften von 50 Stück durch die Girokasse unentgeltlich an die Kunden ausgegeben und zwar in roter Farbe für den Ortsverkehr, in blauer Farbe für den Fernverkehr. Bei den roten Formularen ist, da sich der Ortsverkehr ohne Inanspruchnahme der Zentrale vollzieht, der Passus: „An die Zentrale des w. Giroverbandes mit der Bitte um Vergütung zu unseren Lasten usw." weggelassen. (Im Postscheckverkehr erfolgt die Bareinzahlung — auch durch Kontoinhaber — unter Verwendung einer Zahlkarte, die also eine, den Lieferscheinen des Giroverbands ähnliche Funktion zu erfüllen hat. Nur ist ihr Gebrauch vielseitiger, entsprechend der Organisation der Post.) Der Giroverband hat dadurch eine weitere Möglichkeit bargeldlosen Verkehrs geschaffen, daß er auch Postschecke zur Einzahlung zuläßt. Der Gebrauch der Postanweisungen zur Einzahlung auf Girokonto ist beim Giroverband von der Initiative des Einzahlenden abhängig gemacht, während im Postscheckverkehr Postanweisungen nur auf Antrag bei der zuständigen Postanstalt, also mit besonderer Genehmigung des Zahlungsempfängers, auf Postscheckkonto abgeführt werden. Immerhin beruht aber die Organisation der Einzahlungen bei beiden Verrechnungsinstituten auf denselben Grundprinzipien.

4. Ueberweisungsverkehr. Einzahlungen und Auszahlungen können bewirkt werden durch Gut- bezw. Lastschrift im Ueberweisungsverkehr. Die Ueberweisung erfolgt durch Umschreiben der Beträge von einem Konto auf ein anderes, sei es nun auf ein Girokonto der kontoführenden bezw. einer anderen Girokasse des Verbands oder auf ein Girokonto einer außerhalb des Verbands stehenden, aber mit der Zentralstelle, die den Verkehr aller Verbands-

girokassen vermittelt, im Ueberweisungsverkehr befindlichen Anstalt (z. B. Bankverbindung des Empfängers). Zur Anweisung dürfen nur die nach einheitlichem Muster (s. S. 101) hergestellten Formulare benützt werden (vgl. Ueberweisungsformular des Postscheckverkehrs).

5. Barauszahlungen. Barabhebungen kann der Girokunde jederzeit unter Vorlegung des Kontobuchs bewirken (Ersatz für den Kassenscheck im Postscheckverkehr). Der Girokunde kann über sein Guthaben auch dadurch verfügen, daß er einen bestimmten Betrag an eine Girokasse mit dem Auftrag der Barauszahlung an einen Nichtkunden unter Benützung eines blauen Anweisungsformulars überweist (Namenscheck des Postscheckverkehrs). In diesem Fall wird für die Barauszahlung von der auszahlenden Kasse eine Provision von 10 ₰ in Abzug gebracht, ebenso in allen Fällen, wo der Empfänger kein Konto bei einer Girokasse des Verbands oder bei einer andern mit der Zentrale oder einer Girokasse im Giroverband stehenden Anstalt hat, und der Empfänger es ablehnt, bei der Benachrichtigung von der Zuweisung sich ein Konto eröffnen zu lassen. Im übrigen wird der gesamte Giroverkehr und die Verwaltung der aufkommenden Girogelder gebühren- und spesenfrei ausgeführt. Die Provision von 10 ₰ wird einen gewissen Druck ausüben auf diejenigen, die in keiner Weise an das Gironetz angeschlossen sind, was auch für den Postscheckverkehr von Vorteil sein wird, da Ueberweisungen auf Postscheckkonto ebenfalls gebührenfrei ausgeführt werden.

Die Girokonten und Sparkonten unterliegen ähnlich wie bei dem Postsparkassenamt in Wien einer getrennten Verwaltung. Von großer Bedeutung ist der Umstand, (der für den Postscheckverkehr ausscheidet), daß in Württemberg der Giroverkehr hauptsächlich auch auf die Inhaber der einzelnen Sparguthaben ausgedehnt werden soll, im Gegensatz zu Baden, das vorerst den Giroverkehr lediglich auf die Sparkassen des Verbands und auf Ueberweisungen von Kasse zu Kasse beschränkt hat, allerdings unter dem Hinweis auf die Möglichkeit, den Giroverkehr auch auf die Inhaber der einzelnen Sparguthaben auszudehnen, und unter dem Vorbehalt eines Anschlusses aller Stadt- und größeren Gemeindekassen. Gerade die Teilnahme der Sparkunden wird dem Giroverkehr, wenn er berufen sein soll, neben dem großen Girokreis der Reichsbank einen kleinen Girokreis für die unteren Bevölkerungsschichten großzuziehen, einen stärkenden Rückhalt geben. Der Verkehr unter den Kassen selbst würde sich sonst größtenteils auf die Ueberweisungen von Sparguthaben Abziehender beschränken, wozu der Postscheckverkehr vollauf genügen würde, dem sich die meisten württ. Sparkassen angeschlossen haben. Nachdem den Sparkassen die Bank- und Postscheckkonten zur Verfügung stehen, kann ein weiterer Giroverkehr für sie nur Wert haben, wenn ihre Sparkunden sich demselben anschließen. Im § 4 des erwähnten Entwurfs einer Geschäftsordnung des württ. Giroverbandes sind die Teilnahmebedingungen der Sparkunden festgelegt:

a) bei Einzahlungen: Hat ein Einzahler ein Sparkonto bei einer dem Giroverband angehörigen Sparkasse, bei welcher eine Girokasse errichtet ist, so vermittelt die Sparkasse auf Antrag Bareinzahlungen ab Sparkonto im Giroverkehr, und zwar sowohl des Kunden auf sein eigenes Girokonto gegen Vorlage des Sparbuchs und des Kontobuchs, als auch des Nichtgirokunden auf das Girokonto eines Kunden gegen Lieferschein und Vorlegung des Sparbuchs.

b) bei Auszahlungen: Hat der Empfänger einer Barauszahlung Sparkonto bei einer dem Verband angehörigen Sparkasse, bei der eine Girokasse des Verbands errichtet ist, so vermittelt die Girokasse auf Antrag die Ueberweisungen des Betrags auf das Sparkonto und zwar gegen Vorlegung der gutschriftlichen Anzeige und des Sparbuchs. — Will ein Girokunde eine Barabhebung auf sein Sparkonto überschrieben haben, so vermittelt ebenfalls die Girokasse auf Antrag die Ueberschreibung gegen Vorlegung des Konto- und Sparbuchs.

Der Verkehr im Giroverband würde sich also folgendermaßen abwickeln (mitgeteilt von dem Vorstand der Städt. Sparkasse Stuttgart):

1. Beitritt zum Giroverkehr durch Antragstellung bei derjenigen Girokasse, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.

2. Eröffnung eines Girokontos von Seiten der Girokasse.

3. Der Girokunde bezeichnet der Girokasse die zur Verfügung über sein Konto berechtigten Personen und zahlt

4. eine Stammeinlage bar oder durch Ueberweisung bei der Sparkasse ein, worüber er

5. Quittung im Girokontenbuch erhält.

6. Die Girokasse vereinnahmt die Einlage im Tagebuch und schreibt sie dem Girokunden auf seinem Konto gut, worauf der Uebertragungsverkehr in Kraft tritt:

7. X in Heilbronn (Konto No. 23) überweist an Y in Ulm, der ein Konto No. 33 bei der Girokasse in Ulm hat, den zu zahlenden Betrag (320 ℳ 50), indem er ein Anweisungsformular in Form einer Postkarte mit angebogenem Teil ausfüllt. Das Formular gestaltet sich folgendermaßen:

Postkarte
1. Seite

Postkarte.

An

Herrn

. . . . . Y

in Ulm.

Württ. Giroverband.

Mitteilung über den Zahlungszweck

Heilbronn, den 30. April 1913

320 ℳ. 50 ₰

lt. Rechnung vom
30. Januar 1913.

. . . . X.

Gutschriftsanzeige.

Die überwiesenen
320 ℳ. 50 ₰
haben wir Ihrem Konto
33
gutgeschrieben.
überwiesen.
haben wir zu ihrer Verfügung.
folgen bei.

Girokasse Ulm
den 1. Mai 1913.

Postkarte 2. Seite

Württ. Giroverband

№.

Bankverbindung } ..... 320 ℳ. 50 ₰
des Empfängers } .....

Die Girokasse Heilbronn
wolle vergüten
Dreihundertzwanzig ℳ. 50 ₰
an Herrn . . . . Y in Ulm
und dafür belasten $\frac{\text{mein}}{\text{unser}}$ Konto №. 23
Heilbronn
den 30. April 1913.

Angebogener Teil 1. Seite

An die Zentrale des Württ. Giroverbandes mit der Bitte um Vergütung zu unseren Lasten.
Heilbronn, den 30. April 1913.

Die Girokasse.
(Unterschriften.)

Wir bitten um Vergütung zu unseren Lasten.
Stuttgart, den 31. April 1913.

Die Zentrale des Württ. Giroverbandes.
(Unterschriften.)

Betrag empfangen.
. . . . . , den . . . . . 19 . .
Gebucht d. . . . . / . . . . 19 . .

Angebogener Teil 2. Seite

Die Girokasse belastet dafür das Konto X, stellt den Betrag im Tagebuch in Ausgabe und übersendet

8. die Anweisung der Girozentrale in Stuttgart. Diese belastet das Konto der Girokasse Heilbronn und schreibt den Betrag der Girokasse Ulm gut. Hierauf gibt sie

9. die Anweisung zur Erledigung an die Girokasse Ulm weiter. Diese vereinnahmt den Betrag im Tagebuch, erkennt das Konto Y und benachrichtigt

10. Y durch Postkarte von der Gutschrift.

Die letzten drei Vorgänge kommen nur für den Fernverkehr in Betracht, im Ortsverkehr ist die Vermittlung der Girozentrale in Stuttgart ausgeschaltet. Hat der Empfänger kein Girokonto, so tritt Barzahlung ein.

Die Frage der Verzinsung wurde zunächst offen gelassen, da deren Einführung von der Entwicklung des neuen Verkehrs abhängig ist. (Sachsen und andere Giroverbände verzinsen die Giroeinlagen nicht). Der Zahlungsdienst an sich ist nicht so vorteilhaft, wie der eigentliche Aufbewahrungsdienst im Sparverkehr. Wo er einen größeren Umfang annimmt, könnte die einzelne Sparkasse behufs Gewährung niedriger Zinsen den Kontokorrentverkehr einführen. Der Verkehr ist der Idee des Sparkassenwesens entsprechend absolut gemeinnützig gedacht. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus muß jede Gelegenheit, die einerseits auf eine allseitig gerechte Verteilung der Kredite hinleitet und andererseits geeignet ist, die geldlose Zahlung zu fördern, willkommen sein. Der Grund, daß der Giroverkehr der Sparkassen auf Kosten der Bankbetriebe sich ausbreitet, darf nicht dagegen angeführt werden, da es den Sparkassen nicht verboten werden kann, eine gewisse Interessenpolitik zu treiben, worauf allerdings zu einem großen Teil die Errichtung von Girokassen beruht; andererseits wird der blühendste geldlose Zahlverkehr der Sparkassen nur kleine Rinnsale von dem großen Geldstrom der Banken fernhalten. Niemand wird ernstlich glauben können, daß die zersplitterten Sparkassen die nach einheitlichen Grundsätzen organisierten Banken aus ihrer gesicherten Position zu verdrängen imstande wären, was auch dadurch Beweiskraft erlangt, daß beispielsweise die deutsche Bank den Sparkassen in ihren neuen Bestrebungen praktisch und theoretisch in tatkräftiger Weise zur Seite gestanden ist. Wenn aus den Kreisen der kleinen Banken und Vorschußvereine Bedenken erhoben werden, so ist das begreiflich, aber es ist nicht ausgeschlossen, daß sie insofern Nutzen von der Giroorganisation der Sparkassen haben werden, als sie nicht vergeblich beim Giroverband anklopfen werden, wenn eine etwaige Kreditnot ihnen zu schaffen macht. Die Kampfstellung der Sparkassen, wenn von einer solchen die Rede sein kann, ist lediglich gegen die Großbank und die Macht der Konzentration gerichtet. Der Postscheckverkehr wird eine Ergänzung erfahren, und falls ihm je eine Konkurrenz erwachsen würde, so darf daraus den Sparkassen abermals kein Vorwurf gemacht werden. Nur dürfen es die Sparkassen an einer angemessenen Propaganda auch für den Postscheckverkehr nicht fehlen lassen, da sie infolge des Vertrauens und des Ansehens, das sie beim großen Publikum genießen, in erster Linie dazu berufen sind, den neuen Verkehr in weite Kreise hineinzutragen.

So berichtet beispielsweise die schweizerische Postverwaltung im Jahr 1910: „Die Zunahme des Postscheckverkehrs wäre nicht erreicht worden, wenn nicht die Sparkassen im großen Maßstabe für die Ausbreitung des Postscheckdienstes gewirkt hätten und ihre Mitglieder ermuntert hätten, dem Scheckverkehr beizutreten." Ferner im Jahr 1911: „. . . . überhaupt werden die Vorteile des Postscheckverkehrs von der Geschäftswelt immer mehr gewürdigt, so zwar, daß verschiedentlich wirtschaftliche Verbände und Vereine ihren Nichtmitgliedern den Beitritt empfohlen haben." Sache des Postscheckverkehrs ist es, solchen Leuten, die nicht an den modernen Zahlungsverkehr angeschlossen sind, die Möglichkeit des Anschlusses zu gewähren, und die einzelnen kleineren und größeren Girokreise der Banken, Genossenschaften und Sparkassen mit einem einzigen einheitlich organisierten Kreis zu umfassen und namentlich auch den Ueberweisungsverkehr mit dem Ausland zu pflegen und auszugestalten.

Kapitel 7: Zusammenstellung der aus Interessentenkreisen laut gewordenen Wünsche, gemessen an der Neuordnung des Postscheck-Verkehrs, wie sie die Regierung (bezw. die Budgetkommission des Reichstags) im Postscheckgesetzentwurf 1912 vorgesehen hat.

Nachdem nun die Stellung der Banken, Genossenschaften und Sparkassen gegenüber dem Postscheck- und Ueberweisungsverkehr dargetan wurde, sollen die folgenden Abschnitte über die einzelnen Verkehrswünsche und ihre Befriedigung durch den Postscheckgesetzentwurf berichten. Wenn auch in Württemberg die Neuregelung des Postscheckverkehrs wahrscheinlich nicht durch Gesetz erfolgen wird, so werden doch die maßgebenden Stellen an eine Abänderung der seitherigen Verhältnisse im Verordnungswege herantreten und zwar im wesentlichen nach Maßgabe des Postscheckgesetzes für das Reichspostgebiet.

Am 5. Dezember 1911 trat im Reichspostamt eine Versammlung zusammen, um über die Ausgestaltung und gesetzliche Regelung des Postscheckverfahrens, die ursprünglich am 1. April 1912 erfolgen sollte, zu beraten. An dieser Besprechung nahmen Vertreter sämtlicher interessierter Kreise aus ganz Deutschland, also auch aus Bayern und Württemberg, teil, um etwaige Wünsche vorzubringen. Es waren vertreten: der Deutsche Handelstag, der Zentralverband Deutscher Industrieller, der Zentralausschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine, die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin, die Handelskammer Berlin, der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der Börsenverein, der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, der Deutsche Landwirtschaftsrat, der Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Verband ländlicher Kreditgenossenschaften, der Allgemeine Genossenschafts-

verband, der Deutsche Sparkassenverband, der Deutsche Aerztebund, der Deutsche Anwaltsverein, der Verein Deutscher Zeitungsverleger; ferner Kommissare vom Reichsschatzamt, vom preußischen Finanzministerium, vom Reichsbankdirektorium, von der preußischen Seehandlung und der Zentralgenossenschaftskasse.

Besonders eingehend wurde der Wichtigkeit der Sache entsprechend die Gebührenfrage behandelt. Allgemein und dringlich wurde die Beseitigung der Zuschlaggebühr von 7 ₰ gefordert. Ferner wurde für die künftige Gestaltung als zweckmäßig bezeichnet, die Vorausbezahlung der Gebühren unter Verwendung von Freimarken einzuführen. An der Differenzierung der Gebühren für Einzahlungen, Ueberweisungen und Barrückzahlungen sollte festgehalten werden, sodaß für die Gebührenfrage folgende Neuordnung in Betracht gezogen wurde. Es werden erhoben:

1. Für jede Bareinzahlung eine Einheitsgebühr von 10 ₰ ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags, für jede Barrückzahlung an Stelle der bisherigen Grundgebühr von 5 ₰ und der Steigerungsgebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des einzuzahlenden Betrags eine feste Gebühr von 5 ₰ für je 500 ℳ,

3. für jede Ueberweisung eine Einheitsgebühr von 3 ₰.

Einige Vertreter schlugen vor, eine Bareinzahlungsgebühr von nur 5 ₰ zu erheben, was aber nach Wegfall der Zuschlaggebühr im Interesse des Gleichgewichts zwischen Ausgaben und Einnahmen für nicht wünschenswert erklärt wurde.

Gegenüber der Frage der Verzinsung verhielt sich der Staatssekretär des Reichspostamts ablehnend, wobei er die Mehrheit für sich hatte, was allerdings nicht so hoch veranschlagt werden darf, da die Mehrheit der berufenen Vertreter sich eben aus Kreisen rekrutierte, denen an einer Verzinsung nichts oder wenig gelegen war.

Die Stammeinlage sollte von 100 ℳ auf 50 ℳ herabgesetzt werden im Interesse der weiteren Entwicklung des Postscheckverkehrs, die in erhöhtem Maße eine Beteiligung der mittleren und kleineren Unternehmer, Landwirte und Handwerker bringen sollte.

Man sprach sich auch dafür aus, von einem Höchstbetrag der Zahlkarten (10 000 ℳ) künftig abzusehen, was der Staatssekretär in Aussicht stellte; weiterhin erklärte er sich bereit, zu prüfen, ob der derzeitige Höchstbetrag der Schecke von 10 000 ℳ auf 20 000 ℳ erhöht werden könnte.

Gegenüber einer Portoermäßigung oder Portofreiheit im Verkehr mit den Postscheckämtern, die von einer Reihe von Vertretern gewünscht wurde, machte der Staatssekretär Bedenken geltend, indem er unter anderem auf die an eine solche Maßnahme sich knüpfenden Berufungen hinwies.

Ferner wurde eine Beschleunigung der durch die Postscheckämter geleiteten Aufträge (Zulassung telegraphischer Ueberweisungen u. a.) und namentlich eine Verbilligung des Ueberweisungsverkehrs zwischen Postscheck- und Reichsbankgirokonto gefordert.

Bezüglich des Zeitpunkts für die gesetzliche Regelung wurde von den meisten Vertretern der 1. April 1912 für verfrüht erachtet, da insbesondere noch Erfahrungen in Bezug auf den Gebührentarif gesammelt werden sollten. Diesen Bedenken wurde vom Staatssekretär entgegengehalten, daß schon durch das Gesetz betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1908 nur für die grundsätzlichen Vorschriften, wie die Bestimmungen über den Beitritt zum Postscheckverkehr, über den Wiederaustritt, den Höchstbetrag der Gebühren, die Nichtverzinsung der Guthaben, die Gewährleistung der Postverwaltungen, ein künftige gesetzliche Regelung vorgesehen worden sei. Auch käme hinsichtlich der Gebühren in Frage, daß sie durch den Reichskanzler im Verordnungsweg herabgesetzt werden können, was im Entwurf, ähnlich wie es bei der Fernsprechgebührenordnung geschehen ist, in einem besonderen Zusatzparagraphen vorgesehen werden solle. Für die Festlegung derjenigen Bestimmungen, bei denen ein möglichst großes Anpassungsvermögen an die Verkehrsentwicklung geboten sei, werde nur die jederzeit leicht zu ändernde Form einer Verordnung in Betracht kommen.

Diese in der Veröffentlichung vom 9. Dezember 1911 schriftlich niedergelegten Absichten hat die Reichspostverwaltung bei der Abfassung des Gesetzentwurfes im wesentlichen zur Ausführung gebracht, mit Ausnahme der Auszahlungsgebühr, die in ihrer seitherigen Höhe (5 ₰ für je 500 ℳ zuzüglich einer Steigerungsgebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend) beibehalten wurde. Die in der Veröffentlichung von den Verhandlungen der Postscheckkonferenz enthaltene Bemerkung, daß die Auszahlungsgebühren auf 5 ₰ für je 500 ℳ festgesetzt werden sollen (also unter Wegfall der Steigerungsgebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend) scheint auf einem Versehen zu beruhen nach einer Mitteilung von Dr. Heyn im „Tag" (31. 3. 12), die besagt, daß in der Konferenz selbst eine Auszahlungsgebühr von 5 ₰ für je 500 ℳ zuzüglich einer Steigerungsgebühr von 5 ₰ für je 500 ℳ vorgeschlagen worden sei.

Am 1. Dezember 1912 — die verzögerte Einbringung der Gesetzesvorlage hat ihre Ursache darin, daß das finanzielle Ergebnis von 1911 noch abgewartet und verwertet werden sollte — wurde im Reichstag in erster Lesung über den Postscheckgesetzentwurf beraten. Die Debatte drehte sich in der Hauptsache um die Einheitsgebühr von 10 ₰ bei Einzahlungen (früher 5 ₰ für je 500 ℳ). Sämtliche Redner hielten diesen Satz für zu hoch bemessen, indem sie darauf hinwiesen, welche Schädigungen dadurch namentlich die kleinen Gewerbetreibenden und die Genossenschaften erleiden würden. Hierauf ging der Entwurf an die Budgetkommission, wo er einer eingehenden Beratung unterzogen wurde.

Der Entwurf enthielt, wie angekündigt, nur eine Festsetzung der prinzipiellen Fragen, die voraussichtlich auf längere Zeit einer Aenderung nicht ausgesetzt sind.

Was — um mit dem § 1 zu beginnen — **die Bestimmungen über den Beitritt zum Postscheck- und Ueberweisungsverkehr** anlangt, so werden alle natürlichen und juristischen Personen (und zwar juristische Personen des öffentlichen wie des privaten Rechts, also insbesondere eingetragene Vereine und Stiftungen; die juristischen Personen des Handelsrechts, Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H.; die Genossenschaften; auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts: die Versicherungsträger der Reichsversicherungsordnung, die Handwerkskammern und die Innungen; ferner alle öffentlichen Sparkassen, entweder weil sie selbst juristische Personen sind, oder als Abteilungen und besonders verwaltete Vermögensmassen der sie stiftenden und unterhaltenden öffentlichen Körperschaften), ferner sämtliche Handelsgesellschaften und öffentliche Behörden durch Eröffnung eines Kontos bei einem Postscheckamt zugelassen. Gemäß den Aufgaben und Zielen des Postscheckverkehrs, möglichst weite Kreise an den Scheckverkehr zu gewöhnen, wird also jedermann ohne Prüfung seiner Vermögensverhältnisse und seiner Kreditwürdigkeit zugelassen.

In der Budgetkommission beantragte ein Mitglied der wirtschaftlichen Vereinigung, zum Postscheckverkehr auch Vereine und Anstalten ohne Rechtsfähigkeit zuzulassen und diese Bestimmung ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Trotzdem von Seiten der Regierung darauf aufmerksam gemacht wurde, daß schon bisher Vereine und Anstalten dieses Recht, das lediglich im Interesse der Legitimation nicht ausdrücklich festgelegt sei, hätten, wurde dieser Antrag unter dem Hinweis, daß die Post als Monopolanstalt verpflichtet sei, jedermann zu bedienen, mit großer Mehrheit angenommen.

Hat das Postscheckamt dem Eröffnungsantrag stattgegeben dadurch, daß es dem Antragsteller ein diesbezügliches Schreiben mit den nötigen Drucksachen zugehen läßt, so ist damit der Scheckvertrag abgeschlossen, der die Verpflichtung des Scheckamts begründet, den in seinen Geschäftsbereich fallenden Aufgaben (Einlösung der Schecke usw.) nachzukommen, solange der Kontoinhaber nicht gegen die bestehenden Rechtsbedingungen verstößt (etwa durch Ueberziehen seines Kontos), bezw. keine Veränderung in seinen rechtlichen Verhältnissen eintritt (durch Todesfall oder eintretende Geschäftsunfähigkeit etwa durch Eröffnung des Konkursverfahrens).

Dem Scheckempfänger gegenüber ist das Scheckamt nicht verpflichtet. Dieser wird lediglich ermächtigt, die auf dem Scheck bezeichnete Summe beim Scheckamt abzuheben; er hat aber kein Recht, Bezahlung zu fordern. Das Gesetz verweist ihn mit seinen Ansprüchen bezüglich unbezahlter Schecke an den Aussteller. Der Bezogene ist nur seinem Kontoinhaber gegenüber verpflichtet, ordnungsmäßig laufende Schecke zu honorieren. Das Scheckgesetz bestimmt, daß ein Widerruf des Schecks erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam ist. Der Scheck kann also jederzeit widerrufen

werden, nach dem Ablauf der Vorlegungsfrist mit sofortiger Wirksamkeit, vor dem Ablauf der Vorlegungsfrist mit Wirkung vom Ablauf der Vorlegungsfrist an. Der Scheckinhaber wird durch diese Beschränkung zur Einhaltung der Präsentationsfrist von 10 Tagen angehalten, wodurch einer übermäßigen Umlaufszeit der Schecke und einer allzulangsamen Abwicklung des Zahlungsgeschäfts gesteuert wird. Die Nichteinlösung eines Schecks, trotz vorhandener Deckung und rechtzeitiger Präsentation, macht das Scheckamt nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen (§ 280 B.G.B.) dem Kontoinhaber und nur diesem gegenüber auf Grund des Scheckvertrags schadenersatzpflichtig.

Während der Aussteller zum Bezogenen durch den Scheckvertrag (nie erst durch die Scheckziehung) in ein bestimmtes Rechtsverhältnis eintritt, wird ein Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Scheckinhaber nur durch einen Akt des Scheckverkehrs begründet. Das Rechtsgeschäft zwischen letzteren erlischt mit der Erledigung derjenigen Scheckziehung, innerhalb deren es entstanden ist. Die Ausstellung und die Behändigung eines Schecks allein erzeugt noch kein Schuldverhältnis zwischen Aussteller und Empfänger (z. B. bei einer Schenkung). Ein Regreßanspruch entsteht erst und zwar auf Grund der Scheckurkunde, wenn der Scheck, der zur Löschung einer Forderung ausgegeben wurde, bei rechtzeitiger Präsentation nicht eingelöst wird und selbst bei Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung (bezw. Verjährung) bleibt der Aussteller dem Inhaber soweit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

Diese allgemeinen scheckgesetzlichen, das Verhältnis zwischen Bezogenen, Aussteller und Empfänger regelnden Bestimmungen gelten auch für die Rechtsverhältnisse des Postschecks. Ueberhaupt ist seine Rechtssphäre, soweit durch die Postscheckverordnung bezw. das Postscheckgesetz nichts anderes bestimmt ist, der des gewöhnlichen Schecks identisch (Scheckgesetz vom 11. März 1908).

Nach der Eröffnung des Kontos muß eine **Stammeinlage** eingezahlt werden, über die der Kontoinhaber, solange sein Konto besteht, nicht verfügen darf. Die Höhe der Stammeinlage ist nicht im Gesetz festgelegt, sondern soll im Wege der Verordnung bestimmt werden, und zwar ist beabsichtigt, dieselbe im Interesse eines allgemeinen Anschlusses der breiten Kreise des Mittelstandes, der kleineren Gewerbetreibenden, der Handwerker und Landwirte auf 50 ℳ herabzusetzen (bisher 100 ℳ). Da aber der Stammeinlage nur eine geringe finanzielle Bedeutung zukommt, die Aufstellung einer solchen vielmehr nur zur Abwehr von Mißbräuchen erforderlich ist, braucht der Einsatz über 20 ℳ nicht hinauszugehen. Denn so sehr die Herabsetzung der Stammgebühr auf 50 ℳ einen Fortschritt zur Popularisierung bildet, dem kleinen Mann ist diese Vergünstigung immer noch ein zweischneidiges Schwert. Der Gesamtbetrag der Mindestguthaben betrug Ende Dezember 1911 nur 6,24 Millionen Mark (62 446 Konten

à 100 ℳ) bei einem durchschnittlichen Jahresguthaben der Kontoinhaber von 118,8 Mill. Mk., was beweist, daß die Mindestguthaben eine ganz untergeordnete Rolle spielen. Ueberdies beweist aber die Höhe des Durchschnittsguthabens der einzelnen Kontoinhaber (1911: 2097 ℳ), daß der Bestand der Konten durchschnittlich bedeutend höher ist als die Mindestguthaben, sodaß bei Herabsetzung der Stammeinlage auf 20 ℳ in Wirklichkeit an Zinsen nichts oder nur verschwindend wenig eingebüßt würde. Dem einzelnen kleineren Kontoinhaber, der etwa 100 Buchungen im Jahr auf seinem Konto abwickelt, würde durch Festsetzung der Guthaben auf 50 ℳ ein Zinsverlust von 2 ℳ entstehen d. h. jede Buchung würde um 2 ₰ teurer sein. Falls eine allgemeine Normierung der Stammeinlage auf 20 ℳ aus prinzipiellen Bedenken unmöglich sein sollte, so könnte die Materie ja so geregelt werden, daß es bei regelmäßiger Höhe der Stammguthaben von 50 ℳ den einzelnen Vorständen der Postscheckämter überlassen sein soll, für kleine Konten, die etwa nach Maßgabe des Vorjahrs oder des Umsatzes einzelner Monate nicht mehr als 100 Buchungen erwarten lassen, bis auf 20 ℳ herunterzugehen. (Bei Einführung des Frankierungszwanges würden überdies die Mindestguthaben, so wie die Dinge liegen, jede Existenzberechtigung verlieren, da durch Vorauszahlung der Gebühren eine mißbräuchliche Schädigung der Postverwaltung fast zur Unmöglichkeit würde.) Einer solchen Herabsetzung scheint übrigens die Regierung nicht ganz ablehnend gegenüberzustehen, da sie die Normierung der Höhe des Einsatzes ausdrücklich dem Verordnungswege vorbehalten hat.

Dagegen wurde nach wie vor ausdrücklich an der **Unverzinslichkeit** der Guthaben festgehalten, trotzdem mehrfach der Wunsch geäußert wurde, die Guthaben mäßig zu verzinsen. Auch die Budgetkommission hat die Anträge auf Verzinsung abgelehnt und die Stammeinlage auf 50 ℳ festgesetzt. In Oesterreich und Ungarn werden die Guthaben mit 2 %, in der Schweiz mit 1,8 % verzinst. Hinsichtlich der Frage der Verzinsung im deutschen Postscheckverkehr herrschen selbst innerhalb gleichartiger Interessensphären Meinungsverschiedenheiten; so arbeiteten die württembergischen Handelskammern auf eine Verzinsung von 2 % nach österreichischem Muster hin, während die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin sich ohne weiteres mit der Zinslosigkeit der Guthaben abfanden, da sie die Bedürfnisse einer zinsbaren Geldverwertung durch die im Reich überall vertretenen Sparkassen von Gemeinden, Kommunalverbänden, Sparvereinen, durch Genossenschaften und das Bankgewerbe für hinreichend gedeckt halten. „Wir berücksichtigen dabei", so führen sie in ihrer Eingabe an den Staatssekretär des Reichspostamts aus, „daß eine Verzinsung der Postscheckguthaben bei dem etwa in Betracht kommenden geringen Zinssatz für den Einzelnen nur eine untergeordnete Bedeutung haben kann, während die Berechnung der Zinsen den ganzen Apparat kompliziert gestalten und die Anstellung von hierzu erforderlichen

Beamten den nach Zahlung der Zinsen der Post verbleibenden Nutzen erheblich einschränken würde", ein Standpunkt, der im wesentlichen demjenigen der Regierung und der Mehrheit des Reichstags entspricht.

Demgegenüber vertreten die württ. Handelskommern in ihrer Eingabe die Ansicht, „daß die durch die Einführung der Verzinsung erwachsende Minderung der Einnahmen reichlich aufgewogen würde durch die mit Sicherheit zu erwartende Popularisierung und allgemeinere Einführung des Postscheckverkehrs im sog. Mittelstand, im Kleingewerbe und Kleinhandel, wo sie gleichzeitig auch zu der wünschenswerten Verbesserung der Zahlungsweise führen würde, ferner auch durch die längere Ueberlassung höherer Kapitalbeträge. Der — erfahrungsgemäß übrigens nicht sehr großen — Mehrarbeit durch die Zinsenberechnung steht eine viel bedeutendere Arbeitsersparnis insofern gegenüber, als die heutigen raschen und regelmäßigen Abhebungen der überschüssigen Beträge wesentlich eingeschränkt werden dürften". — Ohne Zweifel ist die Unverzinslichkeit der Guthaben auf Postscheckkonten einerseits und die Verzinsung der Bankguthaben andererseits leicht eine Veranlassung für die Kontoinhaber, nur wenig mehr als die Stammeinlage zu halten und den übrigen Betrag dem Bankkonto zuzuführen. Die Vorteile eines Postscheckkontos können aber für den Kontoinhaber erst dann zur vollen Geltung kommen, wenn er auf seinem Konto ständig ein seinem Geschäftsverkehr entsprechendes Guthaben hält. Wird das Konto dauernd von allen Mitteln entblößt — selbstverständlich ist gegen die zinstragende Anlage der für den Verkehr entbehrlichen Gelder nichts einzuwenden — so muß es, wenn Zahlungen vorgenommen werden sollen, erst immer wieder aufgefüllt werden, wodurch Kosten entstehen und mitunter auch Verzögerungen unausbleiblich sind. Im Falle der Verzinsung würde das gesamte Postscheckkonto-Guthaben in die Höhe gehen, d. h. die Zahl der Abhebungen würde geringer, und für diese Gelder hätte die Postverwaltung weitgehende Gelegenheit zur vorteilhaften Ausnützung, teils für ihre eigenen Zwecke (Postneubauten, Telegrafen- und Fernsprechanlagen etc.), teils aber für eine rentablere Anlage in Obligationen, erstklassigen Wechseln u. dergl., wodurch der Ausfall, den eine Zinsgewährung bringen würde, zum Teil wieder aufgehoben würde. Weiter käme erheblich in Betracht, daß die großen liquiden Mittel, die in den Postkassen bereit gehalten werden müssen, vermindert werden könnten. Alle diese Gelder würden in höherem Maße als bisher zum Nutzen der Allgemeinheit in den Verkehr zurückfließen und dem gesamten wirtschaftlichen Leben zugute kommen. Die bloße Befürchtung der Spar- und Kreditinstitute, in der Verzinsung eine Konkurrenz für ihre Geschäftskreise zu erblicken, darf nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, da Sonderinteressen in diesem Falle hinter den allg. Interessen zurückzustehen hätten; überdies würde der Postscheckverkehr mit Verzinsung ihnen höchstwahrscheinlich gar keinen

Abbruch tun, da die seitherigen Sparer namentlich nach Einführung der Giroverbände den Sparkassen treu bleiben würden. Auch für die Zukunft würde es jeder vorziehen, sein Geld bei der Sparkasse mit 3 % bis 4 % als bei der Post mit 1½—2 % anzulegen, (vgl. den früher dargelegten Standpunkt der Württ. Sparkasse).

Es kann nicht verkannt werden, daß schon das Wort Zins einen starken Anreiz ausübt, wenn auch vielfach die tatsächlichen Verhältnisse den Vorteil der Zinszahlung auf ein Minimum reduzieren, sodaß der Einwand, der von mancher Seite gemacht wurde, es sei nicht im Interesse der Volkswirtschaft, daß täglich einige hundert Millionen Mark des Mittelstandes, auf dessen Geldverkehr die neue Einrichtung besonders einwirken solle, zinslos bleiben, zur Bedeutungslosigkeit herabsinkt.

Für die Verzinsung der Depositen kommen 3 Punkte in Betracht: der Zinsfuß, die Valutierung und das zu verzinsende Kapital.

Der Zinsfuß muß einerseits, um den Sparkassen, Genossenschaften, kleineren Banken nicht ins Gehege zu kommen, andererseits um die jederzeitige Liquidität der Postscheckämter durch eine sichere, rasch realisierbare Anlage zu gewährleisten, verhältnismäßig niedrig bemessen sein (Oesterr. 2 %, Schweiz 1,8 %, im deutschen Entwurf von 1899 1,2 %).

Die Valutierung ist in Oesterreich und der Schweiz nach übereinstimmenden Gesichtspunkten geregelt: Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Gutschrift folgenden 1. oder 16. Monatstag und hört auf mit dem der Abschreibung vorangehenden 15. oder letzten Monatstag. Für die Zinsenberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen (ähnlich wie dies bei den meisten Sparkassen bisher üblich war, neuerdings hat dort eine rege Propaganda für Tagesverzinsung eingesetzt). Allein da diese Valutierung in der Praxis unter Umständen ad absurdum führen kann, insofern, als jemand, der am 20. Jan. 100 ℳ einbezahlt und diese 100 ℳ am 28. Jan. wieder abhebt, nicht nur keinen Zins erhält, sondern vielmehr einen solchen bezahlen müßte, also Zinsschuldner würde, hat man sich damit geholfen, daß man in den Perioden vom 1.—15. bezw. 16.—30. des Monats jeweils den niedrigsten Saldo verzinst. Diese an sich gerechtfertigte Methode der Zinsberechnung, die auch in Deutschland bei Einführung der Verzinsung der Postscheckkontoguthaben befolgt werden müßte — Tagesverzinsung dürfte infolge der Fluktuation der Gelder ausgeschlossen sein — ist für den Wert der Verzinsung ein retardierendes Moment, sodaß in Wirklichkeit von der durchschnittlichen Summe des Bardepots schätzungsweise nur ca. 30—40 % zinspflichtig, 60 bis 70 % dagegen zinsfrei wären.

Das zu verzinsende Kapital kann nach 3 Gesichtspunkten behandelt werden:

a) Es wird nur die Stammeinlage verzinst. Dieses Verfahren kommt bei niedriger Festsetzung der Stammguthaben kaum in Betracht. Je niedriger das Stammguthaben, desto unwesentlicher die Frage der Verzinsung. Die Stammeinlage von 50 ℳ, die nach dem neuen Entwurf festgesetzt wurde und bei Ausdehnung des Postscheckverkehrs vielleicht noch mehr herabgesetzt wird, würde den Kontoinhaber in den jährlichen Zinsgenuß einer einzigen Mark setzen, womit weder dem Kontoinhaber, noch der Weiterentwicklung des Postscheckverkehrs gedient wäre.

b) Es wird nur das Guthaben abzüglich der Stammeinlage verzinst, ein Vorschlag, der in Uebereinstimmung mit dem 1. Postscheckentwurf (1900) im deutschen Reichstag von einigen Seiten gemacht wurde, der aber bei der geringen Stammeinlage ebenfalls von keiner prinzipiellen Bedeutung sein kann, daher wird es das einfachste und richtigste sein, wenn

c) die Verzinsung sich auf das ganze Bardepot erstreckt. Diesen Weg haben Oesterreich und die Schweiz eingeschlagen.

Im Gegensatz zu Oesterreich, wo in Anbetracht des weniger ausgebildeten Bankgiroverkehrs besondere Verhältnisse herrschen, sind die Erfahrungen in der Schweiz wenig ermutigend. Auch Kirschberg hält die Verzinsung der Einlagen in der Schweiz für einen Mißgriff, da dadurch die Erhebung von Gebühren bedingt werde. „Um diese aber den verschiedenen Interessen der beteiligten Kreise anzupassen, müßte ein verwickeltes unpraktisches System erfunden werden. Dies führt aber zu vielen Anständen, denn ein großer Verkehr läßt sich ohne Reibung nur in einfachen Geschäftsformen bewältigen. Der Geschäftsverkehr wäre vereinfacht und bedeutend billiger geworden, wenn man weder Zinsen gewährt, noch Gebühren erhoben hätte. Es wäre viel Arbeit und Geld gespart worden, da die Gebühren durch die Zinsen zum allergrößten Teil kompensiert werden". Jedenfalls ist nach dem Gesagten eine Verzinsung weniger wichtig als eine einfache und billige Gestaltung des Gebührentarifs, schon deshalb, weil den Postscheckteilnehmern nach Verbilligung der Gebühren immer die Möglichkeit bleibt, die entbehrlichen Beträge an eine Bank abzuführen, wodurch ein gewisser Ersatz geboten wäre. Mag es sein, daß durch die Verzinsung auch die Staatsverwaltung infolge der gesteigerten Ansammlung von Kapitalien imstande wäre, durch deren zinsbare Anlegung in Staatspapieren den Kurswert derselben günstig zu beeinflussen; imfalle eines Krieges oder sonstiger Krisen würden die Guthaben in großem Maße zurückgezogen, wodurch sie gezwungen würde, wenn nicht ein den Staatskredit wenig fördernes Notgesetz in Kraft träte, die Mittel zu einem solch hohen Zinsfuß flüssig zu machen, daß jeder Gewinn auf lange Zeit hinaus illusorisch gemacht wäre. Ohne die eminente Werbekraft des Zinsversprechens zu verkennen, wird also nach der heutigen Sachlage der Verhältnisse die Forderung einer Gebührenermäßigung vorerst derjenigen einer Verzinsung der Postscheckguthaben voran-

stehen müssen. Die Zinslosigkeit der Postscheckguthaben macht es aber möglich, daß eine Verbilligung der Tarife umso nachdrücklicher verlangt und diese auch gewährt werden kann. Es ist nicht angängig, daß der deutsche Postscheckverkehr ohne Zinsvergütung teurer ist, als der Postscheckverkehr fremder Staaten, die einen Zins gewähren. Die bisherige Entwicklung weist trotz der hohen Tarife und sonstiger Mängel Zahlen auf, die die ursprüngliche Erwartung weit übertroffen hat. Umsomehr ist anzunehmen, daß der Postscheckverkehr bei billigen Tarifen und verbesserten Einrichtungen nicht nur die Kosten decken, sondern einen, wenn auch vielleicht nicht gewollten Ueberschuß abwerfen wird. Großzügiger Massenbetrieb und dementsprechende Massenwirkung sind einander korrespondierende Momente, die sich der Postverkehr zu eigen machen muß. Selbst die württ. Handelskammern haben in einer zweiten Eingabe an die K. württ. Generaldirektion der Posten und Telegrafen im Dezember 1912 im Interesse einer Tarifverbilligung auf die vorläufige Verzinsung verzichtet. Um indes zu verhindern, daß die Unverzinslichkeit der Guthaben zu einer Grundbestimmung des Gesetzes werde, ging ihr Vorschlag dahin, den § 2 Abs. 2 des Postscheckgesetzes („die Guthaben der Kontoinhaber werden nicht verzinst") zu streichen und im § 10 (enthaltend die Bestimmungen über die Postscheckverkehrsordnung) einen Zusatz einzufügen, wonach der Reichskanzler bezw. die bundesstaatlichen Postverwaltungen ermächtigt sein sollen, an eine Verzinsung der Guthaben heranzutreten. Ob aber die Bemühungen, auch diesen Punkt den Befugnissen des Reichskanzlers bezw. der Bundesstaaten zu unterstellen, von Erfolg begleitet sein werden, erscheint zweifelhaft, da einerseits sogar innerhalb derselben Interessensphären die Meinungen über eine Verzinsung geteilt sind, und andererseits die rechtsstehenden politischen Parteien an der Unverzinslichkeit festgehalten wissen wollen; diese glauben trotz aller Gegengründe in einer Verzinsung des Postscheckguthabens die erste Etappe auf dem Wege zur Postsparkasse erblicken zu müssen.

In Betreff der **Gut- bezw. Lastschriften** beschränkt sich das Gesetz darauf, die Arten der Rechtsgeschäfte, die zu Gut- und Lastschriften führen, zu normieren. Dem Konto werden demnach gutgeschrieben:

a) die Stammeinlage,
b) die mittels Zahlkarte eingezahlten Beträge,
c) die von einem andern Postscheckkonto überwiesenen Beträge.

Die Verfügung über das Guthaben, soweit es die Stammeinlage nicht übersteigt, steht dem Kontoinhaber in beliebigen Teilbeträgen zu, entweder durch Ueberweisung auf ein anderes Postscheckkonto oder mittels Schecks. Die weitere Regelung sonstiger Aufträge, die dem Postscheckamt erteilt werden können, wird dem Verordnungswege anheimgestellt. Dabei soll es bei dem bisherigen Verfahren, wonach auch Postanweisungsbeträge dem Konto auf

Antrag des Kontoinhabers gutgeschrieben werden können, verbleiben. Ebenso wird die Einzahlung eingezogener Postauftrags- und Nachnahmebeträge durch Zahlkarte beibehalten werden.

Die **Gebührenfrage** regelt der Entwurf in folgender Weise:

Die Gebühren betragen:

1. für eine Einzahlung mittels Zahlkarte 10 ₰,

2. für jede Auszahlung eine feste Gebühr von 5 ₰ und außerdem eine Steigerungsgebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des auszuzahlenden Betrags.

3. für jede Ueberweisung von einem Postscheckkonto auf ein anderes 3 ₰.

Die Gebühren zu 1 sind vom Einzahler,
die Gebühren zu 2 sind vom Auftraggeber zu entrichten.
Die Gebühren können mit Zustimmung des Bundesrats durch den Reichskanzler herabgesetzt werden.

Gegenüber der Postscheckordnung 1908 sind folgende Aenderungen getroffen worden:

a) auf die Zahlkarten wird eine Einheitsgebühr von 10 ₰ erhoben, während die Postscheckordnung 5 ₰ auf je 500 ℳ in Anrechnung brachte. Anstatt daß die Einzahlungsgebühr von dem Empfänger getragen wird, hätte nunmehr der Einzahlende ähnlich wie bei Postanweisungen die Gebühr zu entrichten dadurch, daß die Zahlkarten mit Frankierungszwang belegt werden.

b) Die Zuschlaggebühr wird beseitigt.

Bei der Festsetzung der Gebührenordnung galt, wie die Regierung in der Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich betonte, als Richtlinie, daß der neue Verkehr keine Schädigung für die Finanzen der Postverwaltung zur Folge haben dürfe.

Zwar rechnet die Reichspostverwaltung in den Kalenderjahren 1909 und 1910 ein Defizit von 843 424 bezw. 253 973 ℳ und erst für das Jahr 1911 einen Ueberschuß von 43 710 ℳ heraus (s. Anhang!), aber das Defizit wird sich bei näherer Betrachtung wesentlich verringern. Zweifellos müssen durch die aufkommenden Zinsen und soweit diese nicht ausreichen, durch Erhebung von Gebühren die Ausgaben der Postscheckämter für Besoldung des Personals, Amtsbedürfnisse, Maschinen usw. gedeckt werden, die im Reichspostgebiet in den ersten 3 Jahren mit 3,1 bezw. 5,0 bezw. 6,4 Millionen Mk. eine recht respektable Höhe erreicht haben. Ob sich hinsichtlich der Verteilung des Personals Ersparnisse machen lassen, soll hier nicht näher erörtert werden. Immerhin konstatiert die Frankfurter Zeitung (No. 63 vom 4. III. 11), „die Höhe der Ausgaben bei den Postscheckämtern des Reichspostgebiets habe ihre Ursache darin, daß viel zu teure Arbeitskräfte verwendet werden. Mehr als $^2/_3$ des Personals seien Beamte, nur der Rest Gehilfinnen, während es nach der Arbeit, die zu leisten sei, umgekehrt sein sollte d. h. mindestens $^2/_3$ Gehilfinnen und der Rest männliche Beamte. Man sehe hier dasselbe, was schon oft beklagt worden sei, daß nämlich die Post für manche Arbeiten viel zu teu-

res Personal verwende. In einem kaufmännischen Betriebe könnte das nicht vorkommen, aber die Post werde dazu gezwungen gewesen sein. Das männliche Personal der Scheckämter dürfte zum größten Teil im Postdienst durch Betriebsvereinfachungen und ähnlichs entbehrlich geworden sein. Neue Zivilanwärter für den Beamtendienst seien ja in den letzten 2 Jahren nicht angenommen worden. Also habe man die im Postdienst eigentlich Ueberzähligen den Scheckämtern zugeteilt. Ein Teil der Unkosten wäre demnach auf einem andern Konto zu buchen". Mag auch diese Schilderung der Verhältnisse etwas übertrieben sein, den Kern der Sache wird sie treffen, namentlich wenn man bedenkt, daß das württ. Postscheckamt in Stuttgart durchschnittlich billiger arbeitet, als die Postscheckämter des Reichs, worauf bei Betrachtung der finanziellen Ergebnisse des württ. Postscheckverkehres näher eingegangen werden wird. — —

Von dem durchschnittlichen Guthaben der Kontoinhaber des Reichspostgebiets im Monat Dezember 1911 in Höhe von 128 980 391 ℳ z. B. waren angelegt:

in Deutschen Reichsanleihen	31 157 532 ℳ	(Anschaffungswert)
in Anleihen der Bundesstaaten	17 117 695 ℳ	
in Darlehen an Genossenschaften	3 500 000 ℳ	
in Wechseln	10 000 003 ℳ	
durch Ueberweisung an die Reichshauptkasse	55 419 355 ℳ	
	117 194 585 ℳ	
Zur Verstärkung der Betriebsmittel der Postanstalten und als Kassenbestand der Postscheckämter	11 785 806 ℳ	(= 9 %)
	128 980 391 ℳ	

Bei einer solchen Anlage erzielte die Reichspostverwaltung einen Zins von 3 558 866 ℳ = 3,04 % aus dem angelegten Kapital. Dem gegenüber erzielte die württ. Postverwaltung einen Zins von 249 967 ℳ = 3,40 % aus ihren angelegten Kapitalien. Die Reichspostverwaltung wird durch die Vorschriften des Reichskanzlers daran gehindert, diejenigen Einnahmen zu erzielen, die sie an sich zu erzielen im Stande wäre. Ein solches Hindernis bildet besonders die Bestimmung des Erlasses vom 10. Mai 1910 über die Verwendung der bei den Postscheckämtern des Reichspostgebiets aufkommenden Gelder (§ 1 Ziffer 4), die lautet: „Ein Teil der Gelder ist der Reichshauptkasse zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel zu überweisen. Von diesen Beträgen ist im Etat der Reichspost- und Telegrafenverwaltung eine Zinseinnahme nach dem Satz von 3 vom Hundert jährlich zu vereinnahmen". Im Jahre 1911 waren es 55,4 Mill. ℳ, also beinahe die Hälfte des Guthabenstandes, die der Reichshauptkasse für 3 % Zinsen darlehensweise überlassen wurden. Die Reichspostverwaltung hätte bei

einem durchschnittlichen Reichsbankdiskont von 4,397 % ihre Gelder anderweitig zu mindestens 4 % verwerten können, was schon durch den Ankauf von Staatspapieren erreicht worden wäre, sodaß eine Mehreinnahme von rund 550 000 ℳ erzielt worden wäre. An sich ist ja eine Abgabe großer Summen aus dem Bestand der Guthaben an die Reichshauptkasse nichts einzuwenden, insbesondere da zur Zeit von diesen Summen rund 10 Mill. Mk. zur Gewährung von Darlehen an Einrichtungen zur Förderung von Industrie, Handel und Landwirtschaft bereit gehalten werden, aber die Reichshauptkasse sollte dafür einen der Lage des Geldmarkts entsprechenden Zins zahlen, um zu verhindern, daß die tatsächlichen Ergebnisse des Postscheckverkehrs verschleiert, und Erträgnisse, die seinem Wirken zuzuschreiben sind, anderen Ressorts zugeschrieben werden. — Ueber die Verwendung der Gelder bestimmt der Erlaß ferner, daß sie, abgesehen von der Anlage in Schatzanweisungen und Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten durch Gewährung von höchstens sechsmonatlichen Darlehen an Genossenschaften, Vereine usw. gegen Verpfändung von solchen Wertpapieren, in denen nach § 1807 B.G.B. oder nach den Gesetzen der Bundesstaaten Mündelgelder angelegt werden können, sowie durch Uebernahme von inländischen oder in Gold zahlbaren ausländischen Wechseln 1. Ranges (Laufzeit höchstens 3 Monate) den Kreditbedürfnissen der Allgemeinheit dienen sollen. Als Vorteile einer solchen Anlagepolitik muß es bezeichnet werden, daß eine genaue Kontrolle der Anlagepolitik gewährleistet und wenigstens einigermaßen dem Wunsche nachzukommen versucht wird, daß die angesammelten Gelder den Kreisen wieder nutzbar gemacht werden, aus denen sie stammen.

Was die Berechnung der Ausgaben bei den Postanstalten anbelangt, so ging die Reichspostverwaltung folgendermaßen vor: sie stellte die Stückzahl der bei den Postanstalten eingelieferten Zahlkarten fest und setzte die Behandlung einer Zahlkarte mit 6 ₰ in Ausgabe. Die Unkosten für die durch die Postanstalten ausgezahlten Zahlungsweisungen wurden auf 8 ₰ für das Stück veranschlagt. In den Jahren 1909—1911 betrug die Stückzahl der bei den Postanstalten eingelieferten Zahlkarten der Reihe nach 15 780 000, 38 629 000, 59 421 000 und die der ausgezahlten Zahlungsanweisungen 3 160 000, 6 035 000, 8 014 000. Durch Multiplikation mit 6 bezw. 8 erhält man den in der Anlage bezeichneten Betrag von 1,2 Mill. bezw. 2,8 Mill., bezw. 4,2 Mill. Mk. für die Ausgaben bei den Postanstalten. Schon 1909 hat der Abgeordnete Kämpf im Reichstag darauf hingewiesen, daß die Schätzung dieser Kosten zu hoch sei. Nimmt man an, daß eine Arbeitskraft 1500 ℳ Arbeitslohn erhält und setzt man nur ca. 285 Arbeitstage (als dienstfrei sind angenommen 52 Sonntage, 15 Tage Urlaubszeit, 2 Tage für Weihnachten, je ein Tag für Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrt und Pfingsten) in die Schätzung ein, so würden, wenn man den von der Postverwaltung

angenommenen Unkostenbetrag von 6 ₰ für Abfertigung einer Zahlkarte und 8 ₰ für Abfertigung einer Zahlungsanweisung der Verhältniszahl der eingelieferten Zahlkarten und ausbezahlten Zahlungsanweisungen entsprechend mit 6⅓ ₰ in die Rechnung einsetzt, auf einen Arbeitstag durchschnittlich die Erledigung von 83—84 Stück fallen (72—73 Zahlkarten und 11—12 Zahlungsanweisungen). Der derzeitige Arbeitstag beträgt 8 Stunden, sodaß die Erledigung eines einzigen Stücks 5—6 Minuten Arbeitszeit erfordern würde. Trotz der verschiedenerlei Manipulationen (Prüfung, Buchung, Abrechnung) dürfte die Arbeitsleistung doch ungefähr um die Hälfte zu gering angesetzt sein, sodaß die Unkosten bei den Postanstalten in Wirklichkeit

1909 nur ca. 599 800 ℳ,
1910 nur ca. 1 400 270 ℳ,
1911 nur ca. 2 103 190 ℳ betragen haben.

Die Leistungen, um die es sich hier handelt, werden überdies bei vielen Postanstalten und Agenturen neben den sonstigen Dienstgeschäften besorgt, nur bei großen Postämtern sind besondere Beamte ausschließlich damit beschäftigt.

Durch die Einnahmen im Postscheckverkehr soll ferner der Ausfall am Gewinn aus dem Postanweisungsverkehr gedeckt werden, der dadurch entsteht, daß das Postscheckverfahren einen großen Teil der durch Postanweisung beglichenen Zahlungen an sich gezogen hat. Dieses Vorgehen liegt nahe. Im Prinzip der Post ist es gelegen, allen Ständen und Staatsbürgern gleichmäßig zu dienen. Die Einnahmen, die sie erzielt, verteilen sich auf die einzelnen Klassen und Berufszweige je nach dem Anteil der Inanspruchnahme der postalischen Institutionen. Der Kaufmann wird also in höherem Maße daran partizipieren als der Bauer, der wirtschaftlich und kulturell Hochstehende mehr als das Volk im allgemeinen. Fällt nun die Einnahme aus dem Postanweisungsverkehr weg, so ist der Ausfall von der Gesamtheit zu tragen und durch neue Steuern zu ersetzen, was möglicherweise zu einer unberechtigten Benachteiligung der Stände führen könnte, die ihrer Lebenslage nach einen nur geringen Anteil an dem Postanweisungsverkehr haben. — Nun stellt aber die Postverwaltung nicht nur den Rückgang in Rechnung, sondern rechnet auch noch die Steigerung auf, die eingetreten wäre nach dem Durchschnitt der früheren Zunahme. Es hat betragen im Reichspostgebiet

die gesamte Stückzahl der eingelaufenen inländischen Postanweisungen		und damit die Steigerung
1904	151 346 828	
1905	158 428 678	7 081 850 St. = 4,68 %
1906	167 686 385	9 257 707 St. = 5,84 %
1907	174 526 160	6 839 775 St. = 4,08 %
1908	182 099 643	7 573 483 St. = 4,34 %
		durchschnittlich = 4,73 %

Diesen Durchschnittssatz legt die Verwaltung zu Grunde, indem sie weiter kalkuliert: Ohne Einrichtung des Postscheckverkehrs hätte die Zahl der Postanweisungen anwachsen müssen

	1909	1910	1911
auf	190 712 956 St.	199 733 679 St.	209 181 082 St.

sodaß gegenüber dem tatsächlichen Stand ein Rückgang von

1909	1910	1911
15 474 356 St.	37 138 999 St.	56 770 893 St.

stattgefunden hat. Der Reingewinn, den die deutschen Postverwaltungen durchschnittlich aus einer Postanweisung erzielen, ist auf 3 ₰ veranschlagt, sodaß sich durch Vervielfältigung der Zahlen des Rückgangs mit 3 der nach der Anlage angeblich entgangene Gewinn von

464 231 ℳ im Jahre 1909
1 114 170 ℳ im Jahre 1910
1 703 127 ℳ im Jahre 1911 ergibt.

Der absolute Rückgang hat dagegen, wenn man die im Jahre 1908 erreichte Stückzahl von 182 099 643 als feststehend annimmt,
im Jahr 1909 nur 6 861 043 St.
im Jahr 1910 nur 19 504 963 St.
im Jahr 1911 nur 29 689 545 St. betragen, sodaß der tatsächlich entgangene Gewinn aus dem Postanweisungsverkehr sich
im Jahr 1909 auf 205 831 ℳ
im Jahr 1910 auf 585 149 ℳ
im Jahr 1911 auf 890 685 ℳ beläuft. Diese Annahme wird noch reichlich hoch bemessen sein, da die Postverwaltung durch die Abnahme der Postanweisungen viele Hände und Köpfe frei bekommen hat für andere, ebenso einträgliche Geschäfte, die sie betreibt, einträglichere als der Postscheckverkehr, der nur seine eigenen Unkosten decken, und dessen Mehreinnahme nur zur Verbesserung dieses Dienstzweiges und zum Vorteil seiner Teilnehmer verwendet werden soll, was entweder durch Herabsetzung der Gebühren oder durch Gewährung von Zinsen auf die Guthaben zu geschehen hat. Die Verwaltung unterläßt eine Schätzung der durch den Ausfall an Postanweisungen ersparten Ausgaben. Bei Zahlungsanweisungen und Postanweisungen werden die Unkosten dieselben sein. Ein erheblicher Unkostenunterschied ist aber fraglos vorhanden zwischen Zahlkarten und Postanweisungen. Die Empfangnahme des Geldes erfordert ungefähr den gleichen Arbeits- und Risikoaufwand. Aber während bei den Zahlkarten mit den folgenden Buchungen die Arbeit beendet ist, sind die Postanweisungsbeträge den Empfängern noch ins Haus zu bringen, was in Württemberg doppelt in die Wagschale fällt, da kein Bestellgeld erhoben wird. Dies bedingt ein erhebliches Risiko und zahlreiche Arbeitskräfte. Jedenfalls steht das von der Regierung in der Berechnung des Postanweisungsausfalls eingeschlagene Verfahren in der Gesetzgebung und Verwaltung einzig da. Würde es auch sonst angewen-

det werden, so wären Reformen überhaupt nicht oder nur sehr schwer durchzuführen. Es ist nicht angängig, einen solchen Ausfallposten, der von Jahr zu Jahr größere Dimensionen annimmt und dabei auf immer unsicherer Grundlage beruht, kontinuierlich in Rechnung zu stellen.

Wie aus der Anlage hervorgeht, ist der bestehende Gebührentarif für die finanziellen Zwecke der Postverwaltung ausreichend gewesen. In dem neuen Entwurf galt es auf Grund der gesammelten Erfahrungen eine den Verhältnissen mehr entsprechende Gebührenverteilung bezw. Verbilligung vorzunehmen, die eine gedeihliche Entwicklung und weitere Ausdehnung des Postscheckverkehrs erhoffen läßt.

Zunächst der Zuschlag von 7 ₰ für mehr als 600 Buchungen im Kalenderjahr, der ja u. a. nicht nur die Girolastschriften, sondern auch die Girogutschriften trifft, die sonst ganz gebührenfrei sind. Was sonst nur 3 ₰ kostet, kostet nach der 600. Buchung $(3 + 7 + 7) = 17$ ₰. Die Zuschlaggebühr hindert auch die Kontoinhaber, die Zahlkartengebühr in gerechter und übersichtlicher Weise auf ihre Schuldner zu übertragen. Jeder erfindet einen anderen Tarif. Man begünstigt ferner den Barverkehr; denn während bei einer Ueberweisung von 200 ℳ, die von einem Konto zum andern nach der 600. Buchung gemacht wird, 17 ₰ kostet, kostet ein Scheck, der bar eingelöst wird, oder eine Zahlungsanweisung über diese Summe nur $(5 + 7 + 2) = 14$ ₰ und bei kleineren Beträgen noch weniger. Zahlkarten verursachen nur $(5 + 7) = 12$ ₰ Unkosten. Vielfach wurde, um die Mehrbelastung zu umgehen, das Guthaben nach Erreichung von 600 Buchungen beim Postscheckamt abgehoben und alsdann anstatt der Ueberschreibung von Konto zu Konto auf Zahlkarten, bei denen nicht, wie bei Ueberweisungen die Gebühr von dem Kontoinhaber getragen, sondern auf den Empfänger abgewälzt wurde, in bar einbezahlt. Der wichtige Ueberweisungsverkehr wurde dadurch in seiner ersten Entwicklung gehemmt. Andere halfen sich damit, daß sie sich mehrere Konten z. B. in Berlin, Leipzig, Köln anlegen ließen, was sicherlich nicht im Interesse der Postverwaltung gelegen ist.

Diese Zuschlagsgebühr und die mit ihr verbundene Verteurung des Zahlungsverkehrs ist einer der Hauptgründe, weshalb viele Firmen dem Postscheckverkehr nicht beigetreten sind oder sich seiner in einer Weise bedienen, die seinem eigentlichen Zwecke (Förderung des Giroverkehrs) zuwiderläuft. Sie stellt geradezu eine Strafgebühr dar, unter welchem Namen sie denn auch im Verkehr allseitige Zurückweisung und Verurteilung erfahren hat. Nicht nur die Großkaufmannschaft und Hochfinanz, gegen die vielleicht die Aufstellung dieser Gebühr gemünzt war, sondern noch viel mehr die Inhaber mittlerer und kleiner Geschäfte, die Gewerbevereine, die Handwerks- und Gewerbekammern sind für ihre Beseitigung eingetreten. Häufig wird darüber geklagt, daß die Geschäftsleute auf ihren Geschäftspapieren ihre Postscheckkonto-

nummer nicht aufdrucken. Es mag hier zum Teil Nachlässigkeit vorliegen, aber zu einem andern Teil ist daran auch die Scheu vor der 600. Buchung schuld. Man will eine größere Ausdehnung des Verkehrs der Spesen wegen nicht und unterläßt den Aufdruck der Kontonummer absichtlich. Die Gebühr widerspricht kaufmännischem Empfinden und kaufmännischer Gepflogenheit, aber auch vom Standpunkt der Postverwaltung aus entbehrt sie der Folgerichtigkeit, denn gemäß diesem Vorgehen müßten Firmen, die in großem Umfang Briefe oder Drucksachen versenden, dafür ebenfalls erhöhtes Porto zu leisten haben.

Zur Rechtfertigung der Zuschlagsgebühr wurde seinerzeit angeführt, daß die Kontoinhaber wegen Nichtverzinsung der Guthaben voraussichtlich jeweils über ihr Konto bis auf die notwendige Einlage verfügen und nur, wenn sie Zahlungen zu leisten hätten, es wieder entsprechend erhöhen würden und damit der Post gesteigerte Arbeit ohne entsprechendes Entgelt aufgebürdet würde. Wenn auch diese Befürchtung einer gewissen Berechtigung nicht entbehrt, so hat doch die tatsächliche Lage der Dinge sich so entwickelt, daß die Post ohne Bedenken der Beseitigung der Gebühr nahe treten konnte.

Bei der Besprechung der Vorlage 1908 im Reichstag verteidigte der Staatssekretär die von der Verwaltung aufgestellten Zuschlagsgebühren, die von den Referenten bemängelt wurden, mit dem Hinweis, daß man sich mit Einführung des Postscheckverkehrs auf eine terra incognita begebe, und deshalb die Gebühren mit Vorbedacht so hoch normiert worden seien. Eine Herabsetzung sei immer möglich und würde dankbar empfunden, während eine Erhöhung einen Sturm bei dem Publikum hervorrufen würde. — Auch die Befürchtungen der Sparkassen und Genossenschaften, daß sie durch den Postscheckverkehr eine wesentliche Beeinträchtigung erfahren könnten, die hauptsächlich die Aufnahme der Zuschlagsgebühr in den zweiten Regierungsentwurf veranlaßte, darf heute durch die Praxis widerlegt gelten, da diese Institute mit Erfolg, wie sie selbst anerkennen, sich des Postgiroverkehrs bedienen und selbst die Beseitigung dieser Gebühr fordern. Bei der städtischen Sparkasse in Stuttgart z. B. wurden namentlich an den Quartalsterminen an einem einzigen Tage oft weit mehr als 600 Transaktionen über Postscheckkonto geleitet, sodaß die Kasse von Anfang des Geschäftsjahres an die Zuschlagsgebühr zu zahlen hatte.

Es erübrigt sich, hier noch näher auf diese Gebühr einzugehen, da die Zweckwidrigkeit derselben auch vom Gesetzgeber anerkannt und ihre Beseitigung vorgeschlagen wurde. „Es muß zugegeben werden", heißt es in der Begründung zum Postscheckgesetzentwurf, „daß die Erhebung dieser Gebühr den Interessen des Verkehrs nicht völlig gerecht wird. Bei einem Verkehr, der in alle Kreise dringen soll, muß grundsätzlich ein Tarif gefordert werden, der möglichst übersichtlich und einfach gestaltet ist. In dem Entwurf

ist daher den Wünschen der überwiegenden Zahl der Interessenten nach Beseitigung der Zuschlagsgebühr Rechnung getragen worden". Weder im Reichstag noch in der Budgetkommission wurden gegen die Abschaffung der Zuschlagsgebühr auch nur die leisesten Bedenken laut, sodaß das Gesetz, falls es überhaupt zustande kommt, auf jeden Fall diese eine Besserung in der Gebührenfrage bringen wird.

Größere, ja größte Uneinigkeit herrscht dagegen über die Regelung der Gebühr für Einzahlungen auf Zahlkarten. Da Zahlkarten von jedem, auch von Nichtkontoinhabern, benützt werden können, so wird ihnen naturgemäß ein entsprechend höheres Interesse entgegengebracht. Das Hauptaugenmerk namentlich der Handels- und Industriekreise richtet sich auf den Frankierungszwang, den der neue Entwurf vorsieht. Die Regierung hat diesen Frankierungszwang vorgeschlagen, um die Einheitsgebühr von 10 ₰, durch welche der nach Abschaffung der Zuschlagsgebühr entstehende Einnahmeausfall gedeckt werden soll, nicht den Kontoinhabern zu belasten, deren Verkehr jährlich nicht mehr als 600 Buchungen erforderte, die also deshalb der Zuschlagsgebühr der Postscheckordnung 1908 nicht unterworfen waren. Die Einzahlungsgebühr soll demnach ähnlich wie bei den Postanweisungen vom Einzahler entrichtet werden, was eine Vereinfachung auch für die Post bedeuten würde, da sie für die nachträgliche Ausrechnung der Gebühr keine besonderen Beamten mehr nötig hätte. Ferner soll dadurch noch einem andern Umstand abgeholfen werden, dem durch den Gebührentarif von 1908 nicht genügend Rechnung getragen worden war. Die Verrechnung der Gebühren durch Abschreiben vom Konto führt für den Inhaber zu Komplikationen hinsichtlich der kassenmäßigen Scheidung der eigentlichen Schuldbeträge von den Postgebühren und belastet ihn mit der Buchungsgebühr, wenn diese, wie die Bringschulden, vom Schuldner zu tragen ist (§ 270 B.G.B.). Im Postanweisungsverkehr treten hierbei keinerlei Schwierigkeiten auf, weil die Kosten dieses Verkehrs ohne weiteres für jedermann erkennbar sind und dem Absender des Betrags zum Bewußtsein kommt, daß er auch das Porto bezahlen muß; er weiß, daß die Post unfrankierte Postanweisungen nicht befördert. Dieses Bewußtsein fehlt im Postscheckverkehr; es kann nicht aufkommen, weil die Post, die die Zahlkarten annimmt, sich nicht um die Gebühren kümmert, sondern deren Aufrechnung dem zuständigen Postscheckamt überläßt. Es gehört seitens des Zahlers immmerhin eine gewisse Rücksichtslosigkeit dazu, bei der Tilgung eines Schuldbetrags mittelst Postanweisung das Porto durch Kürzung am Betrag auf den Empfänger abzuwälzen, während bei der Zahlkarte sich beide Teile der Gebührenpflichtigkeit zunächst nicht bewußt werden. Die Erziehung des Publikums zur Gebührenzahlung von Seiten der Kontoinhaber dadurch, daß sie auf ihren Rechnungen und Zuschriften entsprechende Vermerke anbringen, wird schwer-

lich allgemein durchzusetzen sein, abgesehen von dem Mißstand, daß die Kosten auch dem Kontoinhaber nicht klar vor Augen liegen, und das große Publikum nur durch Zwangsmaßregeln an die Tragung der Geldtransportkosten gewöhnt werden kann, was daraus hervorgeht, daß die Unsitte der Kürzung der Portokosten bei Bringschulden auch im Postanweisungsverkehr erst durch zahlreiche Gerichtsurteile eingedämmt werden konnte. Es ist vom psychologischen Standpunkt aus ein großer Unterschied, ob man dem Schuldner verbietet, von seiner Schuld von beispielsweise 20 ℳ das Porto von 20 ₰ abzuziehen, oder ob man ihn veranlaßt, bei Begleichung seiner Schuld durch Zahlkarte 12 ₰ mehr in die Rechnung einzusetzen. Ein gerichtliches Vorgehen bringt immer Kosten, Zeit- und Kundenverlust mit sich, sodaß zumeist im Einzelfall wegen der geringen Gebühr davon abgesehen wird, die Zahlung der Postscheckkosten zu erzwingen.

Die Summe der Einzelfälle, wo er die Gebühr tragen muß, bringt dem Kontoinhaber oft Verluste, die recht erheblich sind und den Nutzen des Postscheckverkehrs auf ein Minimum zurückschrauben, so im Buchhandel. Der Buchhandel besitzt zwei große Gruppen, auf der einen Seite die Sortimenter als Zahler, auf der andern Seite die Verleger als Zahlungsempfänger. Verhältnismäßig wenig Firmen dürften in größerem Umfange nur Zahler bezw. nur Empfänger sein. Ferner ist bekannt, daß im Buchhandel mehr die Menge, als die Höhe der Zahlungen in Betracht zu ziehen ist.

Für den Verlagsbuchhandel hat der Postscheckverkehr besonders zwei Nachteile (vgl. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel No. 135 Jahrg. 1909):

1. die Gebührenpflicht des Zahlungsempfängers an Stelle des Zahlers bei Zahlungen mittels Zahlkarte,

2. die Zuschlagsgebühr von 7 ₰ pro Buchung bei jährlich mehr als 600 Buchungen. (Für jeden Sortimenter ist es von seinem Standpunkt aus selbstverständlich, daß er seine Zahlungen in der Hauptsache durch Zahlkarte leistet, da ihn dann keine Gebühren treffen; er hat für diesen Zweck nicht einmal nötig, sich ein Postscheckkonto eröffnen zu lassen und kann sein Bargeld dem Bankier gegen Zinsvergütung übergeben. Die Praxis lehrt auch, daß die allermeisten Zahlungen von den Sortimentern mittels Zahlkarte beim Verleger eingehen, auch von den Postscheckkontoinhabern des Sortiments).

In einem mittleren Verlagsgeschäft Württembergs, das zugleich eine Fachzeitung besitzt, betrugen beispielsweise die Postanweisungen 4172 Stück (von Sortimentsbuchhandlungen usw., Zeitschriftabonnenten und Inserenten). Diese Postanweisungseinzahlungen gingen frei ein, nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Zahlungen erlaubte sich den unstatthaften Abzug des Portos. Nimmt man an, daß diese 4172 Zahlungen auf Postscheckkonto gemacht werden, so würden nach den bisherigen Erfahrungen im

Verlagsbuchhandel ca. 4000 durch Zahlkarte erfolgen und nur etwa der kleine Rest von 172 Stück im Verrechnungswege ihre Erledigung finden. Der Kostenpunkt für die 4000 Zahlkartenzahlungen stellt sich nun folgendermaßen:

600 St. à 5 ₰ = 30 ℳ
3400 St. à 5 + 7 ₰ = 408 ℳ = zus. 438 ℳ.

Hiezu kommen noch die Barabhebungsgebühren, sodaß die Buchhandlung dadurch, daß sie sich ein Postscheckkonto eröffnen ließ, eine Erhöhung ihres Spesenkontos um ca. 500 ℳ zu verzeichnen hätte.

Auch von anderer Seite wird über die bisherige Regelung der Zahlkartengebühr Beschwerde geführt (Neues Tagblatt 17. VI. 1911): Bei größeren Beträgen spielen die 5 ₰ Grundgebühr und die 7 ₰ Aufschlag und sonstigen Nebenspesen keine Rolle, aber eine Unmenge Menschen bezahlt den kleinsten Betrag, sogar weniger als 1 ℳ auf Postscheckkonto ein, teils aus Profitsucht, teils ohne daran zu denken, daß bei solch kleinen Einzahlungen nicht nur die geleistete Arbeit nicht bezahlt, sondern direkter Schaden verursacht wird. Unmöglich ist das Postscheckkonto bei den heute geltenden Bestimmungen für solche Handlungen, die mit großer Privatkundschaft zu arbeiten und mit vielen kleinen Eingängen zu rechnen haben. Weil die Spesen zu hoch sind, haben auch viele trotz der anderweitigen Bequemlichkeiten, die der neue Verkehr gewährt, ihre Postscheckkonto wieder aufgegeben. Der Einsender des Artikels berichtet: „Tausende von Kunden bedienen sich der Zahlkarte und er habe das zweifelhafte Vergnügen, unzählige Male Minimalbeträge von 3 ℳ, ja bis zu 30 ₰ herab, die für ihn jedesmal einen Verlust bedeuten, zu erhalten, trotzdem auf seinen Rechnungen die Bitte vermerkt sei, die Scheckspesen mit einzubezahlen. Selbst im Ortsverkehr finden es die Leute bequemer, solche Beträge bei nächster Gelegenheit der Post einzuzahlen, als den Weg in das Geschäft zu machen und dort das Geld in bar abzugeben."

Dadurch, daß die Zahlkartenzahler die Einzahlungsspesen auf den Zahlungsempfänger abwälzen können, während sie bei dem Ueberweisungsverkehr die Spesen zu tragen haben, wird die ganze Grundlage zu Ungunsten des so wichtigen Ueberweisungsverkehrs verschoben, ein Mißstand, dem durch den Frankierungszwang gesteuert wird. Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin schlugen in der früher schon erwähnten Eingabe an den Staatssekretär des Reichspostamts, in der Erkenntnis dieser Tatsache, für Bareinzahlungen mittels Zahlkarte ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags eine Gebühr von 5 ₰ vor, die durch Marken bezahlt werden solle. Dem Einzahler, der die Gebühr nicht zu tragen verpflichtet sei, bleibe jederzeit die Möglichkeit, den einzuzahlenden Betrag, wie bei Postanweisungen um die Gebühr zu kürzen. Auf denselben Standpunkt stellte sich die Kommission des deutschen Handelstags in ihrer Sitzung vom 27. Oktober 1911.

Andererseits wurde sofort nach Bekanntwerden, daß der Gesetzentwurf den Frankierungszwang einzuführen beabsichtige, landauf landab gegen diese Maßregel Front gemacht, in Württemberg in erster Linie von den württembergischen Handelskammern. In ihrer gemeinsamen Eingabe an die Generaldirektion betreffend die gesetzliche Regelung des Postscheckverkehrs heißt es: „Gegen die grundsätzliche Aenderung des Einzahlungsverfahrens, wonach in Zunkunft nicht mehr der Empfänger, sondern der Einzahler die Gebühr zu entrichten haben soll, haben schon vor Erscheinen des Gesetzentwurfes einzelne Handelskammern, die in der bisherigen Portofreiheit für den Absender einen der größten Vorzüge des neuen Postscheckverkehrs erblicken, da das bisherige Verfahren unter dem Anreiz der Ersparnis von Einzahlungskosten für die Einzahler zweifellos zu einer wesentlichen Verbesserung der Zahlungsverhältnisse geführt und damit zur allgemeinen Popularisierung des Postscheckverkehrs in erster Linie mit beigetragen habe. In der Tat beweisen vielfache Aeußerungen von Verbänden aus Industrie und Handel und insbesondere die zahlreichen Mitteilungen der einheimischen Firmen aus Anlaß der Jahresberichterstattung seit 3 Jahren, daß die Kostenlosigkeit und Einfachheit des Einzahlungsmodus für den Einzahler ganz entschieden einen rascheren Eingang der Außenstände mit sich gebracht hat. Gewiß hat das vorgeschlagene neue Verfahren mit seinem Markierungszwang für die Post den Vorteil einer wesentlichen Vereinfachung und damit Verbilligung für sich, da alsdann umständliche Buchungen und Abschreibungen in Wegfall kommen könnten; auch kann es unter Umständen wenigstens teilweise zu einer Zurückdrängung des leider immer mehr um sich greifenden Mißbrauchs führen, daß auch bei Bringschulden der Zuschlagspflichtige die Portokosten dem Empfänger zuschiebt. Viel zu weit aber dürften die in der Begründung zum Entwurf ausgesprochenen Erwartungen gehen, daß mit dem neuen Verfahren die heute erschwerte kassenmäßige Scheidung der eigentlichen Schuldbeträge von den Postgebühren beseitigt und der Empfänger mit dem Wegfall der Buchungsgebühr auch von der Tragung der Portokosten allgemein befreit werden würde, denn der Einzahler kann ja nicht gehindert werden — und er dürfte hievon nach der bisherigen Gepflogenheit auch weiterhin noch häufig genug Gebrauch machen — die von ihm bezahlte Einzahlungsgebühr am überwiesenen Betrage abzuziehen. Dies wird umsomehr geschehen, je höher die Einzahlungsgebühr angesetzt wird".

Demgegenüber berichten sehr viele Branchen von einer Besserung des Zahlungswesens seit Einführung des Postscheckverkehrs mit seiner einfachen Zahlungsmöglichkeit trotz des verhältnismäßig kurzen Bestehens und der unpraktischen Gebührenregelung. Die Brauereien klagen in den Jahresberichten der Handelskammer Stuttgart vor Einführung des Postscheckverkehrs über den schlep-

penden Zahlungseingang, trotz des 1908 allmählich in ruhigen Bahnen sich wieder bewegenden Diskontsatzes, während die darauffolgenden Jahre eine Besserung konstatieren, die nicht zum wenigsten dem günstigen Einfluß und der Ausdehnung des Postscheckverkehrs zugeschrieben wird. Ebenso wird in der chemischen Industrie die günstigere Gestaltung des Geld- und Zahlungswesens der Entwicklung des neuen Verkehrszweiges zugeschrieben. Die Klagen über willkürliche Abzüge, Zielüberschreitungen und dem daraus folgenden Zwang mehrfacher Mahnung, Zahlung in Wechseln, auch über allzugroße Beanspruchung langfristigen Kredits fangen an, langsam zu verstummen. Bermerkenswert sind auch die Aeußerungen der unter der Rubrik „Gewerbe der Lithographie und Steindruckerei" in den Jahresberichten der Handelskammer Stuttgart aufgeführten Branchen, die in früheren Jahren ständige Klage darüber führen, daß vielfach langfristige Wechsel oder auch Auslandswechsel, deren Einziehung natürlich mit erhöhten Kosten verknüpft ist, in Zahlung genommen werden mußten. Ferner wurde als unbillig empfunden, daß von den Zahlungsempfängern teilweise das Porto selbst bei Zahlung kleinerer Beträge von 10—20 ℳ übernommen werden mußte. Dagegen konstatiert das Jahr 1911 eine erfreuliche Besserung infolge der Einfachheit des Postscheckverkehrs. Die kleinen Tratten gingen auffallend zurück, ein Vorteil, der nach Ansicht des Berichterstatters den Uebelstand der Nichtverzinsung der Postscheckeinlagen einigermaßen in den Hintergrund treten läßt. Aehnlich lauten die Berichte seitens der verschiedenen Fabrikatszweige der Metallwarenindustrie und der optischen Artikel. In einer Sitzung der Handelskammer Heidenheim wurde mit Befriedigung festgestellt, daß der einfache Zahlungsmodus, verbunden mit der Beilegung von Zahlkarten bei Fakturen nicht selten eine gute Wirkung auf promptere Abwicklung der Verpflichtungen hatte und daß die damit verbundene Hebung des Postscheckverkehrs und der wirtschaftlichen Basis des Einzelnen noch weitere Fortschritte machen würde, wenn noch mehr als seither die Geschäftskreise ihre Postschecknummer den Fakturen aufdrucken ließen bezw. Zahlkarten beilegen würden.

Auch in Oesterreich, wo die Einzahlungen für den Einzahler ebenfalls an und für sich gebührenfrei sind (der Kontoinhaber wird lediglich mit der Manipulationsgebühr von 4 h belastet, die für jede an dem Konto vorzunehmende Handlung zu entrichten ist), machte man die Erfahrung, daß im kaufmännischen Verkehr, seit die Möglichkeit besteht, zur Vereinfachung der Einziehung der Außenstände des Schuldners Erlagscheine beizulegen, durchschnittlich 4—6 Wochen früher und pünktlicher bezahlt wird, da die Beilegung eines Erlagscheines einen moralischen Druck ausübt.

So hat also der Konsumtionskredit durch die Gebührenfreiheit der Einzahlungen im Postscheckverkehr eine jetzt schon nicht unwesentliche Einschränkung erfahren. Es würde dadurch, daß

man den Frankierungszwang einführt, den prinzipiellen Vorzügen des Postscheckverkehrs ein wesentliches Moment entrissen. Gerade durch das kostenlose Einzahlen auf Zahlkarte ist das Postscheckwesen so schnell beliebt geworden. Namentlich Handels- und Industriekreise haben die Erfahrung gemacht, daß die Detaillisten infolge des Postscheckwesens erheblich schneller den Ausgleich ihrer Rechnungen herstellen als früher, wo viele mit dem Zahlen auf eine günstige Gelegenheit warteten. Viel Geld lag also unnütz fest, besonders bei den Detaillisten auf dem Lande. Dieser Zustand wird zum größeren Teil wieder eintreten, so ist wenigstens zu befürchten, wenn die Zahlkarten frankiert werden müssen. Das Porto wird wie früher bei den Postanweisungen abgezogen und das Geld geht nicht so prompt ein. Es ist eine Redensart, wenn man behauptet, gegen derartige Mißbräuche könne sich der Handel leicht schützen. Das können wohl große Fabrikanten und kartellierte Unternehmungen, die nicht unter dem Druck der Konkurrenz stehen und deshalb ihren Abnehmern ihre Zahlungsbedingungen vorschreiben und durchsetzen können. Die weitaus größte Mehrzahl der Kaufleute kann der starken Konkurrenz wegen nach dieser Richtung keine besonderen Anforderungen an das Publikum stellen. Es wird sich kaum jemand finden, der wegen eines Portoabzugs von 10 oder 20 ₰ einen Prozeß mit seinem Kunden beginnen und diesen damit dauernd verlieren wollte. Zahlt aber der Empfänger ein für allemal die Gebühren, so ist zu hoffen, daß dadurch all die früheren Mißstände bei Regulierungen aufhören. Mancher wird sich besinnen, ob er z. B. für seine Steuer noch 10 ₰ Porto extra bezahlen will, deren Entrichtung ihm bisher durch die für ihn kostenfreie Einzahlung auf das Postscheckkonto des Steueramts so bequem gemacht worden ist. Aehnlich wird es im Verkehr mit den Sparkassen sein.

Daß sich im Lauf der Zeit der kaum zu ändernde Handelsbrauch herausgebildet hat, dem Gläubiger die Portokosten aufzubürden, geht aus folgendem hervor: Das Königl. Amtsgericht Stuttgart ersuchte die Handelskammer Stuttgart um eine gutachtliche Aeußerung darüber, ob es üblich sei, daß bei einer Einzahlung zwecks Tilgung einer Kaufpreisschuld auf das Postscheckkonto des Gläubigers nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger die Buchungsgebühr zu tragen habe, ferner bei ratenweiser Abzahlung der Schuldner nicht wenigstens die Buchungsgebühr teilweise zu übernehmen habe. An und für sich ist der Gläubiger ohne Zweifel berechtigt, die bei Einzahlung seiner Außenstände auf dem Postscheckkonto erwachsenen Buchungsgebühren dem Schuldner in Anrechnung zu bringen. Aber die angestellten Erhebungen der Handelskammer ergaben, daß in weitem Umfang sich der Brauch eingebürgert hat, daß der Gläubiger die Buchungsgebühr selber trägt. Der Grund, weshalb sich ein großer Teil der Geschäftswelt mit dem nun einmal eingerissenen Brauch abgefunden hat, ist, wie aus zahlreichen Aeußerungen hervorgeht,

vielfach darin zu suchen, daß der Schuldner zu rascher Zahlung veranlaßt werden soll. Wenn sonach diese Gepflogenheit als vorwiegend handelsüblich angesehen werden muß, so ist sie natürlich trotzdem als ein handelsüblicher Mißbrauch anzusehen. Wird eine Zahlung in 2 oder mehr Raten geleistet, jeweils unter Abzug der Zustellungskosten, so erhöht sich die Unbilligkeit, an der Sachlage selbst aber wird nichts geändert.

Man befindet sich hier in einem Zwiespalt. Einerseits hat das bisherige Verfahren zweifellos viel zu der großen Beliebtheit der Zahlkarte beigetragen; es war für viele so bequem, ihre Rechnungsbeträge völlig kostenlos mittels Zahlkarte zu begleichen. Andererseits haben sich aber gewiß zahlreiche Interessenten abhalten lassen, am Postscheckverkehr teilzunehmen, weil sie die Gebühren stets selbst tragen mußten. Bei der Entscheidung der Frage aber, ob der Frankierungszwang im Interesse der Sache durchzuführen ist oder nicht, wird doch die Einschränkung des Konsumtionskredits ungleich mehr für den volkswirtschaftlichen Wert und Zweck des Postscheckverkehrs in die Wagschale fallen, als die Einzelwünsche gewisser Interessentenkreise. Von diesen Gesichtspunkten ließ sich auch die Budgetkommission leiten; sie trat mit großer Mehrheit dafür ein, daß die Einzahlungsgebühr wie bisher dem Zahlungsempfänger aufzuerlegen sei, da andernfalls die äußerst wohltätige Wirkung, die der Postscheckverkehr bisher auf das Zahlungswesen ausgeübt hat, indem er die Begleichung namentlich der kleineren Rechnungen den Schuldnern bequem und billig machte, wieder aufgehoben oder wenigstens erheblich beeinträchtigt werden würde. Uebrigens kann auch der Kontoinhaber, dem sein Schuldner die Gebühr nicht ersetzt, doch an Porto sparen. Wenn er seinem Schuldner zugleich mit der Rechnung ein Zahlkartenformular schickt, auf dessen Einlieferungsabschnitt er, was zulässig ist, schreibt, dieser Posteinlieferungsschein gilt nach Vollzug der Postbehörde als „Quittung für meine Rechnung", dann erhält der Schuldner bei Bezahlung seiner Schuld sofort die Quittung und der Gläubiger erspart sich dadurch das Porto einer nachträglich zu sendenen Quittung. Das Gleiche gilt für Vereins-, Versicherungs- und andere Beiträge. Dadurch tritt für den Ausfall auf Zahlkartengebühren ein gewisses Aequivalent ein.

Ein Frankierungszwang würde umso nachteiliger auf das Zahlungswesen einwirken, wenn er mit der von der Regierung vorgeschlagenen Einheitsgebühr von 10 ₰ für die Einzahlung belastet würde, da der weitaus größte Teil der in Frage stehenden Rechnungen unter dem Betrag von 500 ℳ bleibt (bisherige Gebühr nur 5 ₰), sodaß gegenüber der bisherigen Handhabung eine wesentliche Verteuerung für weite Kreise eintreten würde. Daß sich die weit überwiegende Zahl der Zahlkarten (mindestens 95 %) unter 500 ℳ bewegt, ein Prozentsatz, den übrigens die erwünschte Ausdehnung des Postscheckverkehrs auf immer weitere Kreise noch erhöhen dürfte, geht aus der Durchschnittsgröße einer Zahlkarte

hervor, die in den 3 Jahren 1909—1911 177, 134 und 122 ℳ betragen hat. Diese Einheitsgebühr von 10 ₰ für jede Zahlkarte ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags soll nach Aussage der Regierung ein Aequivalent bilden für den Wegfall der Zuschläge. Die Festsetzung der Zahlkartengebühr auf 10 ₰ wird als „der einzig gangbare Weg" bezeichnet, um den entstehenden Einnahmeausfall zu decken (allerdings sind ca. 60 % aller Zahlkarten bisher mit Zahlungszuschlägen belegt gewesen). Die Einnahme aus den Zuschlagsgebühren hat im Kalenderjahr 1911 im Reichspostgebiet ca. 3,7 Mill. Mark betragen. Der Erlös aus den Zahlkarten beziffert sich auf rund 3,1 Mill. Mark und hätte im Falle der Anwendung der Einheitsgebühr von 10 ₰ bei insgesamt 59 199 256 Stück Zahlkarten 5 919 926 ℳ betragen, sodaß eine Mehreinnahme von ca. 2,8 Mill. Mk. erzielt worden wäre. Diese Mehreinnahme aus den Zahlkarten würde zwar hinter dem Ausfall an Zuschlagsgebühren um 0,9 Mill. Mk. zurückgeblieben sein, aber eine regere Beteiligung am Postscheckverkehr, die nach Abschaffung der Zuschlagsgebühr ohne Zweifel einsetzen dürfte, wird diesen Fehlbetrag, wie die Regierung annimmt, mit ziemlicher Sicherheit ausgleichen, wenn nicht gar übertreffen, sodaß auch künftig der Reichskasse aus dem Betrieb des Postscheckverkehrs kein Fehlbetrag erwachsen wird.

Dem Wunsche, die Einzahlungsgebühr für diejenigen Zahlkarten fallen zu lassen, mit denen auf Antrag des Kontoinhabers die für ihn eingehenden Postanweisungsbeträge seinem Konto zugeführt werden, entsprach die Regierung aus finanziellen Bedenken nicht, „weil der Ausfall der in Frage stehenden Gebühren in Höhe von 90 000 ℳ in den Einnahmen nach dem neuen Tarif keine Deckung finden würde". Diese Einheitsgebühr, die an Stelle der gemäß § 5 Abs. 1 Postscheckordnung festgesetzten Staffelgebühr von 5 ₰ für je 500 ℳ erhoben werden soll, fordert, wenn man die Frankierungsfrage negiert, für die Vorteile, die in der posttechnischen Vereinfachung und damit Verbilligung des Postscheckdienstes liegen, einen Preis, der zu hoch ist gegenüber der starken Mehrbelastung gerade derjenigen Kreise, die an der Verbilligung des Postscheckverkehrs ein besonderes Interesse haben und ihm wegen seitherigen Kostspieligkeit vielfach noch fern geblieben sind, nämlich der Kleingewerbetreibenden, Handwerker usw., für die in der Hauptsache nur die Ueberweisung kleinerer Beträge in Betracht kommt. — Darauf, daß unter dem Druck der hohen Einzahlungsgebühr das Publikum sich herbeiließe, sich ausgiebiger am Postscheckverkehr durch Eröffnung eines Kontos zu beteiligen, um so der billigen Ueberweisungsmöglichkeit teilhaftig zu werden, dürfen keine allzu hohen Hoffnungen gesetzt werden, da ganz allgemein hohe Gebührensätze abschreckend wirken und die Gefahr der Ueberwälzung auf den Empfänger ohne Eröffnung eines eigenen Kontos wächst. Ferner wird die Allgemeinheit der Kontoinhaber kaum verstehen, daß für zinsfreie Hergabe eines Geldbe-

trags eine Gebühr von 10 ₰ zu entrichten ist, war doch schon der frühere Gebührensatz von 5 ₰ für 500 ℳ zu hoch für kleinere Zahler, wie aus mancherlei Beschwerden hervorgeht. Die Belastung wäre für weite Schichten der Bevölkerung, die ihnen täglich zufließenden Einnahmen täglich oder doch in kurzen Zwischenräumen dem Postscheckverkehr zur Verfügung stellen möchten, sehr empfindlich und würde leicht dazu führen, daß die Einzahlungen seltener erfolgen oder ganz unterbleiben. Damit litte wieder der Scheckverkehr, gerade die kleinen und allerkleinsten Summen würden wieder in Kassen und Truhen ein beschauliches Dasein führen. Es bedarf möglichst vieler Einzahlungen, um den Postscheckverkehr lebensfähig zu machen, weshalb man die Einzahlungsgebühr so niedrig wie irgend möglich bemessen sollte. Sehr zu begrüßen wäre demnach eine allgemeine Herabsetzung der Einzahlungsgebühr auf 5 ₰, wie sie in Uebereinstimmung mit dem Ausschuß des deutschen Handelstags (Sitzung vom 12. Dez. 1912) und der württ. Handelskammern auch die Budgetkommission des Reichstags guthieß, womit sie sich den Dank namentlich der mittleren Gewerbe- und Handelsstände erwarb, wie aus zahlreichen Eingaben, so z. B. des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags, hervorgeht. Wäre aber ein solches Vorgehen infolge finanzieller Bedenken nicht durchführbar, so müßte unter Hintansetzung der Vorteile einer Einheitsgebühr eine Abstufung der Einzahlungsgebühren Platz greifen. Nach Auffassung der württ. Handelskammern sollte für kleinere Einzahlungen (etwa bis zu 300 Mark) die Einzahlungsgebühr auf 5 ₰ belassen, für alle übrigen Beträge aber eine Einheitsgebühr von 10 ₰ festgelegt werden. Auch die Berliner Handelskammer hat zu dieser Frage Stellung genommen und richtete an den Reichstag eine Adresse, um durch Ueberbrückung der Gegensätze zwischen den Verhandlungen der verbündeten Regierungen und der Mehrheit der Budgetkommission in Betreff der Einzahlungsgebühr ein Scheitern des ganzen Gesetzes zu verhindern, da unter allen Umständen der Entwurf einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der Postscheckordnung 1908 bringt. In Anerkennung der Tatsache, daß wesentliche Einnahmeausfälle für den Reichsfiskus durch die Einschränkung des Postanweisungsverkehrs bei wachsender Inanspruchnahme des Postscheckverkehrs zu erwarten sind und ausgehend von dem Gesichtspunkt, daß in erster Linie die Ersparung von Barmitteln im Geldverkehr durch Förderung des bargeldlosen Scheckverkehrs ins Auge gefaßt werden muß, schlug die Kammer vor, bei Beträgen bis zu 100 ℳ die Einzahlungsgebühr auf 5 ₰, bei höheren Beträgen auf 10 ₰ zu bemessen. In der Eingabe heißt es: „Hat die Vorlage eine Einzahlungsgebühr von 10 ₰, die Budgetkommission eine solche von 5 ₰ zu Grunde gelegt, so würde dem Interesse des kleinen Geschäftsverkehrs und einer möglichsten Ausdehnung des Postscheckverkehrs einerseits, dem finanziellen Gesichtspunkt andererseits nach unserem Dafürhalten am besten dadurch gedient

sein, daß eine gewisse Grenze, bis zu der die 5 ₰-Gebühr Platz greifen soll, und von der an 10 ₰ zu zahlen sind, im Gesetz gezogen wird. Als Grenze scheint uns der Scheckbetrag von 100 ℳ als angemessen. Da es sich bei der Einzahlung um leicht zu übersehende Verhältnisse handelt, ist eine Belästigung des Verkehrs durch eine solche Differenzierung nicht zu befürchten". Wieder andere Vorschläge wünschen eine Abstufung in der Weise, daß für Beträge bis 5 ℳ eine Gebühr von nur 5 ₰, für alle übrigen Beträge eine solche von 10 ₰ berechnet werden soll. Ein zwingender Grund, gerade für Zahlkarten bis 5 ℳ eine so niedrige Gebühr zu berechnen liegt nicht vor. Daß die Mühewaltung der Post bei Entgegennahme größerer Beträge höher sein muß als bei kleinen Summen, trifft durchaus nicht immer zu. Hundert Mark, in einem Hundertmarkschein dem Schalterbeamten übergeben, werden weniger Arbeit verursachen als die Erledigung eines kleinen Betrags in kleiner Münze. — Der Vorschlag der württ. Handelskammern (bis zu 300 ℳ 5 ₰ Gebühren zu erheben) dürfte dem Reichsfiskus zu wenig einbringen, denn der Durchschnittsbetrag einer Zahlkarte beträgt 122 ℳ, sodaß der Berliner Vorschlag den gangbarsten und am ehesten zum Ziele führenden Weg darstellen dürfte.

Die Gebühren für Auszahlungen und Ueberweisungen sind in dem Entwurf in der alten Höhe beibehalten. Nur besteht die Absicht, die feste Gebühr bei Auszahlungen (5 ₰) und die Ueberweisungsgebühr (3 ₰) im voraus bei der Abgabe der Formularhefte zu erheben, sodaß a) der Preis für die Scheckformulare 6 ₰ für jedes Stück (5 ₰ Grundgebühr zuzüglich 1 ₰ Preis des Formulars) beträgt, während die Steigerungsgebühr wie bisher vom Konto des Ausstellers abgeschrieben wird und b) für ein Ueberweisungsformular 3 ₰ zu entrichten sind im Gegensatz zu der bisherigen unentgeltlichen Abgabe. Diese Gebührenerhebung bringt für die Postscheckämter und für die Kontoinhaber Vorteile, da einerseits die Buchung der Gebühren und die Ausstellung der Gebührenzettel von Seiten der Aemter, andererseits die Kontrolle der periodischen Gebührenberechnung von Seiten der Kontoinhaber wesentliche Vereinfachungen erfahren. Ein Vorteil für die Verwaltung liegt ferner darin, daß die diese Gebühren nicht mehr wochen- und monatelang zu stunden braucht, sondern daß sie schon vor Ausführung des Auftrags als willkommene Betriebsmittel zur Verfügung stehen. Die Sammelschecke und Sammelüberweisungen dürften aber einer glatten Durchführung Schwierigkeiten in den Weg stellen.

Wenn gegen die von der Regierung vorgeschlagene Art der Einziehung dieser Gebühren keine nennenswerte Einwände erhoben worden sind, so hat doch die Höhe und Verteilung derselben nicht überall Anklang gefunden. Da Ueberweisungen und Rückzahlungen in einem gewissen inneren Zusammenhang stehen, so ist auch ein wechselseitiges Verhältnis bei der Gebührenfrage zu

beobachten. Würde beispielsweise die Möglichkeit gegeben, etwaige Guthaben bei dem Postscheckamt gebührenfrei bezw. unter Leistung der Gebühr, die bei Uebertragungen von einem Postscheckkonto auf ein anderes angerechnet wird, auf das eigene Konto bei der Reichsbank übertragen zu lassen, so hätte die jetzige Höhe der Rückzahlungsgebühr in Handel und Industriekreisen keine solche Zurückweisung erfahren. Da aber der Gesetzgeber für solche Uebertragungen, so wünschenswert ein Ausbau nach dieser Seite wäre, keinerlei Maßnahmen getroffen hat, also die alte, der Sache wenig förderliche Handhabung beibehalten werden soll, so wird naturgemäß auch künftig der Weg der Reichsbankübertragung der hohen Unkosten wegen nur in geringem Umfange benützt werden und die Barabhebung bevorzugt werden. Daher die Forderung nach Herabsetzung der Rückzahlungsgebühr.

Zur Hebung des den bargeldlosen Zahlungsverkehr in reinster Form darstellenden Geschäftszweiges ist vorgeschlagen worden (z. B. von dem deutschen Handelstag), die Post möge Umbuchungen von Konto zu Konto ohne jede Entschädigung ausführen. Dies umso mehr, da durch den Ueberweisungsauftrag eines Kontoinhabers der Post kein Geld entzogen wird, sie also in dem Genuß der Zinsen bleibt. Dadurch würde auch der Tatsache, daß zahlreiche Kontoinhaber den Ueberweisungsverkehr beiseite lassen und zur Zahlkarte greifen, deren Gebrauch vom verkehrstechnischen Standpunkt aus, abgesehen von Einzahlungen zur Verstärkung des eigenen Kontos den Nichtkontoinhaber überlassen sein sollte, gesteuert werden. Wohl bedeutet diese Handlungsweise nur eine gegenseitige Abwälzung der Gebühren und damit eine Verteuerung des ganzen Zahlungswesens, die umso mehr ins Gewicht fällt, je größer die durch Zahlkarten vermittelten Beträge sind. Die völlig kostenfreie Benützung des Ueberweisungsverkehrs ist ohne Zweifel das beste Radikalmittel, um den beschriebenen Mißständen ein Ende zu setzen. Auch die Barrückzahlungen würden eingedämmt werden. Der Ausfall an Gebühren, der übrigens verhältnismäßig gering sein würde (1911 wurden im Reichspostgebiet 185 672 ℳ aus dieser Gebühr vereinnahmt), würde höchst wahrscheinlich aufgewogen durch die Ausnützung des in den Händen der Verwaltung verbleibenden Kapitals. — Sollte jedoch diese Forderung dem Fiskus zu weit gehen, so könnte von einer Abschaffung dieser Gebühr wenigstens solange, bis stabilere Verhältnisse eingetreten sind, abgesehen werden, da die Gebühr als solche keine nennenswerte Störungen für den Geschäftsverkehr gezeitigt hat, sondern vielmehr diejenige Gebühr ist, deren Normierung am glücklichsten gewählt war; nur um die Härten der übrigen Gebühren abzuschwächen, wäre ihre völlige Beseitigung zu begrüßen. Auch die württ. Interessentenkreise haben gegen diese Gebühr keine besonderen Bedenken geäußert.

Dagegen stellen die württ. Handelskammern zur Erwägung, ob anstatt der Steigerungsgebühr bei Rückzahlungen, die eine um-

ständliche Berechnung bedingt, im Gesetz nicht einfachere und vielleicht auch billigere Formen der Gebührenerhebung gewählt werden könnten. Auch bei Rückzahlungen wäre das, was der Gesetzgeber bei Begründung der Einheitsgebühr der Zahlkarten anführt, geltend zu machen, nämlich daß „bei einem Verkehr der in alle Kreise dringen soll, grundsätzlich ein Tarif gefordert werden muß, der möglichst übersichtlich und einfach gestaltet ist". Der Frequenz des Postscheckverkehrs steht nun ohne Zweifel die Steigerungsgebühr im Wege. Dem Kontoinhaber fließen meist mehr Mittel zu, als er durch Postscheck wieder überweisen kann, eine natürliche Folge dessen, daß ein großer Teil der einzelnen Beträge in Form von Löhnen, Gehältern usw. bar ausgezahlt werden muß. Nun ist es allerdings richtig, daß der Kontoinhaber der Postverwaltung im Falle der Rückzahlung nicht wie bei Einzahlungen einen Dienst leistet, da er mit der Abhebung die Postverwaltung eines Teils ihrer zinsbaren Anlage beraubt, und die Gebühr veranlaßt sicherlich, daß der Kontoinhaber ohne besonderen Zwang und Grund kein Geld abhebt, das er möglicherweise nach kurzer Zeit, um etwaige Forderungen durch Ueberweisung erledigen zu können, wieder einzahlen müßte. Dem steht aber gegenüber, daß das Postscheckamt keinen Zins gewährt, und der Kontoinhaber umso eher Einzahlungen machen wird, wenn er weiß, daß er das einbezahlte Geld jederzeit wieder abheben kann, ohne eine hohe Gebühr zahlen zu müssen. Besonders infolge der Unverzinslichkeit wird die Steigerungsgebühr von den Banken, Sparkassen und Genossenschaften als unbillig empfunden, die bei ihren durchschnittlich höheren Umsätzen gezwungen sind, möglichst rasch Barabhebungen vorzunehmen. Der Kontoinhaber muß, will er nach Geschäftsbrauch auf jeden Nutzen bedacht sein, infolge der Unverzinslichkeit sein Geld möglichst rasch abheben können, und zwar auf billige Weise, wenn der Postscheckverkehr nicht in Mißkredit kommen soll. Eine natürliche Folge der Gebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend ist, daß der Postscheckverkehr als bequeme Einrichtung für kleinere Beträge benutzt wird, größere Beträge dagegen werden zur Umgehung der Gebühr mittels Bankschecks überwiesen. Dadurch entgeht dem Postscheckverkehr der größte Teil des ihm zukommenden Umsatzes. In ihrem eigenen Interesse muß demnach die Post darauf bedacht sein, wenn sie die Unverzinslichkeit der Guthaben beibehält, die Rückzahlungsgebühr auf irgend eine Weise zu entlasten. Der Stuttgarter Handelsverein legt sogar den Hauptwert auf eine kostenlose Barrückzahlung an die Kontoinhaber, der er sämtliche andere Gebühren unterordnet, indem er vorschlägt, zur Deckung des dadurch entstehenden Ausfalls die Bareinzahlung auf 10 ₰ von je 500 ℳ oder einen Teil dieser Summe und die Uebertragung von Konto zu Konto auf 5 ₰ festzusetzen. Für jede Barsendung an Nichtkontoinhaber durch Vermittlung der Postanstalten schlägt er eine Gebühr von 10 ₰ von je 1000 ℳ oder einen Teil dieser Summe vor, die vom Empfänger mittels

Abzugs erhoben werden soll. Daß dieses Gebührensystem, das unverkennbar eine Zusammenlegung der für Einzahlungen und Auszahlungen getrennt erhobenen Beträge anstrebt, in der Praxis den Zwecken des Postscheckverkehrs nicht dienen würde, liegt auf der Hand, immerhin ist der Vorschlag lehrreich, weil er den Wert dartut, den gewisse Kreise auf eine billige Abhebungsmöglichkeit legen. Ein zu weites Entgegenkommen könnte gerade bei dieser Gebühr schlecht gelohnt werden, da einer mißbräuchlichen Ausnützung der Post Tür und Tor geöffnet wären. Ein Kontoinhaber könnte die ihm auszuzahlende Summe an einen andern Platz überweisen lassen, ohne für den Transport des Geldes oder die erforderlichen Anweisungen der Postverwaltung irgend eine Gebühr zu entrichten. Wenn ferner ein Kontoinhaber sein Guthaben in ganz kleinen Summen abheben würde, so würde dadurch der Postverwaltung übermäßig viel Arbeit verursacht, ohne entsprechende Gegenleistung von Seiten des Kontoinhabers. Um den hierin liegenden Bedenken entgegenzutreten, würde eine Reihe von Spezialbestimmungen nötig werden, worunter wieder die erstrebte Einfachheit und Einheitlichkeit des Verkehrs leiden würde. Der Unterschied zwischen Auszahlungen an Kontoinhaber und solche an Nichtkontoinhaber beruht auf einem richtigen Prinzip (auch die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin machen den Vorschlag, außer einer für jede Buchung angesetzten Gebühr von 2 ₰, für jede Rückzahlung a) an Scheckkunden $^1/_{10}$ vom Tausend des auszuzahlenden Betrags b) an Nichtscheckkunden $^2/_{10}$ vom Tausend als Rückzahlungsgebühren anzusetzen), würde aber einem andern Prinzip, dem einer übersichtlichen Ausgestaltung des Verkehrs zuwiderlaufen; außerdem wäre eine Vorauserhebung der Gebühren, wie sie von anderer Seite hinsichtlich der Auszahlungen und Ueberweisungen für wünschenswert erachtet wurde, und wie sie auch der Gesetzentwurf gutheißt, ausgeschlossen. Viel eher wäre der von den Stuttgarter Großbanken aufgestellte Gebührensatz von 10 ₰ für je 1000 Mark — ohne Unterschied des Empfängers — zu empfehlen, da damit die Einfachheit und Uebersichtlichkeit mehr gewahrt bliebe. Für die Postverwaltung läge in dieser Regulierung noch ein gewisser Vorteil, denn sie würde für Beträge, welche die Tausender bis zu 500 ℳ übersteigen, künftig 5 ₰ mehr erhalten. — Falls vorerst grundsätzliche Bedenken einer allgemeinen Normierung der Rückzahlungsgebühr auf den Einheitssatz von 5 ₰ entgegenstehen, und das scheint wenigstens bei der Reichspost der Fall zu sein, wird der bisherige Modus beibehalten werden müssen. — Die Budgetkommission hat den Antrag auf Streichung der Steigerungsgebühr abgelehnt und sich somit auf den Standpunkt der Regierung gestellt, die konstatiert, daß „die Gebühren für Auszahlungen und Ueberweisungen sich bewährt haben".

Damit wäre die Gebührenfrage erörtert. An die Neuregelung des Postscheckverkehrs sollte nicht allzuängstlich, wie es fast

den Anschein haben könnte, herangetreten werden, denn je mehr es gelingt, durch Vereinfachung und Verbilligung immer weitere Bevölkerungsschichten in den Postscheckverkehr einzubeziehen, desto geringer wird das finanzielle Risiko sein. Und daß der Postscheckverkehr noch ein weites Ausdehnungsfeld vor sich hat, auf den er seine Mission erfüllen kann, geht aus den Lücken hervor, die die Statistik und Gliederung der Kontoinhaber noch aufzuweisen hat.

Von Interesse ist, daß die Gebühren vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats zwar ermäßigt — soweit es nach dem Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben angängig erscheint — aber nur auf gesetzlichem Wege erhöht werden können. Diese Bestimmung ist von äußerster Wichtigkeit, denn würde stets ein neues Gesetz erlassen werden müssen, um die Gebühren zu ermäßigen, so würde eine solche Ermäßigung wahrscheinlich sehr viel länger auf sich warten lassen auch dann, wenn an dem Prinzip festgehalten wird, daß der Postscheckverkehr nur insoweit mit Gebühren belastet werden soll, als es zur Deckung der Ausgaben im eigenen Betriebe nötig ist. Was übrigens zu den Ausgaben gehört, sollte im Gesetze festgelegt werden.

Ein weiterer Paragraph behandelt die **Portofrage.** Die Sendungen in Postscheckangelegenheiten 1. von den Postscheckämtern und Postscheckanstalten an die Kontoinhaber, 2. zwischen den Postscheckämtern, 3. zwischen den Postscheckämtern und den Postanstalten sind sie wie bisher portofrei. Der Kontoinhaber hat lediglich das Porto für seine Sendungen an das Postscheckamt zu tragen. Trotz mehrfacher Wünsche wurde einer Ermäßigung bezw. Beseitigung nicht entsprochen aus prinzipiellen Gründen, wie der Staatssekretär in der Vorbesprechung im Dezember 1911 erklärt hatte. Für den Kleinverkehr würde es eine beträchtliche Erleichterung sein, wenn wie in Oesterreich und Ungarn die Korrespondenz der Kontoinhaber mit dem Amt portofrei erfolgen würde. Gerade für die kleineren Kontoinhaber, welche ihre Aufträge einzeln aufgeben, bedeutet die Portopflicht der Sendungen eine wesentliche Belastung. Erhöht sich doch dadurch die Gebühr für eine einzige Ueberweisung um 5 ₰ (Ortsverkehr) bezw. 10 ₰ (Fernverkehr). Außerdem würde die Teilnahme am Postscheckverkehr viel verlockender erscheinen, wenn es heißen würde, daß keine Portokosten im Verkehr mit dem Postscheckamt erwachsen. — Auch für die großen Kontoinhaber würde hierin eine wesentliche Erleichterung liegen, wenn sie auch von der Portopflicht weniger hart betroffen werden als die kleinen Kontoinhaber, da sie regelmäßig eine Reihe von Buchungen auf einmal aufgeben, sodaß die Portokosten auf mehrere Geschäftsgebahrungen verteilt werden. Mit der Einführung dieser Neuerung würde auch eine Vereinfachung der bisher notwendigen Formulare verbunden sein, da die Giropostkarte wegfallen könnte. Es ist im Interesse der Vereinfachung der Einrichtungen, wodurch ein billigeres Arbeiten des ganzen Apparats erzielt wird, wünschenswert, daß eines der bei-

den Ueberweisungsformulare, Blattscheckformular oder Giropostkarte, beseitigt wird. Es müssen, wie beim Reichsbankverkehr, zwei Formulare genügen: das eine für Auszahlungen, das andere für Ueberweisungen. Da übrigens die Sendungen für Ueberweisungen stets an das Postscheckamt gehen, also in Bezug auf den Inhalt einer Kontrolle unterzogen werden können, so wäre selbst bei Beibehaltung der Portopflichtigkeit kein Hinderungsgrund vorhanden, für Blattscheckssendungen das Porto auf 5 ₰ zu ermäßigen.

Durch die Portofreiheit würde sich überdies ohne weiteres die direkte Einreichung der Schecke an die Aemter einstellen. Es sollte zwingende Regel werden, daß der Scheck dem Scheckamt und Aussteller direkt zugesandt wird. Durch die Uebersendung des Schecks an den Zahlungsempfänger entsteht doppeltes Briefporto, da der Empfänger gezwungen ist, den Scheck seinerseits dem Postscheckamte zu übersenden. Werden beispielsweise Schecke, die auf das Postscheckamt Stuttgart ausgestellt sind, dem in Berlin wohnenden Zahlungsempfänger zugesandt, so haben diese Schecke den Weg Stuttgart-Berlin unnötigerweise zurückgelegt, d. h. sie müssen behufs Abwicklung der Geschäfte nach Stuttgart zurückbefördert werden. Es kommt auch vor, daß ein solcher Scheck auch vom Zahlungsempfänger nicht an das zuständige Postscheckamt gesandt, sondern an Dritte weiter gegeben wird. Wird er schließlich zur Einlösung präsentiert, so entstehen mißliebige Weiterungen, da das Postscheckamt nur an den auf dem Scheck angegebenen Empfangsberechtigten Zahlung leistet. Der Scheck muß denselben Weg zurückwandern. Diese unerwünschten Nebenumstände würden bei Portofreiheit im Verkehr mit dem zuständigen Postscheckamt wegfallen, da das Prinzip der Wirtschaftlichkeit den Einzelnen zur richtigen Handhabung des Schecks hinleiten würde.

Der deutsche Handelstag, die Aeltesten der Kaufmannschaft, der deutsche Handwerks- und Gewerbetag, die württembergischen Handelskammern und viele andere traten für die Portofreiheit ein, schon deshalb weil die völlige Beseitigung der Portopflicht ein Akt der Billigkeit wäre gegenüber den auswärtigen, nicht am Platze des Postscheckamts wohnenden Kontoinhabern, die neben dem größeren Zinsverlust auch noch bezüglich des Portos im Nachteile sind. Die Reichstagsadresse des Zentralverbands der Privatversicherungsverbände, d. h. die Organisationen der Feuer-, Lebens-, Hagel-, Transport- usw. Versicherungsgesellschaften umfaßt, befaßt sich folgendermaßen mit der Portofrage:

„Der Entwurf schließt in seiner jetzigen Fassung eine schwerempfundene Härte ein. Diese liegt darin, daß ein großer, vielleicht sogar der größte Teil der Kontoinhaber im geschäftlichen Verkehr mit seinem Postscheckamt mit erheblich höheren Unkosten belastet wird als die übrigen Kontoinhaber. Dies ergibt sich daraus, daß bei Einführung des Postscheckverkehrs die Reichspostverwaltung nur 9 Postscheckämter errichtete. Bayern und Württemberg rich-

teten nur 4 Aemter ein. Die Kontoinhaber am Sitz eines dieser wenigen Postscheckämter zahlen täglich für ihre Sendung an das Amt nur 5 ₰ Porto. Die größere Menge der nicht am Sitz des Postscheckamts wohnenden Kontoinhaber muß für die gleiche Sendung in der Regel 20 ₰, mindestens aber 10 ₰ für Briefporto entrichten. In vielen Fällen geht das Gewicht der Sendungen über 250 Gramm hinaus. Die nicht am Sitz eines Postscheckamtes wohnenden Kontoinhaber müssen dann sogar 50 ₰ Paketporto entrichten gegenüber 10 ₰ Briefporto für 2 Briefe bezw. 25 ₰ Paketporto der im Bezirk des Postscheckamtes selbst wohnenden Kontoinhaber. Berücksichtigt man, daß die auswärts wohnenden Kontoinhaber außerdem noch einen Zinsverlust von etwa 2 bis 3 Tagen zu erleiden haben, die in der Regel vergehen, bis die Uebertragung des Guthabens vom Postscheckkonto auf ein zinsentragendes Bankkonto erfolgen kann, so erhellt ohne weiteres, daß eine Ergänzung des § 6 des Entwurfes unbedingt erforderlich ist. Der Zentralverband bittet daher, dem § 6 des Entwurfes einen zweiten Absatz folgenden Wortlauts anzufügen:

„Die Sendungen der Kontoinhaber an ihr Postscheckamt unterliegen den Gebühren für Briefe und Pakete im Ortsverkehr. (§ 37 der Postordnung)." —

Auf denselben Standpunkt stellte sich die Budgetkommission. Die Post kann diesen Wunsch vom finanziellen Standpunkt aus unbedenklich erfüllen, da gegenüber der seitherigen Handhabung der Ausfall für 1911 im Reichspostgebiet schätzungsweise nur ca. 125 000 ℳ betragen hätte, die sicherlich im Laufe der Zeit durch einen regeren Umsatz kompensiert werden würden. Daß die Portofreiheit bezw. das Einheitsporto von 5 ₰ nur unter der Bedingung eingeführt werden könnte, daß besondere amtliche Briefumschläge im Verkehr mit den Postscheckämtern benutzt werden, wäre ein Umstand, mit dem sich die Beteiligten leicht abfinden würden.

In dem nächsten Paragraphen des Gesetzentwurfes wird die **Auskunftserteilung** im Postscheckverkehr geregelt, worüber besondere Vorschriften in der Postscheckordnung 1908 nicht getroffen waren. Es ist erfreulich, daß hier der § 5 des Gesetzes über das Postwesen (Briefgeheimnis betreffend) nicht einseitig Anwendung gefunden hat. Er gilt nur insoweit, als er sich um die Auskunft über Einzahlungen auf ein Postscheckkonto mittels Zahlkarte, Ueberweisungen, bezw. überAuszahlungen auf Grund von Schecken, Ueberweisungen usw. handelt. Durch Einbeziehung der Bestimmungen über das Reichsschuldbuch (Reichsschuldbuchgesetz § 3 Abs. 3 und § 9), deren Uebertragung auf den Postscheckverkehr gerechtfertigt ist, da beide Institute ihrem inneren Wesen nach gleichartige Verhältnisse aufweisen („der Fiskus ist auch im Postscheckverkehr der Schuldner, und für Gläubiger ist es ohne wesentliche Bedeutung, daß ihre Forderung hier auf Zahlung von Kapital, dort auf Zahlung von Zinsen — abgesehen von Rückgewäh-

rung in Schuldverschreibungen — gerichtet ist") wird freiere Hand gelassen. Die Beschränkung der Auskunftserteilung über das Scheckguthaben würde bei strafgerichtlichen Untersuchungen, Konkurseröffnungen und zivilprozeßualen Fällen dem Bedürfnisse des Verkehrs nicht entsprechen. Aehnliche Bestimmungen sind übrigens auch im württembergischen Landesgesetz enthalten (Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes betr. das Staatsschuldbuch vom 12. VIII. 11).

Bei Pfändung des Guthabens im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes kommt der § 840 der Zivilprozeßordnung zur Geltung, wonach auch dem pfändenden Gläubiger Auskunft erteilt werden darf.

Die **Aufhebung des Kontos** kann jederzeit durch Kündigung des Inhabers herbeigeführt werden und zwar ohne Kündigungsfrist, die deshalb nicht erforderlich ist, weil der Kontoinhaber grundsätzlich jederzeit bis zur Höhe der Stammeinlage über sein Guthaben verfügen kann. Die 100 ℳ bezw. nach dem neuen Entwurf 50 ℳ Stammeinlage bedeuten im Kündigungsfalle ein ganz unwesentliches Moment. — Andererseits hat die Postverwaltung das Recht, das Konto im Falle mißbräuchlicher Benutzung ebenfalls ohne Kündigungsfrist aufzuheben. Als Mißbrauch des Kontoinhabers gilt bisher, wenn der Kontoinhaber wiederholt Ueberweisungen und Schecke ausstellt, deren Höhe sein verfügbares Guthaben übersteigen, weshalb die Budgetkommission mit Recht den im Gesetz vorgeschlagenen Passus: „Die Postverwaltung kann das Konto bei mißbräuchlicher Benutzung aufheben", folgendermaßen formulierte: die Postverwaltung kann das Konto bei seiner mißbräuchlichen „Ueberziehung" aufheben.

Die **Gewährleistung der Post** ist so geregelt, daß die Postverwaltung dem Kontoinhaber für die ordnungsmäßige Ausführung der bei dem Postscheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten haftet. Die Postverwaltung hat demnach ein Verschulden ihrer Angestellten nach § 276 und § 278 B.G.B. zu vertreten. Diese Haftung gilt aber nur insoweit, als es sich um die Ausführung der dem Postscheckamte zugegangenen Aufträge des Kontoinhabers handelt; für ordnungsmäßige und rechtzeitige Beförderung dieser Aufträge kann die Postverwaltung in Gemäßheit der in dem Postgesetz vom 28. Oktober 1871 für die Beförderungsgeschäfte der Post vorgelegten Vorschriften keine Gewähr übernehmen. Ferner haftet sie nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge. Die dem Postscheckamt zugehenden Aufträge werden noch an demselben Tage und nur die nach festgesetzten Schlußzeiten eingehenden Aufträge werden spätestens andern Tages erledigt. Falsche bezw. verzögerte Buchungen werden in vielen Fällen auf eine undeutliche Bezeichnung des Kontos und des Empfängers, also auf die Schuld der Kontoinhaber, zurückzuführen sein. Hier eine Haftung der Postverwaltung einzuführen, ist nicht gerechtfertigt, na-

mentlich da der Postscheckverkehr keine Erwerbsquelle der Post bilden, sondern ein Institut gemeinnütziger Art ohne Risiko sein soll, und der Gebührensatz dementsprechend niedrig gehalten werden muß. — Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt nach zwei Jahren, ein Zeitraum, den auch die Reichsbank als Verjährungsgrenze in ihre Bestimmungen über den Giroverkehr (Punkt 6) aufgenommen hat (vgl. §§ 196, 201 B.G.B.). Eine halbjährige Verjährung, wie sie im Postgesetz normiert ist, wäre für den Postscheckverkehr, wo Kontoinhaber und Post in einem dauernden, rechtlichen Kontakt stehen, zu kurz. Was die Haftung für Zahlkarten anbelangt, so bedingt die rechtliche Natur derselben die gleiche Behandlung, wie sie die Post für die Postanweisungen vorgesehen hat.

In dem Gesetz selbst sind lediglich die Fundamentalbestimmungen niedergelegt worden, während alle Vorschriften von veränderlichem und untergeordnetem Charakter im allgemeinen der Verordnungsgewalt des Reichskanzlers bezw. den bundesstaatlichen Regierungen von Bayern und Württemberg überlassen sind. Dieses in § 10 des Gesetzes vorbehaltene **Verordnungsrecht** beruht, um mit den Worten des Entwurfs zu reden, „auf der Notwendigkeit, den besonderen Verhältnissen des Verkehrs, den wechselnden Bedürfnissen einer fortschreitenden Entwicklung in Handel, Gewerbe usw. jederzeit gerecht zu werden. Der Anordnung des Reichskanzlers ist daher die nähere Gestaltung der hier in Frage kommenden Einzelheiten vorbehalten, deren gesetzliche Festlegung es unmöglich machen würde, stets rechtzeitig den besonderen Verhältnissen durch Aenderung und Anpassung der erlassenen Vorschriften Rechnung zu tragen." Allseitig ist diese Anordnung gut geheißen worden. Eine Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Postscheckverkehrs läßt sich so ohne schwerfällige Gesetzesänderungen im Rahmen der Verordnung ermöglichen. Im einzelnen ist dem Verordnungsweg die Regelung folgender 8 Punkte vorbehalten. Es sind festzulegen:

1. Die allgemeinen Grundsätze für die zum Postscheckverkehr zuzulassenden Personen und Vereinigungen sowie für die Bezeichnung der Konten. Es wird also Sache des Reichskanzlers sein, zu bestimmen, wie Minderjährige, Ehefrauen, Vorstände der juristischen Personen usw. sich beim Postscheckamt auszuweisen haben.

2. Die Voraussetzungen, unter denen nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Anstalten zum Postscheckverkehr zuzulassen sind. „Die Zulassung nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen, Anstalten usw. eignet sich nicht für eine gesetzliche Regelung. Die Voraussetzungen, unter denen solchen Firmen usw. ein Postscheckkonto eröffnet werden kann, werden durch Verordnung festzusetzen sein, weil auf diese Weise den tatsächlichen Bedürfnissen am besten Rechnung getragen werden kann." Trotz dieser Argumentation der Regierung wurde in der Budgetkommission mit großer Mehrheit der Antrag angenommen, daß die Zulassung der Vereine und Anstalten ausdrücklich im Gesetz festgelegt werden soll.

3. Die zu verwendenden Formulare und ihren Preis, soweit sie von den Postscheckämtern bezogen werden. Dabei soll nach wie vor die unentgeltliche Abgabe einzelner Zahlkarten beibehalten werden.

4. Die Höhe der Stammeinlage und der Höchstbetrag der Zahlkarten in Schecken. Die Stammeinlage, sowie die Festsetzung, Aenderung und Aufhebung der Höchstbeträge für Zahlkarten und Schecke sind eng verknüpft mit dem hin und her wogenden Verkehr und der Sicherheit des inneren Dienstes und sind deshalb für eine gesetzliche Regelung keine geeigneten Objekte. In Abänderung der Postscheckordnung 1908 wird die Stammeinlage auf 50 ℳ festgesetzt; für Zahlkarten, die bisher auf höchstens 10 000 ℳ lauten durften, wird ein Höchstbetrag nicht mehr festgelegt; für Schecke wird der Meistbetrag von 10 000 ℳ auf 20 000 ℳ erhöht.

5. Die Bedingungen, unter denen der Kontoinhaber 1. auf anderem Wege als durch Zahlkarten Beträge auf sein Konto abführen und 2. in anderer Weise als durch Ueberweisungen und Schecke über sein Guthaben verfügen kann. Da diese Bedürfnisse des Verkehrs nicht vorausgesehen werden können, ist hier der Weg der Verordnung dem der gesetzlichen Feststellung vorzuziehen. Wie bisher werden auch fernerhin Fälle eintreten, die eine andere Zahlungsform als die im Gesetz festgelegte, bedingen (vgl. die wiederkehrenden Zahlungen von Steuern und Fernsprechgebühren).

6. Die Geschäfte, die bei weiterer Ausgestaltung des Postscheckverkehrs zuzulassen sind. Diese Bestimmung soll es der Verwaltung ermöglichen, neuen, noch nicht bestimmbaren Verkehrserfordernissen und Verbesserungen rasch und im richtigen Zeitpunkt nachzukommen.

7. Die Bestimmungen über die Anlage der im Postscheckverkehr aufkommenden Gelder (vgl. den für das Reichspostgebiet geltenden Erlaß des Reichskanzlers vom 10. V. 1910 über die Anlegung der im Postscheckverkehr aufkommenden Gelder).

8. Die Art der Benachrichtigung der Kontoinhaber über die Ausführung der Aufträge und den Stand ihrer Guthaben.

Um die Einheitlichkeit der Rechtsverhältnisse zu sichern, ist ferner die Bestimmung getroffen, daß im Falle einer Abänderung der Anordnungen die neuen Vorschriften auch auf die bereits bestehenden Postscheckkonten anzuwenden sind. — Zu diesem Paragraphen wurde in der Budgetkommission beantragt, den Druck der Formulare mit Ausnahme der Zahlkarten für die Privatindustrie freizugeben. Trotz der vom Staatssekretär geäußerten Bedenken wurde dieser Antrag angenommen, ebenso ein weiterer Antrag des Inhalts, diesem Verordnungsparagraphen anzufügen, daß „die nach diesen Bestimmungen erlassenen Vollzugsverordnungen dem Reichstag zur Kenntnis zu bringen sind. Ferner ist alljährlich mit dem Etat des Reichshaushalts eine genaue monatliche Nachweisung über die Anlegung der im Postscheckverkehr aufkommenden Gelder vorzulegen". Im übrigen werden in die neue Postscheck-

ordnung die jetzt geltenden Bestimmungen, soweit nicht durch das Postscheckgesetz Aenderungen bedingt sind, aufgenommen werden.

Ein besonderer Paragraph berücksichtigt sodann die verfassungsrechtliche **Sonderstellung der Königreiche Bayern und Württemberg.** Die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Reichs hinsichtlich des Postwesens erstreckt sich auf die gesamte Gesetzgebung, mit der Maßgabe, daß die Regelung des Tarifs für den internen Verkehr innerhalb Bayerns und Württembergs der Reichsgesetzgebung nicht unterliegt. Den beiden Königreichen sind durch diese Reservatrechte weitgehende Befugnisse eingeräumt: die Verzinsung oder Nichtverzinsung des Guthabens der Kontoinhaber, das Gebührensystem, die Portofreiheit in Postscheckangelegenheiten bleiben ihrer selbständigen Regelung überlassen. —

Die einzelnen Paragraphen haben, um eine kurze **Zusammenfassung** zu geben, im Vergleich mit der Postscheckordnung 1908 folgenden Inhalt:

Der § 1 enthält die Voraussetzungen, unter denen ein Konto eröffnet werden kann und entspricht dem § 1, I der alten Postscheckordnung. Ergänzend tritt ihm der § 10 des Gesetzes (Bestimmungen über die Postscheckordnung) zur Seite, wo im Absatz 1 und 2 die Einzelheiten des Beitritts dem Verordnungswege anheimgestellt sind.

Der § 2 handelt von der Stammeinlage und hebt ausdrücklich die Unverzinslichkeit der Guthaben hervor. Die Höhe der Stammeinlage wird durch Verordnung bestimmt (§ 10 Abs. 4). Dieser § entspricht dem § 1, III der alten Postscheckordnung und hat für Württemberg keine verfassungsrechtliche Geltung. Die Absätze II, IV, V des § 1 der alten Postscheckordnung fallen weg.

Die §§ 3 und 4 behandeln die Gut- und Lastschriften. (§§ 2 u. 6, I alter P.Sch.O.). Die Bestimmungen über die Gutschrift von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen werden, sind in den § 10 Abs. 5 verwiesen, wo auch den Lastschriften Rechnung getragen wird (Wegfall des Absatz II—V des § 6, P.Sch.O. 1908).

Der § 5 regelt die Gebührenfragen und bringt gegenüber dem § 9 der alten Postscheckordnung die bedeutendste materielle Aenderung. Auch dieser Paragraph hat für Württemberg keine Geltung; ebensowenig wie

der § 6, wo die Bestimmungen über die Portofreiheit von Sendungen der Postscheckämter an die Kontoinhaber und dieser Aemter untereinander festgelegt sind (analog § 10 P.Sch.O. 1908).

Die in § 7 behandelte Auskunfterteilung ist neu in das Gesetz aufgenommen.

Der § 8 betrifft die Aufhebung des Kontos und entspricht dem § 12 der alten Postscheckordnung.

§ 9 bespricht die Gewährleistung der Postverwaltung dem Kontoinhaber gegenüber (§ 13 P.Sch.O. 1908). Neu hinzugekommen ist die Bestimmung über die Verjährung der Ansprüche.

§ 10 enthält die Bestimmungen über die vom Reichskanzler zu erlassenden Vollzugsverordnungen (§§ 3, 4, 7, 8, 14 P.Sch.O. 1908). Württemberg ist, da ihm von der Verfassung eine eigene Postverwaltung garantiert ist, an diesen Paragraphen ebenfalls nicht gebunden.

Der § 11 berücksichtigt die Sonderstellung der Königreiche Bayern und Württemberg. Für diese Länder gelten, wie dargelegt, die §§ 2 (Abs. 2), 5, 6 und 10 nicht.

§ 12 bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Entwurf stellt in formeller, speziell stilistischer Weise einen entschiedenen Fortschritt dar, gegenüber der Postscheckordnung 1908. Auch inhaltlich bedeutet er einen Fortschritt, insofern als er die Beseitigung der den Interessen des Verkehrs in keiner Weise gerechtwerdenden Zuschlaggebühr von 7 ₰ bei mehr als 600 Buchungen bringt. Ferner sollen im Verordnungswege die Stammeinlage von 100 ℳ auf 50 ℳ herabgesetzt werden und Zahlkarten, die nach der alten Ordnung auf höchstens 10 000 ℳ lauten durften, in ihrem Höchstbetrag nicht mehr begrenzt sein. Endlich sollen Rückzahlungsschecke künftig bis zur Höhe von 20 000 ℳ zugelassen werden. Dem gegenüber stellt allerdings die Erhöhung der Einzahlungsgebühr auf den Einheitssatz von 10 ₰ eine Verteuerung dar.

Den Verbesserungen gegenüber, die der Postscheckentwurf brachte, blieben viele andere Wünsche unerfüllt, von denen die wichtigsten (Einzahlungs- und Rückzahlungsgebühren, Portofreiheit betr.) oben näher erörtert wurden. Die Budgetkommission ist einem Teil dieser Wünsche insofern nachgekommen, als sie, wie gezeigt, als Einzahlungsgebühr einen Einheitssatz von 5 ₰ und für den Fernverkehr die Portogebühren des Ortsverkehrs festsetzte. Der für die Neuregelung der Postscheckordnung in Betracht kommenden Forderung, daß die Formulare durch die Privatindustrie hergestellt werden dürfen, hat sie mit Ausnahme der Zahlkarten ebenfalls stattgegeben. Inwieweit die Regierung nachgeben wird ist fraglich.

Kapitel 8: **Weitere vom Gesetzentwurf (bezw. der Budgetkommission des Reichstags) nicht berührte Fragen u. Wünsche.**

Von prinzipieller Bedeutung ist nun noch die Frage der Zentralisation bezw. erweiterten Dezentralisation des deutschen Postscheckverkehrs, die eng zusammenhängt mit dem vielfach und dringend geäußerten Wunsche einer rascheren Abwicklung der durch das Postscheckamt laufenden Aufträge. Möglichste Zentralisation des Verkehrs liegt wesentlich im Interesse der Verwaltungen, da sie den Dienstbetrieb einfach und übersichtlich, dabei zugleich sehr sicher gestalten läßt. Die Vereinigung sämtlicher Konten bei einer Stelle gibt die Möglichkeit, alle Umbuchungen ohne umständliche Abrechnungen auf dem kürzesten Weg zu voll-

ziehen und den Stand der Geschäfte ohne Inanspruchnahme anderer Stellen jederzeit klar zu übersehen. Dieses System gestattet ferner, die Rechnungsstellen und Zahlstellen getrennt zu organisieren, so daß den Zahlstellen lediglich der Nachweis des baren Geldes obliegt, während die Rechnungsstellen die Umbuchungen und und auf Grund der Buchungen die Kontrolle der Zahlstellen vornehmen. Die Zentralisation des Dienstes begünstigt die Ueberweisungen, die von der Politik des Geldverkehrs vornehmlich herbeigesehnt werden. Durch Dezentralisation tritt hier eine Verzögerung deshalb ein, weil anstatt eines einzigen Postscheckamtes, welches alle erforderlichen Buchungen vornimmt, 2 und mehr Postscheckämter in Tätigkeit treten müssen und weil sich außerdem die Notwendigkeit einer Beförderung der Korrespondenz zwischen den Aemtern ergibt. Dem gegenüber wird aber eine Zentralisation für große Gebiete nicht empfehlenswert sein, da ein kleiner Apparat mit orts- bezirks- und personen-kundigen Beamten verhältnismäßig leichter arbeitet als die großen unpersönlichen Apparate mit ihren endlosen Kontrollen. Ueberdies ist es nicht erwünscht, Massen von Beamten mit rein mechanischer Tätigkeit, wie sie der Scheck- und Girodienst im Gefolge hat, an eine einzelne Stelle festzubannen. Auch die Interessen des Publikums drängen auf die Dezentralisation hin, die einen unmittelbaren Verkehr der Kontoinhaber mit den kontoführenden Stellen sowie letzterer untereinander ermöglicht und dadurch eine unverzögerte Abwicklung des Verkehrs und jederzeitige freie Verfügung über das Guthaben vor allem im Ortsverkehr sicherstellt. Die Bewohner der Städte mit einem Postscheckamt brauchen sich nicht an ein auswärtiges Amt zu wenden, um ihren Ortsgenossen irgend einen Betrag zu überweisen, und diese letzteren gelangen eher in den Besitz der Gutschriftsanzeigen, namentlich auch bei Bareinzahlungen.

Die deutschen Postverwaltungen haben im Gegensatz zu Oesterreich eine Zentralisation vermieden, in der Erkenntnis, daß der Apparat viel zu groß und viel zu wenig beweglich geworden wäre, eine Riesenmaschine, bei der nur Zahlen, Nummern, niemals aber irgend ein Einzelverhältnis zur Erscheinung hätte kommen können. Sie haben nun aber auch nicht dezentralisiert nach dem Vorbild der Schweiz und der Reichsbank, sondern sind durch Errichtung von 13 Postscheckämtern den Mittelweg gegangen.

Der Postscheckverkehr hat bei seiner heutigen Organisation in erster Linie Bedeutung für den Ortsverkehr der 13 Orte mit eigenem Postscheckamt, in zweiter Linie für den Verkehr dieser Orte untereinander, in dritter für den Empfänger, der am Sitze des Postscheckamts wohnt und aus dessen Bezirk Zahlungen erhält. Das Interesse von 13 Großstädten steht somit durchaus im Vordergrund. Für die Bewohner aller übrigen Orte, also für die große Masse der Bevölkerung, kommt der Postscheckverkehr erst in vierter und letzter Linie in Betracht. Die 13 Postscheckämter verursachen eine teilweise so starke Verlangsamung des Postscheckverkehrs für die

meisten Kontoinhaber, daß dessen Vorteile wesentlich verringert werden. Die Schattenseiten der teilweisen Dezentralisation bezw. Zentralisation können in verdoppelter Stärke zum Ausdruck kommen, was aus folgenden Beispielen hervorgeht (vgl. Eingabe der Handelskammer Kassel vom 1. Aug. 1911):

I. Bareinzahlungen mittels Zahlkarte von einem Orte A nach einem Orte B im Bezirk (nicht Sitz) des Postscheckamts X vollziehen sich gegenwärtig folgendermaßen:

1. am 1. Tage: Einzahlung des Betrags durch Zahlkarte bei der Postanstalt in A, Ueberweisung der Zahlkarte an das Postscheckamt in X;

2. am 2. Tage: Gutschrift des einbezahlten Betrags durch das Postscheckamt X auf dem in der Zahlkarte angegebenen Postscheckkonto, Uebersendung des Abschnitts der Zahlkarte durch das Postscheckamt X an den Kontoinhaber in B;

3. am 3. Tage: Eingang des Abschnitts beim Kontoinhaber in B, der über den Betrag zwecks Barerhebung einen Scheck ausstellt, Uebersendung des Schecks an das Postscheckamt in X;

4. am 4. Tage: Beauftragung der Postanstalt in B durch das Postscheckamt in X mittels Zahlungsanweisung, den Betrag zu zahlen;

5. am 5. Tage: Auszahlung des Betrags durch die Postanstalt in B.

Für Uebermittlung von Bareinzahlungen an einen Kontoinhaber sind mithin 5 Tage erforderlich. Ein weiterer Tag tritt hinzu, wenn ein Sonntag dazwischen fällt, oder falls weitere Entfernungen eine Verzögerung bedingen. Nur bei geringen Entfernungen wird unter Umständen diese Transaktion einen Tag weniger beanspruchen. Daß der Empfänger Barzahlung an sich bezw. seine Bank beantragt, ist infolge der Unverzinslichkeit des Guthabens bezw. des Mangels an kompensierenden Aufträgen, wie bereits gezeigt, sehr häufig der Fall. (Auch wenn die Bank ein Postscheckkonto hat, wird der Empfänger Barzahlung beantragen, da im Falle der Ueberweisung zu der umfangreichen Aufrechnung von Gebühren noch die verlustbringende, 3—4 Tage nach Eingang des Abschnitts erfolgende Valutierung von Seiten der Bank hinzukommt).

II. Die Ueberweisung von einem Postscheckkonto A beim Postscheckamt X auf ein anderes B beim Postscheckamt Y vollzieht sich folgendermaßen:

1. am 1. Tage: Ausfertigung des Ueberweisungsformulars durch den Kontoinhaber A, und Einsendung desselben an das Postscheckamt X;

2. am 2. Tage: Abschreibung des Betrags vom Konto des A durch das Postscheckamt X, Uebersendung des Formulars an das Postscheckamt Y;

3. am 3 Tage: Gutschrift des Betrags durch das Postscheckamt Y auf dem Konto des B und Uebersendung des Abschnitts an den Gutschriftsempfänger;

4. am 4. Tage: Eingang des Abschnitts bei B und Verfügung des B über den Betrag durch Ausschreiben eines Schecks;

5. am 5. Tag: Beauftragung der Postanstalt am Wohnort des B durch das Postscheckamt Y, den Betrag auszubezahlen;

6. am 6. Tage: Auszahlung des Betrags durch die Postanstalt in B.

In diesen 2 Grundbeispielen sind die Verhältnisse nach der für die Kontoinhaber ungünstigen Seite hin beleuchtet. Eine raschere Erledigung vollzieht sich, wenn bei Bareinzahlung mittels Zahlkarte (Beispiel I) der Absender die Einzahlung unmittelbar beim Postscheckamt bewirkt, wodurch die einen Tag beanspruchende Uebersendung der Zahlkarte von der Postanstalt zum Postscheckamt wegfällt, oder aber wenn der Empfänger am Sitze des Postscheckamts wohnt. In diesem Falle kann die Auszahlung schon am 2. Tage erfolgen. An einem Tage läßt sich die Zahlung bewerkstelligen, wenn beide, Absender und Empfänger, am Sitz des Postscheckamts ihren Wohnsitz haben.

Bei Ueberweisungen (Beispiel II) gestaltet sich die Abwicklung günstiger unter Veränderung der Sachlage nach folgenden Gesichtspunkten:

a) Wenn der Kontoinhaber A am Sitze des Postscheckamts X wohnt, erfolgt die Auszahlung schon am 5. Tage, da Ausfertigung und Einlieferung des Ueberweisungsformulars durch den Kontoinhaber sowie Abschreibung des Betrags und Uebersendung des Formulars durch das Postscheckamt an ein und demselben Tage erfolgen.

b) Ebenfalls am 5. Tage erfolgt die Auszahlung unter der Voraussetzung, daß A und B an Orten wohnen, die dem Bezirk des gleichen Postscheckamts angehören.

c) Wohnt A am Sitze, B im Bezirk des Postscheckamtes X, so erfolgt die Auszahlung am 4. Tage. Ist dagegen

d) das Umgekehrte der Fall, d. h. wohnt B (Gutschriftsempfänger) am Sitze und A (Auftraggeber) im Bezirk des Postscheckamtes X, so ist B schon am 2. Tage im Bezirk des Geldbetrages.

e) Falls A am Sitze des Postscheckamtes X, und B am Sitze des Postscheckamtes Y wohnt, kann am zweiten Tage ausgezahlt werden.

f) Die günstigste Abwicklung erfolgt, wenn A und B am Sitze desselben Postscheckamtes wohnen, da die Ueberweisung in diesem Fall nur 1 Tag in Anspruch nimmt.

Zur Abhilfe dieser Mängel wurde nun eine Vermehrung der Postscheckämter vorgeschlagen, aber selbst bei vielfacher, z. B. zwanzigfacher Vermehrung (ein Beispiel das ungefähr dem der Schweiz entsprechen würde), die ohne Zweifel für die ausgewählten Plätze von großem Vorteil wäre, würde doch für die meisten Orte im Reich die Schnelligkeit noch viel zu wünschen übrig lassen, ja sie würde teilweise noch mehr leiden, da für alle diejenigen Orte, die jetzt im Bezirk eines Postscheckamtes liegen, in dem Falle, daß zwei

oder mehr Aemter errichtet werden, die Ueberweisungen noch einen Tag mehr in Anspruch nehmen würden. In der Erkenntnis dieser Tatsache haben die maßgebenden Stellen eine Vermehrung der Aemter durchweg abgelehnt. So würde z. B. der vom Magistrat der Stadt Dortmund an das Reichspostamt gerichtete Antrag auf Errichtung eines Postscheckamtes in Dortmund unter folgender Begründung vom Reichskanzler zurückgewiesen: „Im Interesse der Förderung des Ueberweisungsverkehres, dessen Pflege die Hauptaufgabe des Postscheckwesens ist, muß die Reichspostverwaltung daran festhalten, daß die Bezirke, die wirtschaftlich in enger Beziehung zueinander stehen, zu demselben Postscheckamt gehören. Dies trifft namentlich auf die Verhältnisse beim Postscheckamt Köln zu. Infolge der Zuteilung der wirtschaftlichen Gebiete von Rheinland und Westfalen (mit Ausnahme des Bezirks Minden) zum Bezirke dieses Postscheckamts hat sich denn auch der Ueberweisungsverkehr hier bisher recht günstig entwickelt (⅔ aller Lastschriften waren 1911 durch Ueberweisung erledigt worden, im Bezirk Berlin z. B. nur ⅓). Die Errichtung eines 2. Postscheckamts in diesem Gebiete würde den Ueberweisungsverkehr zum Teil wesentlich verschlechtern und außerdem den Betrieb verteuern. Da auch nach dem Verkehrsumfang des Postscheckamts in Köln kein Bedürfnis vorliegt, dieses Amt zu teilen, bin ich bei voller Würdigung der Bedeutung der Stadt Dortmund nicht in der Lage die Einrichtung eines Postscheckamtes in Dortmund in Aussicht zu stellen". Keinesfalls aber ließe sich durch Vermehrung der Postscheckämter eine allgemeine, allen Teilnehmern zu gute kommende Verbesserung schaffen. Um dies zu ermöglichen wurde u. a. von der Handelskammer Kassel vorgeschlagen, die dringend erforderliche Beschleunigung durch eine grundsätzliche Neuorganisation des Postscheck- und Giroweſens unter Beseitigung der Postscheckämter zu bewirken. Die Scheckkonten werden nicht mehr von besonders dazu organisierten Scheckämtern geführt, sondern von den Postämtern und zwar in der Regel von dem Postamt, in dessen Bezirk der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hat. Die Postverwaltungen haben eine dem Giroverkehr in mancher Beziehung ähnliche Einrichtung in ihrem Postanweisungsdienst, der für die Ausgestaltung des neuen Verkehrs zum Vorbild dienen könnte. Wie im Postanweisungsverkehr bei unmittelbarer Uebersetzung der Anweisung nicht jedes Postamt mit jedem andern unmittelbar abrechnet, könnte hievon auch im Postgiroverkehr abgesehen werden. Für die Abrechnungen der bei den einzelnen Postämtern aufkommenden Beträge sollten bezirksweise besondere Rechnungsstellen eingerichtet werden; an letzter Stelle würde die Ausgleichung bei der Generalpostkasse oder bei der Reichsbank bewerkstelligt werden.

Dadurch würde zweifellos eine erhebliche Beschleunigung des Verkehrs herbeigeführt werden, aber die Neuorganisation würde in der Praxis doch auf Schwierigkeiten stoßen, die sich nur schwer überwinden ließen. Abgesehen von der Verteuerung des Betriebs würde die Post zu sehr in die Wirkungsweise privater Institute

eingreifen und diese aus ihrer Position verdrängen; der Staat hätte Geschäfte auf sich zu nehmen, die in solch riesenhafter Ausdehnung weit rentabler von privaten, unter dem Druck der Konkurrenz stehenden Interessenten ausgeführt werden. Speziell für Württemberg sind auch Wünsche dieser Art nicht laut geworden. Dieses Land hat als Segment des Reiches von mäßiger Ausdehnung einen zentralisierten, exakt funktionierenden Betrieb, dessen Sitz Stuttgart ist, sodaß die Verhältnisse im allgemeinen nicht ungünstig liegen.

Da nun keine neuen Postscheckämter errichtet werden sollen, wird man Mittel und Wege finden müssen, um die zum Teil allerdings in der ganzen Organisation des Postscheckverkehrs begründeten Verzögerungen abzuschwächen. Mag auch zugegeben werden, daß in vielen Fällen eine Verzögerung um einige Tage nichts ausmacht, ferner, daß eine direkte Benachrichtigung des Auftraggebers an den Empfänger vielfach ausreichend ist, und daß andernfalls der Postanweisungsverkehr zur Verfügung steht, so sollte doch der Grundsatz gelten, daß ein Scheckkunde von dem Postanweisungsverkehr in Zukunft keinen Gebrauch machen, sondern seine sämtliche Zahlungen im Postscheckverkehr erledigen sollte, wozu ihm die Billigkeit dieses Verkehrs gegenüber den Kosten einer Postanweisung ohnehin anreizen wird. Man könnte hier damit helfen, daß namentlich bei Ueberweisungen dem Empfänger von dem überweisenden Postscheckamt Mitteilung gemacht würde, wodurch zwei Tage gewonnen würden. Es sollten dann auch für den Fall, daß eine schriftliche Abrufung nicht möglich wäre, den Kontoinhabern gestattet sein, auf telegraphischem oder telephonischem Wege ein Guthaben zur Auszahlung an die eigene Adresse abzurufen, sodaß sie schon am Tage darauf den gewünschten Betrag erhalten und darüber verfügen können. Einen Buchungsbeleg hätte die Post dabei allerdings nicht in Händen, aber eine nachträgliche schriftliche Bestätigung des Kontoinhabers dürfte genügen, umso mehr, als eine Unsicherheit des Verkehrs, wie schon befürchtet wurde, nicht entstehen dürfte, da die Auszahlungssumme ausschließlich an den Inhaber der Firma und selbstverständlich nur unter Vorweis der erforderlichen Legitimationen erfolgen würde. Gegen diese Vorschläge wird man vielleicht einwenden, ein möglichst langes Verbleiben der überwiesenen Beträge bei der Post liege in deren Interesse. Aber jede Erleichterung des Ueberweisungsverkehrs wird dessen Umfang steigern und dadurch der Post neue Geldquellen eröffnen. Der Umsatzverkehr würde sich intensiver gestalten, ohne weitere Barmittel in Anspruch zu nehmen. Außerdem bewirken hohe Rückzahlungsgebühren, daß die Empfänger von Postüberweisungen diese, wenn irgend möglich, wiederum nur zu Ueberweisungen an andere Teilnehmer am Postscheckverkehr benützen. Infolgedessen wird eine Beschleunigung der Verfügungsmöglichkeit über die Guthaben das nicht schneller von der Post abfließen lassen als jetzt. Falls eine durchgängige

Benachrichtigung der Empfänger aus technischen Gründen sich nicht ermöglichen läßt, wäre ein solcher Mitteilungsdienst wenigstens bei höheren Beträgen, — etwa von 1000 ℳ an — dringend geboten. Das Postscheckamt könnte ja für diese Mühewaltung eine Gebühr von 5 ₰ verlangen. Wenn sich auch für Stuttgart selbst (Eingänge bis 3 Uhr werden vom Postscheckamt noch am gleichen Tage erledigt, sodaß die Gutschriften am andern Tag in den Händen der Kontoinhaber sind) keine nennenswerte Mängel ergeben haben, so könnte man doch den am Platze des Postscheckamts befindlichen Teilnehmern im Interesse einer rascheren Benachrichtigung die Erlaubnis geben, wenigstens soweit sie es ausdrücklich wünschen, ihre Bestätigungen bezw. Kontoauszüge jeweils bis etwa 5 Uhr abends beim Postscheckamte abzuholen.

Die Gebührenzettel (Ausweise über die vom Konto abgeschriebenen Gebührenbeträge) werden vom Postscheckamt entgegen kaufmännischer Gepflogenheit ganz unregelmäßig ausgegeben, beispielsweise vom 6.—21., 22.—9., 10.—27. usw. Die Verschiedenheit der derzeitigen Mitteilungstermine erklärt sich aus dem Umstand, daß die Gebührenberechnung beim Postscheckamt bezw. die Mitteilung an die Kontoinhaber jeweils erst nach vollständiger Ausfüllung des für die Buchungen benützten Kontoblattes erfolgt, sodaß der Gebührenzettel dem betr. Kontoinhaber je nach der Benützung des Verkehrs in bald kürzeren, bald längeren Zwischenräumen übersandt wird. Im Interesse einer gleichmäßigen Kontrolle wäre es zu begrüßen, wenn ein Modus gefunden würde, die Gebühren monatlich, oder doch, um der Post größeren Spielraum in der Verwendung ihrer Arbeitskräfte zu gewähren und unnötige teure Arbeitshäufung am Ende des Monats zu ersparen, in regelmäßigen, dem Dienst des Postscheckamts entsprechenden Zwischenräumen zu verrechnen.

Vielfach wird ferner von Kontoinhabern der Antrag gestellt, daß Scheck- und Ueberweisungsaufträge, die das augenblickliche Guthaben übersteigen, erst am andern Tage zurückgewiesen werden bezw. liegen bleiben sollen, bis entsprechende Deckung eingeht. Das Postscheckamt sendet nämlich die im Laufe des Vormittags eingegangenen Schecke und Ueberweisungsaufträge, wenn es an Deckung fehlt, an demselben Abend, die am Nachmittag eingegangen, am folgenden Abend zurück. Nur solche Aufträge, denen eine Mitteilung beigefügt ist des Inhalts, daß Deckung unterwegs sei, läßt das Postscheckamt ausnahmsweise 24 Stunden liegen. Nach Ablauf dieser Frist geht der Auftrag zurück, falls keine entsprechende Gutschrift eingetroffen ist. — Eine gewisse Berechtigung dieses Wunsches ist insofern gegeben, als bei Ueberweisungen dem Empfänger oftmals vom Absender eine diese Transaktion meldende Nachricht gesandt wird, sodaß der Empfänger schon tags darauf über das Guthaben verfügen kann, während die Ueberweisung von dem einen Amt zum andern oft längere Zeit beansprucht; der Empfänger, der möglichst keinen Zinsverlust erleiden möchte und

auf die Anzeige des Absenders hin einen Scheck herausschreibt, ist nicht in der Lage, die Zeitdauer einer solchen Ueberweisung richtig zu bemessen, sodaß ein Zuwarten von 24 Stunden in allen Fällen, wo ungedeckte Schecke eingeliefert werden, am Platze wäre unter Berücksichtigung dessen, daß dadurch ein erhebliches, allerdings zum Teil in der Sachlage begründetes, verzögerndes Moment des Postscheckverkehrs gemildert würde. Auf längeres Zuwarten wird sich allerdings das Postscheckamt aus betriebstechnischen Gründen auf keinen Fall einlassen können. Durch die längere Aufbewahrung sämtlicher deckungsloser Aufträge würde die Uebersichtlichkeit und Ordnung des Postscheckdienstes gestört, was zu unliebsamen Weiterungen mit den Teilnehmern führen könnte.

Eine Neuerung, die das Postsparkassenamt in Wien im Februar 1913 einführte, ist auch in Deutschland anläßlich der Erledigung des Postscheckgesetzes der Erörterung wert, da sie vielfach auch von Postscheckteilnehmer im Deutschen Reiche befürwortet wurde. Das Postsparkassenamt Wien hat einem Bedürfnis seiner Klientel entsprechend, Einrichtungen getroffen, die es ermöglichen, daß periodisch wiederkehrende Zahlungen der Scheckkontoinhaber mittels einmaligen Auftrags beordert werden können. Voraussetzung ist, daß die betreffenden Zahlungen stets in demselben Betrag für denselben Empfänger und an denselben Monatstagen wiederkehren. In welchen Zeiträumen (monatlich, zweimonatlich, vierteljährlich usw.) die Zahlungen fällig sind, und ob der Vollzug in Gutschrifts- oder Barauszahlungswege stattzufinden hat, macht keinen Unterschied. Die Durchführung wird dem Kontoinhaber, wie sonst üblich, im Kontoauszug mitgeteilt. Damit sind Kassen, Behörden, Firmen usw. mit regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen der Mühe überhoben, jedesmal dem Postscheckamt eine Auftragserteilung zukommen zu lassen, wodurch sie an Porto sparen. Außerdem sind Verzögerungen in der Ankunft der Aufträge ausgeschlossen. Der Kontoinhaber muß nur für jeweilige, ausreichende Deckung sorgen, was dem österreichischen Kontoinhaber infolge der Verzinsung leichter gemacht wird, da er ohne Nachteile ein größeres Guthaben längere Zeit hindurch auf seinem Konto belassen kann. Leicht dürften sich für Deutschland die Nachteile ergeben, daß diese Deckung im richtigen Zeitpunkt nicht vorhanden ist, und die ganze Einrichtung dadurch illusorisch gemacht würde. Immerhin aber erscheint es empfehlenswert, bei der Neuregelung des Postscheckwesens auch diesen Punkt ins Auge zu fassen, umso mehr, als dem einen Schritt weitergehenden Antrag, auf Grund einer einmaligen Erklärung, das die Stammeinlage überschreitenden Guthaben regelmäßig an eine bestimmte Adresse (Bank, Sparkasse usw.) abzuführen, seitens der Verwaltung nicht entsprochen werden konnte.

Weitere Wünsche betreffen die Formulare (Herstellung derselben durch die private Industrie — vgl. Beschluß der Budgetkommission —, Abgabe der Zahlkarten in Heftform auch an Nicht-

kontoinhaber, höhere Nummerierung der Schecke, wenigstens bis Nr. 1000 und anderes mehr) Fragen, die aber hier ihrer Bedeutungslosigkeit wegen keiner näheren Erörterung bedürfen.

Zu erwähnen ist hier noch der Streit, der sich um die Ausfertigung und Versendung der Kontoauszüge dreht. Der Ruf nach Vereinfachung hat hier besonders eingesetzt, da diese Kontoauszüge es eigentlich sind, die die Zeit des Dienstschlusses bedingen. Eine Verringerung (etwa Zusendung nur alle 8—14 Tage) oder gar gänzlicher Wegfall derselben würde dem Dienstpersonal sehr zu statten kommen, da gerade diese Kontoauszüge notgedrungen in den letzten Stunden des Dienstes eine mehr oder weniger hastige Arbeiterledigung erheischen, was ein großer Nachteil ist, wenn er auch, namentlich der Außenwelt gegenüber, nicht klar vor Augen tritt. Selbst direkte Ersparnisse vermöchte der Wegfall der Kontoauszüge zu bringen, wenn man überlegt, daß bei rund 4000 Kontoteilnehmern täglich von 5 bis 7 Uhr 48 bis 50 Beamte bei dem Postscheckamt Stuttgart mit der Anfertigung von Kontoauszügen beschäftigt sind, das sind 96 bis 100 Dienststunden = 12 bis 14 Beamte (bei 8 stündiger Arbeitszeit). Die Beschaffung des zu den Kontoauszügen notwendigen Personals neben den gleichzeitig zu erledigenden Abschlußarbeiten macht dem Postscheckamt Schwierigkeiten, die mit Abschaffung der Kontoauszüge leicht umgangen würden; dazu bieten die Kontoauszüge nichts weiter als eine bequeme Gegenrechnung für die Buchungen, die der Kontoinhaber auf Grund der täglich bei ihm eingehenden Zahlkarten-, Ueberweisungs- und Postanweisungsabschnitte, Gutschrift-, Lastschrift- und Gebührenzettel feststellen kann. — Die kleineren Kontoinhaber würden sich ohne Zweifel wenigstens mit einer 8- bis 14 tägigen Zusendung von Kontoauszügen begnügen können. Wenn auch gänzliche Abschaffung im Interesse der Vermeidung von Reklamationen, die weit zurückliegen und deshalb um so schwerer geklärt werden können, nicht geraten erscheint. Diejenigen aber, die täglich große Summen auf ihrem Postscheckkonto umsetzen, kämpfen energisch für Beibehaltung des jetzigen Modus. Namentlich die Geschäftsleute und die Banken würden darunter leiden. Eine Rundfrage der Handelskammer Stuttgart hat dies klar und deutlich gezeigt. Auch die Regierung hat diese Frage eingehend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß schon im Interesse der unbedingten Ordnung der Kontoblätter, die die Grundlage des ganzen Verkehrs bilden, eine solch tiefgehende Kontrolle, wie sie die Kontoauszüge bedingen, nicht zu entbehren ist. Würden auf Grund der täglichen Buchungen nur noch die jetzt den Kontoauszügen beigelegten Gut- und Lastschriftzettel, bezw. die Abschnitte der Zahlkarten und Ueberweisungen versandt, so wäre zu befürchten, daß von dieser Menge von Abschnitten, die dem einzelnen zugehen, sehr leicht der eine oder andere verloren geht, eine Eventualität, deren Gefährlichkeit durch tägliche Versendung der Auszüge die Spitze abge-

brochen ist. Wenn es sich hier auch um eine erhebliche Schreibarbeit und damit erhebliche Mehrbelastung des Personals des Postscheckamtes handelt, so ist doch die Beibehaltung im Interesse eines ordnungsgemäßen, gesicherten Verkehrs durchaus geboten. — Damit wäre der neue Verkehr im Rahmen der Zeitumstände, seine Aufnahme beim Publikum und die sich ergehenden, im Interesse der Ausdehnung des bargeldlosen Verkehrs gelegenen Verbesserungen und Wünsche dargelegt worden. Die folgenden Ausführungen beleuchten die finanziellen Ergebnisse Württembergs, deren Veröffentlichung im Gegensatz zum Reichspostgebiet und zu Bayern bisher nicht erfolgt ist.

Kapitel 9: Das finanzielle Ergebnis des württembergischen Postüberweisungs- und Scheckverkehrs und die sich daran knüpfenden Konsequenzen.

Daß sich der württ. Postscheck und Ueberweisungsverkehr günstig entwickelt hat, beweisen die Aeußerungen des Ministerpräsidenten von Weizsäcker im württ. Landtag anläßlich der Etatsberatung im Juli 1911. Er führte ungefähr aus: „Der Postscheckverkehr ist hinsichtlich seines finanziellen Ergebnisses zur Zeit noch schwer zu beurteilen und zwar deshalb, weil es fast unmöglich ist, die sehr beträchtlichen Ausfälle, die durch Einführung des Postschecks auf dem Gebiete der Postanweisungen entstanden sind, genau zu berechnen. Das Reichspostamt geht für das Reichspostgebiet davon aus, daß der Gewinn aus dem Postscheckverkehr nicht ausreiche, um die für das Reichspostgebiet im Postanweisungsverkehr entstandenen Ausfälle zu decken. Ich stelle es dahin, ob dies für Württemberg zutrifft. Ich glaube, wir befinden uns hier in einer günstigen Entwicklung, auch was die finanzielle Seite betrifft, umsomehr als es gelungen ist, die Verzinsung der Guthaben der Kontoinhaber namentlich die Verzinsung auf täglich fällige Konti nicht unwesentlich zu steigern. Speziell unser württ. Verkehr macht sich zur Zeit wohl bezahlt. Wir sehen der Weiterentwicklung dieser Sache mit Ruhe unter dem finanziellen Gesichtspunkt entgegen; unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt habe ich allen Anlaß meiner Befriedigung darüber Ausdruck zu geben, daß speziell in Württemberg das Postscheckverfahren sich so besonders lebhaft entwickelt hat. Ein statistischer Vergleich mit dem Reichspostgebiet und Bayern ergibt, daß der Postscheckverkehr in Württemberg, immer natürlich verhältnismäßig, sich besonders günstig entwickelt hat, und ich begrüße das als ein Zeichen für eine gute weitere Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse". —

Leider konnte sich die Kgl. württ .Generaldirektion der Posten und Telegraphen zur Herausgabe des amtlichen Materials nicht verstehen. Auf Grund sorgfältiger Erhebungen und unter ververgleichsweiser Heranziehung der Ergebnisse des Reichspostgebiets und Bayerns, sowie unter Berücksichtigung der zitierten Worte des Ministerpräsidenten wird nun aber das finanzielle Er-

gebnis für Württemberg den folgenden Darlegungen wenigstens für die Jahre 1910—1912 (das Jahre 1909 war zu großen Schwankungen unterworfen, um eine einigermaßen brauchbare Schätzung zu ermöglichen) mit großer Wahrscheinlichkeit entsprechen:

I. Einnahmen.	1909 M.	1910 M.	1911 M.	1912 M.
A. Aus Gebühren:				
Bareinzahlungen	61000	144400	213700	262000
Barrückzahlungen				
a) Grundgebühren . .	10000	21100	30000	35400
b) Steigerungsgeb. .	17500	32600	43000	50000
Ueberweisungen	5000	9000	12000	15000
Zuschlaggebühr	72000	169300	262300	328000
Summe aus A.	165500	376400	561000	690400
B. Sonstige Einnahmen				
Zinsen	110626	174950	249967	339533
Erlös für Formulare .	21500	23000	25800	27500
Erstattete Drucksachen .	5400	6000	6500	6900
Sonstiges	100	230	120	110
Gesamtsumme der Einnahmen	303126	580580	843387	1064443
II. Ausgaben.				
A. Beim Postscheckamt Stuttgart				
Besoldung des Personals	125000	160000	232000	282000
Maschinen und sonstige Gegenstände	25000	10000	9000	6000
Amtsbedürfnisse ꝛc. . . .	3800	4200	4900	5800
Mietwert	6000	6000	6000	13000
Drucksachen (Selbstkosten der Formulare u. s. w.)	16000	17000	20000	22000
Summe aus A.	175800	197200	271900	329000
B. Bei den Postanstalten	70000	152000	220000	265000
C. Entgangener Gewinn aus dem Post-Anweisungsverkehr	31000	59900	84680	108800
Summe der Ausgaben	276800	409100	576580	703600
Also: **Ueberschuß**	26326	171480	266807	360843

Die Einnahmen aus den Gebühren setzen sich folgendermaßen zusammen:

Die Einzahlungen mittels Zahlkarten betrugen:

1909: 1 201 685 Stück	1911: 3 992 510 Stück
1910: 2 698 166 Stück	1912: 4 888 728 Stück.

Multipliziert man diese Ziffern mit dem Durchschnittserlös aus einer Zahlkarte, der in den 4 Jahren 1909—1912 ungefähr 5,1 ₰, bezw. 5,3 ₰, bezw. 5,35 ₰, bezw. 3,57 ₰ betragen haben wird, so ergibt sich der Einnahmebetrag aus den Gebühren aus Zahlkarten. Das Reichspostgebiet und Bayern verzeichnen ähnliche Quoten. Einen gewissen Anhaltspunkt gewährt auch die Statistik der Höhenbeträge des innerwürttembergischen Postanweisungsverkehrs. Dieselbe zeigt folgendes Bild:

Beträge von ℳ bis ℳ	1908 Stück	1909 Stück	Rückg. %	1910 Stück	Rückg. bezw. Zunahme %	1911 Stück	Rückg. %
„ 5	1140463	1066974	—6,44	1176846	+9,34	113660	—3,4
5 „ 100	2830897	2648478	—6,44	2444022	—7,72	2360566	—3,4
100 „ 200	394909	369462	—6,44	294715	—20,23	284652	—3,4
200 „ 400	217297	203295	—6,44	160600	—21,00	155116	—3,35
400 „ 600	67930	63552	—6,44	48084	—24,34	46442	—3,4
600 „ 800	40412	37809	—6,44	28341	—25,05	27373	—3,4

Die über höhere Beträge als 500 ℳ ausgestellten Postanweisungen machen nur etwa 1/6 des ganzen Verkehrs aus. Im Jahr 1909 weist die Statistik einen ganz gleichen prozentualen Rückgang von 6,4 % sämtlicher Höhendifferenzen aus, sodaß nur sehr wenig Zahlkarten über höhere Beträge als 500 ℳ und damit gesteigerter Gebühr ausgestellt worden sein können. Das Jahr 1910 dagegen weist einen jähen Rückgang der auf höhere Beträge lautenden Postanweisungen auf, was auf eine Steigerung der einzelnen Zahlkartenbeträge schließen läßt. Allerdings ist diese Steigerung nur klein, da der Durchschnittsbetrag einer Zahlkarte von 157,56 auf 122,21 ℳ sank. Mit dem Jahr 1911 lenkt der Postanweisungsverkehr innerhalb Württembergs hinsichtlich des Rückgangs der Höhendifferenzen wieder in stabilere Bahnen ein.

Auszahlungen erfolgten:

	1909	1910	1911	1912
1. durch das Postscheckamt Stuttgart:	35515 St.	66067 St.	84966 St.	85037 St.
2. durch Zahlungsanweisungen:	182329 St.	365797 St.	527137 St.	608682 St.
zusammen:	217844 St.	431864 St.	612103 St.	693719 St.
mit insgesamt:	186085348 ℳ	334509246 ℳ	433626674 ℳ	387245177 ℳ

Unter Berücksichtigung etwaiger Transaktionen, aus denen dem Postscheamt kein Recht der Gebührenerhebung erwächst, ergeben sich vorstehende Gebühren für Barrückzahlungen (die Grundgebühr, die für jede Zahlungsanweisung bezw. jeden Kassenscheck zu entrichten ist, beträgt 5 ₰, dazu kommt die Steigerungsgebühr von 1/10 vom Tausend des auszuzahlenden Betrags). Der württ. Postscheckverkehr dürfte auch hier cum grano salis ähnliche Ergebnisse wie der des Reichspostgebiets und Bayerns gezeitigt haben; ebenso wie bei den Ueberweisungen, Zuschlaggebühren und dem Erlös aus Formularen und Drucksachen.

Hinsichtlich der Zinserträgnisse hat die württ. Verwaltung größere wirtschaftliche Erfolge zu verzeichnen als das Reichspostgebiet in erster Linie infolge der größeren Beweglichkeit, die ihr in der Anlage der aufkommenden Gelder zusteht. Die folgende Uebersicht über die verzinslich angelegten Gelder aus dem Postscheckverkehr wurde von der Kgl. württ. Generaldirektion der Posten und Telegraphen mitgeteilt. Sie ist festgestellt am Ende der Rechnungsjahre (31. März); für die Kalenderjahre sind die entsprechenden Ziffern nicht berechnet worden, dieselben werden sich jedoch nur unwesentlich verschieben, sodaß eine etwaige Differenz für die vorliegende Feststellung unberücksichtigt gelassen werden kann.

Art der Anlage	1909	1910	1911	1912
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Bei Banken	1 950 000	1 650 000	1 300 000	700 000
In Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten im Nennwert von	1 120 000	1 315 000	2 212 000	2 209 500
In Wechseln	2 000 000	2 500 000	3 850 000	5 380 000

woraus der oben aufgeführte Zinsgewinn gezogen wurde.

Mit den von der württembergischen Verwaltung befolgten Grundsätzen einer freien Anlagepolitik, die durch Kultivierung des kurzfristigen Aktivgeschäftes eine rasche Verwertung der zugewandten Gelder ermöglicht, wodurch einerseits der volkswirtschaftliche Zahlungsverkehr und andererseits die für den Postscheckverkehr so wichtige finanzielle Seite eine nicht unwesentliche Steigerung erfährt, wird man sich im Prinzip einverstanden erklären müssen, nur darf das Streben nach hohem Gewinn nicht den Erwerb von unsicheren Werten nach sich ziehen.

Was nun die Ausgaben betrifft, die durch die Besoldung der Beamten, durch die Einrichtung des Verfahrens, durch die Schaffung der Diensträume, durch fortlaufende Bedürfnisse usw. bei dem Postscheckamt Stuttgart entstanden sind und fortlaufend entstehen, so betrugen sie in ihrer Gesamtheit wie gezeigt, im Jahre

1909: 175 800 ℳ
1910: 197 200 ℳ
1911: 217 900 ℳ
1912: 329 800 ℳ.

Das württembergische Postscheckamt arbeitet also durchschnittlich billiger als die Reichspostverwaltung und die bayerische Verwaltung, was zum Teil dem zentralisierten Geschäftsbetrieb, zum Teil der erhöhten Ausnutzung der wirkenden Kräften zuzuschreiben ist.

Zu Anfang 1909 bestand das Personal aus einem Amtsvorstand, einem Aufsichtsbeamten, 16 männlichen und 2 weiblichen Beamten; je zu Ende der 4 ersten Betriebsjahre waren 80 bezw. 100, bezw. 135, bezw. 154 Beamte und Beamtinnen im Postscheckdienst tätig; nämlich

1909:	60	männliche	15	weibliche	4 Unterbeamte
1910:	73	männliche	20	weibliche	6 Unterbeamte
1911:	93	männliche	32	weibliche	9 Unterbeamte
1912:	107	männliche	36	weibliche	10 Unterbeamte

Dazu ein Amtsvorstand. Das Reich setzt für einen Beamten durchschnittlich 2500 ℳ Belohnung in Rechnung, ein Betrag, der auch auf den relativ teureren Betrieb des Reichspostgebiets angewandt die tatsächlichen Verhältnisse übersteigen dürfte. Württemberg arbeitet jedenfalls wesentlich billiger. Es wird den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, wenn man unter Berücksichtigung der Tatsache, daß infolge Lohnsteigerungen und teilweiser Einstellung teueren Personals infolge der Betriebserweiterungen die Lohnquote eine steigende Tendenz gezeigt hat, für

1909: einen Durchschnittsbetrag von 1560 ℳ
1910: einen Durchschnittsbetrag von 1600 ℳ
1911: einen Durchschnittsbetrag von 1720 ℳ
1912: einen Durchschnittsbetrag von 1810 ℳ

rechnet.

Der Aufwand für Anschaffung und Unterhalt der Ausstattungsgegenstände weist im ersten Jahr naturgemäß die größten Summen auf, um allmählich auf das als stabil anzunehmende Niveau von 6000 ℳ im Jahr 1912 herabzusteigen. Die Neueinrichtung des Verkehrs bedingte einmalige Auslagen, die in Zukunft in derselben Höhe nicht wieder erscheinen werden. Angeschafft mußten werden: Tische, Stühle, Aktenschränke, Schreib-, Zahl-, Stempeltische; Schreib-, Additions-, Vervielfältigungs-, Hochdruckstempelmaschinen; Kassenschränke usw. Besondere Kosten verursachte die Aufstellung eines Ozonapparates, der auf 5000 ℳ, und die Einrichtung einer Seilpostanlage, die auf 6400 ℳ zu veranschlagen ist.

Der Aufwand für Amtsbedürfnisse und Gebäude steigt in direktem Verhältnis mit der Vergrößerung des Betriebs und dürfte in den einzelnen Jahren ungefähr 3800 bezw. 4200, bezw. 4900, bezw. 5800 ℳ betragen haben.

Für die Errechnung des Mietwerts ist von Bedeutung, daß bis einschließlich 1910 das Postscheckamt Räumlichkeiten von insgesamt 998 qm aufwies. Im Jahre 1911 wurde eine Erweiterung vorgenommen, so daß heute das Postscheckamt über insgesamt 1750 qm Raum verfügt. Für die Berechnung des Mietwerts ist zu scheiden zwischen Vorder- und Hintergebäude. Die Stadtpostanstalten bezahlen für den Quadratmeter Raum (Vorder-Gebäude) zwischen 10 und 22 ℳ; für Hinter-Gebäude werden nach dem Wohnungsanzeiger der Stadt Stuttgart von besonders günstigen Lagen abgesehen 4—8 ℳ für den qm bezahlt. Für das

Postscheckamt Stuttgart wird ungefähr die Mitte, also 5—6 ℳ für Hintergebäude und ca. 15 ℳ für das Vorderhaus angesetz werden müssen, da es zwar in günstiger Geschäftslage (Kanzleistr. 25) liegt, in die Berechnung aber Gänge usw. einbezogen sind und der Raum im Hinterhaus nur für eine begrenzte Zahl von Betrieben verwendbar ist. Ursprünglich bestand das Postscheckamt aus 84 qm Vorderhaus und 914 qm Hinterhaus; heute verfügt es über 484 qm Vorderhaus und 1266 qm Hinterhaus. Aus Multiplikation mit dem Preis pro qm ergibt sich der Mietwert.

Was die Selbstkosten der Formulare für die Verwaltung anbelangt, so belaufen sich diese bei Zahlkarten auf durchschnittlich 25,8 ₰ für 100 Stück (Papier, Druckkosten, Arbeitslohn).

Die Ueberweisungs- und Scheckformulare werden aus Berlin bezogen und verursachen der Verwaltung 1 ₰ Unkosten pro Stück. An das Publikum werden die Formulare unter Anrechnung folgender Spesen abgegeben:

1. Zahlkarte: ½ ₰ das Stück zuzüglich ev. Druckkosten (einzelne Exemplare werden an den Schaltern auch unentgeltlich abgegeben).

2. Ueberweisungsformulare: unentgeltlich (also Abmangel der Verwaltung!)

3. Giropostkarten: wie Ueberweisungsformulare.

4. Scheckformulare: 1 ₰ das Stück (also abgegeben zum Selbstkostenpreis). Unter Zugrundlegung dieser Umstände resultieren die errechneten Beträge.

Die folgende Berechnung der Ausgaben bei den Postanstalten und des entgangenen Gewinns aus dem Postanweisungsverkehr lehnt sich zunächst, um ein einheitliches Bild zu gewinnen, an die Berechnungsweise der Reichspostverwaltung an.

Die Ausgaben für die Behandlung der bei den Postanstalten eingelieferten Zahlkarten sind nach der Schätzung der Reichspostverwaltung auf 6 ₰ für das Stück, die Ausgaben für die Behandlung der bei den Postanstalten ausgezahlten Zahlungsanweisungen auf 8 ₰ für das Stück zu veranschlagen. Es hat betragen:

	1909	1910	1911	1912
1) Stückzahl der bei den Postanstalten eingelieferten Zahlkarten rund	931 000	2 086 000	3 105 000	3 765 000
2) Stückzahl der bei den Postanstalten eingelieferten Zahlungsanweisungen rund . .	175 000	345 000	420 000	493 000

Die Zahl der Postanweisungen hätte unter Zugrundlegung des auf der Anlage (im Anhang!) errechneten Steigerungssatzes von 4,52 %, wenn der Postscheckverkehr nicht eingeführt worden wäre, anwachsen müssen

im Jahre	1908	1909	1910	1911	1912
	St.	St.	St.	St.	St.
auf:	7 856 482	8 211 595	8 582 759	8 970 700	9 376 176
in Wirklichkeit betrugen sie:	7 697 576	7 176 118	6 583 383	6 147 825	5 747 825 (schätzungsweise,)
so daß ein Rückgang von	158 906	1 035 477	1 999 376	2 822 875	3 628 351

festzustellen ist.

Der Reingewinn, den die deutschen Postverwaltungen aus dem Postanweisungsverkehr erzielen, ist auf etwa 3 ₰ für jede Postanweisung zu schätzen. Die in der Zusammenstellung aufgeführten Zahlen ergeben sich durch Vervielfältigung der Zahlen des Rückgangs mit 3. Kritik an dieser Berechnungsweise wurde bereits an anderem Orte geübt.

Nimmt man den für das Rechnungsjahr 1908 errechneten Postanweisungs-Stückbetrag von 7 856 482 (s. oben!) als feststehend an, so hat der tatsächliche Rückgang

1909	nur 680 364 St.	—	entgangener Gewinn	20 410 ℳ.
1910	„ 1 273 099 „	=	„ „	38 200 „
1911	„ 1 708 657 „	=	„ „	51 260 „
1912	„ 2 108 657 „	(schätzungsweise)	„ „	63 260 „

Unter Zugrundlegung dieser Summe würde die Rechnung im

Jahre	1909	mit einem Ueberschuß von:	36 916 ℳ
„	1910	„ „ „ „	193 180 ℳ
„	1911	„ „ „ „	300 227 ℳ
„	1912	„ „ „ „	341 940 ℳ

abschließen. — In Anbetracht dieser günstigen Ergebnisse, die allerdings, ohne dem Fiskus irgend welche Rücklagen zu gewährleisten, festgestellt wurden, wäre es der Postverwaltung Württembergs finanziell möglich, den von der Budgetkommission des Reichstags geforderten Vereinfachungen und Verbilligungen stattzugeben. An die Hauptforderungen: Wegfall der Zuschlagsgebühr, und Festsetzung einer Einheitsgebühr von 5 ₰ für Einzahlungen kann unbedingt festgehalten werden. Das Taxensystem, das bei jeder Manipulation Extra-Schreibereien und damit eine Vergrößerung des bürokratischen Apparats notwendig macht, muß möglichst vereinfacht werden, um die volkswirtschaftlich notwendige, allgemeine Durchführung des Giroverkehrs zu ermöglichen. Nach und nach wird man auch die Steigerungsgebühr abschaffen können. Es ist allerdings ratsam, erst dann an ihre Abschaffung heranzutreten, wenn die Rentabilität des Postscheckverkehrs klar übersehen werden kann, um, wie wiederholt betont werden soll, den Fiskus nicht zu schädigen. Ferner könnte die Postverwaltung die Abschaffung bezw. Ermäßigung des Portos im Verkehr der Kontoinhaber mit dem Postscheckamt bewerkstelligen. Der Verlust, den sie dadurch erleiden würde, dürfte sich für Württemberg bei einem Verkehr, wie er im Jahre 1911 stattfand, auf höchstens 35 000 ℳ belaufen (ca. 10 ℳ für den Kontoinhaber, wie auch die

Aeltesten der Kaufmannschaft annehmen). Dieser Betrag würde infolge des vereinfachten Systems reichlich kompensiert. Würden 5 ₰ Porto für jede Sendung erhoben (Forderung der Budgetkommission!) so würde sich der Ausfall auf ca. 9000 ℳ reduzieren.

Schlußbetrachtung.

Wird die Post in uneingennütziger Weise in den Dienst des nationalen Zahlungs- und Kreditverkehrs gestellt, so wird rasch eine moderne Zahlungsart geschaffen, die für Deutschland so wichtig ist. Der Kaufmann, der Industrielle und Gewerbetreibende, die Staats- und Kommunalkassen, die privaten Institute und Vereine, die Beamten, die Richter, die Angehörigen der gelehrten Berufe, die Geistlichen, Advokaten und Aerzte, die Privatbeamten, kurz, wer nur irgend mit Geld zu wirtschaften hat, wird sich ein Konto eröffnen lassen, so daß ähnlich, wie Thorwart vom Hamburger Giroverkehr mitteilt, das bare Geld, verglichen mit dem Ueberweisungsverkehr, immer mehr an Bedeutung verliert. „Der Kasseneingang der norddeutschen Bank in Hamburg betrug 1911 nur 6 % der im Giroverkehr erledigten Summen. Alle Rechnungen, sie mögen ausgestellt und zu zahlen sein, von wem sie wollen, werden durch Ueberweisungen reguliert, der Staat zahlt seine Gehalte und die Forderungen seiner Lieferanten durch Ueberweisungen; Mieten und Zinsen werden vermittelst Ueberweisungen beglichen. Die Vereine fordern ihre Mitglieder brieflich oder öffentlich auf, die Beiträge dem Vereinskonto zuschreiben zu lassen; jeder Steuerzettel trägt die Mitteilung, daß der Betrag durch Giroüberweisung an die Reichsbankhauptstelle zu Gunsten des Einkommensteuerkontos oder eines entsprechenden anderen Steuerkontos beglichen werden kann. Selbst die Zahlung der Schulgelder geschieht bis zu den kleinsten Beträgen herab durch Abschreibung von den Konten der Eltern und Zuschreibung auf die Konten der öffentlichn und privaten Schulen . . . . .“ — Durch das allseitige Zusammenwirken sollte erreicht werden, daß in Deutschland jeder Rechnung, die man im Privatleben erhält, eine vorgedruckte Zahlkarte beigelegt wird. Dann wird auch allmählich die breite Schicht des Publikums die Vorzüge des Postscheckverkehrs schätzen und verwerten lernen. Je mehr sich der Postscheckverkehr einbürgert, umso weniger hat jeder Kreditnehmer Interesse daran, den kreditierten Betrag in Bargeld abzuheben. Ganz von selbst bildet sich ein stillschweigendes Uebereinkommen dahin aus, alle gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen durch die Postabrechnungsstelle auszugleichen. Eine solche organische Reform des deutschen Zahlungswesens würde einen wirtschaftlichen Erziehungsfortschritt bedeuten, so daß keine Opfer zu ihrer Durchführung gescheut werden dürfen. Die Post muß durch eine geeignete Propaganda, auch wenn man eine solche mit den Prinzipien eines staatlichen Instituts bisher nicht vereinbaren zu können glaubte, einen allgemeinen Anschluß des Publikums herbeizu-

führen suchen. Dem Vorwurf, daß ihre Reklame zu dürftig sei, begegnet die Postverwaltung mit dem Einwand, daß sie monatliche Veröffentlichungen über die Ergebnisse des Postscheckverkehrs herausgebe und hier und dort Beamte Vorträge über das Postscheckverfahren halten. Aber in dieser Richtung kann noch viel geschehen, etwa so, daß sachverständige Wanderredner und die bislang mit dem Postscheckwesen nur unzulänglich vertrauten ländlichen Postagenten im Auftrag der Postverwaltung eine systematisch organisatorische Aufklärung des Publikums betreiben. — Durchaus zu verwerfen sind dagegen Zwangsmaßregeln, wie sie das Reichsbankdirektorium in Anregung brachte. Sein Vorschlag ging dahin, bei allen Behörden dahin zu wirken, daß künftig bei Anschaffungen aller Art nur noch mit solchen Lieferanten in Geschäftsverbindung getreten werden solle, die sich zur Einrichtung eines Bank- oder Postscheckkontos verstehen würden. So wünschenswert die Erweiterung des Kreises der Bank- und Postscheck-Kontoinhaber und die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist, so kann doch der in dieser Anordnung liegende Zwang zur Einrichtung eines solchen Kontos nicht gebilligt werden. Zahlreiche Gewerbetreibende und namentlich die kleineren, wirtschaftlich schwächeren Elemente, die hauptsächlich wegen der hohen Spesen vorerst davon absehen müssen, ein Bank- oder Postscheckkonto einzurichten, würden in ihrer Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt werden. Zudem dürften sich die Behörden, wenn sie ihre Aufträge nach diesem Maßstab verteilen würden, unter Umständen selbst schädigen, da das Vorhandensein eines Bank- oder Postscheckkontos an sich nicht die geringste Gewähr für die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit eines Lieferanten bietet. Dieses Moment aber muß bei einer gesunden Verwaltungspolitik der Behörde allein den Ausschlag geben. Die Kgl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart hat im Verein mit der Handelskammer Stuttgart, die auf Grund einer Umfrage in ihrem Bezirk zu ihrem ablehnenden Standpunkt kam, gegen diese Bestimmungen energisch Front gemacht, so daß sie nicht in die Wirklichkeit umgesetzt wurden. Die Handelskammer Stuttgart stellt übrigens ausdrücklich fest, daß sie sich bei ihrem ablehnenden Standpunkt in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Großbanken befindet.

Natürlich hat, wie jede tiefgreifende Neuerung, so auch die Einführung des Postscheckverkehrs ihre Schattenseiten und ist ohne Verletzung geschäftlicher und politischer Interessen nicht möglich, was hier zum Schluß in zusammenfassender Weise dargelegt werden soll. Schon 1899 war von mancher Seite bekämpft worden, daß die Tätigkeit des Staats für einen weiteren Erwerbskreis in Anspruch genommen, und damit die wirtschaftliche Machtstellung der Regierung erhöht wird, was namentlich auch deshalb der Fall ist, weil Millionen durch diesen Verkehr in seiner Hand vereinigt werden. Auch mancher Bankier sah vor seinen Augen einen

Konkurrenten erstehen und stellte die Frage, ob es ein richtiges und wünschenswertes Vorgehen des Staates sei, wenn er Gebiete, die privatwirtschaftlich vielleicht geradeso organisiert werden könnten, in seinen Tätigkeitsbereich ziehe. Die Neuerung brachte jedoch bis jetzt dem Privatbankgeschäft keine nennenswerten Nachteile. Im Gegenteil! — Da der Giroverkehr der Banken bei uns viel weiter entwickelt ist als z. B. in Oesterreich, so wird auch die Befürchtung belanglos sein, daß bei einer allzustarken Verquickung des Postscheckverkehrs mit der Reichsbank und bei einer größeren Dezentralisation die kleineren Banken ausgeschaltet werden. Die österreichischen Provinzialbankkreise sind dadurch, daß das Postsparkassenamt dem Wiener Saldierungsverein beigetreten ist und seit dem 15. Juli 1898 das kommissionsweise Inkasso von in Wien zahlbaren Wechseln, Schecken, Anweisungen, Akkreditiven, Coupons, Rechnungen und anderen Forderungsdokumenten besorgt, nicht im Stande, außerhalb ihrer lokalen Grenzen bankmäßige Zahlungsausgleichungen vorzunehmen. Die Postsparkasse und daneben die österreichisch-ungarische Bank vermitteln so ziemlich den gesamten Uebertragungsverkehr in den österreichischen Provinzen. — Eine Konkurrenz, die namentlich die großen Banken betreffen würde, könnte dadurch entstehen, daß sich eine Vielheit von Staaten zur Adoption des Postscheckverkehrs entschließt, der dann eine neue, bedeutende Rolle in der Weltwirtschaft und im internationalen Verkehr spielen würde. Solche Manipulationen aber, die einen das ganze deutsche Reich bezw. sämtliche Kulturstaaten umfassenden Apparat erfordern, die ungezählte Gelder in der Hand eines Einzelnen konzentrieren, die an die Verläßlichkeit und Kreditwürdigkeit des Unternehmers die höchsten Anforderungen stellen, kann von niemand besser und geeigneter verrichtet werden, als von einer Staatsverwaltung, der einerseits in der Post ein zweckdienliches Institut zur Verfügung steht, und die andererseits, ohne auf materielle Vorteile aus zu sein, nationale, auf das Ganze gehende Gesichtspunkte und Interessen ins Auge fassen kann. Der Handelskammer Stuttgart wird aus Bankkreisen geschrieben, daß der Scheckverkehr, wie er sich gegenwärtig in Deutschland abwickelt, dem Bankier einen nur mäßigen Nutzen lasse, der keineswegs im Verhältnis zur großen Mühe und der erheblichen Arbeitslast stehe, welche die Erledigung des Giro- und Scheckverkehrs erfordern. Sie können daher eine Schädigung des Bankgewerbes in der Einführung des Postscheckverkehrs nicht erblicken. Was in dieser Beziehung für die Banken gilt, kann noch vielmehr von Sparkassen und Genossenschaften und sonstigen mit dem Scheck- und Giroverkehr sich befassenden Instituten gesagt werden, da sich bei ihnen infolge der verhältnismäßig geringeren Umsätze der Eigenbetrieb des Verkehrs noch unrentabler gestaltet. In keiner Weise soll der Postscheckverkehr den bestehenden Sparkassen und Genossenschaften Konkurrenz machen, oder dieselben gar zu ersetzen bestimmt sein; wohl aber soll und wird

er gerade den Verkehr des Publikums mit diesen Instituten, wie dargelegt wurde, erleichtern, vorausgesetzt, daß sämtliche Institute entweder direkt oder indirekt in Konnex mit dem Postscheckamt treten.

Ein weiteres Bedenken besteht darin, daß im Falle eines Kriegs das in den Scheckamtskassen liegende Geld als Staatseigentum vom Feinde beschlagnahmt werden kann. Aber auch diese Bedenken dürfen nicht allzu schwer genommen werden, da bei der gegenwärtigen Dezentralisation für den Einzelfall nicht allzu erhebliche Summen in Betracht kommen könnten; wesentlicher wäre, daß im Falle einer Bedrohung durch auswärtige Feinde infolge des Ansturms des Publikums die Aemter ihre Zahlungen einstellen müßten bezw. nur unter ganz erheblichen Verlusten, wie sie Zwangsverkäufe immer mit sich bringen, die dazu noch in Zeiten wirtschaftlicher Depression erfolgen, ihren Verpflichtungen nachkommen könnten. Der Staat würde um Millionen beraubt, was die nationale Wirtschaft direkt, die des einzelnen indirekt schädigen würde. Aber solchen Zwangslagen sind die Banken, Sparkassen usw. in mindestens demselben Maße und denselben Folgen ausgesetzt.

Ein weiterer wichtiger Angriffspunkt betrifft die Anlage der aufkommenden Scheckgelder. Uebergibt der Staat die überflüssigen Gelder der Reichsbank, so ist die Zinseinnahme — das ist die notwendige Folge — gering, da die Reichsbank in steter Zahlungsbereitschaft sein muß, und ihrer Liquidität zuliebe ihrerseits solche Anlagen machen muß, die rasch realisierbar sind, ohne dabei auf die Erzielung eines höchstmöglichen Gewinns bedacht sein zu können. In der Schweiz müssen laut Gesetz $^2/_3$ der verfügbaren Gelder bei der Kantonalbank und anderen Emissioninstituten im Depot gehalten werden. Dies ist dort umso bedenklicher, weil das Portefeuille dieser Institute aus Finanzwechseln besteht und teilweise auch aus Hypotheken, deren Realisation im Notfall unmöglich werden kann. — Werden dagegen die Gelder in guten sicheren Handelswechseln angelegt, so können diese stets weiter diskontiert werden. Dabei ist aber Voraussetzung, daß ein kaufmännisch geschulter, die Vorgänge der Handel und Geschäftswelt stets verfolgender Beamtenkörper die Beurteilung bezw. den Ankauf der Wechsel vornimmt. — Die Anlage in Effekten bedeutet eine Verminderung der unerläßlichen Liquidität. Besonders bedenklich wäre dieses Verfahren bei Ausbruch einer Krisis, da schon in ruhigen Zeiten ein größeres Angebot am Markte z. B. von Staatspapieren deren Kurs bedeutend sinken läßt. Günstig könnte zwar für den niedrigen Kurs unserer Staatspapiere sein, wenn durch das Anlagebedürfnis des Scheckamts eine bestimmte und stetige Nachfrage nach solchen Fonds vorhanden wäre.

Außerdem werden, was die Hauptklage der Konservativen bei der Beratung der Scheckvorlage im Reichstage war, die Gelder der Provinz entzogen und nach Zentralen überführt. In

Frankreich z. B. mit seiner staatlichen Zentralisierung des Depositenverkehrs konnten sich die Kreditgenossenschaften nicht in solcher Blüte entfalten wie in Deutschland, mit seinen weniger organisierten Geldverhältnissen.

Alle diese Nachteile, die bald mehr bald weniger in die Erscheinung treten können, dürfen aber bei der Errichtung eines für die Gesamtheit so wichtigen Instituts nicht maßgebend sein und können niemals die Vorteile, die ein solcher Verkehr bei richtiger Handhabung mit sich bringt, aufwiegen. Deutschland muß sich sputen, nicht hinter den Forderungen der Zeit zurückzubleiben, da es sonst leicht im Wettkampf mit den Völkern unterliegen möchte. Jeder Wirtschaftsstufe entspricht eine bestimmte Zahlungsmethode. Die Naturalwirtschaft tauscht Gut gegen Gut; auf höherer Kulturstufe bedient man sich eines Normaltauschgutes, als dessen Repräsentant bald das Metallgeld infolge der ihm anhaftenden Eigenschaften zirkuliert. Daneben tritt ein als Gelderſatz dienendes geldwertes Papier: Wechsel und Banknote. Heute aber sucht man der Geldknappheit dadurch entgegenzuwirken, daß man Forderung und Schuld im Scheck- und namentlich im Giroverkehre ausgleicht. Auch der Reichsgesetzgeber hat die Wichtigkeit einer wirtschaftlichen Zahlungsart erkannt und hat ihr durch Einrichtung des Postscheck- und Giroverkehrs die Wege geebnet, an dessen Vervollkommnung weiter zu arbeiten, eine nationale Pflicht ist. Der württ. Landtag hat unter voller Würdigung der Sache bei der Etatberatung im Mai dieses Jahre den Antrag der Volkspartei angenommen, die Regierung zu ersuchen, den Postscheckverkehr durch tunlichste Förderung des Ueberweisungsverkehrs und durch Herbeiführung der Verzinslichkeit der Einlagen nach Ablauf bestimmter Fristen auszudehnen und nutzbar zu machen". Allerdings darf Württemberg dabei nicht seine eigene Wege gehen, sondern muß auf das Vorgehen des Reichs Bayerns Rücksicht nehmen, was der Ministerpräsident ausdrücklich betonte. „Sollte die Verzinslichkeit der Einlagen im Reich scheitern", so führte er ungefähr aus, „so könnten wir in Württemberg für uns allein diese Verzinslichkeit unmöglich einführen. Denn wenn wir die Verzinslichkeit für uns einführen und damit Konten aus dem Reichspostgebiet und Bayern zu uns ziehen, dann würde die Gefahr bestehen, daß uns der bezügl. Wechselverkehr gekündigt würde. Das Uebereinkommen vom 2. Dez. 1908, das die drei deutschen Postverwaltungen über den Postüberweisungs- und Scheckverkehr geschlossen haben, sieht eine Kündigung vor. Bei dieser gemeinsamen Einrichtung können wir uns unmöglich auf dem gedachten Wege Konkurrenz machen". Vorerst also wird es Sache des Reichstags sein, im Verein mit der Regierung ein möglichst vorteilhaftes Postscheckgesetz zu schaffen und so lang ersehnte Wünsche der deutschen Volkswirtschaft zu erfüllen.

Der Anteil der verschiedenen Berufszweige und Behörden am Giroverkehr der Reichsbank.

Eine am 15. Juni 1910 vorgenommene Feststellung der Reichsbank hat folgendes ergeben:

Die Kontoinhaber nach Berufsklassen	Zahl der Konten	in Prozenten von Summe a	Höhe der Guthaben [1] Mark	in Prozenten von Summe a	Durchschnittliche Höhe der einzelnen Guthaben Mark	Bem.
a) Private Guthaben						[1]) Ausschließlich der „schwebenden Uebertragungen".
1. Landwirtschaft und deren Gewerbe	350	1,8	1 772 169	0,7	5 063	
2. Industrie und Gewerbe	7 676	39,6	71 936 203	27,7	9 372	
3. Handel, Transport und Versicherungen	6 276	32,3	35 845 887	13,8	5 712	
4. Geld- und Kreditwesen (Banken, Bankiers, Geschäfte aller Art.						
a) Aktienbanken	998	5,2	89 985 625	34,6	90 166	
b) Sonstige	2 453	12,6	53 010 597	20,4	21 611	
5. Sonstige (Korporationen, Stiftungen, Privatpersonen usw.	1 153	5,9	6 159 447	2,4	5 342	
6. Asservaten- und Deponenten-Konten	504	2,6	1 112 848	0,4	2 208	
Summe a	19 410	100,0	259 822 776	100,0	13 386	
b) Oeffentliche Guthaben.		in Prozenten von Summe b		in Prozenten von Summe b		
1. Kassen und Behörden des Reichs und der Bundesstaaten	5 296	88,6	294 763 452	97,2	55 658	
2. Kommunalbehörden	679	11,4	8 527 184	2,8	12 558	
Summe b	5 975	100,0	303 290 636	100,0	50 760	
c) Zusammenstellung.		in Prozenten von Summe c		in Prozenten von Summe c		
a) Private Guthaben	19 410	76,5	259 822 776	46,1	13 386	
b) Oeffentliche Guthaben	5 975	23,5	303 290 636	53,9	50 760	
Summe c	25 385	100,0	563 113 412	100,0	22 183	
Darunter befanden sich Genossenschaften aller Art	749	2,9	7 328 385	1,3	9 784	

Ergebnisse des deutschen Post-Überweisungs-Scheckverkehrs von 1909—1912.

I. Reichspost-Gebiet.

	Ende Dezember 1909		Ende Dezember 1910		Ende Dezember 1911		Ende Dezember 1912	
Zahl der Kontoinhaber	36 427		49 853		62 446		75 203	
Guthaben der Kontoinhaber	63 649 076 ℳ.		94 030 285 ℳ.		139 744 472 ℳ.		154 461 007 ℳ.	
	1909		1910		1911		1912	
	Stück	Betrag ℳ.	Stück	Betrag ℳ.	Stück	Betrag ℳ.	Stück	Betrag ℳ.
Einzahlungen mit Zahlkarte	15 789 304	2 799 604 265	39 058 218	5 244 514 972	59 199 256	7 250 342 035	73 764 951	8 776 256 411
„ mit Postanweisung	485 213	18877 795	480 847	12 744 879	231 932	3 029 526	523 174	14 192 918
Uebertragungen von anderen Postscheck-Konten	2 077 039	2 111 931 715	4 118 754	3 956 955 788	6 260 374	5 328 119 531	7 989 605	6 390 174 337
Gutschriften überhaupt	18 351 556	4 942 225 272	43 657 819	9 240 956 062	65 691 562	12 581 491 092	82 277 730	15 180 623 666
Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	387 492	820 315 440	690 360	1 369 056 416	833 815	1 514 061 997	914 568	1 349 891 972
„ im Reichsbankgiro- und Abrechnungsverkehr	24 181	581 741 243	80 557	1 193 299 992	209 855	1 982 874 983	436 169	2 925 606 612
„ durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	3 145 419	1 380 684 178	6 052 091	2 727 314 945	7 941 789	3 779 929 609	9 428 571	4 591 524 274
„ nach dem Auslande mit Wertbrief	3 311	2 473 078	5 889	3 848 399	7 932	5 090 654	10 324	7 379 305
„ nach dem Auslande mit Postanweisung	10 869	626 614	24 550	1 170 279	32 671	1 651 271	41 920	2 187 329
Uebertragungen auf andere Postscheckkonten	2 070 042	2 090 267 808	3 995 465	3 910 001 353	5 959 391	5 243 379 915	7 733 233	6 278 387 428
Lastschriften überhaupt (einschl. der Abschreibungen für Gebühren, Formulare u.s.w.)	5 641 314	4 878 576 196	10 848 912	9 210 574 853	14 985 453	12 535 776 905	18 564 785	15 165 907 131
Umsatz	23 992 870	9 820 801 468	54 506 731	18 451 530 915	80 677 015	25 117 267 997	100 842 515	30 346 530 797

II. Bayern.

	Ende Dezember 1909		Ende Dezember 1910		Ende Dezember 1911		Ende Dezember 1912	
Zahl der Kontoinhaber	5 074		7 069		8 509		9 858	
Guthaben der Kontoinhaber	8 078 069 ℳ.		10 722 401 ℳ.		14 042 356 ℳ.		16 297 288 ℳ.	
	1909		1910		1911		1912	
	Stück	Betrag ℳ.	Stück	Betrag ℳ.	Stück	Betrag ℳ.	Stück	Betrag ℳ.
Einzahlungen mit Zahlkarte	1 979 507	429 255 139	4 543652	724 569 014	6 962 807	943 482 423	8 490 080	1 107 820 131
„ mit Postanweisung	72 078	2 714 911	97 860	1 936 903	198 598	839 191	234 792	1 011 052
Uebertragungen von anderen Postscheckkonten	240 824	217 712 474	505 564	363 281 111	715 545	469 542 706	901 437	557 902 431
Gutschriften überhaupt	2 292 409	649 682 524	5 147 076	1 089 787 028	7 876 950	1 413 864 320	9 627 309	1 666 733 614
Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	78 770	247 844 448	140 718	418 017 017	197 307	547 570 150	216 144	397 769 998
„ im Reichsbankgiro- und Abrechnungsverkehr	—	—	—	—	—	—	29 182	256 011 221
„ durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	406 713	164 778 512	735 808	300 760 771	985 379	393 438 965	1 115 998	460 393 739
„ nach dem Auslande mit Wertbrief	259	251 005	470	542 372	619	715 973		
„ nach dem Auslande mit Postanweisung	1 271	97 738	2 385	171 080	3 942	255 713		
Uebertragungen auf andere Postscheckkonten	281 303	228 284 894	558 157	366 918 924	758 008	467 483 711	956 924	547 333 495
Lastschriften überhaupt (einschl. der Abschreibungen für Gebühren, Formulare u.s.w.)	768 316	641 604 454	1 437 538	1 087 142 697	1 945 255	1 410 544 365	2 324 360	1 664 478 682
Umsatz	3 060 725	1 291 286 978	6 584 614	2 176 929 725	9 822 205	2 824 408 685	11 951 669	3 331 212 296

III. Württemberg.

	Ende Dezember 1909		Ende Dezember 1910		Ende Dezember 1911		Ende Dezember 1912	
Zahl der Kontoinhaber	2 428		3 101		3 771		4 319	
Guthaben der Kontoinhaber	4 474 706 ℳ.		6 024 573 ℳ.		8 717 953 ℳ		9 275 161 ℳ.	
	1909		1910		1911		1912	
	Stück	Betrag ℳ.	Stück	Betrag ℳ.	Stück	Betrag ℳ.	Stück	Betrag ℳ.
Einzahlungen mit Zahlkarte	1 201 685	198 020 237	2 698 166	351 559 906	3 992 510	462 792 418	4 888 728	540 681 258
„ mit Postanweisung	26 051	1 305 632	66 872	1 353 742	48 339	252 226	66 710	259 337
Uebertragungen von anderen Postscheckkonten	175 987	130 300 601	306 035	234 431 038	403 931	319 648 493	498 074	386 816 753
Gutschriften überhaupt	—	333 360 214	—	587 871 347	—	783 809 929	5 453 600	928 989 987
Auszahlungen durch Postscheckamt Stuttgart (Kassenschecke)	35 515	102 229 806	66 067	175 051 962	80 975	187 342 339	85 037	133 617 928
„ im Reichsbankgiro- und Abrechnungsverkehr	Seit 9. Oktober 1911.		—	—	3 991	28 394 833	17 621	111 788 575
„ durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	182 329	83 855 542	365 797	159 457 284	527 137	217 889 502	608 682	253 627 249
„ nach dem Auslande	570	46 410	924	74 282	1 354	173 590		
Uebertragungen auf andere Postscheckkonten	171 225	142 528 309	291 664	251 282 467	392 893	347 068 473	478 415	427 285 704
Lastschriften überhaupt (einschl. der Abschreibungen für Gebühren, Formulare u.s w.)	—	328 885 548	—	586 321 480	—	781 814 357	1 189 800	927 734 897
Umsatz	—	662 245 762	—	1 174 192 827	—	1 565 624 286	6 643 400	1 856 724 884

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend Zahlungen an Postkassen mittels Schecks.

Vom 1. April d. Js. an können an Orten, an denen sich Reichsbankstellen befinden, außer Postschecken auch Schecke auf die Reichsbank und versuchsweise auch Schecke auf die in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen und Genossenschaften, die gewerbsmäßig oder satzungsgemäß Bankgeschäft betreiben, sowie auf die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen zu Zahlung an württembergische Postkassen in den nachstehend bezeichneten Fällen verwendet werden:

1. zur Begleichung von Fernsprechgebühren (Pausch- und Einzelgebühren), Pauschgebühren für abgekürzte Telegrammadressen, Schließfachgebühren und sonstigen Forderungen der Post- und Telegraphenverwaltung aus einem bestehenden Schuldverhältnis;
2. zur Entrichtung von Zeitungsgeldern seitens der Bezieher sowie der Gebühren für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen, der Zeitungsgebühr und des Bestellgelds für Verlegerexemplare, sofern dieses im voraus bezahlt werden will;
3. zum Einkauf von Wertzeichen im Betrag von mindestens 20 ℳ und zur Bezahlung aller sonst Zug um Zug zu entrichtenden Beträge, wenn der die Zahlung Leistende damit einverstanden ist, daß die Abgabe der Wertzeichen oder die sonstige Gegenleistung erst erfolgt, wenn der Scheckbetrag der Post von der Reichsbank gutgeschrieben ist.

Zur Begleichung von Postauftrags- und Nachnahmebeträgen sowie zur Einzahlung auf Postanweisungen und Zahlkarten dürfen Schecke nicht verwendet werden.

Mit Schecken auf andere Banken als die Reichsbank kann nur in dem Falle gezahlt werden, wenn die als Bezogene genannte Bank usw. ihre Geschäftsstelle am Orte hat und ein Girokonto bei der Reichsbankstelle des Orts unterhält.

Der Scheck muß den Bestimmungen des Scheckgesetzes entsprechen, in deutscher Sprache ausgestellt sein und auf den Gesamtbetrag der Zahlung lauten. Er hat den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „nur zur Verrechnung" zu tragen und darf mit einem Indossament nicht versehen sein. Als Zahlungsempfänger muß das Postamt, an das Zahlung geleistet werden soll, mit dem Zusatz „oder Ueberbringer" bezeichnet, die Stempelabgabe muß in der vorgeschriebenen Weise entrichtet und die etwa verwendete Stempelmarke ordnungsmäßig entwertet sein.

Schecke werden nur innerhalb 5 Tagen vom Ausstellungstag an in Zahlung genommen, für den Empfang wird von den Postkassen unter Beifügung der Worte „durch Scheck" quittiert.

Stuttgart, den 21. März 1911.

Weizsäcker.

Einnahmen und Ausgaben im Postscheck- und Ueberweisungsverkehr des Reichspostgebiets unter der Wirkung des bestehenden Gebührentarifs (P.Sch.O. 1908 § 9).

	im Jahr 1909	1910	1911	1912
I. Einnahmen:	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Bareinzahlungen	789805	2062469	3136987	3901343
Barrückzahlungen				
a) Grundgebühr	159376	341150	449273	1412932
b) Steigerungsgebühr	226027	545159	742604	
Ueberweisungen	55044	129072	185672	243011
Zuschlaggebühr	780885	2328300	3722148	4727565
Zusammen:	2011137	5406150	8236684	10284851
Erlös f. Formulare	274075	375725	439669	513353
Erstattete Drucksachen	68875	89567	97776	113699
Zinsen	1577496	2748453	3558866	4499982
Sonstiges	1053	3945	1924	3638
Summe der Einnahmen	3932636	8623840	12334919	15415523
II. Ausgaben:				
a) bei den P.Sch.Ä. (für Besoldung des Personals, Amtsbedürfnisse, Drucksachen, Maschinen, Miete u.a.m.)	3112229	4963103	6390702	7779144
b) bei den Postanstalten	1199600	2800540	4206380	5168800
Zusammen:	4311829	7763643	10597082	12947944
Dazu III.				
Entgangener Gewinn aus den Postanweisungen	464231	1114170	1703127	2038680
Summe der Ausgaben	4776060	8877813	12300209	14986624
Also: Ueberschuß	—	—	34710	428899
Also: Zuschuß	843424	253973	—	—

Stand und Beruf der Kontoinhaber in Württemberg.

Ende 1911.

		oder vom Hundert
Staatliche Behörden und Kassen	145	3,9
Gemeinde- und Amtskörperschaftsbehörden u. Kassen	42	1,1
Aerzte	72	1,9
Banken und Bankiers	173	4,6
Genossenschaften	5	0,1
Gewerbl. Unternehmungen und Kaufleute	2780	73,7
Landwirte, Gutspächter, land- und forstwirtschaftliche Betriebe	19	0,5
Oeffentliche Anstalten (Krankenhäuser, Lehranstalten usw.)	8	0,2
Privatpersonen (einschl. der Beamten, Militärpersonen usw.)	171	4,5
Rechtsanwälte und Notare	32	0,8
Sparkassen	51	1,4
Vereine und Korporationen	116	3,1
Versicherungsgesellschaften	11	0,3
Generalagenturen, Zweiganstalten, Filialen usw.	146	3,9

Ueberſicht über die bei den Württ. Poſtanſtalten eingelieferten inländiſchen Poſtanweiſungen in den Jahren 1904—1911.

Jahr	Nach Beſtimmungsorten in Württemberg		Nach Beſtimmungsorten im Reichspoſtgebiet		Nach Beſtimmungsorten in Bayern		Insgeſamt	Die Steigerung bezw. der Rückgang		Insge am	Die Steigerung bezw. der Rückgang	
	Stück	Betrag ℳ.	Stück	Betrag ℳ.	Stück	Betrag ℳ.	Stück	Stück	vom Hundert	Betrag ℳ.	ℳ.	vom Hundert
1904	3 952 684	229 959 513	2 025 194	121 488 963	524 840	34 090 472	6 502 718	204 373	3 24	385 538 948	19 327 024	5,28
1905	4 188 324	248 591 358	2 168 201	130 291 015	552 207	36 593 448	6 908 732	406 014	6,24	415 475 821	29 936 873	7,77
1906	4 365 781	265 737 292	2 255 410	137 563 462	582 646	39 305 301	7 203 837	295 105	4,27	442 606 055	27 130 234	6,53
1907	4 597 379	283 496 401	2 325 578	141 223 127	593 769	39 949 496	7 516 726	312 889	4,34	464 669 024	22 062 969	4,98
							Durchſchnittlich: **4,52**			Durchſchnittlich: **6,14**		
1908	4 721 882	286 708 284	2 368 623	132 004 000	607 071	38 710 407	7 697 576	180 850	2,41	457 422 691	-7246777	-1,56
1909	4 417 613	249 170 044	2 200 102	109 402 066	558 403	32 484 850	7 176 118	-521 458	-6,77	391 056 960	-66365731	-14,51
1910	4 187 849	227 165 479	1 897 747	88 627 583	497 787	26 939 322	6 583 383	-592 735	-8,26	342 732 654	-48324306	-12,35
1911	4 044 847	221 332 196	1 667 535	76 938 254	435 443	23 055 931	6 147 825	-435 558	-6,62	321 326 381	-21406273	-6,25

Lebenslauf.

Ich, Hermann Brösamlen, bin geboren am 6. Januar 1891 in Göppingen, besuchte das Gymnasium zu Tübingen und erhielt im Sommer 1909 das Zeugnis der Reife. Hierauf widmete ich mich dem praktischen Bankdienst und dem Studium der Staatswissenschaften. Am 31. Juli 1913 wurde ich zur Doktorpromotion zugelassen.